

RAHMENSTOFFPLAN

**FÜR DIE AUSBILDUNG
ZUR JUSTIZFACHWIRTIN/
ZUM JUSTIZFACHWIRT**

Stand: 01.01.2024

Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Der Rahmenstoffplan legt die Reihenfolge und Dauer der Ausbildungsabschnitte, die Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl und Arbeitszeit der Klausuren und sonstigen Leistungskontrollen in den fachtheoretischen Lehrgängen und praktischen Ausbildungsabschnitten fest. Außerdem regelt er die Dauer der einzelnen Ausbildungsstationen in den praktischen Ausbildungsabschnitten.

Im Interesse einer gleichmäßigen Ausbildung aller Anwärter ist der Rahmenstoffplan hinsichtlich des zu vermittelnden Lehrstoffes verbindlich. Innerhalb des abgesteckten Rahmens soll er die pädagogische Eigeninitiative der Lehrkräfte nicht einschränken. Eine vollständige Aufzählung der Lehrgegenstände ist nicht vorgesehen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen in diesem Rahmenstoffplan vornehmlich die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

2. Reihenfolge und Dauer der Ausbildungsabschnitte

Ausbildungsabschnitt	Dauer in Wochen
Einführungspraktikum	1 (mind. 5 Tage)
Fachtheoretischer Lehrgang A	14
Praktischer Ausbildungsabschnitt I	14 (davon 2 Wochen Urlaub)
Fachtheoretischer Lehrgang B	14
Praktischer Ausbildungsabschnitt II	28 (davon 5 Wochen Urlaub)
Fachtheoretischer Lehrgang C	10
Praktischer Ausbildungsabschnitt III	14
Abschlusslehrgang	1
Fortsetzung der praktischen Ausbildung	mindestens 3

Die Angaben können sich je nach Jahreskalender geringfügig ändern.

3. Zeitvorgaben

Eine Unterrichtseinheit umfasst jeweils 45 Minuten.

Die Anzahl der Unterrichtseinheiten für die einzelnen Lehrgebiete ist im Einführungspraktikum und in den praktischen Ausbildungsabschnitten verbindlich.

Die Anzahl der Unterrichtseinheiten und für die einzelnen Lehrgebiete in den fachtheoretischen Lehrgängen an der Bayerischen Justizakademie ist ein Richtwert, der die Gewichtung und Intensität, mit der ein Fach zu unterrichten ist, verdeutlichen soll. Die Zeitvorgaben für die Themenbereiche innerhalb eines Lehrgebiets sind ebenfalls Richtwerte und sollen den Lehrkräften Anhaltspunkte für den Umfang und die Intensität der Wissensvermittlung bieten. Sie sind kein Bestandteil des genehmigungspflichtigen Rahmenstoffplans.

4. Fachtheoretische Ausbildung

4.1. *Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung*

Der Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung wird durch den Rahmenstoffplan bestimmt. Dieser stellt die sachlich-inhaltliche Gliederung der Lehrgebiete dar; er bildet nicht unmittelbar die methodische Umsetzung in die Lehrgangsgestaltung und den Aufbau einer Unterrichtsstunde ab.

Die Auswahl des Lehrstoffes orientiert sich an den beruflichen Anforderungen der 2. Qualifikationsebene. Dies wird im Rahmenstoffplan dergestalt umgesetzt, dass materielles Recht, Verfahrensrecht, Geschäftsstellentätigkeit, Protokollführung und Kostenrecht eines bestimmten Bereichs jeweils in einem zeitlichen Zusammenhang vermittelt werden. Dabei sollen die rechtlichen Grundlagen möglichst handlungsorientiert unterrichtet werden, z. B. durch die unmittelbare Einbindung der EDV-Anwendungen in den Unterricht oder durch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen an praxisnahen Beispielen. Der Unterricht in den materiell-rechtlichen Fächern dient vor allem dem Verständnis für Sachzusammenhänge und der Schulung von juristisch-methodischem Vorgehen, insbesondere mit dem Ziel, dass die Anwörter im späteren Berufsleben für sie relevante Rechtsänderungen weitgehend selbständig verarbeiten können. Im Verlauf der Ausbildung sollen die Anwörter ihre methodischen Fähigkeiten steigern.

Über die im Rahmenstoffplan enthaltenen einzelnen Unterrichtseinheiten pro Fach hinaus, liegt es im Ermessen der Bayerischen Justizakademie, Vertiefungsstunden nach Bedarf im Stundenplan anzusetzen.

4.2. *Rahmenstoffplansystematik*

4.2.1. *Lernzielsystematik*

Zur Umsetzung einer zielgerichteten Ausbildung ist es erforderlich,

- ein gemeinsames Grundverständnis für die Ziele und Inhalte der Ausbildung der Anwörter zu entwickeln,
- den curricularen Aufbau der Ausbildung in den einzelnen Lehrgebieten aufzuzeigen,
- durch pädagogische und inhaltliche Abstimmung zwischen den einzelnen Lehrgebieten eine bessere Vernetzung herzustellen,
- den Lehrkräften die Unterrichtsschwerpunkte und die Anforderungsstufen, in denen der Stoff vermittelt werden soll, zu verdeutlichen,
- durch die Angabe der Lernzielstufen den Lehrkräften Hinweise für die Wahl der Unterrichtsmethoden zu geben,
- den Lehrkräften eindeutig nachvollziehbare Zielvorgaben für die Lernzielkontrolle an die Hand zu geben,
- den Anwärtern die Schwerpunkte zu vermitteln und einen Gesamtüberblick über die Ausbildung zu ermöglichen,
- den Anwärtern deutlich zu machen, in welcher Leistungstiefe gelernt werden soll,
- den Anwärtern konkretere Anleitungen zur Prüfungsvorbereitung zu geben,
- eine nachvollziehbare Grundlage für die Prüfung zu schaffen.

Der Rahmenstoffplan wird daher in Lernzielen dargestellt.

4.2.2. Lernzielstufen

Die Tiefe der Lerninhalte wird sowohl durch verbale Lernziele als auch durch Einteilung in drei Lernzielstufen festgelegt. Die Lernzielstufen werden nicht verwendet, um die Wichtigkeit des Lehrstoffes einzuordnen. Sie treffen vielmehr eine Aussage darüber, über welche konkreten Kenntnisse und Fertigkeiten die Anwärter bei genau welchen Inhalten letztlich verfügen sollen.

Lernzielstufe	Verbaler Ausdruck	Lernanforderung	Inhaltliche Beispiele
Stufe I	Kennen und Wiedergeben (Reproduktion) = Der Anwärter soll Kenntnisse über ein Wissensgebiet besitzen und sein Wissen ohne zusätzliche Verarbeitung wiedergeben können.	Erlernen von Basiswissen Wiedergabe von Wissen Einblick, Überblick und Kenntnis bezüglich eines Lernstoffes	Normen, Begriffe, Fakten, Regeln, rechtliche Grundsätze und ihre Definitionen
Stufe II	Ordnen und Verstehen (Reorganisation) = Der Anwärter soll erworbenes Wissen in seinen Zusammenhängen ordnen und selbständig verarbeitet wiedergeben können.	Vertiefen und Verstehen von theoretischen und praktischen Zusammenhängen Aufgabenbezogenes Einordnen und Umordnen (Reorganisieren) von erlerntem Wissen Umsetzen in einfache Aufgabenstellungen der Praxis	Gründe, Unterschiede, Zusammenhänge, Auswirkungen, Berechnungen, Simulation von Praxisaufgabenstellungen
Stufe III	Anwenden (Transfer) = Der Anwärter soll das erworbene Wissen auf neue Sachverhalte übertragen und dabei insbesondere konkrete Probleme (Fälle) sach- und formgerecht lösen können.	Umsetzen von Wissen in komplexen praktischen Situationen Reflektieren und Bewerten von Situationen Neuartige Aufgabenstellungen bewältigen	Problem- und Lösungsskizze entwickeln, Übersichten, Diagramme, Klausuren im Gutachtenstil, schwer zuordenbare Fragen rechtsuchender Bürger beantworten

4.2.3. Bezugsspalte

In der „Bezugsspalte“ sollen die Anknüpfungspunkte zu anderen Lehrgebieten aufgezeigt werden. Sie dient dem zielorientierten Lernen und dem vernetzten,

fächerübergreifenden Denken. Hier wird dargestellt, auf welches bereits vorhandene Wissen aufgebaut und welcher Bezug hergestellt werden kann.

4.3. Verknüpfungsstunden

In diesen Unterrichtseinheiten ist bereits vermitteltes Verfahrensrecht methodisch mit den in den Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle und den Besonderheiten der Geschäftsstelle erworbenen Kenntnissen zu verknüpfen. Die Anwärter sollen hierzu Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer angewendet wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.

4.4. Leistungskontrollen

Die Anzahl der Klausuren und der sonstigen Leistungskontrollen ergibt sich aus der Übersicht über die in den einzelnen Lehrgebieten vorgesehenen Unterrichtseinheiten, Klausuren und sonstigen Leistungskontrollen.

4.4.1. Klausuren

Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt grundsätzlich zwei Stunden (à 60 Minuten). In jedem fachtheoretischen Lehrgang (ohne Abschlusslehrgang) ist für die dort jeweils vermittelten Fächer eine fächerübergreifende Klausur von vier Stunden zu fertigen, die doppelt in die Gesamtbewertung des Lehrgangs einfließt.

In jedem fachtheoretischen Lehrgang (ohne Abschlusslehrgang) sind die beiden letzten zweistündigen Klausuren sowie die vierstündige Klausur in einem Block zu schreiben.

Klausuren können unter Einbeziehung des jeweiligen Fachverfahrens geschrieben werden. Die korrigierenden Lehrkräfte sollen stichpunktartige Kurzzusammenfassungen fertigen, aus denen sich ergibt, welche Aufgaben gut bearbeitet wurden und wo noch Wissenslücken vorhanden sind, sodass die Lehrkräfte im Praktikum darauf gezielt eingehen können. Die Lehrkräfte, welche Klausuren erstellen, sollen den Klausuren, neben den ausformulierten Lösungshinweisen, stichpunktartige Lösungsskizzen beifügen.

4.4.2. Mündliche Noten

In den fachtheoretischen Lehrgängen (ohne Abschlusslehrgang) wird jeweils eine mündliche Note vergeben. Die mündliche Note, welche für die Gesamtbewertung des Lehrgangs wie eine Klausur zählt, wird durch die Bayerische Justizakademie aufgrund einzelner mündlicher Bewertungsbeiträge der Lehrkräfte gebildet. Diese mündlichen Bewertungsbeiträge sollen sich auf die Mitarbeit und das Wissen des Anwärters beziehen. Außerdem können die Lehrkräfte z. B. Referate halten oder kleinere unangekündigte Tests erstellen lassen, deren Ergebnisse in die mündliche Bewertung dieses Lehrgebiets einfließen können. Das Verhalten des Anwärters wird nicht in der mündlichen Note zum Ausdruck gebracht, es fließt vielmehr in die Zeugnisbemerkungen ein. Die mündliche Note kann auch aufgrund einer mündlichen Leistungsbewertung - ähnlich einer mündlichen Prüfung- vergeben werden. Die mündliche Note fällt nicht unter die Hälfteklausel des § 13 Abs. 2 Satz 2 ZAPO-J.

5. Praktische Ausbildung

5.1. Ziele und Inhalte der praktischen Ausbildung; Ausbildungsleitung

In den praktischen Ausbildungsabschnitten sollen die Anwärter, die in den jeweils vorhergehenden fachtheoretischen Lehrgängen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anwenden.

Die Ausbildungsleitung koordiniert und überwachen die Einsätze in den Ausbildungsstationen und greifen darüber hinaus auch individuell steuernd und nachbessernd in die Ausbildung der einzelnen Anwärter ein. Da aufgrund der

Verdichtung der praktischen Ausbildungsabschnitte eine wesentlich straffere Leitung und Überwachung der praktischen Ausbildung erforderlich ist, kommt dieser Aufgabe der Ausbildungsleitung künftig gesteigerte Bedeutung zu; sie ist daher auch zeitlich entsprechend zu berücksichtigen.

Um eine gleichmäßige praktische Ausbildung aller Anwärter zu gewährleisten, werden auf Grundlage des Rahmenstoffplans einheitliche Vorlagen erstellt, die den Ausbildern am Arbeitsplatz und den Anwärtern ausgehändigt werden. Da die praktische Ausbildung eine wesentliche Säule der Ausbildung darstellt, hat die Ausbildungsleitung fortlaufend zu überwachen, dass möglichst alle in den Vorlagen aufgeführten Arbeiten durch die Anwärter abgedeckt werden.

Die Anwärter dürfen nur mit Tätigkeiten betraut werden, die der Ausbildung förderlich sind.

5.2. Ziele und Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen

Die Anwärter sollen die Lehrgebiete des jeweils vorhergehenden fachtheoretischen Lehrgangs wiederholen und vertiefen. Sie sollen den Unterrichtsstoff entsprechend des Verfahrensablaufs in der Praxis fächerübergreifend einüben und die theoretische mit der praktischen Ausbildung verknüpfen sowie gewisse Abweichungen zwischen Theorie und praktischer Handhabung klären. Aufgrund der individuellen Betreuung durch die Ausbildungsleitung können auch gezielt bei einzelnen Anwärtern noch vorhandene Wissensdefizite aufgearbeitet werden.

Die zu fertigenden Klausuren dienen der Wiederholung und der Vorbereitung auf die Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirdienst.

Der inhaltliche Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch den Rahmenstoffplan bestimmt.

5.3. Ausbildungsstationen im Einführungspraktikum

Im Einführungspraktikum sollen die Anwärter einen groben Überblick über alle Abteilungen eines Gerichts und ihres künftigen Berufslebens erhalten. Schwerpunkte bilden dabei die Abteilung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und das Vollstreckungsgericht, in denen sie einen Einblick in die praktischen Tätigkeiten auch im Hinblick auf den folgenden fachtheoretischen Lehrgang erhalten sollen.

Im Rahmen eines praxisbegleitenden Unterrichts soll den Anwärtern ein Überblick über den Ausbildungsverlauf und gerichtsorganisatorische Grundlagen vermittelt werden.

Dauer	Ausbildungsstation
1 Woche (mind. 5 Tage)	
	Abteilung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (mit Besuch von Sitzungen)
	Vollstreckungsgericht (allgemein; ohne Insolvenz- und Zwangsversteigerungsgericht)

5.4. **Ausbildungsstationen im praktischen Ausbildungsabschnitt I**

Dauer (gesamt: 14 Wochen)	Ausbildungsstation
7 bis 8 Wochen	Abteilung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten beim Amtsgericht oder Landgericht.
4 bis 5 Wochen	Vollstreckungsgericht (allgemein; ohne Insolvenz- und Zwangsversteigerungsgericht) Darin enthalten bis zu zwei Tage Hospitation bei einem Gerichtsvollzieher
2 Wochen	Urlaub nach Bestimmung der Ausbildungsleitung

Die Wochenangaben können sich je nach Jahreskalender geringfügig ändern.

5.5. **Ausbildungsstationen im praktischen Ausbildungsabschnitt II**

Dauer (gesamt: 28 Wochen)	Ausbildungsstation
6 Wochen	Familiengericht
3 Wochen	Betreuungsgericht
4 Wochen	Grundbuchamt
3 Tage	Registergericht
4 Wochen	Nachlassgericht
2 Wochen	Insolvenzgericht
2 Tage	Zwangsversteigerungsgericht
5 Wochen	Urlaub nach Bestimmung der Ausbildungsleitung

Die Wochenangaben können sich je nach Jahreskalender geringfügig ändern.

5.6. **Ausbildungsstationen im praktischen Ausbildungsabschnitt III**

Im praktischen Ausbildungsabschnitt III soll den Anwärtern auch die Möglichkeit gegeben werden, Ausbildungsstationen zu wiederholen, in denen aus organisatorischen Gründen (z. B. Urlaub, Krankheit) oder aufgrund von Wissensdefiziten eine Wiederholung erforderlich ist.

Dauer (gesamt: 14 Wochen)	Ausbildungsstation
8 Wochen	Abteilung für Strafsachen beim Amtsgericht. Darin enthalten bis zu einer Woche Abteilung für Strafsachen beim Landgericht.
darin enthalten bis zu einer Woche	Zeugenanweisung/Geldannahmestelle
6 Wochen	Staatsanwaltschaft (Ermittlung und Vollstreckung)
nach Bedarf (max. 1 Tag)	Verwaltung Hier soll den Anwärtern insbesondere der Generalaktenplan und die Generalaktenverfügung erläutert werden.
davon 1 Tag	Hospitation Justizvollzugsanstalt (einschließlich Vollzugsgeschäftsstelle)

Die Wochenangaben können sich je nach Jahreskalender geringfügig ändern. Soweit übrige Tage vorhanden sind, können Abteilungen wiederholt werden.

5.7. Leistungskontrollen

Die Anzahl der Klausuren ergibt sich aus der Übersicht über die in den einzelnen Lehrgebieten vorgesehenen Unterrichtseinheiten, Klausuren und sonstigen Leistungskontrollen. Sämtliche Lehrgebiete eines Lehrgangs können Gegenstand der Klausuren sein.

5.7.1. Klausuren

Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt grundsätzlich zwei Stunden (à 60 Minuten). Im praktischen Ausbildungsabschnitt III ist eine fächerübergreifende Klausur von vier Stunden zu fertigen, die doppelt in die Gesamtbewertung dieses Abschnitts einfließt. Die Besprechung der Klausuren findet im jeweiligen praktischen Ausbildungsabschnitt statt. Aus den einzelnen Klausurnoten des jeweiligen praktischen Ausbildungsabschnitts wird eine Teilnote gebildet, die nicht gerundet wird.

5.7.2. Mündliche Noten

In den praktischen Ausbildungsabschnitten wird jeweils eine mündliche Note vergeben, die sich aus den einzelnen mündlichen Bewertungen aller Lehrgebiete zusammensetzt. Auch die mündliche Teilnote wird nicht gerundet.

5.7.3. Praxisbewertungen

Aus den einzelnen Praxisbewertungen des jeweiligen praktischen Ausbildungsabschnitts wird eine Teilnote gebildet, die nicht gerundet wird.

5.7.4. Gewichtung der Teilnoten

Aus den drei ungerundeten Teilnoten (Klausuren, mündliche Note, Praxisbeurteilung) wird gemäß nachfolgender Gewichtung eine Gesamtnote gebildet, die mit zwei Dezimalstellen darzustellen ist; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

	Praktischer Ausbildungsabschnitt		
	I	II	III
Klausuren	60%	60%	60%
Mündliche Note	10%	10%	10%
Praxisbewertung	30%	30%	30%

6. Vorbereitung auf die Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirtedienst (mündliche Prüfung)

Während des Praktischen Ausbildungsabschnittes III werden die Anwärter abschließend auf den mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirtedienst vorbereitet und mit der besonderen Prüfungssituation vertraut gemacht.

7. Der Rahmenstoffplan wird ständig fortentwickelt.

8. Inkrafttreten

Der Rahmenstoffplan tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausbildungsabschnitt Lehrgebiet	Dauer	Klausuren
Einführungspraktikum (gesamt)	1 Tag	-
Vorstellung des Ausbildungsverlaufs und allgemeine Fragen		
Rechtswege, Gerichtsorganisation und Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, Berufsgruppen der Justiz		
Ausbildungsabschnitt Lehrgebiet	Unterrichtseinheiten (UE)	Klausuren
Fachtheoretischer Lehrgang A (gesamt):	368 neu 381	6 (2h) 1 (4h)
Einführung in das Recht	6	-
Lern- und Arbeitstechniken	8	-
Beamtenrecht I	6	
Zivilrecht	52	1 (1h)
Zivilprozessrecht	79	3 (1h)
Zivilprotokoll einschließlich EDV	12	1 (1h)
Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle	22	1 (1h)
Besonderheiten der Geschäftsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Verknüpfung und EDV	67	2 (1h)
Zivilkosten (Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten) einschließlich EDV	40	1 (2h)
Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (Mobiliarvollstreckung; Einzelzwangsvollstreckung)	36	1 (2h)
Besonderheiten der Geschäftsstelle in Zwangsvollstreckungssachen mit Verknüpfung und EDV	20	
		1 (4h) Fächerübergreifende Klausur
Kommunikation	16	
Organisation	14	
Grundlagen der EDV-Anwendung in der Justiz	3	
Praktischer Ausbildungsabschnitt I (gesamt):	66	3 (2h)
Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten) einschließlich Kosten und Protokoll sowie Zwangsvollstreckung allgemein	66 (Verteilung nach Bedarf)	3 (2h)

Ausbildungsabschnitt Lehrgebiet	Unterrichtseinheiten (UE)	Klausuren
Fachtheoretischer Lehrgang B (gesamt):	368 neu 365	6 (2h) 1 (4h)
Verfahren in Insolvenzverfahren	16	
Besonderheiten der Geschäftsstelle in Insolvenzverfahren mit Verknüpfung und EDV	8	
Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	9	
Besonderheiten der Geschäftsstelle in Zwangsversteigerungssachen mit Verknüpfung und EDV	6	
FamFG - Allgemeiner Teil	16	
Kosten in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	6	
Familienrecht	28	1 (2h)
Verfahren in Familiensachen	25	
Besonderheiten der Geschäftsstelle in Familiensachen mit Familienprotokoll, Verknüpfung und EDV	33	1 (2h)
Familienkosten einschließlich EDV	18	
Betreuungs- und Unterbringungsrecht einschließlich Verfahren und Kosten	16	1 (2h)
Besonderheiten der Geschäftsstelle in Betreuungs- und Unterbringungssachen mit Verknüpfung und EDV	14	
Immobiliarsachenrecht	20	1 (2h)
Verfahren in Grundbuchsachen mit Kosten	18	

Besonderheiten der Geschäftsstelle in Grundbuchsachen mit Verknüpfung und EDV	22	
Handels- und Gesellschaftsrecht	16	1 (2h)
Verfahren in Registersachen mit Kosten	13	
Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen mit Verknüpfung und EDV	12	
Nachlassrecht	15	1 (2h)
Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen mit Kosten	10	
Besonderheiten der Geschäftsstelle in Nachlass- und Teilungssachen mit Verknüpfung und EDV	32	
		1 (4h) Fächerübergreifende Klausur
Konfliktmanagement	12	
Praktischer Ausbildungsabschnitt II (gesamt):		
Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Kosten und Protokoll	78 (Verteilung nach Bedarf)	3 (2h)
Grundbuchsachen		
Handels- und Registersachen		
Nachlasssachen		
Insolvenzrecht		
Zwangsvorsteigerung		
Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten)		1 (2h)
Zwangsvollstreckung allgemein		
Zusätzliche Stunden bei Bedarf	12	-

Ausbildungsabschnitt Lehrgebiet	Unterrichtseinheiten (UE)	Klausuren
Fachtheoretischer Lehrgang C	260 neu 290	6 (2h) 1 (4h)
Strafrecht	38	1 (2h)
Strafprozessrecht	39	
Besonderheiten der Geschäftsstelle Staatsanwaltschaft (Ermittlungsverfahren) mit Verknüpfung und EDV	19	1 (2h)
Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafsachen Gerichte mit Verknüpfung und EDV	20	
Strafprotokoll einschließlich EDV	34	1 (2h)
Verfahren in Strafvollstreckungssachen	18	1 (2h)
Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafvollstreckungssachen mit Verknüpfung und EDV	18	
Strafkosten einschließlich EDV	28	
Beamtenrecht II	16	1 (1h)
Verfassungs- und Europarecht	23	
JVEG einschließlich EDV, Haushalts- und Kassenwesen	21	1 (1h)
		1 (4h) Fächerübergreifende Klausur
Zeitmanagement und Motivation	8	
Teamfähigkeit	8	
Praktischer Ausbildungsabschnitt III (gesamt):	96	2 (2h) 1 (4h)
Strafsachen	84 (Verteilung nach Bedarf)	
JVEG		
Wiederholung aus allen Fächern der gesamten Ausbildung nach Bedarf		
Vorbereitung auf die Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirdienst	12	
Ausbildungsabschnitt Lehrgebiet	Dauer	Klausuren
Abschlusslehrgang (gesamt): (allgemeine Wiederholung)	1 Woche	-

Schematische Übersicht über die Ausbildung zur Justizfachwirtin/zum Justizfachwirt

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
1. Jahr									Einführungspraktik 14 Wochen	Fachtheorie A Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten), Zwangsvollstreckung, Beamtenrecht I, Kommunikation, Organisation		PI	
2. Jahr	Praktikum I Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten), Zwangsvollstreckung 14 Wochen (davon mindestens 2 Wochen Urlaub)			Fachtheorie B Familiensachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Konflikt 14 Wochen			Praktikum II Familiensachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Insolvenz, Zwangsversteigerung 28 Wochen (davon mindestens 5 Wochen Urlaub)						
3. Jahr	Fachtheorie C Strafsachen, Verfassungs- und Europarecht, Beamtenrecht II, JVEG, Team, Zeitmanagement, Motivation 10 Wochen		Praktikum III Strafsachen, Zeugenanweisungsstelle Wiederholung 14 Wochen				Abschl.-L- 1 Woche	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung	Fortsetzung Praktikum mind. 3 Wochen			
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September bis Dezember				

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführungspraktikum	16
II.	Einführung in das Recht.....	17
III.	Lern- und Arbeitstechniken	19
IV.	Beamtenrecht I.....	23
V.	Zivilrecht.....	27
VI.	Zivilprozessrecht	36
VII.	Zivilprotokoll einschließlich EDV	67
VIII.	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle	70
IX.	Besonderheiten der GS in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Verknüpfung und EDV.....	75
X.	Zivilkosten (Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten) einschließlich EDV	85
XI.	Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen (Mobiliarvollstreckung; Einzelzwangsvollstreckung) ...	91
XII.	Besonderheiten der Geschäftsstelle Zwangsvollstreckungssachen mit Verknüpfung und EDV ...	107
XIII.	Kommunikation	112
XIV.	Organisation.....	114
XV.	Grundlagen der EDV-Anwendung in der Justiz.....	119
XVI.	Praktischer Ausbildungsabschnitt I	122
XVII.	Verfahren in Insolvenzsachen	123
XVIII.	Besonderheiten der Geschäftsstelle in Insolvenzsachen mit Verknüpfung und EDV.....	138
XIX.	Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	144
XX.	Besonderheiten der Geschäftsstelle in Zwangsversteigerungssachen mit Verknüpfung und EDV	151
XXI.	FamFG -Allgemeiner Teil.....	154
XXII.	Kosten in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit	169
XXIII.	Familienrecht	173
XXIV.	Verfahren in Familiensachen	185
XXV.	Besonderheiten der GS in Familiensachen mit Familienprotokoll, Verknüpfung und EDV.....	220
XXVI.	Familienkosten einschließlich EDV	230
XXVII.	Betreuungs- und Unterbringungsrecht einschließlich Verfahren	234
XXVIII.	Besonderheiten der GS in Betreuungs- und Unterbringungssachen mit Verknüpfung und EDV ..	249
XXIX.	Immobiliarsachenrecht	254
XXX.	Verfahren in Grundbuchsachen	259
XXXI.	Besonderheiten der Geschäftsstelle in Grundbuchsachen mit Verknüpfung und EDV	271
XXXII.	Handels- und Gesellschaftsrecht	276
XXXIII.	Verfahren in Registersachen.....	285
XXXIV.	Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen mit Verknüpfung und EDV.....	295
XXXV.	Nachlassrecht	299
XXXVI.	Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen.....	305
XXXVII.	Besonderheiten der GS in Nachlass- und Teilungssachen mit Verknüpfung und EDV.....	315
XXXVIII.	Konfliktmanagement	324
XXXIX.	Praktischer Ausbildungsabschnitt II	326
XL.	Strafrecht	327
XLI.	Strafprozessrecht.....	335
XLII.	Besonderheiten der GS Staatsanwaltschaft (Ermittlungsverfahren) mit Verknüpfung und EDV ...	360
XLIII.	Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafsachen Gerichte mit Verknüpfung und EDV.....	365
XLIV.	Strafprotokoll einschließlich EDV	376
XLV.	Verfahren in Strafvollstreckungssachen	390
XLVI.	Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafvollstreckungssachen mit Verknüpfung und EDV.....	405
XLVII.	Strafkosten einschließlich EDV	410
XLVIII.	Beamtenrecht II.....	416
XLIX.	Verfassungs- und Europarecht	429
L.	JVEG einschließlich EDV, Haushalts- und Kassenwesen.....	434
LI.	Teamfähigkeit	440
LII.	Zeitmanagement und Motivation	442
LIII.	Praktischer Ausbildungsabschnitt III	444
LIV.	Abschlusslehrgang.....	445

Ausbildungsabschnitt: Einführungspraktikum
Lehrgebiet: Allgemeine Einführung

Dauer: 1 Tag

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
------------------	-----------	---------------------	------------	--------------

I. EINFÜHRUNGSPRAKTIKUM

- 1 Vorstellung des Ausbildungsverlaufs und allgemeine Fragen
- 2 Rechtswege, Gerichtsorganisation und Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, Berufsgruppen der Justiz

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
II. EINFÜHRUNG IN DAS RECHT				
1 Ziel				
<p>Die Anwärter sollen zu Beginn ihrer Ausbildung an die Grundbegriffe des Rechts herangeführt werden und ein Gespür für unser Rechtssystem entwickeln, um ihre spätere Tätigkeit in dieses einordnen zu können. Sie sollen außerdem erste Schritte zur juristischen Arbeitsmethode einüben, um diese in der gesamten Ausbildung anwenden und vertiefen zu können.</p>				
2 Einführung/Grundbegriffe	2			
2.1 Überblick über Recht			I	
<p>Die Anwärter sollen den Begriff und die Aufgaben sowie das Wesen des Rechts (Gerechtigkeit, Rechtssicherheit, Erzwingbarkeit des Rechts, Recht und Macht) erfassen.</p>				
2.2 Rechtsquellen				
<p>Die Anwärter sollen rechtliche Normen als Verhaltensregeln einerseits von sozialen oder ethischen Normen andererseits abgrenzen.</p>			I	
<p>Die Anwärter sollen das geschriebene Recht (Verfassungsrecht, Gesetze im formellen Sinn, Rechtsverordnungen, Satzungen) sowie Bundes- und Landesrecht nach ihrer Rangordnung bestimmen und zum ungeschriebenen Recht (Gewohnheitsrecht, Allgemeine Rechtsgrundsätze) abgrenzen.</p>			II	
<p>Sie sollen den Begriff des Gesetzes definieren und von anderen Regelungen abgrenzen können.</p>				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Sie sollen die Organe der gesetzgebenden Gewalt kennen.				
2.3 Einteilung des Rechts			II	
Die Anwärter sollen die Begriffe privates und öffentliches Recht, materielles und formelles Recht sowie zwingendes und nachgiebiges Recht definieren und jeweils voneinander abgrenzen können.				
2.4 Berufsgruppen der Justiz			I	
3 Anwendung	4			
3.1 Die Anwärter sollen den Aufbau der Gesetze erkunden und das Prinzip des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ kennenlernen.			I	
3.2 Die Anwärter sollen die verschiedenen Arten von Normen anhand von Beispielen aus verschiedenen Rechtsgebieten unterscheiden und einordnen können: Regelungsnorm, Definitionsnorm, Verweisungsnorm, Anspruchsgrundlagen, sonstige Normen.		§ 194 Abs. 1 BGB	II	
3.3 Die Anwärter sollen Rechtsnormen in Tatbestand (alternativ- und kumulative Voraussetzung) und Rechtsfolge (Anspruch, Definition als Folge) mittels Übungen aus verschiedenen Rechtsgebieten zerlegen.			II	
3.4 Die Anwärter sollen die methodische Arbeitsweise an einfachen und konkreten Beispielen einüben.			III	
<ul style="list-style-type: none"> • Fragen/Probleme aufwerfen • Voraussetzungen herausarbeiten und Begriffe bestimmen bzw. definieren • Voraussetzungen am Sachverhalt messen (Subsumtion) • Schlussfolgerung ziehen und Ergebnis formulieren 				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
III. LERN- UND ARBEITSTECHNIKEN				
<p>1 Ziel</p> <p>Die Anwärter sollen, zur Bewältigung des Lernstoffes, auf Grundlage von lernpsychologischen Erkenntnissen und durch Vorstellung unterschiedlicher Lern- und Arbeitstechniken, ihren individuellen Lernstil entwickeln können. Hierzu müssen sie erkennen, dass der Rahmenstoffplan die Basis für die Lerninhalte der gesamten Ausbildung darstellt. Die Anwärter müssen im Hinblick auf die Gefahr des Unterschleifs in Klausuren wissen, welche Hilfsmittel nach der Hilfsmittelbekanntmachung zugelassen sind und wie sie damit umgehen dürfen.</p>				
<p>2 Einführung</p> <p>Die Anwärter müssen die zugelassenen Hilfsmittel nach der Hilfsmittelbekanntmachung kennen und den Umgang, insbesondere mit den Vorschriftensammlungen (Aufbau und Auffinden von Gesetzen und Normen, zugelassene Verweisungen und Unterstreichungen etc.), verstehen und einüben. Hier sollen sie auch das richtige Zitieren von Vorschriften erlernen und einüben. Die Anwärter sollen außerdem die Systematik des Rahmenstoffplans und die Bedeutung von Lernzielstufen verstehen. Auf Grundlage der schulischen Erfahrungen bzw. anderer Berufsausbildungen sollen die Anwärter ihren bisherigen Lernstil analysieren und durch die Vermittlung lernpsychologischer Erkenntnisse optimieren.</p>	2			
<p>3 Lernorganisation</p> <p>3.1 Die Anwärter sollen die Bedeutung - auch für die häusliche Nacharbeit - des fest eingerichteten Arbeitsplatzes und der erforderlichen Ausstattung mit Arbeits- und Hilfsmitteln verstehen. Sie sollen die entsprechenden Hilfsmittel kompetent einsetzen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genügende Arbeitsfläche, Regal, Arbeitsmittel in unmittelbarer Reichweite 	3		II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none">• Gesetzestexte, Nachschlagewerke, Skripten, Kalender/Terminplaner• Bibliotheken, Internetrecherche, Lernsoftware• Büro- und Arbeitsmaterial• Störungen beseitigen (Telefonate, Gespräche, Musik, Ablenkungen, Lärm)• Lernzeiten und -pausen planen, Leistungskurve über den Tagesverlauf ermitteln• Persönlichen Lernplan nach Fachgebieten, Lern- und Pausenzeiten erstellen				
<p>3.2 Die Anwärter sollen die Bedeutung von Lerngruppen- und Lernpartnerarbeit verstehen und ihre Lernarbeit demgemäß organisieren können.</p> <ul style="list-style-type: none">• Individuelles Lernen maßvoll durch Teamarbeit ergänzen• Ähnlicher Wissensstand im Lernteam als Voraussetzung• Arbeitsregeln und Zeitplan erstellen, Pensum definieren• Individuelle Stärken und Schwächen identifizieren, in Einzel- oder Partnerarbeit ausgleichen• Gruppenleiter mit Verantwortung für den Arbeitsprozess bestimmen, Ergebnisse und Arbeitsprozess kritisch prüfen• Übereinstimmende Zieldefinition (unterrichtsbegleitend, klausurvorbereitend, fächerbezogen - fachübergreifend)				
<p>3.3 Die Anwärter sollen Informationen zielgerichtet und ökonomisch aufnehmen können.</p>				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none">• Lerninhalte in Abhängigkeit von Lernzielen organisieren, Überblick gewinnen und darstellen• Themenbereiche bilden, Informationen gliedern• An Vorwissen anknüpfen• Wesentliche Aussagen in Schlüsselbegriffe fassen• Definitionen mittels Lernkarteisystem verinnerlichen• Verlaufsschemata (Sachbearbeitung und so genannte Prüfungsschemata) als Arbeits- und Lernhilfen verstehen, verinnerlichen und flexibel einsetzen• Umsetzungsmittel: Terminplaner, Karteisysteme, Haftnotizen, visuelle Darstellungen, Kassetten, Partnerabfrage, Partnerarbeit: „mit eigenen Worten“• Regelmäßige Wiederholung				
<p>3.4 Die Anwärter sollen Normen und Lernmittelinformationen erschließen, aufbereiten und sachgerecht wiedergeben können.</p> <ul style="list-style-type: none">• Lesetechniken, Abschnittsgliederung, Themenschwerpunkte• Begriffsklärungen• Hervorheben zentraler Textstellen• Zusammenfassung von Kernaussagen• Treffende Umschreibung mit eigenen Worten• Ökonomische Mitschrift beim Lehrvortrag				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none">• Aktiv lernen: fächerübergreifend, zusammenfassend darstellen (Lernplakat, Mindmap, Checkliste)				
4 Die Anwärter sollen den organisatorischen Ablauf einschließlich der Klausurbelehrung kennen sowie das grundlegende Vorgehen bei Klausuren beherrschen. Dabei sollen sie insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Einen Sachverhalt überschauen und verstehen• Die gestellten Fragen und Aufgaben verstehen• Eine Lösungsskizze fertigen können• Die Klausur inhaltlich richtig aufbauen• Die Lösung je nach Fragestellung ausreichend mit den entscheidenden Rechtsvorschriften begründen und zu rechtlichen Problemen Stellung nehmen bzw. die (eigene) Schlussfolgerung begründen können• Die äußere Form der Klausur beachten (Lesbarkeit, Nummerierung der Seiten etc.)	3		III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
IV. BEAMTENRECHT I				
1 Ziel				
<p>Der Justizfachwirt befindet sich von Anbeginn seiner Ausbildung in einem Beamtenverhältnis und muss deshalb frühzeitig grundlegende Kenntnisse über den Ablauf des Vorbereitungsdienstes und die Pflichten eines Beamten haben. Er muss die Bedeutung des Beamtenverhältnisses als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis verstehen und wissen, warum hoheitliche Gewalt nur von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ausgeübt werden darf. Hier soll sich noch auf die einfache Anwendung der Vorschriften beschränkt werden. Weitergehende Kenntnisse werden im Beamtenrecht II vermittelt.</p>				
2 Einführung	3			
2.1 Die Anwärter sollen anhand eines Brainstormings auf das Beamtenrecht hingeführt werden.				
<ul style="list-style-type: none"> • Warum wollen Sie Beamtin/Beamter werden? • Warum hat der Staat Beamte? 				
2.2 Grundgedanken des Berufsbeamtentums			I	Beamtenrecht II
<p>Die Anwärter sollen die Grundgedanken des Berufsbeamtentums in der Verfassung nennen können. Weitergehende Kenntnisse werden im Beamtenrecht II vermittelt.</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsprinzip • Diskriminierungsverbot • Funktionsvorbehalt 				
		Art. 33 Abs. 2 bis 5 GG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums an den Beispielen: Lebenszeit-, Alimentationsprinzip, Streikverbot. 				
<p>3 Ablauf des Vorbereitungsdienstes</p> <p>Die Anwärter müssen die wesentlichen Grundzüge des Vorbereitungsdienstes kennenlernen. Dabei sollen sie:</p>			I	
<ul style="list-style-type: none"> • die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach dem LlbG nennen können (Hinweis: die allgemeinen, beamtenrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen werden im Beamtenrecht II behandelt); 		Art. 26 Abs. 1, 2 Satz 1 LlbG, § 17 ZAPO-J		
<ul style="list-style-type: none"> • den Zweck und die Dauer des Vorbereitungsdienstes nennen können; 		Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, § 8 LlbG, § 18 ZAPO-J		
<ul style="list-style-type: none"> • die Beendigung des Vorbereitungsdienstes nennen. 		Art. 28 Abs. 1 Sätze 1, 2, Abs. 2 Sätze 1, 2 LlbG		
<p>Die Anwärter sollen anhand des Inhaltsverzeichnisses der ZAPO-J einen Überblick erhalten, welche Einzelheiten darin zur Ausbildung und Prüfung (auf Grundlage des Art. 67 LlbG) geregelt sind.</p>				
<p>4 Pflichten des Beamten</p> <p>Die Anwärter müssen die Pflichten eines Beamten nennen und anhand von einfachen Beispielen darstellen können:</p>	3		II	
<ul style="list-style-type: none"> • Neutralitätspflicht dem Bürger gegenüber 		§§ 33 bis 42 BeamStG § 33 Abs. 1 Satz 2 BeamStG		Beamtenrecht II

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Verfassungstreue 		§ 33 Abs. 1 Satz 2		BeamtStG
<ul style="list-style-type: none"> • Mäßigung der politischen Betätigung 		§ 33 Abs. 2		BeamtStG
<ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungspflicht/Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz. 		§ 34 Abs. 1 Satz 1		BeamtStG, Art. 81 BayBG
<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Uneigennützigkeit 		§ 34 Abs. 1 Satz 2		BeamtStG
<ul style="list-style-type: none"> • Wohlverhaltenspflicht 		§ 34 Abs. 1 Satz 3		BeamtStG
<p>Die Anwärter müssen in diesem Zusammenhang wissen und einordnen können, dass sich das außerdienstliche Wohlverhalten auch auf die private Internetnutzung bezieht (d.h. sensibler Umgang mit sozialen Medien wie facebook, instagram, TikTok und mit anderen Privatchats wie dem Status in whatsapp). Dazu gehört auch: Zurückhaltung mit privaten Äußerungen; keine dienstlichen Schreiben und Infos – Datenschutz - posten.</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Äußeres Erscheinungsbild 		§ 34 Abs. 2		BeamtStG
<ul style="list-style-type: none"> • Beratungs- und Unterstützungspflicht 		§ 35 Abs. 1 Satz 1		BeamtStG

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Weisungsgebundenheit 		§ 35 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BeamtStG		
<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur rechtmäßigen Amtsführung 		§ 36 Abs. 1 BeamtStG		
<ul style="list-style-type: none"> • Verschwiegenheitspflicht 		§ 37 BeamStG		
<p>Die Anwärter müssen in diesem Zusammenhang wissen und einordnen können, dass sie auch gegenüber der Presse keine Auskünfte geben dürfen und ggf. an den Pressesprecher verweisen sollen und dass sie dienstliche Informationen nicht über soziale Medien kundtun dürfen.</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Diensteid 		§ 38 BeamStG, Art. 187 BV		
<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten 		§ 40 BeamStG		
<p>Die Anwärter müssen in diesem Zusammenhang wissen und einordnen können, dass auch eine Tätigkeit als Influencer, Blogger oder Ähnlichem als Nebentätigkeit beim Dienstherrn anzuzeigen und vor Aufnahme der (entgeltlichen) Tätigkeit genehmigt werden muss. (Hinweis: Bei dienstbezogenen Inhalten können – auch bei Unentgeltlichkeit – andere Pflichten verletzt werden.)</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Verbot der Annahme von Geschenken, insbesondere Hinweis auf Korruption und Korruptionsprävention 		§ 42 BeamStG		
<ul style="list-style-type: none"> • Residenzpflicht 		Art. 74 BayBG		
<ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zum Tragen der Dienstbekleidung 		Art. 75 BayBG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
V. ZIVILRECHT				
<p>1 Ziel</p> <p>Die Justizfachwirte müssen im Rahmen einer juristischen Ausbildung Grundzüge des Zivilrechts kennen und insbesondere die juristische Arbeitsmethode erlernen. Die Anwärter sollen den Aufbau des BGB kennenlernen, Vorschriften in Tatbestand und Rechtsfolge zerlegen und eine Subsumtion anhand des Sachverhalts durchführen können.</p> <p>Sie sollen insbesondere prüfen können, ob Willenserklärungen wirksam sind und wie Verträge zustande kommen. Hierbei sind insbesondere das Minderjährigenrecht und die Stellvertretung zu beachten.</p> <p>Die Anwärter müssen unter Beachtung des Trennungsprinzips eine Abgrenzung zwischen Schuld- und Sachenrecht vornehmen können und Ansprüche selbständig feststellen.</p> <p>Die Anwärter müssen im Hinblick auf ihre Tätigkeit die Berechnung von Fristen beherrschen und sollen einen kurzen Einblick in das Schuld- und das Sachenrecht erhalten.</p> <p>Wichtig ist insbesondere der methodische Aufbau der Themen, so dass die Anwärter nicht nur bloße Fakten lernen, sondern den Inhalt des Lehrstoffes strukturiert wiedergeben können.</p>				
<p>2 Einführung</p> <p>Die Anwärter sollen den Aufbau des BGB anhand der einzelnen Bücher des BGB kennenlernen und den Zusammenhang untereinander verstehen. Hierbei soll ihnen die Methode des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ nochmals vor Augen geführt werden.</p>	1		II	Einführung in das Recht
<p>3 Personen als Träger von Rechten und Pflichten</p> <p>Die Anwärter müssen zwischen natürlichen Personen, juristischen Personen sowie Personengesellschaften unterscheiden können. Die Anwärter müssen den Wohnsitz/Sitz von Personen kennen.</p>	2	§ 14 BGB	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.1 Natürliche Personen				
Die Anwärter sollen den Begriff der Rechtsfähigkeit, wann sie beginnt und wann sie endet, erläutern können. Sie sollen eine Abgrenzung zur Handlungsfähigkeit vornehmen können.		§ 1 BGB	II	Zivilprozessrecht
Die Anwärter sollen wissen, dass eine natürliche Person einen Wohnsitz begründen kann. Sie sollen die Begriffe des gewillkürten und gesetzlichen Wohnsitzes, sowie des Aufenthaltsortes angeben können.		§§ 7, 8, 11 BGB	I	Zivilprozessrecht
3.2 Juristische Personen und Personengesellschaften			I	
Die Anwärter sollen anhand von Beispielen die juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts kennenlernen.				
Die Anwärter sollen die verschiedenen Arten der juristischen Personen des Privatrechts/Personengesellschaften kennenlernen und beispielhaft aufzählen können. Sie sollen am Beispiel des eingetragenen Vereins und der BGB-Gesellschaft wissen, ab welchem Zeitpunkt deren Rechtsfähigkeit beginnt, und dass eine juristische Person/Personengesellschaft stets vertreten werden muss. Sie sollen am Beispiel des eingetragenen Vereins und der BGB-Gesellschaft den Sitz nennen können.		§§ 21, 24, 705, 706 BGB		Handels- und Registerrecht, Zivilprozessrecht
4 Rechtsgeschäftslehre				
Die Anwärter sollen bei der Rechtsgeschäftslehre den Begriff des Schuldverhältnisses kennenlernen und erkennen, dass im Zivilrecht Schuldverhältnisse durch Rechtsgeschäfte oder „kraft Gesetzes“ zustande kommen können. Sie sollen insbesondere wissen, dass sich aus einem Schuldverhältnis Rechte und Pflichten ergeben und somit für den Anspruchsberechtigten ein Anspruch entsteht.		§ 241 BGB	II	
4.1 Arten der Rechtsgeschäfte	1		I	
Die Anwärter sollen die verschiedenen Arten von Rechtsgeschäften kennen und insbesondere eine Unterscheidung vornehmen können zwischen:				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Einseitigen Rechtsgeschäften (Kündigung, Zustimmung) und • Mehrseitigen Rechtsgeschäften (Verträge). Genaue Inhalte der verschiedenen Verträge müssen hierbei noch nicht beherrscht werden. Bei den Verträgen sollen die Anwarter erkennen, dass es einseitig verpflichtende und zweiseitig verpflichtende Verträge gibt. 		<p>§§ 568, 182 BGB</p> <p>§§ 516, 598, 433, 535, 611, 631 BGB</p>		
<p>4.2 Willenserklärung</p> <p>Die Anwarter sollen die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften nach den unten aufgeführten Punkten prüfen können. Daraus sollen sie das Zustandekommen von Verträgen im Privatrecht ableiten können.</p> <p>Die Anwarter müssen erkennen, dass im Privatrecht Verträge grundsätzlich durch die Abgabe von mindestens zwei wirksamen, übereinstimmenden Willenserklärungen zustande kommen.</p> <p>Sie sollen hierbei das Angebot/Antrag von der Annahme abgrenzen können und verstehen, dass beide Erklärungen auf die Herbeiführung eines rechtlichen Erfolgs gerichtet sind.</p> <p>Sie sollen den Begriff und die verschiedenen Stufen der Geschäftsfähigkeit beherrschen und abgrenzen können. Hierbei sollen sie auch die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der beschränkten Geschäftsfähigkeit, der Geschäftsunfähigkeit und der Geschäftsfähigkeit im Hinblick auf die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften aufzählen und anhand ihnen unbekannter Fälle anwenden können.</p>	10	<p>§§ 145, 146, 147 BGB</p> <p>§§ 104, 105, 106, 107, 182, 183, 184, 108 Abs. 1, 3, §§ 110, 111, 1626 Abs. 1, § 1629 Abs. 1 BGB</p>	III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Sie sollen wissen, dass in bestimmten Fällen Willenserklärungen zur Wirksamkeit einer bestimmten Form bedürfen und dass eine Nichteinhaltung des jeweiligen Formerfordernisses zur Nichtigkeit der Willenserklärung führen kann. Die Form an sich soll nur kurz an Beispielen angesprochen werden.</p>		<p>§§ 125, 126, 126a, 128, 129 BGB</p>		
<p>5 Stellvertretungsrecht</p> <p>Die Anwärter sollen im Stellvertretungsrecht erkennen, dass eine Willenserklärung nicht zwingend persönlich abgegeben werden muss, sondern diese auch durch eine andere Person erklärt werden kann, sofern das Gesetz nicht zwingend die persönliche Abgabe vorschreibt.</p>	6		II	Handels- und Register-, Zivilprozess-, Familien-, Betreuungsrecht
<p>5.1 Arten der Stellvertretung</p> <p>Die Anwärter müssen erkennen, dass bei der Abgabe einer Willenserklärung eine Stellvertretung möglich ist. Sie sollen anhand von Beispielen die gewillkürte (rechtsgeschäftliche), die gesetzliche und die organschaftliche Vertretung kennenlernen. Sie sollen erkennen, dass § 164 Abs. 1 BGB Ausgangspunkt jeder Art von Vertretung ist.</p>		<p>§ 1626 Abs. 1, § 1629 Abs. 1, § 164 Abs. 1, § 166 Abs. 2 BGB, § 35 GmbHG, § 26 Abs. 1 BGB</p>		Zivilprozessrecht, Familienrecht, Betreuungsrecht, Handelsrecht
<p>5.2 Voraussetzungen der Stellvertretung</p> <p>Die Anwärter müssen die Voraussetzungen der rechtsgeschäftlichen Stellvertretung anhand von Fällen prüfen können.</p> <p>Die Anwärter sollen wissen, wie (die rechtsgeschäftliche) Vollmacht erteilt wird, unter welchen Voraussetzungen sie erlischt und welche Folgen es nach sich zieht, wenn ein Vertreter ohne Vertretungsmacht handelt und dies prüfen können.</p>		<p>§ 164 Abs. 1, § 165 BGB</p> <p>§ 166 Abs. 2, §§ 167, 168, 177 Abs. 1, § 180 Satz 1 BGB</p>		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6	Bedingung und Befristung	4		I	
	Die Anwärter müssen den Unterschied zwischen Bedingung und Befristung kennenlernen und hierbei insbesondere die aufschiebende und die auflösende Bedingung/Befristung einordnen können.		§§ 158, 163 BGB		Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung
7	Fristen			III	
	Die Anwärter sollen die verschiedenen Arten von Fristen kennenlernen und auch schwierige Fristberechnungen selbständig durchführen können.		§§ 186 bis 193 BGB		Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung
8	Einblick in das Schuldrecht	2	§ 241 BGB		
	Die Anwärter sollen einen kurzen Einblick in das Schuldrecht erhalten und hierbei den Grundsatz der Privatautonomie kennenlernen. Sie sollen anhand des Inhaltsverzeichnisses einen Überblick über das zweite Buch des BGB erhalten und den Begriff des Schuldverhältnisses kennenlernen. Insbesondere sollen die Anwärter wissen, wie ein Schuldverhältnis zustande kommt, dass sich aus einem Schuldverhältnis Rechte und Pflichten ergeben und somit für den Anspruchsberechtigten ein Anspruch entsteht. Bei Ansprüchen sollen sie stets zuerst prüfen, ob dieser entstanden ist und anschließend, ob dieser unter Umständen wieder erloschen ist. Ob der Anspruch durchsetzbar ist, sollte als weiterer Punkt geprüft werden.				
	Darüber hinaus sollen sie wissen, dass der Schuldner unter Umständen haftet, sofern eine vertragliche Verpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt wird. Hierbei sind insbesondere die Begriffe des „Gläubigers“ und des „Schuldners“ genau zu erläutern.				
8.1	Leistungsort und Leistungszeit				
	Die Anwärter sollen erkennen, dass bei Abschluss eines Vertrages sowohl der Ort der zu erbringenden Leistung als auch die Zeit der zu erbringenden Leistung bestimmt werden kann.		§ 269 Abs. 1, § 271 BGB	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
8.2 Leistungsstörungen	6		III	
<p>Die Anwärter sollen wissen, dass jegliche Störung bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung zum Schadensersatz führen kann und § 280 Abs. 1 BGB als Grundtatbestand verstehen. Sie sollen die Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB prüfen können. Eine Unterscheidung zwischen „Schadensersatz statt der Leistung“ und „neben der Leistung“ muss nicht erfolgen.</p>		§ 280 Abs. 1, § 241 BGB		Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung
<p>Die Anwärter sollen die Begriffe „Vorsatz“ und „Fahrlässigkeit“ definieren und voneinander abgrenzen können. Die Unterscheidung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit muss von den Anwärtern nicht vorgenommen werden können.</p>		§ 276 Abs. 1, 2 BGB		
<p>Sie sollen auch wissen, dass sich der Schuldner, obwohl er selbst weder vorsätzlich noch fahrlässig handelt, das Verhalten einer anderen Person anrechnen lassen muss, wenn er seine Verpflichtung von dieser anderen Person erfüllen lässt (sog. Erfüllungsgehilfe).</p>		§ 276 Abs. 1, § 278 BGB		
<p>Die Anwärter müssen erkennen, dass durch die Pflichtverletzung ein Schaden entstanden sein muss. In diesem Zusammenhang sollen die Anwärter einen kurzen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten erhalten, einen Schaden zu ersetzen.</p>		§ 249 Abs. 1, 2, §§ 252, 253 BGB		
<p>Die Anwärter sollen auch den Begriff des Schuldnerverzugs, die Voraussetzungen eines solchen und die Folgen darlegen können.</p>		§ 280 Abs. 1, 2, § 286 Abs. 1, 2, 4, § 271 BGB		Zivilprozessrecht
9 Verschiedene Vertragstypen	1		I	
<p>Die Anwärter sollen anhand des Besonderen Schuldrechts folgende Vertragstypen inhaltlich kennenlernen:</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Kaufvertrag 		§ 433 BGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Mietvertrag • Werkvertrag • Dienstvertrag • Darlehensvertrag • Schenkungsvertrag 		<p>§ 535 BGB</p> <p>§ 631 BGB</p> <p>§ 611 BGB</p> <p>§ 488 BGB</p> <p>§§ 516, 518 BGB</p>		
<p>10 Ansprüche aus unerlaubter Handlung</p> <p>Die Anwärter sollen erkennen, dass eine Haftung für einen entstandenen Schaden auch dann in Betracht kommt, wenn kein vertragliches Schuldverhältnis zugrunde liegt. Die Voraussetzungen des § 823 BGB sollen sie prüfen können. Sie sollen wissen, dass durch § 823 BGB ein gesetzliches Schuldverhältnis begründet wird.</p> <p>Sie sollen auch prüfen können, ob man als Geschäftsherr für die Handlung des Verrichtungsgehilfen einstehen muss.</p>	5	<p>§ 823 Abs. 1, §§ 827, 828 BGB</p> <p>§ 831 BGB</p>	II	
<p>11 Mehrheiten von Gläubigern und Schuldern</p> <p>Die Anwärter sollen den Begriff der Gesamtgläubiger- und Gesamtschuldnerschaft kennenlernen und die Wirkungen hieraus kennen.</p>	1	§§ 428, 421 BGB		Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung
<p>12 Wechsel in der Person von Gläubiger und Schuldner</p> <p>Die Anwärter müssen im Hinblick auf die Rechtsnachfolge wissen, dass Gläubiger ihren Anspruch abtreten können.</p>	1	§ 398 BGB	I	Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
13	Erlöschen von Schuldverhältnissen	1		II	
	Die Anwärter sollen, nachdem sie verstanden haben, wie Ansprüche entstehen, auch prüfen können, ob dieser entstandene Anspruch wieder erloschen ist. Hierbei sollen sie die Grundzüge der Erfüllung kennenlernen.				
	Die Anwärter sollen wissen, dass ein Anspruch erlischt, wenn die geschuldete Leistung zur geschuldeten Zeit, vom verpflichteten Schuldner, an den richtigen Gläubiger erfüllt wird (Erfüllung).		§ 362 BGB		Zwangsvollstreckung
14	Verjährung	1		II	
	Die Anwärter sollen wissen, dass Ansprüche, die entstanden und zwischenzeitlich nicht wieder erloschen sind, auch vor Gericht nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn der Schuldner die Einrede der Verjährung erhebt. Einzelne Berechnungen von Verjährungsfristen müssen sie nicht durchführen können.		§§ 194, 195, 197, 199 Abs. 1, 2, §§ 201, 214 BGB		
15	Sachenrecht	10		II	
	Die Anwärter sollen die Grundsätze im Sachenrecht aufzählen und vom Schuldrecht unterscheiden können. Die Anwärter sollen bereits wissen, dass die Willenserklärung zur Eingehung einer Verpflichtung streng von der Willenserklärung zur Erfüllung dieser Verpflichtung unterschieden werden muss und hierbei die Begriffe „Verpflichtungsgeschäft“, „Erfüllungsgeschäft“ und „Trennungsprinzip“ kennenlernen. Sie sollen hierbei insbesondere den Sachbegriff kennenlernen und Sachen rechtlich einordnen können.		§§ 90, 90a BGB		
15.1	Eigentumserwerb durch Rechtsgeschäft			II	
	Die Anwärter müssen die Voraussetzungen des rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerbs an beweglichen Sachen kennenlernen und prüfen können.		§§ 929, 1006, 903 BGB		

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen im Hinblick auf die Übergabe beim rechtsgeschäftlichen Eigentumswechsel den Besitz vom Eigentum unterscheiden und erläutern können, wie der Besitz übertragen werden kann.	§§ 854, 856 BGB		
Sie sollen die Heilungsmöglichkeiten bei fehlender Berechtigung des Verfügenden prüfen können.	§ 185 Abs. 1, 2, §§ 932, 935 Abs. 1 Satz 1 BGB		
Die Anwärter müssen die Rechte, die sich aus dem Eigentum ableiten, erläutern und prüfen können.	§§ 903, 985, 986 Abs. 1 Satz 1 BGB		
15.2 Eigentumserwerb kraft Gesetzes und durch Hoheitsakt		I	
Die Anwärter sollen anhand von Beispielen wissen, dass das Eigentum auch kraft Gesetzes oder durch Hoheitsakt übertragen werden kann.	§ 965 Abs. 1, § 973 Abs. 1, § 1922 Abs. 1 BGB, § 90 ZVG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
VI. ZIVILPROZESSRECHT				
1 Ziel			III	
<p>Die Anwarter sollen den Aufbau der Zivilprozessordnung kennen und das materielle Zivilrecht vom formellen Zivilprozessrecht unterscheiden konnen. Sie sollen hierbei wissen, dass nach materiellem Recht ein Anspruch entsteht und dieser Anspruch nach formellem Recht geltend gemacht werden kann. Sie sollen insbesondere wissen, dass formelles Recht den Ablauf eines Verfahrens regelt.</p> <p>Die Anwarter sollen anhand des Verfahrens in burgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Grundzuge des Verfahrensrechts erlernen.</p> <p>Die Anwarter mussen innerhalb des Verfahrens Aufgaben beherrschen, die in ihren Zustandigkeitsbereich fallen, sie mussen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• im Rahmen der Ausfuhrung gerichtlicher Verfugungen, Aufforderungen, Hinweise und Belehrungen nach dem Zivilprozessrecht beherrschen;• die erforderlichen Manahmen des Gerichts bezuglich Terminsbestimmungen kennen. Sie mussen den Inhalt schriftlicher Terminsbekanntmachungen/Ladungen beherrschen;• die Behandlung von Urteilen und Beschlussen beherrschen;• samtliche Bekanntmachungen, Aufforderungen, Belehrungen, innerhalb des Zivilprozesses selbstandig durchfuhren konnen. Hierbei mussen die Anwarter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen konnen;• prozessuale Fristen berechnen konnen;• den Gang eines Termins darstellen konnen.		bersicht uber die Bucher der ZPO		

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen die formellen Verfahrensabläufe beherrschen, um zu wissen, welche Verfahrensschritte jeweils Tätigkeiten in den Geschäftsstellen auslösen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:</p>			
<ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? 			Unterricht Verfahrensrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 			Unterricht Geschäftsstelle
<p>Die Anwärter sollen auch das Erkenntnis- vom Vollstreckungsverfahren abgrenzen können und wissen, dass sich das Verfahren auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel an das Erkenntnisverfahren anschließen kann.</p>			
2 Einführung	1		
<p>Die Anwärter sollen den Begriff Zivilsachen definieren können. Sie sollen die Zulässigkeit des Rechtswegs und den Instanzenzug innerhalb der Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kennenlernen. Die Anwärter sollen die Einordnung des Zivilprozesses als „Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ in Abgrenzung zu den „Verfahren in Familiensachen“, „Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ und „Strafverfahren“ kennenlernen.</p>	§§ 12, 13 GVG, § 8 EGGVG, Art 1 GerOrgG	I	Einführung in das Recht
<p>Die Anwärter sollen die verschiedenen Arten des Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahrens, sowie deren Nebenverfahren und Rechtsmittelverfahren einordnen können:</p>		II	
<ul style="list-style-type: none"> • Erkenntnisverfahren: 			
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> ○ Klageverfahren 	ZPO 2. Buch		
<ul style="list-style-type: none"> <ul style="list-style-type: none"> ○ Mahnverfahren 	ZPO 7. Buch		
<ul style="list-style-type: none"> • Nebenverfahren: 			

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> ○ selbständiges Beweisverfahren ○ Verfahren auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ○ Prozesskostenhilfverfahren ○ Verfahren auf Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses • Sie sollen einen Einblick in das Beratungshilfverfahren erhalten. • Verfahren in Rechtsmittelinstanzen und sonstige Rechtsbehelfsverfahren • Verfahren auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung • Vollstreckungsverfahren 			
<p>3 Klageverfahren 1. Instanz</p>			
<p>3.1 Verfahrenseinleitung</p>	1		
<p>Die Anwärter sollen den Ablauf des Klageverfahrens 1. Instanz beherrschen.</p>	§ 495 ZPO	III	2. Buch ZPO Abschnitte 1, 2
<p>Die Anwärter sollen den Antragsgrundsatz (Dispositionsgundsatz) kennen. Sie sollen wissen, dass im Zivilprozess die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe besteht.</p>	§§ 114, 117, 119 ZPO	I	
<p>Die Anwärter müssen Form und Inhalt der Klageschrift erklären können. Sie müssen die verschiedenen Klagearten (Leistungsklage, Feststellungsklage, Gestaltungsklage) nennen können. Die Besonderheiten am Amtsgericht müssen sie kennen.</p>	§§ 253, 130, 130a, 130d, 131, 495, 496 ZPO	I	§ 331 Abs. 3 Satz 2, § 307 Satz 2 ZPO
<p>Sie sollen die rechtlichen Wirkungen der Klageeinreichung kennen und insbesondere die Anhängigkeit und die Rechtshängigkeit einer Klage unterscheiden und deren prozessuale Folgen nennen können.</p>	§§ 261 bis 263, § 167 ZPO	I	§ 286 Abs. 1 Satz 2 BGB

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.2 Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem Richter vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens die Prozess- und Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen müssen. Die Anwärter sollen wissen, dass der Richter, eine materiell-rechtliche Schlüssigkeitsprüfung vorzunehmen hat.	0,5	§ 56 ZPO, §§ 13, 18 bis 20 GVG	I	Zivilrecht
3.2.1 Zuständigkeit	2			
Die Anwärter sollen die sachliche, erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts von der Zuständigkeit des Landgerichts abgrenzen und anhand von Beispielen selbständig entscheiden können, welches Gericht erstinstanzlich sachlich zuständig ist.		§§ 1, 2 bis 5 ZPO, §§ 23, 71 GVG	II	
Die Anwärter sollen die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts selbständig bestimmen können und hierbei die Abgrenzung des ausschließlichen, allgemeinen und besonderen Gerichtsstands einer natürlichen und juristischen Person kennenlernen. Sie sollen die Zuständigkeit infolge rügeloser Verhandlung kennenlernen.	3	§§ 12, 13, 16, 17, 20, 21, 29, 32, 35, 24, 29a, 39, 504 ZPO	II	§§ 7, 11, 269 BGB
Die Anwärter müssen den Begriff der funktionellen Zuständigkeit erläutern und die wichtigsten Rechtspflegeorgane nach der Art der Tätigkeit unterscheiden können. Die Anwärter müssen über die funktionelle Zuständigkeit anhand von Beispielen selbständig entscheiden können.		§ 3 RPfIG, §§ 5, 7 GeschStV	II	§ 299 Abs. 1, § 706 Abs. 1, § 724 Abs. 2 ZPO
Die Anwärter sollen wissen, dass beim Amtsgericht der Einzelrichter und bei den Landgerichten grundsätzlich die Zivilkammern entscheidet.		§§ 22, 60, 75 GVG	I	
3.2.2 Ordnungsgemäße Klageerhebung				
Die Anwärter sollen die Merkmale der ordnungsgemäßen Klageerhebung nennen können und wissen, dass in besonderen Fällen eine Bescheinigung über einen gescheiterten Schlichtungsversuch vorzulegen ist.		§§ 253, 130, 130a, 131 ZPO, § 15a EGZPO, Art. 1, 4 BaySchlG	I	
3.2.3 Die Parteien des Zivilprozesses	3			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen den Begriff der Parteifähigkeit bei natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften einordnen und anhand von Beispielen prüfen können. Sie sollen wissen, wann diese jeweils beginnt und endet. Genauere Kenntnisse der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sind hierbei noch nicht notwendig.		§ 50 ZPO, §§ 1, 705 Abs 2 BGB, § 13 GmbHG, § 105 Abs. 2 HGB	II	Zivilrecht, Gesellschafts- recht
Die Anwärter sollen den Begriff der Prozessfähigkeit einordnen und anhand von Beispielen prüfen können. Sie sollen die Vertretung nicht prozessfähiger Parteien im Prozess erläutern können.		§§ 51, 52 ZPO, § 1626 Abs. 1, §§ 1626a, 1629 Abs. 1, §§ 1789, 1823 BGB, § 35 GmbHG, § 124 HGB	II	Zivilrecht, Gesellschafts- recht
Anwalts- und Parteiprozess; Postulationsfähigkeit				
Die Anwärter müssen den Unterschied zwischen Partei- und Anwaltsprozess beurteilen und die unterschiedliche Sachbehandlung erläutern können.		§§ 78, 79, 80 ZPO	II	
Die Anwärter sollen die Postulationsfähigkeit von der Partei- und Prozessfähigkeit abgrenzen können. Hierbei sollen die Anwärter die Besonderheiten der Postulationsfähigkeit von Prozesshandlungen vor dem UdG und dem Rechtspfleger kennen.		§§ 78, 79 Abs. 1 ZPO, § 13 RPflG	II	
Sie sollen die Zulässigkeit des Rechtswegs, die deutsche Gerichtsbarkeit und das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis als weitere Prozessvoraussetzungen nennen können und einordnen können, dass keine anderweitige Rechtshängigkeit und Rechtskraft vorliegen dürfen.		§§ 13, 18 bis 20 GVG, §§ 261 Abs. 3 Nr. 1, §§ 322, 705 ZPO	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.3 Vorbereitung des Haupttermins				
Die Anwärter müssen das Vorverfahren zur Vorbereitung des Haupttermins kennen. In diesem Zusammenhang soll ihnen der Grundsatz der Mündlichkeit geläufig sein.		§§ 128, 272 ZPO	I	
Die Anwärter müssen das „Verfahren nach billigem Ermessen“ am Amtsgericht, als Ausnahme zum Mündlichkeitsgrundsatz, einordnen können.		§ 495a ZPO	I	
Die Anwärter sollen beherrschen, dass das Gericht Anordnungen durch gerichtliche Verfügungen treffen kann. Sie sollen beherrschen, wem diese, in welcher Form, bekanntzumachen sind.		§ 329 ZPO		
3.3.1 Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens	4	§ 272 Abs. 2 ZPO		
Die Anwärter müssen, sowohl am Amts- als auch am Landgericht, bei Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens, die Ausführung der gerichtlichen Verfügung beherrschen.		§§ 276, 270, 271, 296, 277, 329 Abs. 2, §§ 498, 499, 130b, 331 Abs. 3 ZPO	III	Ziel Ziffer 1; Bekanntmachungen; Fristen
Die Anwärter müssen die prozessuale Wirkung der Klagezustellung kennen.		§ 253 Abs. 1, § 261 ZPO	I	
Die Anwärter müssen die Begriffe „Zustellung“ und „Frist“ beherrschen und selbständig anwenden können.			III	Bekanntmachungen; Fristen
Die Anwärter müssen den Beschleunigungsgrundsatz kennen und wissen, dass der Zivilprozess sowohl gesetzliche als auch richterliche Fristen vorsieht. Sie müssen die Fristen zur Anzeige der Verteidigungsabsicht und Klageerwiderung berechnen können.		§ 198 GVG, § 276 ZPO	III	Fristen

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen wissen, was (bei Eingang der Anzeige der Verteidigungsabsicht bzw. bei Eingang der Klageerwiderung), wem, in welcher Form, bekanntzumachen ist. Die Anwärter sollen dabei selbständig erkennen, ob ein Schriftsatz einen Sachantrag enthält. Die Anwärter sollen den Sachantrag vom Prozessantrag abgrenzen können.		§ 270 ZPO	III	Grundlagen der Geschäftsstelle
Die Anwärter müssen wissen, dass den Parteien im Prozess rechtliches Gehör gegeben werden muss (Grundsatz des rechtlichen Gehörs).		Art. 103 Abs. 1 GG	I	Verfassungsrecht Justizgrundrechte
3.3.2 Die Anwärter müssen die Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren erläutern können und insbesondere ihre Aufgaben, im Hinblick auf die Zulässigkeit der Versäumnisentscheidung, einordnen können. Sie sollen erkennen, dass hier eine Ausnahme vom Grundsatz der Mündlichkeit vorliegt.	1,5	§ 331 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 276 Abs. 1 Satz 1, § 335 Abs. 1 Nr. 4 ZPO	II	§§ 56, 78, 79 ZPO
3.3.3 Durchführung eines frühen ersten Termins	3	§ 272 Abs. 2 ZPO	I	
Die Anwärter müssen, sowohl am Amts- als auch am Landgericht, bei der Bestimmung eines frühen ersten Termins, die Ausführung der gerichtlichen Verfügung beherrschen.		§§ 270, 274, 271 Abs. 2, §§ 275, 277, 296, 329 Abs. 2, §§ 497, 498, 499 Abs. 1 ZPO	III	Ziel Ziffer 1; Bekanntmachungen; Fristen
Die Anwärter müssen die Einlassungsfrist sowie die Fristen aus § 275 ZPO berechnen können.		§ 274 Abs. 3, § 275 ZPO	III	Fristen
3.4 Termine und Ladungen	4			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen wissen, dass nach Beendigung des Vorverfahrens, der Haupttermin und ggf. Güetermin zu bestimmen ist.		§ 272 Abs. 1, § 329 Abs. 2, §§ 216, 278 Abs. 2 ZPO	I	
Die Anwärter müssen die verschiedenen Arten von Terminen (Güetermin, Verhandlungstermine, Beweistermin, Verkündungstermin) unterscheiden können.		§ 128 Abs. 1, §§ 272, 278 Abs. 2, §§ 310, 355 ZPO	II	
Die Anwärter müssen den allgemeinen Inhalt einer Ladung zum Verhandlungstermin (Terminsart, Rechtsstreit, Terminsort, Terminstag und –zeit) kennen und beherrschen, wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§§ 219, 329 Abs. 2, §§ 214, 215, 218, 274 Abs. 1 ZPO	III	Bekanntmachungen
Die Anwärter müssen die Ladungsfrist berechnen können.		§ 217 ZPO	III	Fristen
3.5 Maßnahmen zur Vorbereitung des Termins				
Die Anwärter müssen die Übermittlung der gerichtlichen Anordnungen (Verfügungen und Beschlüsse) sowie ggf. Ladungen, samt Belehrungen, durchführen können und beherrschen wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§ 329 Abs. 2, §§ 273, 214, 141 bis 144, 358, 359, 377, 380, 402, 409, 450 ZPO	III	Grundlagen der Geschäftsstelle, BSH der GS in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
3.6 Gang der Termine	8			
Die Anwärter müssen den Grundsatz der Öffentlichkeit kennen.		§§ 169, 173, 170 bis 172 GVG	I	
3.6.1 Güetermin				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen Inhalt und Form des Protokolls über den Güetermin beherrschen.		§§ 160, 278 Abs. 2 bis 5 ZPO	III	§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, § 779 BGB
3.6.2 Verhandlungstermin				
Die Anwärter müssen den Gang der mündlichen Verhandlung wiedergeben und erklären können, was unter der Verhandlungsleitung zu verstehen ist.		§§ 136 bis 139, 220, 279, 284, 285 ZPO	III	
Die Anwärter müssen wissen, dass der Vorsitzende die mündliche Verhandlung eröffnet und leitet. Begriffe wie „Sach- und Streitverhältnis“ und „Grundsatz der Pflicht zur Wahrheit und Vollständigkeit“ sollen bekannt sein. Im Zusammenhang mit den erforderlichen Unterlagen und Beweismitteln, müssen sie den Verhandlungs- oder Beibringungsgrundsatz einordnen können.		§§ 136, 137, 138,139 ZPO	I	
Die Anwärter müssen in der mündlichen Verhandlung die Beweisaufnahme und die zulässigen Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden, Parteivernehmung, Augenschein) einordnen können und wissen, dass bei einem Geständnis der Partei eine Beweisaufnahme darüber entbehrlich ist. Sie sollen die Stufen der Beweisführung (Beweisantritt, Beweisanordnung, Beweisaufnahme, Beweiswürdigung) kennen.		§ 160 Abs. 2, 3, §§ 279, 288, 284 bis 286, 355, 371 bis 372a, 380, 390 ZPO	II	§§ 153, 154, 161, 263 StGB
Die Anwärter sollen die Pflichten eines Zeugen (Erscheinen, Aussage, Eidesleistung) nennen und die Folgen des Ausbleibens des Zeugen darstellen können. Sie sollen das Zeugnisverweigerungsrecht, die Folgen einer unberechtigten Zeugnisverweigerung sowie Eidesverbote und Eidesverweigerungsrechte kennen.		§§ 380 bis 393 ZPO	II	
Die Anwärter sollen die Pflichten eines Sachverständigen, nämlich Erscheinenspflicht, Gutachtenerstattung, Eidesleistung sowie die Folgen des Ausbleibens oder der Gutachtensverweigerung kennen.		§§ 402, 403, 407, 408, 409, 410, 411 ZPO	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen die öffentliche Urkunde und die Privaturkunde kennen. Sie sollen ferner die Beweiskraft elektronischer Dokumente kennen.		§§ 371a, 415, 416 ZPO	II	
Die Anwärter sollen die Parteivernehmung von der Parteianhörung abgrenzen und die Folgen des Ausbleibens der Partei im Termin zur Parteivernehmung und die Konsequenzen der Verweigerung der Aussage oder der Eidesleistung kennen.		§ 137 Abs. 2 §§ 445 bis 448, 450, 451, 452, 453, 454 ZPO	II	
Die Anwärter sollen das weitere Verfahren nach der Beweisaufnahme sowie den Grundsatz der freien Beweiswürdigung kennen.		§ 279 Abs. 3, § 285 Abs. 1, § 286 ZPO	I	
Die Anwärter müssen wissen, dass in der mündlichen Verhandlung richterliche Feststellungen und Entscheidungen, Prozesserkklärungen sowie sonstige Erklärungen der Parteien abgegeben werden können.		§ 160 Abs. 2, 3 ZPO	II	
3.7 Prozessbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache	3			
Die Anwärter sollen die Klagerücknahme und die Erledigung der Hauptsache, deren Voraussetzungen und Wirkungen darstellen können. Die Anwärter müssen in beiden Fällen beherrschen, was im Anschluss zu veranlassen ist. Sie müssen beherrschen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist. Ferner sollen sie wissen, dass das Gericht auch das Ruhen des Verfahrens anordnen kann.		§§ 269, 91a, 251, 278 Abs. 4 ZPO	II	
Die Anwärter sollen das Wesen des Vergleichs verstehen und die Voraussetzungen des Vergleichsabschlusses im Prozess erläutern können. Hierbei sollen sie den Widerrufsvorbehalt kennen und seine Wirkung darstellen können. Sie müssen einordnen können, dass der Vergleich keine gerichtliche Entscheidung darstellt und daher nicht rechtskräftig werden kann.		§§ 158, 779 BGB, §§ 56, 329 Abs. 2 Satz 1, § 794 Abs. 1 Nr. 1, § 160 Abs. 3 Nr. 1, § 278 Abs. 6, § 162 Abs. 1 Satz 1, 3 ZPO	II	Zivilrecht, § 795b ZPO; Zivilprotokoll

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.8 Prozessbeendigung durch Urteil				
Die Anwärter müssen die Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils im Verhandlungstermin erläutern können, insbesondere ihre Aufgaben, im Hinblick auf die Zulässigkeit der Versäumnisentscheidung, einordnen können.	1,5	§§ 330, 331, 332, 333, 335 Abs. 1 Nrn. 2, 3 ZPO	II	§§ 56, 78, 79 ZPO
Die Anwärter sollen die verschiedenen Urteilsarten kennenlernen. Sie sollen die Urteilsarten hierbei nach Tragweite der Entscheidung (Prozess- bzw. Sachurteil); Umfang der Erledigung (Endurteil/Teilurteil/Zwischenurteil); Zustandekommen (streitiges Urteil/nicht-streitiges Urteil); nach dem Tenor (Leistungsurteil/Feststellungsurteil/Gestaltungsurteil) unterscheiden können.	6	§§ 56, 300, 301, 303, 306, 307, 330, 331 ZPO	II	
Die Anwärter sollen den Grundsatz der Unmittelbarkeit kennen, und wissen, in welchen Fällen das Urteil zu verkünden ist. Den Anwärtern sollen Form und Wirksamkeit der Urteilsverkündung bekannt sein.		§§ 309, 310, 311 Abs. 1, 2 Satz 1, § 312 Abs. 1 ZPO	I	Zivilprotokoll
Die Anwärter sollen Form und Inhalt (auch des abgekürzten) Urteils sowie die Begriffe Rubrum, Tenor, Kostengrundscheidung und vorläufige Vollstreckbarkeit kennen. Sie sollen wissen, dass Urteile nur unter bestimmten Voraussetzungen berichtigt bzw. ergänzt werden können.		§§ 130b, 308 Abs. 2, §§ 313 bis 313b Abs. 1, § 315 Abs. 1, §§ 319 bis 321, 708, 709 ZPO	II	KFB und Verfahren auf Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung
Die Anwärter sollen den Begriff und die Bedeutung (Gläubiger- bzw. Schuldnerschutz) der Sicherheitsleistung erläutern und einordnen können, in welchen Fällen die Leistung einer Sicherheit angeordnet wird.		§§ 708, 709 ZPO	II	Zwangsvollstreckung

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Verfahren nach Erlass bzw. Urteilsverkündung				
Die Anwärter müssen das weitere gerichtliche Verfahren nach der Urteilsverkündung beherrschen. Sie müssen wissen, was nach Erlass / Verkündung des Urteils, verfahrensrechtlich veranlasst ist. Sie müssen die erforderlichen Vermerke auf der Urschrift anbringen können, Abschriften erstellen und (falls erforderlich) beglaubigen können sowie erforderliche Rechtsbehelfsbelehrungen (Statthaftigkeit, Adressat, Form, Frist) erteilen können. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§ 169 Abs. 2 bis 5, §§ 232, 310, 315 Abs. 2, 3, § 317 ZPO	III	Ziel Ziffer 1 Grundlagen der Geschäftsstelle
Weitere gerichtliche Entscheidungen	1			
Die Anwärter sollen den Grundsatz der Unmittelbarkeit kennen und wissen, wie ein Beschluss bekanntzumachen ist. Sie sollen Form und Inhalt von Beschlüssen kennen und Beispiele für Entscheidung durch Beschluss nennen können.		§§ 130b, 309, 310 Abs. 1, §§ 312, 329 ZPO	II	§§ 91a, 141 Abs. 3, § 380 Abs. 1 ZPO
Die Anwärter müssen das weitere gerichtliche Verfahren nach Erlass / Verkündung, des Beschlusses beherrschen. Sie müssen Abschriften erstellen und (falls erforderlich) beglaubigen können sowie erforderliche Rechtsbehelfsbelehrungen (Statthaftigkeit, Adressat, Form, Frist) erteilen können. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§ 169 Abs. 2 bis 5, §§ 232, 329, 317 Abs. 2 Sätze 1, 2, Abs. 3, 4 ZPO	III	Ziel Ziffer 1
Gerichtlicher Hinweis/Verfügung				
Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht darauf hinzuwirken hat, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen.		§§ 139, 329, 130b ZPO	I	
Die Anwärter müssen die gerichtliche Verfügung ausführen und Bekanntmachungen durchführen können.		§§ 329, 317 Abs. 2 Sätze 1, 2, Abs. 3, 4, § 232 ZPO	III	Ziel Ziffer 1

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.9 Die Anwärter sollen wissen, dass am Ende des Erkenntnisverfahrens die Kosten des Verfahrens zu erheben sind.			II	Zivilkosten
4 Bekanntmachungen	2			
Die Anwärter müssen einordnen können, dass durch die Bekanntmachung von Schriftsätzen und gerichtlichen Entscheidungen, den Parteien rechtliches Gehör gewährt wird.		Art. 103 GG	II	
Die Anwärter müssen die Bekanntmachungsarten Verkündung, Mitteilung und Zustellung kennen und unterscheiden können.		§ 311 Abs. 2 Satz 1, § 166 Abs. 1, § 270 Satz 2, § 329 Abs. 2 Satz 1 ZPO	III	
Bei der Bekanntmachung von Dokumenten müssen die Anwärter, Schriftsätze der Parteien von gerichtlichen Dokumenten, unterscheiden können und beherrschen, wie diese jeweils bekanntzumachen sind. Bei erforderlichen Zustellungen müssen sie auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§§ 270, 329, 317 ZPO	III	§§ 173 bis 185 ZPO
Bei der schriftlichen Bekanntmachung von Dokumenten, müssen die Anwärter die Vorbereitung der zu versendenden Dokumente beherrschen und wissen, ob Beglaubigungen vorzunehmen sind oder die Geschäftsstelle selbst Schreiben erstellt.		§ 169 Abs. 2 bis 5 ZPO	III	
4.1 Zustellungen	3			1. Buch Abschnitt 3, Titel 2.
Die Anwärter müssen Voraussetzungen und Ausführung der Zustellung von Amts wegen beherrschen und von der Zustellung auf Betreiben der Parteien abgrenzen können. Sie sollen die Rückwirkung der Zustellung einordnen können.		§§ 166, 167, 191 ZPO	III II	Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen
Die Anwärter müssen wissen, welche Zustellungen die Geschäftsstelle selbständig ausführt/beauftragt. Sie sollen die Zustellungsorgane einordnen können.		§ 168 ZPO	III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Sie müssen die Vorbereitung der zuzustellenden Dokumente beherrschen.		§ 169 Abs. 2 bis 5 ZPO	III	
Die Anwörter müssen die Adressaten der Zustellung selbständig bestimmen und hierbei den geeigneten Übermittlungsweg feststellen können.		§§ 170 bis 172, § 173 Abs. 1, 2, 4, § 130a Abs. 4 ZPO	III	§ 52 ZPO
Die Anwörter sollen die Durchführung der elektronischen Zustellung, der Zustellung im In- und Ausland, sowie die Ausführung und Wirksamkeit der öffentlichen Zustellung beherrschen. Sie müssen zuordnen können, wie jeweils der Zustellungsnachweis geführt und bescheinigt wird.		§ 169 Abs. 1, §§ 173 bis 176, §§ 182, 183, 184, 186 Abs. 2, 3, 188 ZPO	III	
Bei der Zustellung mittels Postzustellungsurkunde sollen sie den Zustellungsauftrag erteilen und das zuzustellende Schriftstück samt Zustellungsformular vorbereiten können.		§ 168 Abs. 1 Satz 2, § 176 Abs. 2, § 178 Abs. 2 ZPO	III	Hinweis: ZustVV
Bei der Zustellung mittels Postzustellungsurkunde sollen sie ferner erläutern können, ob die Zustellung durch das Zustellungsorgan ordnungsgemäß ausgeführt wurde.	3	§ 176 Abs. 2 Satz 2, §§ 177 bis 181, 189 ZPO	II	
5 Fristen	3			
Den Anwärtern soll der Beschleunigungsgrundsatz geläufig sein.			I	
Die Anwörter müssen gesetzliche von gerichtlichen Fristen unterscheiden und materiell-rechtlichen von prozessualen Fristen abgrenzen können.			II	
Die Anwörter müssen den Begriff der Notfrist definieren können. Sie müssen wissen, welche Fristen verlängert bzw. verkürzt werden können.		§ 224 ZPO	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwarter mussen die Berechnung prozessualer Fristen beherrschen und dabei den Fristbeginn richterlicher Fristen von gesetzlichen Fristen unterscheiden konnen.		§§ 221, 222 ZPO	III	§§ 187 bis 192 BGB
Die Anwarter mussen echte prozessuale Fristen (sog. „eigentliche Fristen“) von reinen Zeitangaben (sog. „uneigentlichen Fristen“) unterscheiden und beide Varianten berechnen konnen.			II	§ 188 ZPO
Die Anwarter mussen wissen, dass einer Partei unter bestimmten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewahrt werden kann. Sie sollen erkennen, welche Wirkungen die Wiedereinsetzung hat. Das Verfahren soll ihnen in Grundzugen bekannt sein.		§§ 233 bis 238 ZPO	I	
6 Verfahren auf Akteneinsicht und Erteilung von Auszugen, Abschriften und Ausfertigungen	0,5			
Die Anwarter mussen die Voraussetzungen und das Verfahren auf Akteneinsicht, Erteilung von Auszugen, Abschriften und Ausfertigungen beherrschen.		§§ 299, 130a, 130d ZPO	III	§ 573 ZPO
Sie mussen umsetzen, was verfahrensrechtlich bei Bewilligung der Akteneinsicht zu veranlassen ist und dies selbstandig durchfuhren konnen.		§ 299 Abs. 3, 4 ZPO	III	§ 71 GAbRZwIns
7 Mahnverfahren	3			
Die Anwarter sollen erkennen, dass es neben dem Klageverfahren auch das Mahnverfahren gibt, dass zu einer gerichtlichen Entscheidung fuhren kann. Hierbei sollen die Anwarter das Mahnverfahren wie folgt darstellen konnen.				
7.1 Die Anwarter sollen die Antragstellung, auch durch einen Bevollmachtigten, erlautern konnen und hierbei Form und Inhalt des Mahnantrags kennen. Sie mussen wissen, dass der „Vordruck fur den Mahn- und Vollstreckungsbescheid“ zu benutzen ist und den Vordruck ausfullen konnen.		§§ 690, 702, 703, 703c, 130a, 130d ZPO	II	VSJu I Nr. 101-8

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
7.2 Die Anwärter müssen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Rechtspfleger auf Antrag (Inhalt, Form, Schlüssigkeit), Zuständigkeit (sachlich, örtlich, funktionell), Zulässigkeit des Mahnverfahrens und Schlüssigkeit zu prüfen ist.		§§ 56, 688, 690, § 692 Abs. 1 Nr. 2, §§ 702, 703, 703c ZPO	I	
Die Anwärter sollen die Zuständigkeiten im Mahnverfahren selbständig bestimmen können.		§ 689 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 ZPO, § 5 GZVJu, § 3 Nr. 3a, § 20 Nr. 1 RPflG	II	
Die Anwärter sollen die Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Mahnverfahrens wiedergeben können und wissen, dass vor Erlass eines Mahnbescheids keine Anhörung des Antragsgegners stattfindet.		§§ 688, 702 Abs. 3 ZPO	I	§ 103 Abs. 1 GG
7.3 Die Anwärter sollen die Zurückweisung des Antrags sowie den Erlass des Mahnbescheids als Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts wiedergeben können.		§§ 691, 692, 703b Abs. 1, § 130b ZPO	I	§ 329 Abs. 2 Satz 2, § 691 Abs. 2, § 693 ZPO
Die Anwärter sollen insbesondere folgende Aufforderungen und Hinweise als Inhalt des Mahnbescheids kennen:			II	
<ul style="list-style-type: none"> • die Aufforderung, innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung des Mahnbescheids, zu bezahlen bzw. Widerspruch einzulegen 		§ 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • den Hinweis, dass anderenfalls ein Vollstreckungsbescheid ergehen kann 		§ 692 Abs. 1 Nr. 4 ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
7.4 Die Anwärter sollen einordnen können, was nach Erlass der Entscheidung des Rechtspflegers verfahrensrechtlich weiter zu veranlassen ist. Hierbei sollen sie Adressaten und Form der Bekanntmachungen bestimmen und den Rechtsbehelf des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid nennen können.		§ 703b Abs. 1, § 329 Abs. 2 Satz 2, § 691 Abs. 2, §§ 693, 694 Abs. 1 ZPO	II	Ziel Ziffer 1
7.5 Die Anwärter müssen das weitere Verfahren am Mahngericht, nach Widerspruch gegen den Mahnbescheid, beherrschen.		§§ 695, 696 Abs. 1 Sätze 1 und 3 ZPO	III	
7.6 Verfahren nach Widerspruch gegen den Mahnbescheid am Streitgericht				
Die Anwärter sollen die rechtlichen Wirkungen folgender Ereignisse kennen: Eingang der Akten beim Streitgericht sowie Zustellung des Mahnbescheids.		§ 696 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 ZPO	I	
Die Anwärter müssen Adressat, Inhalt und Form erforderlicher Aufforderungen durch das Streitgericht nach Übernahme des Verfahrens beherrschen.		§ 697 Abs. 1 Sätze 1, 2, § 270 Satz 2 ZPO	III	Ziel Ziffer 1
Die Anwärter müssen das weitere Verfahren ohne bzw. mit Eingang der Anspruchsbegründung beherrschen.		§ 697 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 4, 5 ZPO	III	§ 272 Abs. 1, 2 ZPO
7.7 Verfahren ohne Widerspruch gegen den Mahnbescheid				
Die Anwärter müssen erkennen, dass auf Grundlage des Mahnbescheids auf Antrag ein Vollstreckungsbescheid ergeht, dass dieser ein Vollstreckungstitel ist und dem vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteil gleichsteht.		§ 699 Abs. 1, § 700 Abs. 1, § 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen einordnen können, was nach Erlass der Entscheidung des Rechtspflegers verfahrensrechtlich weiter zu veranlassen ist.		§ 703b Abs. 1, § 699 Abs. 4, 5 ZPO	II	Ziel Ziffer 1
Sie sollen hierbei Adressaten und Form der Bekanntmachungen „von Amts wegen“ bestimmen können und wissen, dass über den statthaften Rechtsbehelf zu belehren ist.		§ 699 Abs. 4, 5, §§ 232, 700 Abs. 1 ZPO	III	Ziel Ziffer 1 §§ 338 bis 340 ZPO
Die Anwärter müssen die Zulässigkeit des Einspruchs (Statthaftigkeit, Adressat, Form, Frist, Berechtigung/Beschwer) an einfachen Beispielen erläutern können. Sie müssen die Wirkung der rechtzeitigen Einlegung kennen. Ferner müssen sie die Wirkung eines verspäteten Widerspruchs gegen den Mahnbescheid einordnen können.		§ 694 Abs. 2, § 700 Abs. 1, § 702 Abs. 1 Satz 1, § 705 Satz 2 ZPO	II	§§ 338 bis 340, §§ 130, 130a, 130d ZPO
7.8 Die Anwärter müssen das weitere Verfahren am Mahngericht, nach Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid, beherrschen.		§ 700 Abs. 3 Satz 1, 2, § 696 Abs. 1 Satz 3 ZPO	III	
7.9 Verfahren nach Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid am Streitgericht				
Die Anwärter sollen die rechtlichen Wirkungen folgender Ereignisse kennen: Eingang der Akten beim Streitgericht sowie Zustellung des Mahnbescheids.		§ 700 Abs. 2, 3 Satz 2, § 696 Abs. 1 Satz 4 ZPO	II	
Die Anwärter müssen Adressat, Inhalt und Form erforderlicher Aufforderungen durch das Streitgericht nach Übernahme des Verfahrens beherrschen.		§ 700 Abs. 3 Satz 2, § 697 Abs. 1 Sätze 1, 2, § 270 Satz 2 ZPO	III	Ziel Ziffer 1

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen das weitere Verfahren ohne bzw. mit Eingang der Anspruchsbegründung und die Besonderheiten hierbei beherrschen.		§ 700 Abs. 4, 5, § 697 Abs. 3 Satz 2 ZPO	III	§ 272 Abs. 1, 2, ZPO
8 Nebenverfahren				
Die Anwärter sollen, neben dem Klage- und dem Mahnverfahren, weitere Verfahren der Zivilabteilung, samt Entscheidungen, kennen.			I	
8.1 Die Anwärter sollen, bei folgenden Nebenverfahren, im Wesentlichen den Sinn und Zweck einordnen können:	2		I	
<ul style="list-style-type: none"> • selbständiges Beweisverfahren 		§§ 485, 486, 492, 493 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren auf Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses 		§§ 103, 104 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren auf Beratungshilfe 				
<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren auf Prozesskostenhilfe 		§§ 114, 117, 119, 120 ZPO		
Im Verfahren auf Prozesskostenhilfe sollen sie ferner die Auswirkungen der PKH-Bewilligung für eine oder beide Parteien auf den Kostenansatz beherrschen.		§ 122 Abs. 1 Nrn. 1, 3, Abs. 2, § 123 ZPO	III	Zivilkosten
8.2 Verfahren auf Erlass eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung	3		I	
Die Anwärter sollen einordnen können, dass es sich in beiden Fällen um einstweiligen Rechtsschutz handelt, bei dem eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme -in der Regel ohne Verwertung- vorweggenommen wird.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Verfahren über ein Arrestgesuch</p> <p>Die Anwärter sollen wissen, dass ein Arrestgrund sowie ein Arrestanspruch vorliegen müssen, um einen Arrest anordnen zu können. Sie sollen auch wissen, dass die Entscheidung über das Arrestgesuch durch Urteil oder Beschluss erfolgen kann und welches Gericht hierfür zuständig ist. Sie sollen auch die weitere Verfahrensweise bei Einlegung eines Widerspruchs kennen und wissen, wann der Arrest wieder aufgehoben werden kann. Auf vollstreckungsrechtliche Besonderheiten ist hierbei nicht einzugehen.</p>		<p>§§ 916 bis 926, 130a, 130d ZPO</p>		
<p>Einstweilige Verfügung</p> <p>Die Anwärter sollen wissen, in welchen Fällen eine einstweilige Verfügung ausgesprochen werden kann und welche Arten der einstweiligen Verfügung möglich sind. Sie sollen hierbei die Besonderheiten zum Arrestverfahren kennenlernen. Auf vollstreckungsrechtliche Besonderheiten ist hierbei noch nicht einzugehen.</p>		<p>§§ 935 bis 938, 940, 940a, 130a, 130d ZPO</p>		
<p>Schutzschrift</p> <p>Im Zusammenhang mit der Problematik des rechtlichen Gehörs, im Verfahren auf Arrest bzw. Verfahren auf einstweilige Verfügung, sollen die Anwärter diesen Begriff kennenlernen.</p>				<p>BSH der GS bürgerliche Rechtsstreitigkeiten</p>
<p>9 Rechtsbehelfe</p> <p>Die Anwärter sollen Rechtsmittel von sonstigen Rechtsbehelfen unterscheiden sowie nach deren Wirkung (Devolutiveffekt, Suspensiveffekt) unterteilen können. Sie sollen ferner unterscheiden können, welche Rechtsbehelfe jeweils gegen welche gerichtliche Entscheidung statthaft sind.</p>	<p>5</p>	<p>§ 705 Satz 2 ZPO</p>	<p>II</p>	<p>Instanzenzug</p>

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Sie sollen den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kennen.		§ 1 ZPO, §§ 23, 71, 72 Abs. 1, § 119 Abs. 1 Nr. 2, § 133 GVG, § 8 EGGVG, Art 1 GerOrG	I	
Die Anwarter sollen die Besetzung der Rechtsmittelgerichte kennen.		§§ 75, 122, 139 GVG, § 10 Abs. 2 EGGVG	I	
Sie sollen die Prufung der Zulassigkeit eines formlichen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gema folgendem Schema durchfuhren konnen: Statthaftigkeit, ggf. Zulassung, Adressat, Form, Frist, Notwendigkeit einer Begrundung (Form und Frist), Berechtigung, Beschwer.			II	
9.1 Gegen Urteile statthafte Rechtsmittel - Berufung				
Verfahrenseinleitung				
Die Anwarter sollen den Antragsgrundsatz kennen sowie Form, Inhalt und Anlagen der Berufungsschrift benennen konnen. Sie sollen wissen, dass zur Einreichung einer Berufungsschrift Prozesshandlungsbefugnis vorliegen muss.		§§ 519, 130, 130a, 130d ZPO	II	§ 56 ZPO
Die Anwarter sollen einen Hinweis darauf bekommen, dass sich der Berufungsbeklagte der Berufung durch Einreichung einer Berufungsanschlussschrift beim Berufungsgericht anschlieen kann.		Hinweis: § 524 ZPO	I	
Verfahren				
Die Anwarter mussen die unverzugliche Anforderung und Versendung der Prozessakten beherrschen. Sie mussen ferner die Zustellung des Berufungsschriftsatzes durchfuhren und hierbei den Adressaten bestimmen konnen.		§ 541 Abs. 1, §§ 521, 172 Abs. 2 ZPO	III	Bekanntmachungen

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem Vorsitzenden oder dem Berufungsgericht vorzulegen ist und diese über die Anforderung weiterer Schriftsätze entscheiden. Die Anwärter müssen diesbezüglich die Fristsetzungen und Bekanntmachungen beherrschen.		§§ 521, 277, 530, 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO	I III	Ziel Ziffer 1; Bekanntmachungen, Fristen
Die Anwärter müssen beherrschen, was bei Eingang der schriftlichen Berufungserwiderung bzw. bei Eingang der schriftlichen Stellungnahme auf die Berufungserwiderung, wem in welcher Form bekanntzumachen ist.		§ 521 ZPO	III	Verfahren 1. Instanz; Bekanntmachungen
Die Anwärter müssen die Zulässigkeit der Berufung erläutern können.		§§ 511, 517, 519, 520, 130, 130a, 130d ZPO	II	§ 56 ZPO
Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht darüber zu entscheiden hat, ob ein Berufungsverfahren durchzuführen ist und dass gegebenenfalls eine Terminsbestimmung zu erfolgen hat. Sie sollen erkennen, dass das Gericht Maßnahmen zur Vorbereitung des Termins (wie im ersten Rechtszug) bestimmen kann.		§§ 522, 523 Abs. 1, §§ 525, 216, 272 Abs. 1, § 273 ZPO	II	Verfahren 1. Instanz
Die Anwärter müssen die Bekanntmachung der Terminsbestimmung durchführen und hierbei einzuhaltende Fristen bestimmen können.		§§ 525, 214, 274 Abs. 1, § 329 Abs. 2 Satz 2, §§ 217, 523 Abs. 2, § 274 Abs. 3 ZPO	III	Ziel Ziffer 1; Verfahren 1. Instanz; Ladungen, Fristen
Mündliche Verhandlung				
Die Anwärter müssen wissen, dass der mündlichen Verhandlung beim Berufungsgericht kein Güte Termin vorausgeht. Sie müssen den Gang der mündlichen Verhandlung wiedergeben können und wissen, dass ein förmliches Protokoll zu erstellen ist.		§§ 525, 136 bis 140, 159 bis 165 ZPO	II	Unterricht Protokoll

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen wissen, dass das Berufungsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung durch Urteil entscheidet, sie sollen die Form des Berufungsurteils kennen.		§§ 525, 313, 540 ZPO	II	
Die Anwärter sollen wissen, dass sofern im Berufungsurteil die Revision nicht zugelassen wird, gegen diese Entscheidung die Nichtzulassungsbeschwerde statthaft ist.		§ 544 ZPO	I	
Aktenrücksendung				
Die Anwärter müssen erkennen, dass nach Erledigung der Berufung, die Akten nebst einer beglaubigten Abschrift der in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidung, zurückzusenden sind.		§ 541 Abs. 2 ZPO	III	
9.2 Gegen Urteile statthafte Rechtsmittel - Revision				
Verfahrenseinleitung				
Die Anwärter sollen den Antragsgrundsatz kennen sowie Form, Inhalt und Anlagen der Revisionschrift benennen können. Sie sollen wissen, dass zur Einreichung einer Revisionschrift Prozesshandlungsbefugnis vorliegen muss.		§§ 549, 550 Abs. 1, §§ 130, 130a, 130d ZPO	II	§ 56 ZPO
Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf bekommen, dass sich der Revisionsbeklagte der Revision durch Einreichung einer Revisionsanschlussschrift beim Revisionsgericht anschließen kann.		Hinweis: § 554 ZPO	I	
Verfahren				
Die Anwärter müssen die unverzügliche Anforderung und Versendung der Prozessakten beherrschen. Sie müssen ferner die Zustellung der Revisionschrift und Revisionsbegründung durchführen können.		§§ 565, 541 Abs. 1. § 550 Abs. 2, § 551 Abs. 4 ZPO	III	Bekanntmachungen

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwarter mussen die Zulassigkeit der Revision an einfachen Beispielen erlautern konnen.		§§ 542, 543, 548, 549, 551, 130, 130a ZPO	II	§ 7 EGZPO
Die Anwarter sollen wissen, dass das Gericht daruber zu entscheiden hat, ob ein Revisionsverfahren durchzufuhren ist und dass gegebenenfalls eine Terminsbestimmung zu erfolgen hat.		§§ 552, 552a, 553 Abs. 1, § 555 Abs. 1 Satz 1, §§ 216, 272 Abs. 1 ZPO	II	
Die Anwarter mussen die Bekanntmachung der Terminsbestimmung durchfuhren und hierbei einzuhaltende Fristen bestimmen konnen.		§ 555 Abs. 1, §§ 214, 274 Abs. 1, § 329 Abs. 2 Satz 2, §§ 217, 553 Abs. 2, § 274 Abs. 3 ZPO	III	Ziel Ziffer 1; Verfahren 1. Instanz; Ladungen, Fristen
Mundliche Verhandlung				
Die Anwarter mussen wissen, dass der mundlichen Verhandlung beim Revisionsgericht kein Gutetermin vorausgeht Sie mussen den Gang der mundlichen Verhandlung wiedergeben konnen und wissen, dass ein formliches Protokoll zu erstellen ist.		§ 555 Abs. 1 Satz 1, §§ 136 bis 140, 279 bis 297 ZPO	II	Unterricht Protokoll
Die Anwarter mussen erkennen, dass nach Erledigung der Revision die Akten, nebst einer beglaubigten Abschrift der in der Revisionsinstanz ergangenen Entscheidung, zuruckzusenden sind.		§ 565 Satz 1, § 541 Abs. 2 ZPO	III	Berufungsverfahren
9.3 Gegen Urteile statthafte Rechtsmittel - Sprungrevision				
Die Anwarter mussen den Begriff Sprungrevision einordnen konnen.		§ 566 ZPO	I	
9.4 Gegen Beschlusse statthafte Rechtsmittel - sofortige Beschwerde				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen Abhilfemöglichkeit und Wirkung einer ordnungsgemäß eingelegten sofortigen Beschwerde kennen.		§ 572 Abs. 1 Satz 1, § 705 Satz 2 ZPO	I	
Die Anwärter müssen die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde an einfachen Beispielen erläutern können.		§§ 567, 569, 571 Abs. 1, §§ 130, 130a, 130d, 133 ZPO	II	
Die Anwärter müssen den weiteren Verfahrensablauf hinsichtlich der Zuständigkeit und der möglichen Entscheidungen des zuständigen Gerichts, einschließlich der Besetzung, nach Einlegung eines ordentlichen Rechtsmittels, in der zeitlichen Abfolge darstellen können (Instanzenzug).		§ 572 ZPO, § 72 Abs. 1, § 119 Abs. 1 Nr. 2 GVG	II	
9.5 Gegen Beschlüsse statthafte Rechtsmittel - Rechtsbeschwerde				
Die Anwärter sollen die Wirkung einer ordnungsgemäß eingelegten Rechtsbeschwerde kennen und die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde an einfachen Beispielen erläutern können.		§ 705 Satz 2, §§ 574, 575, 130, 130a, 130d, 133 ZPO	I II	
9.6 Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des UdG - befristete Erinnerung				
Die Anwärter müssen die Erinnerung als statthaften Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des UdG einordnen und von der Erinnerung gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers abgrenzen können.		§ 573 ZPO, § 11 RPflG	II	
Die Anwärter sollen Abhilfemöglichkeit und Wirkung einer ordnungsgemäß eingelegten Erinnerung kennen.		§ 573 Abs. 1 Satz 3, § 572 Abs. 1 Satz 1 ZPO	II	Sofortige Beschwerde

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die Zulässigkeit der befristeten Erinnerung prüfen können und einordnen können, dass gegen die Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung, die sofortige Beschwerde statthaft ist.		§§ 567, 573, 569, 130, 130a, 130d, 133 ZPO	II	Sofortige Beschwerde
9.7 Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des UdG - unbefristete Erinnerung gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel				
Die Anwärter sollen wissen, dass bei Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel die Klauselerinnerung der statthafte Rechtsbehelf gegen die erteilte vollstreckbare Ausfertigung ist. Sie müssen die Zulässigkeit der Erinnerung gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel prüfen können.		§ 732 ZPO	II	Klauselerteilungsverfahren
9.8 Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Rechtspflegers				
Die Anwärter sollen die Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Rechtspflegers nennen können.		§ 11 Abs. 1, 2 RPfIG	I	
9.9 Gegen besondere Entscheidungen statthafte Rechtsbehelfe: Widerspruch / Einspruch				
Die Anwärter sollen die Wirkung eines ordnungsgemäß eingelegten Widerspruchs kennen und die Zulässigkeit des Widerspruchs, an einfachen Beispielen, hinsichtlich des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid, erläutern können.		§ 694 ZPO	II	Mahnverfahren
Die Anwärter sollen einen Überblick über das Einspruchsverfahren erhalten.		§§ 338 bis 343, 345, 496, 129a, 130a ZPO	I	§ 514 Abs. 2 ZPO
Sie müssen die Zulässigkeit eines eingelegten Einspruchs, an einfachen Beispielen, hinsichtlich des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil bzw. gegen einen Vollstreckungsbescheid, nach dem Schema „Statthaftigkeit, Adressat, Form, Frist, Berechtigung, Beschwer“ erläutern und die Wirkung eines zulässigen Einspruchs einordnen können.		§ 705 Satz 2, §§ 338, 339, 340, 342, 700 ZPO	II	Versäumnisurteil Mahnverfahren

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen im weiteren Verfahren nach Einspruch gegen ein Versäumnisurteil gerichtliche Verfügung ausführen, Ladungen, Belehrungen und Bekanntmachungen durchführen können.		§§ 340a, 341, 341a, 214 bis 217, 274 Abs. 1 ZPO	III	Ziel Ziffer 1
9.10 Formlose Rechtsbehelfe				
Die Anwärter sollen formlose Rechtsbehelfe wie die Dienstaufsichtsbeschwerde oder die Gegendarstellung von den förmlichen Rechtsbehelfen abgrenzen können.			I	
10 Rechtskraft				
Die Anwärter müssen wissen, dass nur gerichtliche Entscheidungen Rechtskraft erlangen können.			I	
Die Anwärter müssen die Begriffe formelle und materielle Rechtskraft kennen und voneinander unterscheiden können. Sie müssen einordnen und gegebenenfalls berechnen können, wann die formelle Rechtskraft eintritt und wodurch der Eintritt der Rechtskraft gehemmt wird. Sie müssen die Wirkung der materiellen Rechtskraft kennen.		§ 19 EGZPO, §§ 705, 322 ZPO	III	Prozesshindernis
11 Rechtskraftzeugnis	1			
Die Anwärter müssen das Verfahren auf Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses beherrschen.			III	
11.1 Verfahrenseinleitung				
Die Anwärter müssen wissen, dass das Rechtskraftzeugnis nur auf Antrag erteilt wird (Antragsgrundsatz).		§§ 130a, 130d, 79 Abs. 1, § 78 Abs. 3 ZPO	III	Prozessvoraussetzungen
11.2 Prüfung durch die Geschäftsstelle				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen beherrschen, dass die Geschäftsstelle folgende Prüfung vorzunehmen hat: Antrag (Antragsgrundsatz), Zuständigkeit (sachlich, örtlich, funktionell), Nachweis der formellen Rechtskraft zur Prozessakte.		§ 706 Abs. 1 ZPO	III	
Hierbei müssen die Anwärter die Zuständigkeiten bestimmen können und aufgrund der Prozessakte, die Prüfung des Eintritts der formellen Rechtskraft selbständig durchführen können. Sie müssen einordnen können, in welchen Fällen ein Notfristzeugnis einzuholen ist.		§ 706 ZPO, § 153 GVG, §§ 5, 7 GeschStV	III	§ 340 Abs. 1, § 160 Abs. 3 Nr. 9 ZPO, § 9 AktO, § 65 GAbRZwIns
11.3 Entscheidung und Bekanntmachung der Entscheidung				
Die Anwärter müssen die Entscheidungsmöglichkeiten und den statthaften Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des UdG beherrschen. Sie müssen die Möglichkeit der Erteilung eines Teilrechtskraftzeugnisses kennen. Sie müssen die Bekanntmachung der Entscheidung beherrschen.		§ 329 Abs. 3, §§ 573, 232 ZPO	III	Bekanntmachungen
12 Verfahren auf Erteilung einer einfachen vollstreckbaren Ausfertigung	10			Zwangsvollstreckung
Die Anwärter sollen die Bedeutung der Klausel (Bescheinigung der Vollstreckungsreife des Titels) erläutern und die Erteilung der Klausel beherrschen. Sie müssen einordnen können, dass die Vorschriften zum Urteil auch für andere Vollstreckungstitel entsprechend anzuwenden sind.		§ 724 Abs. 1, §§ 795, 794 ZPO	III	
12.1 Verfahrenseinleitung				
Die Anwärter müssen wissen, dass das Gericht nur auf Antrag tätig wird.		§ 317 Abs. 2 Satz 1 ZPO	II	

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
12.2 Prüfung durch den UdG			
Die Anwärter müssen beherrschen, dass der Urkundsbeamte folgende Prüfung vorzunehmen hat: ordnungsgemäßer Antrag, Zuständigkeit (sachlich, örtlich, funktionell), wirksamer und bestehender Titel, Erforderlichkeit der Klausel, Vollstreckungsreife des Titels, vollstreckungsfähiger Inhalt. Ferner müssen sie wissen, dass das Vorliegen der übrigen Prozessvoraussetzungen dauernd zu beachten ist.		III	§ 56 ZPO
Die Anwärter müssen Erforderlichkeit, Antragsberechtigung, Form und Inhalt des Antrags bestimmen können.	§ 317 Abs. 2 Satz 1, §§ 130a, 130d, 79 Abs. 1 Satz 1, § 78 Abs. 3 ZPO	III	
Die Anwärter müssen die Zuständigkeit für die Erteilung der einfachen vollstreckbaren Ausfertigung selbständig bestimmen können und dabei die Zuständigkeit des UdG von der Zuständigkeit des Rechtspflegers abgrenzen können.	§ 724 Abs. 2, 795b ZPO, § 3 Nr. 3a, § 20 Nrn. 12, 13, § 36b Abs. 1 Nr. 3 RPfIG, § 6 Abs. 1 Nr. 2 GeschStV	III	§ 153 GVG, §§ 5, 7 GeschStV; § 66 GAbRZwIns
Bei der Abgrenzung zur qualifizierten Klausel sollen die Anwärter erkennen, dass der Rechtspfleger immer dann zuständig ist, wenn eine spätere Vollstreckung von einer Bedingung abhängt, und hierbei die Ausnahmen von diesem Grundsatz beherrschen.	§ 726 Abs. 1, 2 ZPO	II	§ 751 Abs. 1, 2, § 756 ZPO
Die Anwärter sollen ferner erkennen, dass der Rechtspfleger dann zuständig ist, wenn der Antragsteller oder der Antragsgegner nicht der im Titel bezeichnete Gläubiger bzw. Schuldner ist.	§§ 727 bis 729 ZPO, § 3 Nr. 3a, § 20 Nr. 12 RPfIG	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Bei der Abgrenzung zur qualifizierten Klausel müssen die Anwarter ferner die Voraussetzungen kennen und prufen konnen, unter denen die Vollstreckbarerklarung eines gerichtlichen Vergleichs durch den UdG erfolgt.		§§ 795b, 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	III	§ 3 Nr. 3a, § 20 Nr. 12 RPfIG, § 726 Abs. 1 ZPO
Die Anwarter mussen erkennen, dass der Titel, insbesondere Urteile und Vergleiche, wirksam sein mussen. Sie mussen ferner erkennen, dass der Titel noch bestehen muss, insbesondere dass ein Urteil nicht aufgehoben, ein Vergleich nicht widerrufen worden sein darf.		§ 158 Abs. 1 BGB	III	§ 310 Abs. 1, 3, § 315 Abs. 1, §§ 160, 162, 163, 278 Abs. 6 ZPO
Die Anwarter mussen zuordnen und die Falle benennen konnen, in welchen eine (einfache) Klausel erforderlich/nicht erforderlich ist.		§ 724 Abs. 1, §§ 795, 795a, 796 Abs. 1, § 929 Abs. 1, §§ 936, 1082 ZPO	III	
Die Anwarter mussen die Vollstreckungsreife des Titels selbstandig bestimmen konnen.		§§ 704, 726 Abs. 1 ZPO, § 158 Abs. 1 BGB	III	BGB allgemeiner Teil
Die Anwarter mussen selbstandig bestimmen konnen, ob ein vollstreckungsfahiger Inhalt (Gegenstand der Vollstreckung, Bezeichnung Glaubiger, Schuldner) vorliegt, insbesondere auch bei Urteilen von Rechtsmittelgerichten. Sie mussen die Bestimmtheit der Leistung prufen konnen und erkennen, dass in bestimmten Fallen nur eine Teilklausel erteilt werden kann.			III	
12.3 Die Anwarter mussen wissen, dass der Schuldner vor Erteilung der einfachen vollstreckbaren Ausfertigung nicht angehort wird.		§ 730 ZPO	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>12.4 Entscheidung des UdG</p> <p>Die Anwärter müssen wissen, dass der UdG beim Vorliegen der Voraussetzungen die vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungstitels in Papierform erteilt. Sie müssen wissen, dass sofern die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorliegen, die Erteilung versagt werden muss. Sie müssen die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung beherrschen.</p>		<p>§§ 725, 169 Abs. 1, § 317 Abs. 2 Satz 1 ZPO</p>	<p>III</p>	<p>§§ 67, 68 GAbRZwIns</p>
<p>12.5 Die Anwärter müssen die Anbringung des Vermerks über die Aushändigung, bei der Urschrift, beherrschen.</p>		<p>§ 734 ZPO</p>	<p>III</p>	<p>§ 69 GAbRZwIns</p>
<p>12.6 Die Anwärter müssen die Bekanntmachung der Entscheidung beherrschen.</p>		<p>§ 329 Abs. 3, §§ 232, 573, 732 ZPO</p>	<p>III</p>	<p>Ziel Ziffer 1; Bekanntmachungen</p>
<p>12.7 Weitere vollstreckbare Ausfertigung</p> <p>Die Anwärter sollen beherrschen, unter welchen Voraussetzungen, eine weitere vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden kann und wer hierfür zuständig ist.</p>		<p>§ 733 ZPO, § 6 Abs. 1 Nr. 2 GeschStV</p>	<p>II</p>	
<p>12.8 Rechtsbehelfe im Verfahren auf Erteilung der einfachen vollstreckbaren Ausfertigung</p> <p>Die Anwärter sollen die „unbefristete Erinnerung gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel“ hinsichtlich der Einwendungen des Schuldners kennen und von der „befristeten Erinnerung“ gegen die Entscheidung des UdG abgrenzen können.</p> <p>Sie müssen in beiden Fällen die Zulässigkeit erläutern können. Siehe „Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des UdG“.</p>	<p>1</p>	<p>§§ 732, 573 ZPO</p>	<p>II</p>	<p>Rechtsbehelfe</p>

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
VII. ZIVILPROTOKOLL EINSCHLIEßLICH EDV				
1 Ziel				
Die Anwärter müssen, anhand des bereits vermittelten Verhandlungsablaufes, in der Lage sein, ein vollständiges handschriftliches Protokoll und EDV- Protokoll zu erstellen. Die Anwärter müssen wissen, was notwendiger Protokollinhalt ist. Sie sollen mit der Protokollaufnahme als Protokollanlage vertraut gemacht werden.				III
2 Einführung				
Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Protokollerstellung kennenlernen (Sofortprotokoll, nachgefertigtes Protokoll) mit dem Hinweis, dass von der Hinzuziehung eines Protokollführers abgesehen werden kann. Hierbei soll das aktuelle EDV-Programm praxisgerecht bezogen werden.				
3 Allgemeines zur Protokollführung	3			
Die Anwärter sollen feststellen, wer für die Protokollführung zuständig ist und ob es immer eines Protokollführers bedarf (Hinweis auf Protokollführerwechsel).		§ 159 Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 153 GVG, § 5 GeschStV		II
Die Anwärter sollen den Zweck der Protokollführung kennen und wissen, dass für jeden Termin ein Protokoll zu erstellen ist. Sie müssen die Beweiskraft eines Sitzungsprotokolls kennen.		§§ 165, 415 ZPO, § 127a BGB		
Die Anwärter sollen erkennen, in welchen Fällen Protokollfeststellungen entbehrlich sind. Die Anwärter sollen den Zweck der Protokollführung kennen.		§§ 159, 161 ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4 Protokoll über den Verhandlungstermin	6		III	
Die Anwärter müssen erkennen, dass über den Gang der mündlichen Verhandlung ein förmliches Protokoll zu erstellen ist. Sie müssen wissen, dass das Protokoll die Formalien, die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung und die notwendigen Feststellungen zu enthalten hat.		§§ 159 bis 163, 165, 297 ZPO	III	
Hierbei sollen die Anwärter folgende Protokollierungen beherrschen:				
• Protokollkopf;		§§ 159, 220 ZPO, § 169 GVG		
• wesentliche Vorgänge, hierunter die Handlungen des Gerichts und Äußerungen der Parteien, welche für den Zivilprozess bedeutsam sind, z. B. Belehrung, Güteversuch;		§ 160 Abs. 2 ZPO		
• wörtlich aufzunehmende, vorzulesende und zu genehmigende Protokollfeststellungen;		§§ 162, 297 Abs. 1 Satz 3 ZPO		
• unterschiedliche Protokollierung der Prozess- und Sachanträge;		§ 160 Abs. 2, 3 Nr. 2, § 137 Abs. 1, § 297 ZPO		
• Parteianhörung sowie Ordnungsgeldbeschluss wegen Ausbleibens der Partei;		§ 137 Abs. 2, §§ 138, 139, 141 ZPO		
• Beweisaufnahme (Aussagen der Zeugen, Sachverständigen und vernommenen Parteien sowie das Ergebnis des Augenscheins). Hierbei sollen die Stufen der Beweisführung im Protokoll umgesetzt werden können.		§ 160 Abs. 3 ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Anerkenntnis, Verzicht sowie Geständnis; • notwendigen Feststellungen hinsichtlich der Prozessbeendigung: Anerkenntnisurteil und Teilanerkennnisurteil, Vergleich und Teilvergleich, Endurteil, Versäumnisurteil, Klagerücknahme, Rechtsmittelrücknahme, Rechtsmittelverzicht. 		§ 160 Abs. 3 ZPO		
<p>Die Anwärter sollen die Zuständigkeit für die Unterzeichnung des Protokolls, auch im Verhinderungsfall, feststellen und die Protokollierung der Unterschriftsleistung vornehmen können.</p>		§ 163 ZPO		
<p>5 EDV-Unterricht</p> <p>Die Anwärter sollen das erlernte Protokollwissen mittels des EDV-Programmes umsetzen und somit ganze Protokolle nach dem Verfahrensablauf mittels EDV erstellen können.</p>	3		III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
VIII. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN DER GESCHÄFTSSTELLE				
1 Ziel				
Im A-Lehrgang sollen vorgeschaltet Kenntnisse vermittelt werden, auf welchen alle folgenden fachspezifischen Geschäftsstellenfächer aufbauen können.				
Die Anwärter sollen dabei insbesondere erkennen, dass Verordnungen ähnlich systematisch aufgebaut sind wie Gesetze, und sich darin selbstständig zurechtfinden. Hierbei soll vertieft vermittelt werden, dass die Grundlage jeden Handelns ausschließlich das formelle Recht ist.				
Es sollen keine Einzelnormen oder Arbeitsabläufe auswendig gelernt werden. Ziel ist es, dass die Anwärter die „Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle“ selbstständig, auf unbekannte Sachverhalte in allen Geschäftsstellenbereichen, anwenden können. Darauf ist durch die Lehrkraft während des gesamten Unterrichts aktiv hinzuwirken. Zum Beispiel anhand konkreter Übungsaufgaben.				
2 Einführung				
Die Anwärter sollen einen Überblick über den Aufbau der VSJu erhalten.				
Ferner sollen sie einen Einblick über Tätigkeiten die verfahrensunabhängig bei der 3 Verfahrenseinleitung, im Laufe des Verfahrens und bei Verfahrensbeendigung anfallen, kennenlernen, unabhängig davon, ob es sich um eine Papierakte oder elektronische Akte handelt.				
3 Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)				
Aufbau und insbesondere Geltungsbereich der Vorschriften soll vermittelt werden.				
		§§ 4 bis 7, 9, 17, 26 AGO	II	

Alle
Geschäftsstellen-
fächer

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>4 Geschäftsstellenverordnung (GeschStV)</p> <p>Aufbau und Geltungsbereich der Vorschrift soll vermittelt werden.</p> <p>Die Anwärter sollen die rechtliche Grundlage für die Einrichtung der Geschäftsstelle und deren Aufgaben kennen und ihre eigene Zuständigkeit prüfen können.</p> <p>Die Anwärter sollen die Systematik der Aufgabenzuweisung auf die zweite und dritte Qualifikationsebene verstehen. Hierbei soll bereits ein Hinweis auf den Unterschied zur Zuständigkeitsregelung im RPfIG erfolgen.</p>		<p>§§ 1 bis 9 GeschStV</p> <p>§ 153 GVG, §§ 1, 5, 7 GeschStV, § 15 AGGVG</p> <p>§§ 1, 5, 7 GeschStV</p>	<p>II</p> <p>III</p>	<p>Zivilprozessrecht</p>
<p>5 Verfahrenseinleitung</p>				
<p>5.1 Eingangsbehandlung</p> <p>Die Anwärter müssen zwischen einem zentralen, dezentralen und einem elektronischen Eingang unterscheiden können.</p> <p>Die Anwärter sollen die Eingangsbehandlung folgender Schriftstücke durchführen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behandlung allgemeiner Eingänge • Behandlung offensichtlich fehlgeleiteter Schriftstücke (Irrläufer) • Behandlung von Eingängen für welche die Behörde nicht zuständig ist • Behandlung von Schriftstücken, die an einen Beschäftigten direkt, zu Händen oder an eine Personalvertretung gerichtet sind 	<p>2</p>	<p>§ 12 Abs. 1, Abs. 6 AGO</p> <p>§ 12 Abs. 2, 6 AGO</p> <p>§ 12 Abs. 3 AGO</p> <p>§ 14 AGO, § 11 AktO</p> <p>§ 12 Abs. 4 AGO</p>	<p>III</p>	<p>§ 130a Abs. 2 ZPO</p>

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>5.2 Registermäßige Behandlung</p> <p>Den Anwärtern soll anhand konkreter Übungsfälle die Fähigkeit vermittelt werden, selbstständig festzustellen, ob und in welchem Register, und unter welchem Registerzeichen, eingehende Geschäftsvorgänge zu erfassen sind.</p> <p>Anhand der Fälle sollen die Anwärter selbstständig das Aktenzeichen bilden können.</p> <p>Sinn und Zweck des Allgemeinen Registers soll allgemein vermittelt werden.</p>	3	<p>Anlage 1 AktO zzgl. spezielle Vorschriften (§§ 11, 15, 17 bis 52 AktO)</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AktO</p> <p>§ 11 AktO</p>	III	
<p>5.3 Aktenmäßige Behandlung</p> <p>Die Anwärter sollen abteilungsunabhängig die Führung einer Akte der 1. Instanz schrittweise von der Anlage bis zur Weglage beherrschen.</p> <p>Die Anwärter müssen die Behandlung von kostenrechtlichen Unterlagen beherrschen.</p> <p>Die Anwärter sollen die grundsätzliche Behandlung von Rechtsmittelverfahren kennen.</p>	2	<p>§§ 3, 4, 5, 10 AktO</p> <p>§ 3 Abs. 6 Satz 1 AktO, Nrn. 3.2, 3.3, 3.4 KostVfg</p> <p>§ 8 AktO</p>	III	I
<p>5.4 Statistische Behandlung</p> <p>Die Anwärter sollen Sinn und Zweck der Statistik kennen.</p>	3		III	I

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen bereits einen kurzen Überblick über die einzelnen Statistikvorschriften erhalten und den statistischen Unterschied zwischen einer Verfahrenserhebungen und Monatserhebungen kennen.		ZP-Statistik, F-Statistik, StP/OWi-Statistik, StA-Statistik, B-Statistik, GÜ	III	
5.5 Geschäftsstellenmäßige Behandlung	1		III	
5.5.1 Die Anwärter sollen abteilungsunabhängig die grundsätzlichen Tätigkeiten der Geschäftsstelle bei Verfahrenseinleitung beherrschen.				
Vorlagepflicht an Sachbearbeiter/Kostenbeamten		Nr. 3.1 KostVfg, § 32 GAbRZwIns, § 13 AGO		
Standortvermerke und Überwachung von Fristen und Terminen durch entsprechende Vermerke		§ 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1 AktO		
5.5.2 Im Laufe des Verfahrens				
Die Anwärter sollen erkennen, dass eine Eingangsbehandlung, akten-, statistische-, und geschäftsstellenmäßige Behandlung auch während des Verfahrens erfolgen kann.		§§ 4, 6 der jeweiligen Statistikvorschrift, §§ 3, 4, 5 AktO, 12 AGO		
Die Anwärter sollen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Versendungsarten erhalten.		§§ 14, 19 AktO		§§ 174, 175, 176 Abs. 2 ZPO
Die Anwärter sollen das händische Herstellen von einfachen Abschriften, beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen beherrschen.	2	§§ 57, 58 GAbRZwIns		§ 169 ZPO
Die Anwärter sollen die Grundlagen der Erstellung einer Niederschrift kennenlernen und diese Kenntnisse anhand von eigens erstellten Niederschriften festigen.	2	§ 3 GAbRZwIns		§ 129a ZPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5.5.3 Verfahrensbeendigung	4		III	
Die Anwärter sollen erkennen, dass vor der Weglage die Akte dem Kostenbeamten vorzulegen ist.		Nr. 3.5 KostVfg		
Den Anwärtern soll anhand konkreter Übungsfälle die Fähigkeit vermittelt werden, selbstständig festzustellen, ab wann und wie lange Akten aufbewahrt werden. Auch sollen die Anwärter das Ausfüllen des Weglagevermerks beherrschen.		§ 10 AktO, JAktAufbewV, § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Sätze 3, 4 AktO		
Die Anwärter müssen anhand der Aussonderungsbekanntmachung beurteilen können, ob ein Verfahren an das Staatsarchiv abgegeben wird oder nicht. Auch sollen die Anwärter den Archivvermerk ausfüllen können.		§ 10 AktO, AussondBek. Justiz		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
IX. BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE IN BÜRGERLICHEN RECHTSSTREITIGKEITEN MIT VERKNÜPFUNG UND EDV				
1 Ziel				
Die Anwörter müssen selbständig alle anfallenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle auf Grundlage der Kenntnisse in den allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle sowie der bereits vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse und unter Anwendung der EDV beherrschen.				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle, Zivilprozessrecht
Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:				
<ul style="list-style-type: none">• Was ist verfahrensrechtlich veranlasst?• Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus?				
2 Einführung				
Die Anwörter sollen, unter Einbeziehung der EDV, an die Kenntnisse des Faches „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ anknüpfen. Dies soll anhand einzelner, spezieller Verfahren der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erfolgen. Ferner sollen einzelne spezielle Tätigkeiten erlernt werden.				
Die Einteilung der einzelnen Tätigkeiten in „Eingangsbehandlung, registermäßige, aktenmäßige, statistische und geschäftsstellenmäßige Behandlung“ ist, unabhängig davon, ob eine Papier- oder elektronische Akte vorliegt, zu beachten.				
Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.				
Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstellen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind neu zu vermitteln:				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3 Klageverfahren				
3.1 Verfahrenseinleitung			III	
Die Anwärter sollen sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsstelle sowohl bei Eingang 2 einer Papierklage als auch einer elektronischen Klage beherrschen.		§§ 18, 19, 2, 3, 4, 5, 6, Anlage 1 AktO, §§ 1, 4, 7, entsprechende Anlagen ZP-Statistik; Nrn. 3.3, 3.4 KostVfg, § 12 AGO, § 32 GAbRZwIns		Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle Nrn. 4.2, 15, 26 KostVfg, § 298 ZPO
3.2 Im Laufe des Verfahrens				
3.2.1 Die Anwärter sollen, aufbauend auf den vermittelten Grundkenntnissen im Fach 2 „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“, alle erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Klagezustellung beherrschen.			III	
<ul style="list-style-type: none"> Herstellung der begl. Abschriften bzw. der eingereichten und abgespeicherten Dokumente (sowohl der Klageschrift als auch der richterlichen Verfügung) einschließlich etwaiger Kostenvermerke. 		§§ 10, 34, 35 Abs. 2, §§ 57, 58 Abs. 1, 2 GAbRZwIns		§ 169 Abs 2, 5, § 253 Abs. 5 ZPO
<ul style="list-style-type: none"> Versendung der erstellten Schriftstücke und Dokumente mit entsprechendem Erledigungsvermerk. 		§ 35 Abs. 3, § 9 Abs. 3, 5, §§ 14, 18, 19, 30, 31 GAbRZwIns		§ 168 Abs. 1, §§ 173 bis 190, §§ 270, 271 Abs. 1, § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Überwachung der Rückkunft der Zustellnachweise durch Vormerkung entsprechender Wiedervorlagefrist. 		§ 7 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 4 Satz 3 GAbRZwIns, § 6 Abs. 1 AktO		
<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung der in den Rücklauf kommenden Zustellungsnachweise sowie Prüfung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit. 		§ 3 Abs. 3 Sätze 4, 5 AktO, § 7 Abs. 2 GAbRZwIns		§§ 177 bis 182 ZPO
3.2.2 Die Anwärter sollen auf Grundlage der vermittelten ZPO-Vorschriften die 2 registermäßige-, akten-, statistische- und geschäftsstellenmäßige Behandlung der Terminsvorbereitung beherrschen:			III	
<ul style="list-style-type: none"> Führung des Verhandlungskalenders mittels EDV; 		§ 6 Abs. 2 AktO		
<ul style="list-style-type: none"> erforderliche Ladungen/Terminsmittelungen erstellen und versenden; 		§ 9 Abs. 3, 5, §§ 10, 14, 18, 19, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 39, 42, 58 Abs. 1, 2, GAbRZwIns		§ 141 Abs. 2, § 274 Abs. 1 ZPO
<ul style="list-style-type: none"> Überwachung des Eingangs von Zustellnachweisen; 		§ 7 Abs. 2, § 19 Abs. 4 Satz 3 GAbRZwIns		
<ul style="list-style-type: none"> Sitzungsaushang fertigen, Entschädigungsvordrucke für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher fertigen. 		§ 6 Abs. 4 AktO § 44 GAbRZwIns		JVEG

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>3.2.3 Die Anwärter sollen auf Grundlage der vermittelten ZPO-Vorschriften die registermäßige-, akten-, statistische- und geschäftsstellenmäßige Behandlung nach dem Termin bzw. schriftlicher Entscheidung erklären und erläutern können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • registermäßige Erfassung des Ergebnisses im EDV-Fachverfahren • statistischer Abschluss • aktenmäßige und geschäftsstellenmäßige Behandlung des Sitzungsprotokolls, des Vergleichs oder der ergangenen Entscheidung • Verkündungsvermerk/Zustellungsvermerk • schriftliche Bekanntmachung des Sitzungsprotokolls, des Vergleichs oder der ergangenen Entscheidung, in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, an die Parteien; einschließlich entsprechender Aktenvermerke. Überwachung des Eingangs der Zustellungsnachweise. 	2		III	
		§ 6 Abs. 5, § 18 Abs. 2 Nr. 4, § 19 Abs. 2 Nr. 4 AktO		
		§ 6 Abs. 1, 2 ZP-Statistik		
		§ 49 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Satz 1, §§ 14, 18, 19, 30, 31, 56, 57, 58, 61, 60, 62 GAbRZwIns, §§ 3, 5 Abs. 1 Sätze 1, 4, § 6 Abs. 1 AktO		
		§§ 54, 56, 58 Abs.3 GAbRZwIns		§ 310 Abs. 3, § 315 Abs. 3, §§ 329, 169 ZPO
		§ 7 Abs. 2, §§ 14, 19, 49 Abs. 3, §§ 30, 31, 49a, 57, 58 Abs. 1 GAbRZwIns		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.2.4 Die Anwärter sollen auf Grundlage der vermittelten ZPO-Vorschriften den Rechtskraftvermerk anbringen und das Rechtskraftzeugnis erstellen können. Auch sollen die Anwärter bei Erforderlichkeit ein Notfristzeugnis erholen können.	1	§§ 63, 64, 65 GAbRZwIns, § 9 AktO	III	§§ 705, 706 ZPO
Sie sollen nach positiver Prüfung eine vollstreckbare Ausfertigung erteilen können.		§§ 66, 67, 68 GAbRZwIns	III	§§ 724, 725, 795 ZPO
3.2.5 Die Anwärter sollen die erforderlichen Mitteilungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten samt der Zuständigkeit für die Veranlassung beherrschen.	1	Nr. IV/1, XXIII/1, 2 MiZi, Erster Teil MiZi; § 31 GAbRZwIns	III	
3.2.6 Die Anwärter müssen die Aufnahme einer Niederschrift bei Anträgen und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle beherrschen.	1	§§ 1, 3 GAbRZwIns	III	§ 3 Nr. 3e, § 24 RPflG
3.2.7 Die Anwärter sollen Anträge auf Akteneinsicht bearbeiten können und aufzeigen, welchen Personen Auskünfte und Akteneinsicht gewährt werden können, sowie wer darüber entscheidet. Sie sollen die Ausführung der Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle beherrschen.	1	§ 71 GAbRZwIns		§ 299 ZPO
3.2.8 Die Anwärter sollen die geschäftsstellenmäßige Behandlung bei Aktenversendung sowohl innerhalb des Gerichts als auch an anderen Stellen beherrschen. Sie sollen die Aktenversendungspauschale einfordern können.		§ 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1 AktO		Zivilkosten
3.3 Verfahrensbeendigung	1	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Anlage Nrn. 1112.1, 11112.11, 1122.0 b), 1122.7, § 4 Abs. 1 JAktAV	III	Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwörter sollen nach Abschluss des Verfahrens die akten-, geschäftsstellen-, statistische sowie registermäßige Behandlung samt Weglage- und Archivsachenvermerk beherrschen inkl. Vorlagepflicht an den Kostenbeamten.</p>		<p>§ 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Satz 1, §§ 10, 18 Abs. 2 Nr. 5, § 19 Abs. 2 Nr. 5 AktO, Nr. 3.5 KostVfg, § 6, Anlagen, ZP-Statistik, Nrn. 10.1.1, 10.1.2, 10.1.3, 10.2.2 AussondBek. Justiz</p>		
<p>4 Prozesskostenhilfverfahren</p> <p>Die Anwörter sollen den Aufbau und den Geltungsbereich der DB-PKH kennenlernen. Sie sollen die Besonderheit der aktenmäßigen Behandlung dieser Anträge sowie der Anlagen „Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ und der Entscheidung über die Prozesskostenhilfe beherrschen.</p> <p>Weiter sollen die Anwörter die Antragsaufnahme in ihrer eigenen Zuständigkeit sowie die Vorlage an die, in den verschiedenen Stadien zuständigen, Sachbearbeiter – Richter, Rechtspfleger, Kostenbeamter – beherrschen.</p>	1	<p>§ 3 Abs. 6 Satz 3, § 4 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, § 16 AktO, Abschnitt A Nrn. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 DB-PKH</p> <p>§ 5 GeschStV, §§ 1, 3 GAbRZwIns, Abschnitt A Nrn. 1.1, 1.2, 2.3, 2.4 DB-PKH</p>	II	§ 177 Abs. 1 ZPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5 Mahnverfahren	2			§§ 688, 689, 696, 697, 700 ZPO, § 5 GZVJu
Die Anwärter sollen folgende Besonderheiten des Mahnverfahrens in Abgrenzung zum Klageverfahren erkennen und schildern können:				
• registermäßige Behandlung beim zentralen Mahngericht		§ 17 AktO	I	
• aktenmäßige Behandlung beim Prozessgericht: Aktenanlage; Vereinigung von Mahn- und Prozessakte		§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 3, Anlage 1 AktO	III	
• Übernahmenachricht an das Mahngericht		§ 17 Abs. 4 Nr. 9 AktO	III	
• ggf. Vorlagepflicht an Kostenbeamten		Nr. 3.1.2 KostVfg	III	
• Anforderung der Anspruchsbegründung aufgrund der bereits vermittelten ZPO-Vorschriften mit entsprechendem Aktenvermerk		§§ 31, 35 GAbRZwIns	III	
6 Schutzschriften und einstweilige Verfügung/Arrest	4			
Die Anwärter sollen den Sinn und Zweck des zentralen Schutzschriftenregisters kennen und erläutern können.				
Die Anwärter sollen zu den herkömmlichen, bereits erlernten, Tätigkeiten auch die besonderen Tätigkeiten des Eingangs einer einstweiligen Verfügung/ Arrestes und einer Schutzschrift, bis einschließlich der Verfahrensweglage, beherrschen.				
Hierauf ist insbesondere speziell einzugehen auf die:				
			I	§ 769 ZPO
			III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • registermäßige Behandlung von Schutzschriften 		§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 3, § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AktO		
<ul style="list-style-type: none"> • registermäßige Behandlung von einstweiligen Verfügungen/Arrest 		§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c), Abs. 2, § 19 Abs. Satz 1 Nr. 1c), Abs. 2, Anlage 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AktO		
<ul style="list-style-type: none"> • aktenmäßige Behandlung: Verwahrung der Schutzschrift in Sammelmappen 		§§ 3, 11 Abs. 1 Satz 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 AktO, § 5 Abs. 2 Satz 1 GAbRZwIns		
<ul style="list-style-type: none"> • geschäftsstellenmäßige Behandlung der Schutzschriften bei Eingang eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes, sowie die Versendung der Entscheidung. 		§ 5 Abs. 3, 4, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3, §§ 19, 18, 14, 56, 57, 58 Abs.1, 2, § 60 Abs. 3, §§ 61, 62 GAbRZwIns, § 5 Abs. 1 Sätze 1, 4, § 6 Abs. 1 AktO		§ 329 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 317 Abs. 2 Satz 2, § 169 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Sätze 1, 2, § 922 Abs. 2, Abs. 3 ZPO

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 67

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Aufbewahrung 		§ 5 Abs. 5 Satz 2 GAbRZwIns, § 10 AktO, § 3 Abs. 1 Satz 1 Anlage Nrn. 1111.0, 1112.1, § 4 JAktAV		
<p>7 Die Anwarter sollen folgende Tätigkeiten in der EDV beherrschen:</p> <p>Die Anwarter sollen den Ablauf eines Klageverfahrens mittels forumSTAR/eIP beherrschen. Hierrunter fallen unter anderem: Eintragung eines Klageverfahrens (Papierantrag/ elektronischer Eingang) inklusive Eingänge vom Mahngericht beim Prozessgericht; Veraktung von Dokumenten, Umgang mit Textsystem und Kurztext; Zustellung der Klage; Erstellung der Verfügung zum schriftlichen Vorverfahren, Eintragung eines Termins in den Verhandlungskalender inkl. Erstellung der Ladungen; Abschluss der Statistik, Durchführung der Vorschussanforderung mittels Kostenmoduls, Aktenversendung, Erstellung einer Niederschrift; Einholung eines Notfristzeugnisses, Erstellung eines Rechtskraftzeugnisses, Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, Weglage des Verfahrens.</p>	32		III	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 67

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>8 Verknüpfung Zivilprozessrecht mit „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Geschäftsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“</p> <p>In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Zivilprozessrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der „Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle“ und den Kenntnissen des Unterrichts „Besonderheiten der Geschäftsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ zu verknüpfen. Die Anwörter sollen hierzu Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer angewandt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.</p>	15		III	Zivilprozessrecht Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>X. ZIVILKOSTEN (KOSTEN IN BÜRGERLICHEN RECHTSSTREITIGKEITEN) EINSCHLIEßLICH EDV</p>				
<p>1 Ziel</p> <p>Die Anwarter mussen selbststandig auf Grundlage der bereits vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse und unter Anwendung der EDV die Anforderung von Kosten und die Erstellung von Schlusskostenrechnungen beherrschen.</p>				
<p>2 Einfuhrung</p> <p>Die Anwarter sollen in die Allgemeinen Vorschriften des Gesetzes uber die Gerichtskosten (GKG) insbesondere den Geltungsbereich, die Falligkeit, die Vorschusspflicht, den Kostenansatz und Kostenhaftung eingefuhrt werden. Auerdem sollen die Grundlagen der Prozesskostenhilfe vermittelt werden.</p>				
<p>3 Allgemeines</p> <p>Die Anwarter kennen aus dem Zivilprozessrecht die wichtigsten Arten der Prozessbeendigung. Sie mussen nunmehr deren Auswirkungen auf die Kostentragungspflicht nennen konnen.</p> <p>Die Anwarter mussen den Begriff „Kosten des Verfahrens“ erklaren konnen. Sie mussen zwischen den auergerichtlichen Kosten und Gerichtskosten unterscheiden konnen.</p>	2		I	§ 91 Abs. 1 Satz 1, § 91a Abs. 1, § 92 Abs. 1, §§ 95, 97, 98, 268 Abs. 3 Satz 2 ZPO
<p>3.1 Fur die auergerichtlichen Kosten sollen Beispiele genannt werden konnen. Die Anwarter mussen wissen, dass diese Kosten durch den Rechtspfleger durch Beschluss festgesetzt werden.</p>			II	§§ 103 bis 107 ZPO, § 3 Nr. 3a, § 21 Nr. 1 RPfIG

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.2 Die Anwärter müssen den Begriff der Gerichtskosten erklären können.				
<ul style="list-style-type: none"> • Gebühren und Auslagen 		§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 GKG		
<ul style="list-style-type: none"> • Kodifikationsgrundsatz 		§ 1 GKG		
Die Anwärter müssen die Zuständigkeiten, die Aufgaben und die Stellung des Kostenbeamten sowie des Mitarbeiters in der Geschäftsstelle im Rahmen des Kostenansatzes kennen und erläutern können.		§ 19 GKG, Nrn. 1, 2.1, 3, 5.1 KostVfg, §§ 5, 7 GeschtStV	III	
Die Anwärter sollen die Grundregeln für die Erstellung einer Kostenrechnung erklären können.		Nrn. 4.1, 24 KostVfg	II	
4 Die Anwärter müssen die Grundsätze der Fälligkeit und Vorschusspflicht anwenden können und die Kosten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form einziehen können.	6		III	
4.1 Fälligkeit der Gebühren des Klageverfahrens, der Klageerweiterung, der Widerklage, des Berufungsverfahrens, der einstweiligen Verfügung und des Arrests sowie den Besonderheiten im Mahnverfahren sowie der Auslagen.		§ 6 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2, § 9 GKG		
4.2 Vorschusspflicht der Gebühren des Klageverfahrens, der Klageerweiterung, der Widerklage, des Berufungsverfahrens, der einstweiligen Verfügung und des Arrests sowie den Besonderheiten im Mahnverfahren sowie der Auslagen.		§§ 12, 10, 17, 18 GKG		
4.3 Einziehung von Kosten durch Kostensollstellung, Kostenanordnung ohne Sollstellung sowie Einforderung von Auslagenvorschüssen		Nrn. 4.2, 15, 25, 26 KostVfg		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.4 Besonderheiten zur Einziehung: Gebühren- und Auslagenfreiheit, Kostenabstand, Kleinbetrag, Nachforderungsverbot, Verjährung.		§§ 2, 5, 20 GKG, Nrn. 10, 31 KostVfg, VSJu 805, VSJu 805-1		
4.5 Berichtigung bzw. Einwendungen gegen den Kostenansatz				
• Berichtigung der Kostenrechnung		§ 19 Abs. 5 GKG, Nrn. 28, 29, 36 KostVfg		
• Einwendungen gegen den Kostenansatz		§ 66 GKG, Nrn. 28.2, 38 KostVfg		
4.6 Die Anwärter sollen die Zahlungsnachweise (Zahlungsanzeige und Lastschriftverfahren) unterscheiden können und wissen, wie diese zu behandeln sind.		24.4, 29.10, 27.5 KostVfg, VSJu 853	I	
5 Die Anwärter sollen die Kostenschuldner und den Umfang ihrer Haftung feststellen können (auf die spezielle Problematik der Kostenschuldnerhaftung bei der Widerklage und der teilweisen Widerspruchseinlegung gegen einen Mahnbescheid ist nicht einzugehen).	2		III	
5.1 Kostenschuldner: Antragstellerschuldner, Entscheidungsschuldner, Übernahmeschuldner, Auslagenschuldner und sonstige Schuldner.		§§ 17, 22, 28, 29 GKG		§ 92 Abs. 1 Satz 2 ZPO
5.2 Antragstellerhaftung: Umfang der Antragstellerhaftung, Mehrheit von Kostenschuldnern, Erst- und Zweitschuldner		§§ 31, 32 GKG, Nrn. 7.2, 8 KostVfg		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5.3 Erlöschen der Kostenhaftung		§ 30 GKG, Nr. 30 KostVfg		
6 Die Anwärter müssen den Streitwert selbst erkennen und berechnen können sowie die Bedeutung der vorläufigen und der endgültigen Streitwertfestsetzung kennen.	2	§ 3 Abs. 1, §§ 34 bis 36, §§ 39, 40, 61, 62, 63, 68 GKG	III	
Hinsichtlich: Nebenforderungen, Erledigung der Hauptsache, Stufenklage, Klage und Widerklage, Berufungs- und Revisionsverfahren, mehrere Ansprüche.		§§ 39, 43, 44, 45 Abs. 1, 2, § 47 GKG		
7 Die Anwärter müssen die Gebühren kennen und anhand von Beispielen unter Zuhilfenahme der Gebührentabelle selbständig berechnen und einziehen können.	18		III	
<ul style="list-style-type: none"> • Mahnverfahren • Prozessverfahren der ersten Instanz • Klageerweiterung und Widerklage • Berufungsverfahren • Revisionsverfahren • Besonderheiten der Sprungrevision und Beschwerde gegen Nichtzulassung der Revision 		Nr. 1100 KV-GKG Nrn. 1210, 1211 KV-GKG § 36 Abs. 2 GKG Nrn. 1220 bis 1223 KV-GKG Nrn. 1230 bis 1232 KV-GKG Nrn. 1240 bis 1243 KV-GKG		
8 Besondere Verfahren				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Zivilkosten (Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten) einschließlich EDV

Unterrichtseinheiten: 40

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren auf Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung 		Nrn. 1410 bis 1432 KV-GKG		
<ul style="list-style-type: none"> • Selbständiges Beweisverfahren 		Nr. 1610 KV-GKG		
<ul style="list-style-type: none"> • Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör 		Nr. 1700 KV-GKG		
<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Beschwerden 		Nrn. 1810 bis 1812 KV-GKG		
<ul style="list-style-type: none"> • Vergleichsgebühr 		Nr. 1900 KV-GKG. § 22 Abs. 1 Satz 4, § 36 Abs. 3		
9 Die Anwärter müssen die Auslagen der Zivilverfahren unterscheiden und anhand von Beispielen selbständig berechnen und einziehen können.	1	Nrn. 9000 bis 9008, 9019 KV-GKG	III	Strafkosten, Familienkosten
10 Prozesskostenhilfe	6			
10.1 Die Anwärter müssen die Auswirkungen der PKH-Bewilligung für eine oder beide Parteien auf den Kostenansatz beherrschen und anhand von Beispielen selbständig anwenden können (Wirkung der Prozesskostenhilfe, Einziehung der Kosten, Auswirkung auf die Haftung).		§ 122 Abs. 1 Nrn. 1, 3, Abs. 2, § 125 ZPO, § 31 Abs 3, Abs. 4 GKG	III	
10.2 Verfahren bei PKH ohne Zahlungsbestimmung		Nr. 3 DB-PKH		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Zivilkosten (Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten) einschließlich EDV

Unterrichtseinheiten: 40

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
10.3 Verfahren bei PKH mit Zahlungsbestimmung		Nrn. 4.1 bis 4.4 DB-PKH, Nrn. 4.8, 4.9 DB-PKH		
10.4 Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts und Übergang auf die Staatskasse		§ 45 Abs. 1, § 59 RVG		
10.5 Vorlagepflicht und Kostenerhebung bei Beendigung der Instanz		Nrn. 7.1, 8.1, 8.2, 8.3 DB-PKH		
11 Unterweisung zur Sachbehandlung im aktuellen EDV-Verfahren	3			
Eingabe Kostenansatz bei Vorschussanforderung und Schlusskostenrechnung, Anrechnung Mahnverfahren, Angabe Alternativer Rechnungsempfänger und Zweitschuldner, Einzugsermächtigung, Vergleichsberechnung bei mehreren Gebühren, Kostenansatz bei mehreren Kostenschuldnern, Rückerstattung.		§ 36 Abs. 3 GKG	III	
Auswirkungen der Prozesskostenhilfe.			I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XI. VERFAHREN IN ZWANGSVOLLSTRECKUNGSSACHEN (MOBILIARVOLLSTRECKUNG; EINZELZWANGSVOLLSTRECKUNG)				
1 Ziel				
<p>Die Anwärter müssen innerhalb des Verfahrens in Zwangsvollstreckungssachen Aufgaben beherrschen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Sie müssen insbesondere beherrschen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aufforderungen und Belehrungen im Rahmen der Ausführung gerichtlicher Verfügungen, Entscheidungen und Maßnahmen.• Behandlung vollstreckungsrechtlicher Entscheidungen• Sie müssen sämtliche Bekanntmachungen und Beglaubigungen innerhalb der Vollstreckungsverfahren selbständig durchführen können. Bei erforderlichen Zustellungen müssen sie auch die Art der Zustellung bestimmen können. <p>Die Anwärter sollen die formellen Verfahrensabläufe nachvollziehen können. Sie sollen wissen, welche Verfahrensschritte jeweils Tätigkeiten der Geschäftsstelle auslösen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen</p> <ul style="list-style-type: none">• Was ist verfahrensrechtlich veranlasst?• Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus?				
2 Einführung				2

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Sie sollen den Begriff der Zwangsvollstreckung definieren können und die wesentlichen Verfahrensgrundsätze im Zwangsvollstreckungsverfahren kennenlernen. Sie sollen die Begriffe Vollstreckungsgläubiger und Vollstreckungsschuldner als Parteien im Verfahren erfassen können.</p> <p>Die Anwörter sollen den Aufbau des 8. Buches der Zivilprozessordnung kennenlernen. Sie sollen insbesondere wissen, dass das 8. Buch die Zuständigkeiten und den Ablauf der einzelnen Vollstreckungsverfahren regelt.</p> <p>Sie sollen die Zwangsvollstreckungsorgane (Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgericht, Prozessgericht und Grundbuchamt) kennenlernen und einen Überblick über die verschiedenen Arten der Vollstreckungsverfahren (Vollstreckung wegen Geldforderung, Herausgabeansprüchen, Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungsansprüchen) erhalten. Des Weiteren sollen sie deren Nebenverfahren und Rechtsmittelverfahren kennenlernen.</p> <p>Die Anwörter sollen auf der Grundlage der bisher vermittelten Kenntnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen kennenlernen. Hierbei sollen sie das Vollstreckungsverfahren vom Erkenntnisverfahren abgrenzen können.</p>				
<p>3 Zuständigkeiten</p> <p>Die Anwörter müssen die verschiedenen Zuständigkeiten der Vollstreckungsorgane darlegen und erklären können. Sie sollen hierbei die sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit kennenlernen und selbständig Beispiele zur Zuständigkeit lösen können.</p>	1		II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen die sachliche und örtliche Zuständigkeit erläutern können.		§§ 753, 764, 802, 802a, 802e, 828, 867 883, 887, 888, 890 ZPO, § 154 GVG		
Die Anwärter müssen die funktionellen Zuständigkeiten erläutern können.		§ 753 Abs. 1 ZPO, §§ 153, 154 GVG, § 3 Nr. 3a, §§ 4, 20 Nr. 17 RPflG		
4 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung	6			
Die Anwärter müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung erläutern können.			II	Zivilprozessrecht
Die Anwärter müssen prüfen können, ob nach der Art des Titels, ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel vorliegt. Sie müssen prüfen können, ob ein Leistungstitel vorliegt und ob der Inhalt des Titels bestimmt genug und zur Zwangsvollstreckung geeignet ist.		§§ 704, 794 ZPO, § 1082, §§ 1087, 1097, 1110 ZPO		
Die Anwärter müssen prüfen können, ob eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels erforderlich ist und gegebenenfalls Vorliegen, Form und Inhalt prüfen können.		§§ 724, 725, 726, 727, 795, 796, 929, 936, 1082, 1093, 1107, 1112 ZPO		
Die Anwärter müssen wissen, dass und wann der Titel an den Schuldner zugestellt sein muss. Hierbei müssen sie die Wartefrist einordnen können. Die Anwärter müssen, anhand einfacher Beispiele, eine ordnungsgemäße Zustellung prüfen können. Die Anwärter müssen die Besonderheit der Zustellung bei qualifizierten Klauseln kennen.		§§ 798, 750 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 166 bis 190 ZPO		§ 317 Abs. 1, § 329 Abs. 3 ZPO

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen
(Mobiliarvollstreckung; Einzelzwangsvollstreckung)

Unterrichtseinheiten: 36

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung kennen.			I	
Die Anwärter müssen das Vorliegen der besonderen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (Abhängigkeit vom Kalendertag, die Abhängigkeit von einer Sicherheitsleistung und die Abhängigkeit von einer Zug-um-Zug Leistung) anhand einfacher Beispiele erkennen können.		§ 751 Abs. 1, 2, §§ 756, 765 ZPO		
Die Anwärter sollen die Vollstreckungshindernisse nennen und einordnen können.		§§ 775, 776 ZPO, § 89 InsO	I	§§ 765a, 766, 767 ZPO
5 Verfahren am Vollstreckungsgericht				
5.1 Pfändung und Überweisung von Forderungen	5		II	
Die Anwärter sollen den Ablauf des Pfändungs- und Überweisungsverfahrens kennen.		§§ 829, 835 ZPO		
Kenntnis der Verfahrenseinleitung durch Antrag zum Vollstreckungsgericht		§ 828 ZPO		
Die Anwärter müssen die Prüfung der Voraussetzungen durch den Rechtspfleger erläutern können. Diese sind: Prozessvoraussetzungen, allgemeine und besondere Vollstreckungsvoraussetzungen, keine Vollstreckungshindernisse.		§ 828 ZPO, § 3 Nr. 3a, § 20 Nr. 17 RPfIG		Zivilprozessrecht
Die Anwärter sollen die Merkmale der ordnungsgemäßen Antragstellung, nämlich Inhalt, Form und Berechtigung, nennen können.		§ 829 Abs. 4, § 750 Abs. 1 ZPO, § 2 ZVFV	II	§§ 80, 81, 88, 129a ZPO
Die Anwärter sollen wissen, dass der Schuldner nicht anzuhören ist.		§ 834 ZPO	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die verschiedenen End- und Zwischenentscheidungen des Rechtspflegers (Zurückweisungsbeschluss, Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Zwischenverfügung an den Gläubiger) sowie deren Voraussetzungen kennen.		§§ 139, 829, 835 ZPO		
Die Anwärter müssen wissen, was nach Erlass der Entscheidung verfahrensrechtlich veranlasst ist. Hierbei müssen die Anwärter wissen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§§ 329, 130b, 829 Abs. 2, § 835 Abs. 3 Satz 1 ZPO	III	§§ 166 bis 195 ZPO
Die Anwärter sollen wissen, dass mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner durch den Gerichtsvollzieher die Pfändung als bewirkt anzusehen ist. Die Anwärter sollen den Begriff „Drittschuldnererklärung“ und deren Zweck kennen.		§ 829 Abs. 3, § 840 ZPO	I	§ 3 Abs. 2 GKG, KVNrn. 2111, 9000 bis 9020
Die Anwärter sollen den Begriff „Vorpfändung“ (vorläufiges Zahlungsverbot) und dessen Zweck kennen sowie dessen Auswirkungen auf den Pfändungsbeschluss.		§ 845 ZPO	I	
5.2 Erlass eines Haftbefehls	2			
Kenntnis der Verfahrenseinleitung durch Antrag zum Vollstreckungsgericht		§ 802g ZPO		
Die Anwärter müssen die Prüfung der Voraussetzungen durch den Richter erläutern können. Diese sind: Prozessvoraussetzungen, allgemeine und besondere Vollstreckungsvoraussetzungen, keine Vollstreckungshindernisse, Voraussetzungen zur Abgabe der Vermögensauskunft (inklusive Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft) sowie das unentschuldigte Fernbleiben im Termin oder die grundlose Verweigerung der Abgabe der Vermögensauskunft.		§ 802g ZPO, § 3 Nr. 3a, § 4 Abs. 2 Nr. 2 RPfIG, Art. 104 Abs. 2 GG	II	Zivilprozessrecht
Die Anwärter sollen die Merkmale der ordnungsgemäßen Antragstellung, nämlich Inhalt, Form und Berechtigung, nennen können.		§ 750 Abs. 1, § 802g ZPO	II	§§ 80, 81, 88, 129a ZPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwarter sollen wissen, dass der Schuldner nicht anzuhoren ist.			I	
Die Anwarter mussen die verschiedenen End- und Zwischenentscheidungen des Richters (Erlass des Haftbefehls, Erlass eines Zuruckweisungsbeschlusses, Verfugung an den Glaubiger) sowie deren Voraussetzungen kennen.		§§ 139, 802g ZPO	II	
Die Anwarter mussen wissen, was nach Erlass der Entscheidung verfahrensrechtlich veranlasst ist. Hierbei mussen die Anwarter wissen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§§ 130b, 329, § 802g Abs. 1 Satz 3, § 802g Abs. 2 Satz 2, § 802h ZPO	III	§§ 166 bis 195 ZPO
Die Anwarter sollen das weitere Verfahren kennenlernen.		§§ 802j, 802g Abs. 2 ZPO		
Die Anwarter sollen wissen, dass gegen einen Haftbefehl sowie gegen die Ablehnung eines Haftbefehls das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft ist.		§ 793 ZPO	II	Zivilprozessrecht
5.3 Erlass eines Durchsuchungs-/Nachtbeschlusses	1		II	
Die Anwarter sollen den Ablauf des Verfahrens beherrschen.		§§ 758, 758a ZPO		
Kenntnis der Verfahrenseinleitung durch Antrag zum Vollstreckungsgericht		§ 758a Abs. 6 ZPO, §§ 2 ff ZVfV		
Die Anwarter mussen die Prufung der Voraussetzungen durch den Richter erlautern konnen. Diese sind Prozessvoraussetzungen, allgemeine und besondere Vollstreckungsvoraussetzungen, keine Vollstreckungshindernisse.		§ 758a Abs. 1 Satz 1 ZPO		
Die Anwarter sollen die Merkmale der ordnungsgemaen Antragstellung, namlich Inhalt, Form und Berechtigung, nennen konnen.		§§ 758a, 750 Abs. 1 ZPO, § 2 ZVfV		§§ 80, 81, 88, 129a ZPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen wissen, dass der Schuldner nicht anzuhören ist.			I	
Die Anwärter müssen die verschiedenen End- und Zwischenentscheidungen des Richters (Zurückweisungsbeschluss, Erlass des Durchsuchungs-/ Nachtbeschlusses und Zwischenverfügung an den Gläubiger) sowie deren Voraussetzungen kennen.		§§ 139, 758a ZPO		
Die Anwärter müssen wissen, was nach Erlass des Beschlusses verfahrensrechtlich veranlasst ist. Hierbei müssen die Anwärter wissen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§§ 130b, 329, § 758a ZPO	III	§§ 166 bis 195 ZPO
Die Anwärter sollen wissen, dass für die gerichtliche Anordnung -sowie gegen die Ablehnung der gerichtlichen Anordnung- das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft ist.		§ 793 ZPO	II	Zivilprozessrecht
5.4 Vollstreckungsschutz	1			
Die Anwärter sollen den Ablauf des Verfahrens auf Vollstreckungsschutz kennen.		§ 765a ZPO	I	
Kenntnis der Verfahrenseinleitung durch Antrag zum Vollstreckungsgericht		§ 765a Abs. 1 ZPO		
Die Anwärter müssen die Prüfung der Voraussetzungen durch den Rechtspfleger kennenlernen. Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass dem Antrag nur stattgegeben wird, wenn besondere Härten vorliegen, die mit den guten Sitten nicht vereinbar sind. Sie sollen zudem einen Hinweis auf den Räumungsschutz erhalten.		§ 765a Abs. 1, Abs. 3 ZPO		
Die Anwärter sollen wissen, dass der Gläubiger anzuhören ist (rechtliches Gehör).				Art. 103 Abs. 1 GG

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die verschiedenen End- und Zwischenentscheidungen des Rechtspflegers (Erlass eines stattgebenden bzw. zurückweisenden Beschlusses, einer Verfügung an den Schuldner) sowie deren Voraussetzungen kennen.		§§ 139, 765a ZPO		
5.5 Die Anwärter müssen einordnen können, dass am Ende jedes Verfahrens die Kosten zu erheben sind.				§ 3 Abs. 2 GKG, KVNrn. 2111, 2113, 9000 bis 9020
6 Verfahren beim Prozessgericht				
6.1 Ordnungsgeldbeschlusses oder Ordnungshaft bei Duldung/Unterlassung	1		I	
Die Anwärter sollen den Ablauf des Verfahrens kennen.		§ 890 ZPO		
Kenntnis der Verfahrenseinleitung durch Antrag zum Prozessgericht		§ 890 ZPO		
Die Anwärter müssen die Prüfung der Voraussetzungen durch das Prozessgericht erläutern können. Diese sind Prozessvoraussetzungen, allgemeine und besondere Vollstreckungsvoraussetzungen und keine Vollstreckungshindernisse.		§ 890 ZPO	II	Zivilprozessrecht
Die Anwärter sollen die Merkmale der ordnungsgemäßen Antragstellung, nämlich Inhalt, Form und Berechtigung, nennen können.		§ 750 Abs. 1, § 890 ZPO		§§ 80, 81, 88, 129a ZPO
Die Anwärter sollen wissen, dass der Schuldner grundsätzlich anzuhören ist (rechtliches Gehör).		§ 891 ZPO		Art. 103 Abs. 1 GG
Die Anwärter sollen anhand von einfachen Beispielen Möglichkeiten für die Begründetheit des Antrags kennenlernen.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die verschiedenen End- und Zwischenentscheidungen des Richters (Zurückweisungsbeschluss, Erlass des Ordnungsmittelbeschlusses und Zwischenverfügung an den Gläubiger) sowie deren Voraussetzungen kennen.		§§ 139, 890 ZPO	II	
Die Anwärter müssen wissen, was nach Erlass der Entscheidung verfahrensrechtlich veranlasst ist. Hierbei müssen die Anwärter wissen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§§ 329, 130b, 890 ZPO	III	§§ 166 bis 195 ZPO
6.2 Erlass einer Entscheidung zur Durchsetzung einer vertretbaren Handlung	1		I	
Die Anwärter sollen den Ablauf des Verfahrens kennen.		§ 887 ZPO		
Kenntnis der Verfahrenseinleitung durch Antrag zum Prozessgericht		§ 887 ZPO		
Die Anwärter müssen die Prüfung der Voraussetzungen durch das Prozessgericht erläutern können. Diese sind Prozessvoraussetzungen, allgemeine und besondere Vollstreckungsvoraussetzungen, keine Vollstreckungshindernisse.		§ 887 ZPO		Zivilprozessrecht
Die Anwärter sollen die Merkmale der ordnungsgemäßen Antragstellung, nämlich Inhalt, Form und Berechtigung, nennen können.		§ 750 Abs. 1, § 887 ZPO		§§ 80, 81, 88, 129a ZPO
Die Anwärter sollen wissen, dass der Schuldner grundsätzlich anzuhören ist (rechtliches Gehör).		§ 891 ZPO		Art. 103 Abs. 1 GG
Die Anwärter sollen anhand von einfachen Beispielen Möglichkeiten für die Begründetheit des Antrags kennenlernen.				
Die Anwärter müssen die verschiedenen End- und Zwischenentscheidungen des Richters (Zurückweisungsbeschluss, Erlass des Ermächtigungsbeschlusses, Zwischenverfügung an den Gläubiger) sowie deren Voraussetzungen kennen.		§§ 139, 887 ZPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen wissen, was nach Erlass der Entscheidung verfahrensrechtlich veranlasst ist. Hierbei müssen die Anwärter wissen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§§ 329, 130b, 887 ZPO	III	§§ 166 bis 195 ZPO
6.3 Erlass von Zwangsmitteln zur Erzwingung von unvertretbaren Handlungen	1		I	Zivilprozessrecht
Die Anwärter sollen den Ablauf des Verfahrens kennen.		§ 888 ZPO	I	
Kenntnis der Verfahrenseinleitung durch Antrag zum Prozessgericht		§ 888 ZPO	I	
Die Anwärter müssen die Prüfung der Voraussetzungen durch das Prozessgericht erläutern können. Diese sind: Prozessvoraussetzungen, allgemeine und besondere Vollstreckungsvoraussetzungen, keine Vollstreckungshindernisse.		§ 888 ZPO	II	
Die Anwärter sollen die Merkmale der ordnungsgemäßen Antragstellung, nämlich Inhalt, Form und Berechtigung, nennen können.		§§ 888, 750 Abs. 1 ZPO	I	
Die Anwärter sollen wissen, dass der Schuldner grundsätzlich anzuhören ist (rechtliches Gehör).		§ 891 ZPO	I	Art. 103 Abs. 1 GG
Die Anwärter sollen anhand von einfachen Beispielen Möglichkeiten für die Begründetheit des Antrags kennenlernen.				
Die Anwärter müssen die verschiedenen End- und Zwischenentscheidungen des Richters (Zurückweisungsbeschluss, Erlass des Zwangsmittelbeschlusses, Zwischenverfügung an den Gläubiger) sowie deren Voraussetzungen kennen.		§§ 139, 888 ZPO	I	
Die Anwärter müssen wissen, was nach Erlass der Entscheidung verfahrensrechtlich veranlasst ist. Hierbei müssen die Anwärter wissen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§§ 329, 130b, 888 ZPO	III	BSH der GS ZWV

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.4 Die Anwärter müssen einordnen können, dass am Ende jedes Verfahrens die Kosten zu erheben sind.				§ 3 Abs. 2 GKG, KVNrn. 2111, 9000 bis 9020
6.5 Die Anwärter sollen wissen, dass gegen den Ordnungsmittelbeschluss/Ermächtigungsbeschluss/Zwangsmittelbeschluss jeweils das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft ist.		§ 793 ZPO	II	Zivilprozessrecht
7 Verfahren beim Gerichtsvollzieher				
7.1 Überblick über Stellung und Tätigkeit des Gerichtsvollziehers	0,5	§ 154 GVG, § 753 Abs. 3 ZPO	I	
Die Anwärter sollen einen Überblick über die Stellung und die Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers erhalten, sowie über die Regelungen zur Zuständigkeit und zur ordnungsgemäßen Antrags-/ Auftragserteilung.		§§ 802a, 802e, 753, 755, 807, 883, 885, 753 ZPO, § 2 ZVfV		§ 130d ZPO
7.2 Vermögensauskunft und eidesstattliche Versicherung	4		II	
Die Anwärter sollen den einen Überblick über den Ablauf des Verfahrens auf Vermögensauskunft und eidesstattliche Versicherung beim Gerichtsvollzieher erhalten.		§§ 807, 802c, 802e, 802f ZPO		
Die Anwärter sollen die Voraussetzungen durch den Gerichtsvollzieher nennen können. Diese sind Prozessvoraussetzungen, allgemeine und besondere Vollstreckungsvoraussetzungen, keine Vollstreckungshindernisse, form- und fristgemäße Aufforderung zur Begleichung der Forderung, ordnungsgemäße Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft und Voraussetzungen bei erneuter Vermögensauskunft.		§§ 802a, 802d, 802f, 802k ZPO		§ 217 ZPO

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen
(Mobiliarvollstreckung; Einzelzwangsvollstreckung)

Unterrichtseinheiten: 36

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Sie sollen außerdem den Ablauf des Verfahrens, nämlich die Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses beim zentralen Vollstreckungsgericht, die Übermittlung des Vermögensverzeichnisses und die Löschung des Vermögensverzeichnisses von Amts wegen nach Ablauf von zwei Jahren, benennen können.		§ 802f Abs. 5, § 802k Abs. 1 ZPO	I	
Die Anwörter sollen wissen, dass der Gerichtsvollzieher durch Erlass einer Eintragungsanordnung darüber zu entscheiden hat, ob eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis beim zentralen Vollstreckungsgericht erfolgt.		§ 882c ZPO	II	Zivilprozessrecht
Die Anwörter sollen das Eintragungsanordnungsverfahren beim Gerichtsvollzieher kennenlernen. Hierbei sollen sie Eintragungstatbestände, Erstellung, Begründung, Form und Inhalt, Bekanntgabe, Vollziehung der Eintragungsanordnung und Aufhebungsbefugnis, der Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers kennenlernen.		§§ 882b, 882c, 882d ZPO	I	
Die Anwörter sollen Zuständigkeit und Aufgaben des Zentralen Vollstreckungsgerichts kennenlernen. Sie sollen die Einsichts- und Abrufrechte des Vermögensverzeichnisses und des Schuldnerverzeichnisses sowie die Löschung der Eintragungen im Schuldnerverzeichnis und im Vermögensverzeichnis kennenlernen.		§§ 802k, 882e, 882f, 882h ZPO	I	
Die Anwörter sollen das weitere Verfahren beim örtlichen Vollstreckungsgericht kennenlernen.	3		I	
Sie sollen die Möglichkeit, gegen die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers, Widerspruchs beim örtlichen Vollstreckungsgericht einzulegen kennen und die Möglichkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung kennenlernen. Die Anwörter sollen wissen, dass der Widerspruch die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nicht hemmt.		§ 882d ZPO		
Die Anwörter sollen die Zulässigkeit des Widerspruchs prüfen können. Die Prüfungspunkte lauten: Statthaftigkeit, keine Zulassung, Adressat, Form, Frist, Berechtigung, Beschwer, keine Begründung.		§ 882d ZPO		

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen
 (Mobiliarvollstreckung; Einzelzwangsvollstreckung)

Unterrichtseinheiten: 36

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die Prüfung der Voraussetzungen durch den Rechtspfleger erläutern können. Diese sind Prozessvoraussetzungen, allgemeine und besondere Vollstreckungsvoraussetzungen, keine Vollstreckungshindernisse sowie Voraussetzungen zur Abgabe der Vermögensauskunft und Voraussetzungen aus § 882c Abs. 1 ZPO.			II	
Die Anwärter müssen die verschiedenen End- und Zwischenentscheidungen des Rechtspflegers (Aufhebung der Eintragungsanordnung und Zwischenverfügung an den Schuldner) sowie deren Voraussetzungen kennen.		§§ 139, 882d, 882e ZPO		
Die Anwärter müssen wissen, was nach Erlass der Entscheidung verfahrensrechtlich veranlasst ist. Hierbei müssen die Anwärter wissen, was, wem, in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§§ 130b, 329, 882d Abs. 3 ZPO	II	
Die Anwärter sollen wissen, dass im Widerspruchsverfahren keine Kosten anfallen.				
Die Anwärter sollen wissen, dass gegen Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft ist.		§ 793 ZPO	II	
Die Anwärter sollen in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit der einstweiligen Aussetzung der Eintragungsanordnung durch das Vollstreckungsgericht kennenlernen.		§ 882d Abs. 2 ZPO	I	
7.3 Verfahren auf Pfändung von körperlichen Sachen durch den Gerichtsvollzieher	2	§§ 803, 804 ZPO		
Die Anwärter sollen den Ablauf des Pfändungsverfahrens kennen.			I	
Kenntnis der Verfahrenseinleitung durch Erteilung eines Auftrags an den Gerichtsvollzieher.		§§ 1 ff ZVfV, § 753 ZPO	I	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen
(Mobiliarvollstreckung; Einzelzwangsvollstreckung)

Unterrichtseinheiten: 36

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die Prüfung der Voraussetzungen durch den Gerichtsvollzieher erläutern können. Diese sind: Prozessvoraussetzungen, allgemeine und besondere Vollstreckungsvoraussetzungen, keine Vollstreckungshindernisse und Voraussetzungen der Pfändung körperlicher Sachen.		§§ 753, 808 ZPO	II	Zivilprozessrecht
Die Anwärter sollen die Voraussetzungen der Pfändung körperlicher Sachen, nämlich Einwilligung des Schuldners, Gewahrsam, körperliche, bewegliche Sachen, Pfändungsverbote anhand der Vorschrift § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und Inbesitznahme und Kenntlichmachung, kennenlernen.		§§ 758, 758a, 808 Abs. 1, §§ 803, 811 Abs. 1 Nr. 1, § 808 Abs. 2 ZPO	I	
Die Anwärter sollen die Merkmale der ordnungsgemäßen Antragstellung, nämlich Inhalt, Form und Berechtigung, nennen können.		§§ 753, 753a, 754, 750 Abs. 1 ZPO, § 2 ZVfV		§§ 80, 81, 88, 129a ZPO
Die Anwärter sollen wissen, dass der Schuldner nicht anzuhören ist.			I	Art. 103 GG
7.4 Verfahren auf Herausgabe durch den Gerichtsvollzieher	1,5			
Die Anwärter sollen das Verfahren auf Herausgabe von beweglichen/unbeweglichen Sachen durch den Gerichtsvollzieher kennenlernen und dabei einen Hinweis auf die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beim Gerichtsvollzieher sowie auf die Möglichkeit des Erlasses eines Haftbefehls durch den Richter erhalten.		§ 883, 885, 885a ZPO	I	
8 Unterschied zwischen Entscheidungen und Vollstreckungsmaßnahmen sowie die dazugehörigen Rechtsmittel	2			
Die Anwärter sollen die Einwendungen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsverfahren nennen können und insbesondere die Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung sowie die sofortige Beschwerde kennenlernen und von der Vollstreckungsabwehrklage und die Drittwiderspruchsklage abgrenzen können.		§§ 766, 767, 771, 793 ZPO	II	Zivilprozessrecht

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen den Ablauf des Verfahrens beherrschen. Sie sollen insbesondere die Vollstreckungsabwehrklage und die Drittwiderspruchsklage kennenlernen und von der Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung abgrenzen können.		§§ 766, 767, 771 ZPO		
8.1 Verfahren der Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung		§§ 766, 764, 802 ZPO, § 3 Nr. 3a, § 20 Nr. 17 RPfIG	II	
Die Anwärter sollen die Voraussetzungen und den Ablauf des Verfahrens kennenlernen und erläutern können.			II	
Kenntnis der Verfahrenseinleitung durch Einlegen der Erinnerung beim Vollstreckungsgericht.		§ 766 ZPO		
Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang vom zuständigen Richter zu prüfen ist.		§ 3 Nr. 3a, § 20 Nr. 17 RPfIG		
Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass der Vollstreckungserinnerung nur stattgegeben wird, wenn ein Verfahrensfehler beim Vollstreckungsverfahren vorliegt.		§ 766 Abs. 1 ZPO		
Die Anwärter sollen wissen, dass der Gläubiger nach den allgemeinen Grundsätzen angehört werden soll.		Art. 103 I GG		
Entscheidung durch Beschluss: Die Anwärter sollen den Inhalt eines solchen Beschlusses kennenlernen.		§ 764 Abs. 3 ZPO		
Die Anwärter müssen wissen, was nach Erlass der Entscheidung verfahrensrechtlich veranlasst ist. Hierbei müssen die Anwärter wissen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§§ 329, 130b, 766 ZPO	III	BSH der GS Zwangsvollstreckung
8.2 Sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang A
Lehrgebiet: Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen
 (Mobiliarvollstreckung; Einzelzwangsvollstreckung)

Unterrichtseinheiten: 36

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen die Voraussetzungen und den Ablauf des Verfahrens bei der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren kennenlernen.		§§ 793, 567 bis 572 ZPO, § 11 RPflG	II	
8.3 Die Anwärter sollen den Anwendungsbereich der Vollstreckungsabwehrklage kennen.		§§ 767, 769 ZPO	I	
8.4 Die Anwärter sollen den Anwendungsbereich der Drittwiderspruchsklage kennen.		§ 771 ZPO	I	
9 Die Anwärter sollen die Nebenverfahren kennenlernen.	2		I	
Die Anwärter kennen bereits den Sinn und Zweck des Prozesskostenhilfverfahrens sowie die Auswirkungen der PKH-Bewilligung auf den Kostenansatz. Sie sollen die Besonderheiten der Prozesskostenhilfe im Vollstreckungsverfahren kennenlernen.		§§ 114, 117, 119 Abs. 2, §§ 120, 122 ZPO		Zivilprozessrecht
Die Anwärter sollen die Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes in Zivilsachen kennenlernen. Sie sollen die Besonderheiten bei der Vollziehung eines Arrestes und einer einstweiligen Verfügung kennenlernen.		§§ 929, 930 ZPO		Zivilprozessrecht
Die Anwärter kennen das Verfahren auf Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses. Sie sollen die Besonderheiten der Kostenfestsetzung im Vollstreckungsverfahren kennenlernen.		§§ 103, 104, 788 ZPO		Zivilprozessrecht

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XII.	BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE ZWANGSVOLLSTRECKUNGSSACHEN MIT VERKNÜPFUNG UND EDV				
1	Ziel Die Anwarter müssen selbständig alle anfallenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle auf Grundlage der Kenntnisse in den allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle sowie der bereits vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse und unter Anwendung der EDV beherrschen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen: <ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 			III	Zivilprozessrecht, Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
2	Einführung Die Anwarter sollen, unter Einbeziehung der EDV, an die Kenntnisse des Faches „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ anknüpfen. Dies soll anhand einzelner, spezieller Verfahren der Mobiliarvollstreckung erfolgen. Ferner sollen einzelne spezielle Tätigkeiten erlernt werden. Die Einteilung der einzelnen Tätigkeiten in „Eingangsbehandlung, registermäßige, aktenmäßige, statistische und geschäftsstellenmäßige Behandlung“ ist, unabhängig davon, ob eine Papier- oder elektronische Akte vorliegt, zu beachten. Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstellen in Zwangsvollstreckungssachen sind neu zu vermitteln:				
3 Verfahren			III	
Die Anwärter sollen anhand der bereits vermittelten ZPO-Vorschriften in den Verfahrensarten:				
<ul style="list-style-type: none"> • Haftbefehlsverfahren • Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses • Vollstreckungsschutzantrag • Widerspruchsverfahren gegen die Eintragungsanordnung • Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses 	<p>3</p> <p>3</p> <p>2</p> <p>4</p> <p>2</p>			<p>§ 802g ZPO</p> <p>§ 829 ZPO</p> <p>§ 765a ZPO</p> <p>§ 882d ZPO</p> <p>§ 758a ZPO</p>
nachfolgende Tätigkeiten beherrschen.				
3.1 Verfahrenseinleitung				§§ 1,7, Anlage 13 ZP-Statistik, § 3 Abs. 6 Satz 1 AktO, Nrn. 3.3, 3.4, 4.2, 15, 26 KostVfg

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsstelle, bei Eingang eines Antrages hinsichtlich der aufgeführten Verfahren, beherrschen sowie die besondere Behandlung der Gerichtsvollzieherakte und der Vollstreckungstitel.		§ 12 Abs. 1, 2, 6 AGO, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a, b, d, e, f, g, Abs. 2 Nr. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, §§ 3, 4 Abs. 4, § 3 Abs. 7 Satz 1, § 6 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 4, §§ 32, 74, 77 GAbRZwIns		§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 12 Abs. 6, § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG KVNr. 2111
3.2 Im Laufe des Verfahrens				
Die Anwärter sollen, aufbauend auf den vermittelten Grundkenntnissen im Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“, alle erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit: einer Zwischenverfügung; dem Erlass eines Haftbefehls mit und ohne Vermittlung an den Gerichtsvollzieher; dem Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit und ohne Vermittlung an den Gerichtsvollzieher; einem Beschluss der einstweiligen Aussetzung; Stattgabe sowie Zurückweisung des Widerspruchs; Erlass einer Durchsuchungsanordnung mit und ohne Vermittlung an den Gerichtsvollzieher,		§ 7 Abs. 2 Satz 1, §§ 10, 14, 19, 26, 31, 33, 56, 57, 58 Abs. 1, 2, §§ 60, 61, 62, 63, 64, 74, 75, 76, 77, 79a GAbRZwIns, §§ 3, 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 3 AktO, XXIII / Nr. 1 MiZi		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
sowie die besondere Behandlung der entsprechenden Vollstreckungstitel beherrschen.		§ 3 Abs. 6 Satz 1 AktO, Nrn. 3.3, 3.4, 3.5, 4.2, 15, 25 KostVfg		§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §§ 12, 22 Abs. 1 Satz 1 GKG KVNrn. 2114, 2111
3.3 Verfahrensbeendigung				
Die Anwörter sollen nach Abschluss des Verfahrens die akten-, geschäftsstellen-, statistische sowie registermäßige Behandlung samt Weglage- und Archivsachenvermerk beherrschen inkl. Vorlagepflicht an den Kostenbeamten.		§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Abs. 6 Satz 1, § 5 Abs. 1, §§ 10, 24 Abs. 4 Nr. 4 AktO, Nrn. 10.1.1, 10.1.2, 10.2.2 AussondBek. Justiz, § 4 Abs. 1, Nrn. 1112.7, 1112.11, Anlage der JAktAufbewV, Nr. 3.5 KostVfg		
4 Die Anwörter sollen die registermäßige Erfassung nach Einreichung der Beschwerde beim Beschwerdegericht schildern können.		§§ 20, 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AktO	II	
5 Die Anwörter sollen folgende Tätigkeiten in der EDV beherrschen:	3		III	forumSTAR/eIP Zivil
Die Anwörter sollen den Ablauf der obigen Verfahren mittels forumSTAR/eIP beherrschen. Hierunter fallen unter anderem:				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none">• Eintragung der oben genannten Verfahren• Versendung und Eintragung der Entscheidung• Erstellung des Haftbefehls• Anforderung der Sonderakten der Gerichtsvollzieher• Kostenerhebung mittels Kostenmoduls• Aktenversendung• Einholen eines Notfristzeugnisses• Abschluss der Verfahren				
6 Verknüpfung des Zwangsvollstreckungsrecht mit „Allgemeinen Grundlagen der 3 Geschäftsstelle und „Geschäftsstelle in Zwangsvollstreckungssachen“				
In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Zwangsvollstreckungsrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der „Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle“ und den Kenntnissen des Unterrichts Geschäftsstelle in Zwangsvollstreckungssachen zu verknüpfen.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XIII. KOMMUNIKATION	16			
1 Ziel				
Die Anwärter sollen in der Lage sein, zielgerichtet, flexibel und ergebnisorientiert zu kommunizieren. Die Anwärter kennen die Grundlagen der menschlichen Kommunikation und können diese bewusst in der Praxis einsetzen.				
2 Die Anwärter sollen die Begriffe verbale und nonverbale Kommunikation definieren können.			I	
3 Die Anwärter sollen die Zusammenhänge und die Auswirkungen der äußeren Einflussfaktoren auf die Kommunikation erkennen.			II	
4 Die Anwärter sollen die Zusammenhänge und die Auswirkungen der inneren Einflussfaktoren auf die Kommunikation anhand der Bedürfnispyramide nach Maslow erkennen.			II	
5 Die Anwärter sollen den „Ersten Eindruck“ im Hinblick auf die Entstehung des Bildes eines Anderen deuten.			II	Konfliktmanagement Organisation
6 Die Anwärter sollen verschiedene Kommunikationsmodelle kennen.			I	Konfliktmanagement
7 Gesprächsführung und -gestaltung			III	
7.1 Die Anwärter sollen in praktischen Situationen die nonverbale Kommunikation analysieren und sie als Mittel der Gesprächsgestaltung einsetzen.				
7.2 Die Anwärter sollen die Regeln der verbalen Kommunikation beherrschen und trainieren und schwer zuordenbare Fragen rechtsuchender Bürger optimal beantworten und dabei den allgemeinen Gesprächsablauf beachten.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen sich gegenüber dem Bürger verständlich ausdrücken.				
Die Anwärter sollen mittels effektiver Fragetechniken schnellstmöglich die erforderlichen Informationen erhalten.				
Die Anwärter sollen sich der verschiedenen Wirkungen der Sprache bewusst sein.				
Die Anwärter sollen in der Lage sein, ein konstruktives Feedback zu geben. (Ich-Du-Botschaften).				
7.3 Die Anwärter sollen ihr eigenes Selbstbild charakterisieren und vergleichen, ob das Fremdbild damit übereinstimmt.			II	Konfliktmanagement
7.4 Die Anwärter sollen einen optimalen Gesprächsablauf darstellen.			II	
7.5 Die Anwärter sollen unter Beachtung der Kommunikationsregeln und mittels praktischer Übung ein Telefongespräch effizient führen.			II	
7.6 Die Anwärter sollen die Gestaltung einer E-Mail (z.B. Formulierung, Anrede, Adresse, Signatur) beherrschen.			III	
7.7 Die Anwärter sollen mit den Besonderheiten von Besprechungen und Telefonaten mittels Teams umgehen können.			III	
7.8 Die Anwärter sollen anhand eines Rollenspiels den Umgang mit problematischen Gesprächspartnern und deeskalierende Gesprächsführung trainieren.			III	
7.9 Bei den Anwärtern soll die Fähigkeit sich zu präsentieren geweckt und gefördert werden (Erster Eindruck, Körpersprache, Ausstrahlung von Selbstbewusstsein, Wirkung auf andere).			III	
7.10 Die Anwärter sollen Kommunikationsschwierigkeiten und Konfliktursachen im Zusammenhang mit Homeoffice erarbeiten.			II	Konfliktmanagement

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XIV. ORGANISATION	14			
1 Ziele der Justiz				
Die Anwärter sollen Zweck der Justiz und die Ziele, die verschiedene Kunden an die Justiz stellen, erkennen, um so ihr Handeln besser darauf abstellen zu können.			II	
1.1 Die Anwärter sollen den Zweck der Justiz (Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit) und deren externe und interne Ziele sowie ihre eigenen Ziele erkennen. Sie sollen die damit verbundenen Zielkonflikte identifizieren und ihr Tun darauf einrichten können.			II	
1.2 Die Anwärter sollen den Begriff „externer Kunde der Justiz“ diskutieren und Ziele und Bedürfnisse der Bürger darstellen können.			II	Kommunikation
1.3 Die Anwärter sollen darstellen, wer „interner Kunde“ der Justiz ist und was dessen Ziele sind (Richter, Rechtspfleger, Wachtmeister, andere Abteilung, andere Gerichte).			II	
1.4 Die Anwärter sollen darstellen, welche persönlichen Ziele jeder Mitarbeiter gegenüber der Justiz hat (jeder ist wichtig).			II	Motivation
1.5 Die Anwärter sollen in diesem Zusammenhang Zielkonflikte erkennen und Konflikte, die durch unterschiedliche Zielsetzungen entstehen können, identifizieren.			II	
1.6 In diesem Zusammenhang sollen die Anwärter die Grundlagen der Personalbedarfsberechnung kennenlernen.			I	
2 Organisationsgrundsätze				
Die Anwärter sollen erkennen, dass zur Zielerreichung eine Organisation notwendig ist, bei welcher der Mensch im Mittelpunkt steht und seine Aufgaben innerhalb des Arbeitssystems erledigen muss. Sie sollen einschätzen können, welche Auswirkungen (positiv und negativ) ihr Handeln auf das Erreichen der Ziele hat.			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>2.1 Die Anwärter sollen die Aufbauorganisation mit ihren Hierarchien kennen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sollen die Anwärter folgende Begriffe kennenlernen und verstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gerichtszweige • Aufbau der Gerichte • Aufbau und Abteilungen innerhalb der Gerichte • Aufbau und Abteilungen innerhalb der Verwaltung (Dienstweg) • Organigramme • Präsidialgerichte • Dienstvorgesetzter in Abgrenzung zum Fachvorgesetzten • Erstellung des Geschäftsverteilungsplanes für den richterlichen und nichtrichterlichen Dienst. Die Anwärter sollen Dienstbezeichnungen und Aufstiegsmöglichkeiten kennenlernen 		<p>§ 21e GVG, §§ 2, 3 GeschStV, Art. 20 AGGVG</p>	II	
<p>2.2 Die Anwärter sollen die Ablauforganisation (Aufgaben, Regeln) und deren Ziele kennen.</p> <p>Hierbei sollen die Anwärter auch die Organisationsform der Serviceeinheit mit ihren drei Säulen verstehen und von der arbeitsteiligen Organisation unterscheiden können. Die Anwärter sollen erkennen, wie sich Homeoffice und auch die eAkte auf die Ablauforganisation auswirken.</p>		<p>AGO, GeschStV</p> <p>§§ 1, 4 GeschStV</p>	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>2.3 Die Anwärter sollen die Elemente eines Arbeitssystems und deren Zusammenhänge erklären können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mensch • Arbeitsablauf • Umwelteinflüsse (soziales und äußeres Umfeld), Arbeitsplatzgestaltung, Kommunikationsregeln, Informationsfluss, Vorgesetztenverhalten). • Aufgabe • Arbeitsmittel 		§§ 11, 10, 33 AGO		Kommunikation
<p>3 Veränderungsprozesse</p> <p>Die Anwärter sollen die Notwendigkeit von Veränderungsprozessen (aufgrund von Änderungen in der Organisation, im Arbeitssystem und aufgrund von Zielkonflikten) erkennen können. Sie sollen die Fähigkeit entwickeln, sich an Veränderungen konstruktiv und kritisch zu beteiligen, sowie sich mit eigenen Ideen zur Veränderung (Aufgabenkritik und Innovation) einzubringen.</p> <p>3.1 Die Anwärter sollen den organisatorischen Ablauf von Veränderungsprozessen an einem Beispiel kennenlernen.</p> <p>3.2 Sie sollen den psychologischen Ablauf von Veränderungsprozessen nennen und für sich erkennen, dass diese Phasen bei jedem Menschen ablaufen.</p>			II	

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
<p>3.3 Die Anwärter sollen die Ursachen für das Scheitern von Veränderungsprozessen, die Ursachen und Erscheinungsformen von Widerständen erarbeiten können. Sie sollen analysieren, wie sie persönlich mit Veränderung umgehen (Umgang mit eigenen Gefühlen und mit der Umwelt). Sie sollen erkennen, dass Veränderungen immer sachliche Vor- und Nachteile mit sich bringen und eine Chance zur positiven Weiterentwicklung bieten.</p>			
<p>4 Qualitätsmanagement</p>		II	
<p>Die Anwärter sollen erarbeiten, welche Auswirkungen die Ziele der unterschiedlichen Kunden auf die Qualität ihrer Arbeitserledigung haben müssen. Dabei sollen sie erkennen, dass „Qualität“ ein subjektiver Begriff ist. Sie sollen insbesondere Umsetzungsmöglichkeiten zur Qualitätssteigerung erarbeiten und erkennen, dass die Verwaltung hierfür zum Teil gesetzliche Grundlagen geschaffen hat.</p>			
<ul style="list-style-type: none"> • Kundenorientierung 	§§ 4 bis 9, 21, 22 AGO		
<ul style="list-style-type: none"> • Interne Kommunikation 	§ 11 AGO		
<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeiten und Schulungen 			
<ul style="list-style-type: none"> • Infrastruktur und Arbeitsplatzgestaltung 	§§ 10, 33 AGO, Arbeitsschutz- gesetz		
<p>5 Qualitätspolitik</p>		II	
<p>Die Anwärter sollen folgende Instrumente der Verwaltung sowohl als Möglichkeiten der Qualitätssteigerung als auch als Möglichkeiten zur aktiven Mitwirkung an Veränderungsprozessen beschreiben können.</p>			
<ul style="list-style-type: none"> • Leitbild 			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Einbringung in und Durchführung von Qualitätszirkel(n) • Mitarbeitergespräch (mit Durchführung) • Beteiligung an der Mitarbeiterbefragung • Einbringung in die Regelkommunikation (Zweck der Regelkommunikation: gebündelter Informationsfluss; Organisation und Moderation von regelmäßigen Besprechungen in der Serviceeinheit, weitere Beispiele: Gespräche im Rahmen des BEM, Beurteilungsgespräch). • Innovationsrichtlinie (Hinweis auf Innovationsrichtlinien – InnovR) • Gesundheitsmanagement • Delphin, KoBe, Cora 				
<p>6 Die Anwärter sollen Sicherheitsaspekte im Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten kennenlernen und umsetzen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bürogestaltung • Arbeitsplatzgestaltung • Eigenes Verhalten/eigene Körpersprache • Unterstützung durch Wachtmeister (Notfallknopf etc) • Mögliches Verhalten im Rahmen einer Drohung mit Beschwerde/Dienstaufsichtsbeschwerde/Strafanzeige (Mitteilung an Vorgesetzten) 			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XV. GRUNDLAGEN DER EDV-ANWENDUNG IN DER JUSTIZ	3			
1 Beherrschung der Browser-Funktionen (Internet, Intranet)				
1.1 Allgemeines Die Anwarter sollen den Unterschied zwischen Internet und Intranet kennen und erklaren konnen. Die Anwarter sollen im Internet suchen konnen, Seiten direkt oder ber Suchmaschinen aufrufen konnen sowie Links benutzen konnen. Die Anwarter sollen den Aufbau des Browserfenster kennen sowie die wichtigsten Mens bzw. Symbole und deren Funktionen. Die Anwarter sollen die Bedeutung von Favoriten kennen und in der Lage sein, sie zu verwalten. Den Anwartern sollen die wichtigsten Webseiten der Justiz vorgestellt werden, z. B. Homepage der Gemeinsamen IT-Stelle, der Oberlandesgerichte, der Behorden des Staatsministeriums der Justiz.			II	
2 Grundwissen zum Datenschutz			II	
2.1 Die Anwarter sollen die wichtigsten Grundsatze zum Datenschutz kennen.				
2.2 Sicherung des Systemzugangs gegen Zugriff durch Dritte				
Die Anwarter sollen die Arbeitsstation sperren (Taskmanager) und die Bedeutung dieses Vorgangs erlautern konnen.				
Die Anwarter sollen folgende Begriffe im Zusammenhang mit dem Kennwort erklaren konnen: Geheimhaltung, Beschaffenheit, nderung.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.3 Nutzung Internet: Die Anwarter sollen die Gefahren bei der Nutzung von Programmen und Programmroutinen aus dem Internet kennen.				
2.4 E-Mail-Nutzung: Die Anwarter sollen die Bedeutung des Datenschutzes bei der Behandlung eingehender E-Mails (Umgang mit Anhangen und Spam-Mails) kennen.				
2.5 Benutzerrichtlinie: Die Anwarter sollen die wesentlichen Inhalte und die Bedeutung der Benutzerrichtlinie kennen.				
3 Einfuhrung in das Programm MS-Outlook (insbesondere Mail-Funktionen)				
3.1 Allgemeines				
Die Anwarter sollen die Outlook-Anwendungsfenster kennen und die einzelnen Bereiche benennen sowie das Outlook-Fenster nach ihren Vorstellungen anordnen konnen.				
Die Anwarter sollen die Outlook-Leiste verwalten konnen (Anlegen und Verschieben von Ordnern).				
Die Anwarter sollen ihre Signatur erstellen konnen und in der Lage sein, zwischen mehreren Signaturen auszuwahlen.				
3.2 Nachrichten senden				
Die Anwarter sollen in der Lage sein, eine Nachricht zu erstellen (mit und ohne Anlage).				
Die Anwarter sollen begrunden konnen, weshalb fur alle Mails im Bereich der Justiz nur die Nachrichtenformate „Nur-Text“ und „Rich-Text“ verwendet werden durfen.				
Die Anwarter sollen Nachrichten versenden konnen und dabei die Adresse aus dem globalen Adressbuch verwenden sowie die Adresse „manuell“ eingeben.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwarter sollen in der Lage sein, eingegangene Nachrichten: weiterzuleiten, zu drucken und zu loschen.</p> <p>Die Anwarter sollen die gesamte Nachricht speichern konnen oder nur die Anlagen einer Nachricht. Sie sollen den Unterschied und die Auswirkungen kennen.</p>				
<p>3.3 Weitere Funktionen von Outlook</p> <p>Die Anwarter sollen mit den Adressbuchern von Outlook arbeiten und insbesondere das Adressbuch „Kontakte“ verwalten konnen. Sie sollen im Kalender Termine eintragen, verandern, bearbeiten und loschen konnen. Die Anwarter sollen mit Hilfe des Abwesenheitsassistenten eine Abwesenheitsnotiz erstellen und erklaren konnen, wann diese zu aktivieren ist.</p>				
<p>3.4 Outlook verwalten</p> <p>Die Anwarter sollen auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, folgende Ordner des Outlooks regelmaig zu leeren: Posteingang, Gesendete Objekte, Geloschte Objekte und den Grund hierfur erklaren konnen.</p>				
<p>4 Sonstiges</p> <p>Die Anwarter sollen die Bedeutung und Aufgaben der IBS erlautern konnen. Sie sollen in den Umgang mit der BAYERNRECHT-Datenbank (juris) und beck-online eingewiesen werden. Die Anwarter sollen die Kennwortzurucksetzung anwenden konnen.</p>				

Ausbildungsabschnitt: Praktischer Ausbildungsabschnitt I
Lehrgebiet: Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten),
Zwangsvollstreckung allgemein

Unterrichtseinheiten: 66

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XVI.	PRAKTISCHER AUSBILDUNGSABSCHNITT I	66			
1	Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten) einschließlich Kosten und Protokoll				
2	Zwangsvollstreckung allgemein				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
-----------	----	--------------	-----	-------

XVII. VERFAHREN IN INSOLVENZSACHEN

1 Ziel

Die Anwarter mussen innerhalb des Verfahrens in Insolvenzverfahren Aufgaben beherrschen, die in ihren Zustandigkeitsbereich fallen. Sie mussen insbesondere beherrschen:

- Aufforderungen und Belehrungen im Rahmen der Ausfuhrung insolvenzgerichtlicher Verfugungen sowie Behandlung von Entscheidungen des Insolvenzgerichts
- Erteilung einfacher vollstreckbarer Tabellenausfertigungen
- Sie mussen samtliche Bekanntmachungen und Beglaubigungen innerhalb des Insolvenzverfahrens selbstandig durchfuhren konnen. Bei erforderlichen Zustellungen mussen sie auch die Art der Zustellung bestimmen konnen.
- Verfahren auf Erteilung von Auskunft und Akteneinsicht

Die Anwarter sollen die formellen Verfahrensabläufe nachvollziehen konnen. Sie sollen wissen, welche Verfahrensschritte jeweils Tatigkeiten der Geschaftsstelle auslosen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen

- Was ist verfahrensrechtlich veranlasst?
- Wie fuhre ich das in der Geschaftsstelle aus?

2 Einfuhrung

1

II

Die Anwarter sollen die Insolvenzverfahren als burgerliche Rechtsstreitigkeit und diese wiederum als Zivilsache einordnen konnen.

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen den Zweck des Insolvenzverfahrens kennen und wissen, dass das Insolvenzverfahren der gemeinschaftlichen Befriedigung aller Gläubiger eines Schuldners, durch Verwertung seines gesamten Vermögens dient. Sie sollen wissen, dass im Regelinsolvenzverfahren in einem Insolvenzplan abweichende Regelungen zum Erhalt des Unternehmens getroffen werden können. Sie sollen daher einordnen können, dass es sich bei den Verfahren in Insolvenzsachen um ein Gesamtvollstreckungsverfahren handelt. Sie sollen das Regelinsolvenzverfahren vom Verbraucherinsolvenzverfahren unterscheiden können.</p> <p>Die Anwärter sollen ferner einen Überblick über die verschiedenen Verfahren in Insolvenzsachen erhalten.</p>		§ 1 InsO		
<p>Die Anwärter kennen bereits aus dem Unterricht Zivilprozessrecht die Behandlung des elektronischen Rechtsverkehrs, insbesondere den Empfang und die Versendung elektronischer Dokumente. Sie sollen einordnen können, dass diese Normen für das Insolvenzverfahren anwendbar sind.</p>		§ 4 InsO, §§ 130a, 130d, 173 ZPO		Zivilprozessrecht
<p>3 Regelinsolvenzverfahren</p>				
<p>3.1 Verfahrenseinleitung: Die Anwärter sollen wissen, dass das Verfahren nur auf Antrag betrieben wird.</p>		§ 13 InsO	I	
<p>3.2 Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Richter vorzulegen ist. Sie müssen die für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens erforderlichen Voraussetzungen, nämlich Antrag, Zuständigkeit, weitere Prozessvoraussetzungen (siehe Zivilprozessrecht), Insolvenzgründe, Insolvenzfähigkeit, Kostendeckung nennen können.</p> <p>Eine Prüfung der Voraussetzungen nach der Insolvenzordnung für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens durch die Anwärter, muss nicht vorgenommen werden.</p>			I	Zivilprozessrecht
<p>Antrag: Die Anwärter sollen lediglich wissen, dass der Antrag schriftlich durch den Gläubiger oder den Schuldner zu stellen ist.</p>		§§ 13, 14 InsO	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Zuständigkeit: Die Anwärter sollen die sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit bestimmen können.		§§ 2, 3 InsO, § 3 Nr. 2e, § 18 RPflG, § 52 GZVJu	II	
Insolvenzgründe: Die Anwärter sollen die Insolvenzgründe, nämlich Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, nennen können.		§§ 16 bis 19 InsO	I	
Insolvenzfähigkeit: Die Anwärter sollen lediglich einen Hinweis erhalten, dass natürliche und juristische Personen Gemeinschuldner sein können und das Verfahren ferner über Personengesellschaften, den Nachlass sowie über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft oder fortgesetzten Gütergemeinschaft betrieben werden kann.		§ 11 InsO	I	
Kostendeckung: Die Anwärter sollen wissen, dass das Verfahren nur eröffnet wird, wenn die Kosten des Verfahrens vorweg beglichen werden und dass bei natürlichen Personen eine Kostenstundung gewährt werden kann.		§§ 4a, 53 InsO	I	
3.3 Gutachten: Die Anwärter sollen wissen, dass zur Überprüfung der Verfahrensvoraussetzungen üblicherweise ein Gutachten eingeholt wird.		§ 5 Abs. 1 Sätze 1, 2, Abs. 2 InsO	I	
3.4 Die Anwärter sollen, im Hinblick auf die regelmäßige Eilbedürftigkeit, wissen, dass das Gericht bis zur Eröffnung des Verfahrens durch Beschluss vorläufige Maßnahmen anordnen kann. Insbesondere sollen sie einen Hinweis auf die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, die Verhängung eines allgemeinen Verfügungsverbots, das Verbot der Einzelzwangsvollstreckung, die vorläufige Postsperrung sowie die Anordnung, dass Gegenstände, die der Aussonderung unterliegen nicht verwertet werden dürfen, erhalten.		§§ 21, 22 InsO	II	Zivilrecht, Registerrecht, Grundbuchrecht, Zwangsvollstreckungsrecht
Behandlung des Beschlusses				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter müssen die Behandlung eines solchen Beschlusses, auf Grundlage der bereits im Zivilprozessrecht vermittelten Kenntnisse, beherrschen. Sie müssen wissen, was nach Erlass des Beschlusses, verfahrensrechtlich veranlasst ist. Sie müssen die erforderlichen Vermerke auf der Urschrift anbringen können (Zustellungs- oder Existenzvermerk), Abschriften und Ausfertigungen erstellen können. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist. Sie sollen dabei die Möglichkeit der Zustellung durch Aufgabe zur Post einordnen können.</p>		§§ 4, 8 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen
<p>Die Anwärter müssen erforderliche Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Rahmen vorläufiger Insolvenzmaßnahmen beherrschen.</p>		§§ 8, 9, 23, 32 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen
<p>3.5 Entscheidung des Sachbearbeiters/Antragsrücknahme</p>	3			
<p>Die Anwärter sollen wissen, dass der Antrag zurückgenommen werden kann, bis das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag rechtskräftig abgewiesen worden ist.</p>		§ 13 Abs. 2 InsO	I	
<p>Die Anwärter müssen wissen, dass folgende Entscheidungen des Gerichts durch Beschluss erfolgen: Abweisung mangels Masse, Zurückweisung des Antrags, Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens.</p> <p>Abweisung mangels Masse</p>		§§ 26, 27 InsO	II	
<p>Die Anwärter sollen Möglichkeiten und Gründe für die Ablehnung des Verfahrens kennen. Die Anwärter sollen dabei auch auf die Möglichkeit der Stundung hingewiesen werden.</p>		§§ 4a, 26 InsO	I	
<p>Die Anwärter müssen im Rahmen der Abweisung mangels Masse das Verfahren nach Erlass des Beschlusses beherrschen.</p>		§§ 4, 8 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen
<p>Die Anwärter müssen erforderliche Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Rahmen der Abweisung mangels Masse beherrschen.</p>		§§ 8, 9, 26, 31 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Sie müssen Adressat und Form der Versendung einer Eintragungsanordnung beherrschen.		§ 26 Abs. 2 InsO, §§ 882b, 882c Abs. 3 ZPO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen
Zurückweisung des Antrags				
Die Anwärter sollen lediglich einen Hinweis darauf erhalten, dass das Gericht die Eröffnung des Verfahrens ablehnt, wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung nicht vorliegen und dass gegebenenfalls erlassene Sicherungsmaßnahmen aufzuheben sind.				
Die Anwärter müssen das Verfahren nach Erlass des Beschlusses beherrschen.		§§ 4, 8 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen
Sie sollen beherrschen, dass Bekanntmachungen und Mitteilungen wie bei einem Beschluss über vorläufige Insolvenzmaßnahmen erfolgen.		§§ 8, 9, 23, 25, 32 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen
Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens				
Die Anwärter sollen den formellen Mindestinhalt des Eröffnungsbeschlusses kennen.		§ 27 Abs. 1 I Satz 1, Abs. 2, § 28 InsO		
Die Anwärter müssen wissen, dass das Insolvenzgericht zugleich einen Insolvenzverwalter ernennt. Sie sollen einen Hinweis auf die Aufgaben und Stellung des Insolvenzverwalters erhalten und wissen, dass ihm eine Bestallungsurkunde übersandt werden muss.		§§ 27 Abs. 1 Satz 1, §§ 56 bis 60 InsO		
Sie müssen wissen, dass das Gericht bereits im Eröffnungsbeschluss, unter Beachtung der gesetzlichen Fristen, einen Berichts- und einen Prüfungstermin bestimmt und die Terminbekanntmachung durch die Bekanntmachung des Beschlusses gewährleistet ist.		§ 29 InsO	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen das Verfahren nach Erlass des Eröffnungsbeschlusses beherrschen.		§§ 4, 8 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen
Die Anwärter müssen erforderliche Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Rahmen der Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens beherrschen.		§ 30 Abs. 1, 2, §§ 31, 32 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen
Die Anwärter sollen einen Hinweis auf die Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erhalten.		Hinweis: §§ 80 bis 101 InsO	I	Zivilrecht, Immobiliarsachen recht, Handelsrecht
3.6 Die Anwärter sollen die Beteiligten in einem Insolvenzverfahren nennen und die Begriffe Insolvenzmasse, Insolvenzgläubiger, Aussonderungsberechtigte, Absonderungsberechtigte und Massegläubiger definieren können.		§§ 35, 38, 47, 49, 50, 51 53 InsO	II	
3.7 Gang des weiteren Verfahrens	1			
Die Anwärter sollen Form und Adressat der Anmeldung von Forderungen wissen und erforderliche Belehrungen hinsichtlich der Insolvenztabelle ausführen können.		§§ 174, 175 InsO	II	
Die Anwärter sollen einen Hinweis auf die weiteren Tätigkeiten des Insolvenzverwalters erhalten.		§§ 148, 151, 152, 153 InsO		
Sie müssen wissen, dass das Verzeichnis über die Massegegenstände, das Gläubigerverzeichnis und die Vermögensübersicht dem zuständigen Rechtspfleger zur Prüfung vorzulegen sind.		§ 3 Nr. 2e RPfIG	I	
Die Anwärter müssen die Niederlegung sowie die Einsicht der Beteiligten in die auf der Geschäftsstelle niedergelegte Insolvenztabelle (samt Anmeldungen und Urkunden) und Verzeichnisse beherrschen.		§§ 154, 175 Abs. 1 Satz 2 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen
Sie sollen einen Hinweis auf den Gegenstand des Berichtstermins und Entscheidung der Gläubigerversammlung erhalten.		§§ 156, 157 InsO	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen wissen, dass in einem Prüfungstermin die angemeldeten Forderungen aus der Insolvenztabelle geprüft und erörtert werden und der UdG als Protokollführer hinzugezogen werden kann.		§ 176 InsO	II	
Sie sollen wissen, dass das Insolvenzgericht das Ergebnis der Prüfung in der Insolvenztabelle feststellt.		§ 178 Abs. 2 InsO	I	
Sie müssen wissen, dass die Tabelle für die festgestellten Forderungen, ihrem Betrag und ihrem Rang nach, wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern wirkt.		§ 178 Abs. 3 InsO	II	
Die Anwärter müssen in diesem Zusammenhang beherrschen, dass an Gläubiger, deren Forderung bestritten wurde, beglaubigte Tabellenauszüge erteilt werden müssen.		§ 179 Abs. 3 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen
Sie müssen beherrschen, dass auf eingereichten Wechseln und Schuldurkunden ein Vermerk im Falle der Feststellung anzubringen ist und die Folgen hieraus wissen.		§ 178 Abs. 2 Satz 3 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen
Die Anwärter sollen einen Hinweis erhalten, dass der Insolvenzverwalter die Aus- und Absonderungsrechte berichtet und die Insolvenzmasse verwertet.		§ 159 InsO	I	
Sie sollen auf die Berichtspflicht des Insolvenzverwalters hingewiesen werden und dass dieser durch das Insolvenzgericht zu beaufsichtigen ist.		§ 58 InsO	I	
Die Anwärter sollen wissen, dass einzelne Vermögenswerte aus der Insolvenzmasse freigegeben werden können.		§ 35 InsO	I	
Weiter sollen die Anwärter einen Hinweis darauf erhalten, dass Insolvenzgläubiger nachträglich Forderungen anmelden können, die in einem besonderen Prüfungstermin zu prüfen sind.		§ 177 InsO		
3.8 Verfahrensbeendigung	2			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter müssen die verschiedenen Möglichkeiten der Beendigung des Insolvenzverfahrens kennen. Sie sollen wissen, dass das Gericht durch Beschluss wie folgt entscheidet: Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Schlussverteilung, Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit.</p>		§§ 200, 207, 211 InsO	II	
<p>3.8.1 Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Schlussverteilung</p>		§ 200 InsO	I	
<p>Die Anwärter sollen im Hinblick auf mögliche Eingänge am Insolvenzgericht wissen, dass der Insolvenzverwalter am Ende des Verfahrens einen Schlussbericht einreicht und dass zugleich mit dem Schlussbericht (Schlussrechnung) durch den Insolvenzverwalter ein Verteilungsverzeichnis einzureichen ist.</p>		§§ 66, 188 InsO		BSH der GS in Insolvenzsachen
<p>Die Anwärter sollen wissen, dass und weshalb diese Eingänge dem Rechtspfleger zur Prüfung vorzulegen sind.</p>		§ 66 Abs. 2, § 196 InsO		
<p>Sie sollen wissen, dass sofern das Insolvenzgericht der Schlussverteilung zustimmt, das Gericht durch Beschluss eine Terminsbestimmung (Schlusstermin) festzulegen hat und der Termin eine letzte verfahrensabschließende Gläubigerversammlung darstellt.</p>		§ 197 InsO		
<p>Verfahren nach Terminsbestimmung, die Anwärter müssen beherrschen:</p>				BSH der GS in Insolvenzsachen
<ul style="list-style-type: none"> • dass die Terminsbestimmung öffentlich bekanntzumachen ist 		§§ 9, 197 Abs. 2 InsO	III	
<ul style="list-style-type: none"> • die Veröffentlichung und den Inhalt des Terminierungsbeschlusses 		§ 197 Abs. 1 Satz 2 InsO	III	
<ul style="list-style-type: none"> • die Bekanntmachung des Beschlusses. 		§§ 4, 8 InsO, § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO	III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Sie müssen die Schlussterminfristen kennen.		§ 197 Abs. 2 InsO	I	
Die Anwärter müssen die Niederlegung des Schlussberichts (Schlussrechnung) und des Verteilungsverzeichnisses sowie die Einsicht der Beteiligten in das auf der Geschäftsstelle niedergelegte Verteilungsverzeichnis beherrschen.		§ 66 Abs. 2 Satz 2, § 188 Satz 2 InsO	III	
Schlusstermin		§ 197 InsO	I	
Die Anwärter sollen einen Hinweis auf Abhaltung, Ablauf und Tagesordnung des Schlusstermins erhalten.		§ 5 Abs. 2, § 74 Abs. 1, § 197 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 175 GVG		
Aufhebung des Insolvenzverfahrens				
Die Anwärter sollen wissen, dass das Insolvenzgericht, sobald die Schlussverteilung vollzogen ist, die Aufhebung des Insolvenzverfahrens beschließt.		§ 200 Abs. 1 InsO	I	
Verfahren nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens	2			
Die Anwärter müssen im Rahmen der Aufhebung des Insolvenzverfahrens das Verfahren nach Erlass des Beschlusses beherrschen.		§§ 4, 8 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen
Die Anwärter müssen erforderliche Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Rahmen der Aufhebung des Insolvenzverfahrens beherrschen.		§§ 8, 9, 31, 32, 200 Abs. 2 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen
3.8.2 Einstellung des Verfahrens				
Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen die Voraussetzungen, unter denen das Verfahren mangels Masse einzustellen ist, kennen.		§§ 4a, 207 InsO	I	
Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit				
Die Anwärter sollen wissen, dass die Anzeige aufgrund der Eilbedürftigkeit an den Entscheider vorzulegen ist und dass eine Bekanntmachung, sowie die Zustellung unverzüglich zu erfolgen hat.		§§ 8, 9, 208, 211 InsO	I	
Die Anwärter sollen die Voraussetzungen der Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit kennen.			I	
Bekanntmachung der Einstellung in den Fällen §§ 207, 208, 211 InsO		§ 215 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen
Die Anwärter müssen im Rahmen der Einstellung des Insolvenzverfahrens das Verfahren nach Erlass des Beschlusses beherrschen.		§§ 4, 8 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen
Die Anwärter müssen erforderliche Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Rahmen der Einstellung des Insolvenzverfahrens beherrschen.		§§ 8, 9, 31, 32, 200 Abs. 2, § 215 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen
4 Nachlassinsolvenzverfahren				
Die Anwärter sollen einen Hinweis auf die Ursachen eines Nachlassinsolvenzverfahrens erhalten.	0,5	§ 315 InsO	I	Nachlassrecht
5 Verbraucherinsolvenzverfahren	1,5			
5.1 Die Anwärter sollen wissen, dass das Verfahren nur auf Antrag betrieben wird.		§§ 13, 305 Abs. 1 InsO	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Richter vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens die Voraussetzungen des Regelinsolvenzverfahrens vorliegen müssen.			I	
Die Anwärter sollen den Vordruckzwang für Antragstellung und Anlagen kennen und wissen, welche Anlagen erforderlich sind.		§ 305 Abs. 1, 2, 5 InsO	I	Hinweis: VbrInsFV
Sie sollen im Hinblick auf den „Nachweis über das Scheitern einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung“ einen Hinweis auf das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren erhalten.		Hinweis: § 305 Abs. 1 Nr. 1, § 305a InsO		
Die Anwärter müssen die Zuständigkeit bestimmen und die Insolvenzgründe wie im Regelinsolvenzverfahren (ohne Überschuldung) nennen können.			II, I	
Sie müssen wissen, für welche Personen das Verbraucherinsolvenzverfahren Anwendung findet und welche Personen damit hinsichtlich des Verbraucherinsolvenzverfahrens insolvenzfähig sind.		§ 304 Abs. 1 InsO	II	
Die Anwärter sollen die Kostendeckung als Voraussetzung des Verfahrens wie im Regelinsolvenzverfahren kennen.		§ 304 Abs. 1 Satz 1, §§ 4a, 53 InsO	I	
Die Anwärter sollen lediglich darauf hingewiesen werden, dass in der Regel ein Gutachten nicht erforderlich ist und das Gericht Sicherungsmaßnahmen anordnen kann, siehe Regelinsolvenzverfahren/Verfahrenseinleitung.		§ 304 Abs. 1, § 21 InsO		
5.2 Die Anwärter sollen die Entscheidungsmöglichkeiten und weiteren Maßnahmen des Richters kennen, wenn das Schuldenbereinigungsverfahren nicht aussichtsreich ist bzw. das Schuldenbereinigungsverfahren nicht aussichtslos erscheint.		§ 306 Abs. 1 Sätze 1, 3 InsO	I	Eröffnung Insolvenzverfahren
Die Anwärter müssen das Verfahren nach Erlass des Beschlusses beherrschen.		§ 304 Abs. 1 Satz 1, §§ 4, 8 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen erforderliche Veröffentlichungen und Bekanntmachungen beherrschen und einordnen können, welche Zustellungsart nicht zulässig ist.		§ 304 Abs. 1 Satz 1, §§ 307, 8, 9, 27, 32 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen
Die Anwärter müssen die Niederlegung des Schuldenbereinigungsplans und der Vermögensübersicht beim Insolvenzgericht sowie die Einsicht auf der Geschäftsstelle beherrschen.		§ 307 Abs. 1 Satz 1 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen
Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass im Falle von Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan, die nicht durch gerichtliche Zustimmung ersetzt werden, das Verfahren über den Eröffnungsantrag von Amts wegen wieder aufgenommen wird (siehe Regelinsolvenzverfahren).		§ 311 InsO	I	
5.3 Beschluss zur Bestätigung des Schuldenbereinigungsplans			I	
Die Anwärter sollen einen Hinweis auf die Annahme des Schuldenbereinigungsplans und deren Auswirkung auf die Anträge (auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens sowie die Erteilung der Restschuldbefreiung) erhalten.		§ 308 Abs. 1, 2, § 309 InsO		
Die Anwärter müssen wissen, dass der Schuldenbereinigungsplan die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (Schuldtitle) hat.		§ 308 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	II	
Die Anwärter müssen die Behandlung des Schuldenbereinigungsplans beherrschen.		§ 8 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen
Die Anwärter müssen erforderliche Bekanntmachungen beherrschen und einordnen können, welche Zustellungsart nicht zulässig ist.		§ 304 Abs. 1 Satz 1, §§ 8, 9, 32 InsO	III	BSH der GS in Insolvenzsachen
6 Restschuldbefreiungsverfahren	2		I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>6.1 Die Anwärter sollen einen Überblick darüber erhalten, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen, ein Restschuldbefreiungsverfahren durchgeführt werden kann. Sie sollen die Wirkung eines abgeschlossenen Restschuldbefreiungsverfahrens kennen.</p>		<p>§§ 286, 287 InsO</p>		
<p>Die Anwärter sollen einen Hinweis erhalten, dass das Insolvenzgericht mit Eröffnung eines Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahrens durch Beschluss die Restschuldbefreiung ankündigt.</p>		<p>§ 287a Abs. 1 Satz 1 InsO</p>		
<p>Sie sollen die Begriffe Wohlverhaltensphase und Treuhänder kennenlernen.</p>		<p>§§ 288, 292 InsO</p>		
<p>Sie sollen einen Hinweis erhalten auf: Bekanntmachungen zum Zweck der Anhörungen (Insolvenzgläubiger, Insolvenzverwalter oder Treuhänder, Schuldner) am Ende der Wohlverhaltensphase hinsichtlich der Entscheidung über die beantragte Restschuldbefreiung; sowie Entscheidung durch Beschluss.</p>		<p>Hinweis: §§ 9, 300 InsO</p>		
<p>6.2 Versagung</p>				
<p>Die Anwärter müssen die funktionellen Zuständigkeiten für die Entscheidung über Versagungsanträge und den Antrag eines Treuhänders nach § 298 InsO kennen.</p>		<p>§ 18 Abs. 1 Nr. 4 RPfIG, §§ 290, 296 bis 297a, 300 InsO</p>		
<p>Die Anwärter müssen das Verfahren nach Erlass des Beschlusses, insbesondere erforderliche Veröffentlichungen und Bekanntmachungen, beherrschen und einordnen können, welche Zustellungsart nicht zulässig ist.</p>		<p>§§ 8, 9, 300 Abs. 4 InsO</p>	<p>III</p>	<p>BSH der GS in Insolvenzsachen</p>
<p>6.3 Erteilung der Restschuldbefreiung</p>				
<p>Die Anwärter müssen die Wirkung der Restschuldbefreiung kennen und wissen, dass nach Ablauf der Abtretungsfrist von drei Jahren, die Restschuldbefreiung erteilt werden kann.</p>		<p>§§ 301, 302, 287 Abs. 2, § 300 Abs. 1 InsO</p>	<p>II</p>	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Sie müssen das Verfahren nach Erteilung/Versagung der vollstreckbaren Tabellenausfertigung sowie die dabei erforderlichen Bekanntmachungen beherrschen.</p>		§§ 4, 8 InsO	III	
<p>Dabei müsse sie die Rechtsbehelfe im Verfahren auf Erteilung einer einfachen vollstreckbaren Tabellenausfertigung nennen können (siehe auch Zivilprozessrecht): Erinnerung bei einer nicht erteilten vollstreckbaren Tabellenausfertigung; Erinnerung gegen Erteilung der einfachen vollstreckbaren Tabellenausfertigung.</p>		§ 4 InsO, §§ 573, 732 ZPO	I	
<p>8 Verfahren auf Erteilung von Auskünften/Akteneinsicht</p>				
<p>Die Anwärter kennen bereits aus dem Unterricht Zivilprozessrecht das Verfahren auf Akteneinsicht, Erteilung von Auszügen, Abschriften und Ausfertigungen.</p>		§ 4 InsO, § 299 ZPO	II	Zivilprozess; BSH der GS in Insolvenzsachen
<p>9 Rechtsbehelfe</p>				
<p>Die Anwärter kennen bereits aus dem Unterricht Zivilprozessrecht den förmlichen Rechtsbehelf sofortige Beschwerde und den Begriff der Rechtspflegererinnerung.</p>		§ 6 InsO, § 11 Abs. 2 RPfIG	I	Zivilprozessrecht

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>XVIII. BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE IN INSOLVENZSACHEN MIT VERKNÜPFUNG UND EDV</p>				
<p>1 Ziel</p> <p>Die Anwärter müssen selbständig alle anfallenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle, auf Grundlage der Kenntnisse in den allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle, sowie der bereits vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse und unter Anwendung der EDV beherrschen.</p> <p>Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				<p>Allgemeiner Grundlagen der Geschäftsstelle</p>
<p>2 Einführung</p> <p>Die Anwärter sollen, unter Einbeziehung der EDV, an die Kenntnisse des Faches „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ anknüpfen. Dies soll anhand einzelner, spezieller Verfahren des Insolvenzrechts erfolgen. Es sollen einzelne spezielle Tätigkeiten erlernt werden.</p> <p>Die Einteilung der einzelnen Tätigkeiten in „Eingangsbehandlung, registermäßige, aktenmäßige, statistische und geschäftsstellenmäßige Behandlung“ ist, unabhängig davon, ob eine Papier- oder elektronische Akte vorliegt, zu beachten.</p> <p>Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.</p> <p>Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstelle in Insolvenzsachen sind neu zu vermitteln:</p>				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Insolvenzsachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 8

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3	Regelinsolvenzverfahren und Verbraucherinsolvenzverfahren	4		III	
3.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter sollen sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsstelle sowohl beim Eingang eines Antrages auf Papier als auch eines elektronischen Antrags beherrschen.		§§ 2, 3, 4, 5, 6, 26, Anlage I AktO, §§ 1, 4, 7, Anlage 13 ZP-Statistik, Nrn. 3.3, 3.4 KostVfg, §§ 12, 13 AGO, §§ 32, 83 GabRZwIns, §§ 4, 4a InsO		Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle, Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht
3.2	Eröffnungsverfahren				
	Die Anwärter sollen, aufbauend auf den vermittelten Grundkenntnissen im Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Geschäftsstelle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ alle erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren im Eröffnungsverfahren beherrschen:			III	
	<ul style="list-style-type: none"> Zustellung und öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses durch den eine Verfügungsbeschränkung angeordnet und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird; 		§ 84 GAbRZwIns, InsoBekV		§ 23 Abs. 1 Satz 1 InsO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Zustellung, formlose Übersendung und öffentliche Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses; 		§§ 9, 14, 20, 21, 31, 57, 58, 60, 61, 62, 83, 84 GAbRZwIns, § 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1 AktO		§ 8 Abs. 1, 3, § 30 InsO
<ul style="list-style-type: none"> Fertigung einer Bestellsurkunde für den Insolvenzverwalter; 		§§ 31, 83 GAbRZwIns		§ 56 InsO
<ul style="list-style-type: none"> Erstellung und Übermittlung einer Ausfertigung des Insolvenzbeschlusses an das Registergericht, Übermittlung des Ersuchens an das Grundbuchamt; 		§§ 31, 57, 58, 83 GAbRZwIns		§ 29 Abs. 3 GBO
<ul style="list-style-type: none"> Ausführung weiterer Mitteilungen 		MiZi Nr. 3 Abs. 2, 3 Satz 1, IX/1, Nr. 4 Satz 1 Nr. 3, § 31 GAbRZwIns		
<p>3.3 Im Laufe des Verfahrens</p> <p>Die Anwärter sollen, aufbauend auf den vermittelten Grundkenntnissen im Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ alle erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem eröffneten Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren beherrschen:</p>			III	
<ul style="list-style-type: none"> Fertigung einer Bestellsurkunde für den Insolvenzverwalter; 		§§ 31, 83 GAbRZwIns		§ 56 InsO
<ul style="list-style-type: none"> Niederlegung der Tabelle; 		§ 88 Abs. 1 GAbRZwIns		§ 175 Abs. 1 Satz 2 InsO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung von nachträglichen Änderungen in der Tabelle und Mitteilung der Änderungen an betroffene Gläubiger und Schuldner; • Erteilung von beglaubigten Auszügen aus der Tabelle; • Vermerk der Niederlegung der Verzeichnisse; • Anbringung eines Feststellungsvermerkes auf eingereichte Schuldurkunden. 		§ 88 Abs. 2 GAbRZwIns		
		§ 88 Abs. 3 GAbRZwIns		§ 179 Abs. 2 InsO
				§§ 151, 152, 153, 154 InsO
		§ 89 GAbRZwIns, § 26 Abs. 4 AktO		
3.3.1 Bekanntmachung von Entscheidungen inklusive ggfls. der Durchführung öffentlicher Bekanntmachungen folgender Entscheidungen: Abweisung mangels Masse, Antragszurückweisung, Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Schlussverteilung (bei natürlichen Personen), Einstellung mangels Masse, Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit, Restschuldbefreiungsverfahren (bei natürlichen Personen).		§§ 9, 14, 20, 21, 31, 57, 58, 60, 61, 62, 83, 84 GAbRZwIns, § 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1 AktO	III	§§ 4, 200, 207, 208, 300 InsO
Die Anwärter sollen wissen, dass der Insolvenzverwalter für die Erstellung der X-Statistik zuständig ist und dabei vom Gericht überwacht wird.			I	
3.3.2 Erteilung einfacher vollstreckbarer Tabellenausfertigungen			III	
Die Anwärter müssen die Erteilung einfacher vollstreckbarer Ausfertigungen in Insolvenz­sachen sowie die üblichen Tätigkeiten bei Verfahrenseinleitung und Entscheidung bei den verschiedenen Behandlungsarten beherrschen.		§§ 66 bis 69, § 83 GAbRZwIns		§ 201 Abs. 2 Satz 3 InsO

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Insolvenzverfahren mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 8

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>3.3.3 Verfahren auf Erteilung von Auskünften/Akteinsicht</p> <p>Die Anwärter müssen das Verfahren auf Erteilung von Auskünften/Akteinsicht sowie die üblichen Tätigkeiten bezüglich Verfahrenseinleitung und Entscheidung bei den verschiedenen Behandlungsarten beherrschen.</p>		§§ 72, 83 GABRZwIns		
<p>3.4 Aktenweglage</p> <p>Die Anwärter sollen hinsichtlich aller Verfahrensarten die verschiedenen Tätigkeiten vor Weglegung der Akte und bei Verfahrensbeendigung beherrschen.</p>		§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Abs. 6 Satz 1, §§ 10, 26 Abs. 5 Nr. 5 AktO, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, Anlage Nr. 1112.8 JAktAV Nr. 1.1.2.5 AussondBek. Justiz	III	
<p>4 Die Anwärter sollen folgende Tätigkeiten in der EDV beherrschen:</p> <p>Die Anwärter sollen den Ablauf eines Insolvenzverfahrens mittels forumSTAR/eIP beherrschen. Hierunter fallen unter anderem: Eintragung eines Insolvenzantrages (Papierantrag/elektronischer Eingang), Veraktung von Dokumenten, Umgang mit Textsystem und Kurztext, Erstellen von Dokumenten, Übermittlung an das zentrale Schuldnerverzeichnis, öffentliche Bekanntmachung im Insolvenzportal, Weglage des Verfahrens.</p>	2		III	
<p>5 Verknüpfung Verfahren in Insolvenzrecht mit „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Insolvenzverfahren“</p>	2		III	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Insolvenzsachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 8

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Verfahrensrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der „Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle“ und den Kenntnissen des Unterrichts „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Insolvenzsachen“ zu verknüpfen. Die Anwärter sollen hierzu Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer angewandt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle, Insolvenzrecht

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>XIX. VERFAHREN IN ZWANGSVERSTEIGERUNGS- UND ZWANGSVERWALTUNGSSACHEN</p>				
<p>1 Ziel</p> <p>Die Anwärter sollen verstehen, dass es sich bei den Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung um Zwangsvollstreckungsverfahren handelt und dass sowohl das 8. Buch der ZPO als auch das ZVG als besondere Vorschriften gelten.</p> <p>Die Anwärter sollen den Begriff Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen bestimmen können.</p> <p>Die Anwärter sollen Gegenstände der Zwangsversteigerung (Grundstücke, Miteigentumsanteile, Wohnungs- und Teileigentum, Erbbaurecht) nennen können. Die Anwärter sollen eine Abgrenzung zur Versteigerung zum Zweck der Aufhebung einer Gemeinschaft vornehmen können.</p> <p>Die Anwärter sollen den Ablauf des Zwangsversteigerungs- und des Zwangsverwaltungsverfahrens kennen lernen und nachvollziehen zu können, welche Verfahrensschritte jeweils Tätigkeiten der Geschäftsstelle auslösen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 		<p>§ 864 ZPO, §§ 180, 181 Abs. 1, 2 ZVG</p>	<p>Unterricht Verfahrensrecht</p> <p>Unterricht Geschäftsstelle in ZVG-Sachen</p>	
<p>2 Einführung</p>	<p>1</p>			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und diese wiederum als Zivilsachen einordnen können. Die Anwärter kennen bereits den Aufbau der ZPO und wissen, dass die Vorschriften des Allgemeinen Teils nach dem Prinzip des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ gelten.</p> <p>Die Anwärter sollen einen Überblick über den Ablauf folgender Verfahren erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwangsversteigerungsverfahren • Zwangsverwaltungsverfahren 		§ 13 GVG, § 869 ZPO		Zivilprozessrecht; Zwangsvollstreckung allgemein
3 Zwangsversteigerungsverfahren	4			
3.1 Verfahrenseinleitung				
<p>Die Anwärter sollen angeben können, dass das Verfahren nur auf Antrag angeordnet wird, und welchen förmlichen Mindestinhalt der Antrag, der schriftlich oder zu Protokoll gestellt werden kann, haben muss.</p>		§§ 15, 16 ZVG	I	
3.2 Die Anwärter müssen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Rechtspfleger vorzulegen ist.		§ 3 Nr. 1i RPflG	I	
<p>Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens folgende Voraussetzungen vorliegen müssen: Prozessvoraussetzungen, siehe Zivilprozessrecht, Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, siehe Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen, Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen.</p>			I	
<p>Sie müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen wie folgt benennen können: Antrag, Zuständigkeit, Voreintragung des Schuldners.</p>		§§ 1, 17 ZVG, § 52 GZVJU	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.3 Einleitung des Verfahrens			I	
Die Anwärter müssen folgende Entscheidungsmöglichkeiten des Rechtspflegers benennen können: Aufklärungsverfügung, Zurückweisungsbeschluss, Anordnungsbeschluss.		§§ 139, 764 Abs. 3 ZPO, § 15 ZVG	I	
Die Anwärter müssen die Behandlung eines Beschlusses, auf Grundlage der bereits im Zivilprozessrecht vermittelten Kenntnisse, beherrschen. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung beherrschen.		§§ 8, 9 ZVG, § 329 Abs. 3 ZPO	III	BSH der GS in ZVG
Die Anwärter sollen wissen, dass mehrere Grundstücke in demselben Verfahren versteigert werden können.		§ 18 ZVG	I	
Sie sollen anhand eines Grundbuchauszuges die Beteiligten des Verfahrens feststellen können.		§ 9 ZVG	II	
3.4 Maßnahmen nach Einleitung des Verfahrens			I	
Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht anschließend das Grundbuchamt ersuchen muss, die Anordnung in das Grundbuch einzutragen.		§ 19 Abs. 1 ZVG	II	Verfahren in Grundbuchsachen
Die Anwärter müssen die Beschlagnahme und insbesondere den Zeitpunkt des Wirksamwerdens kennen.		§ 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1 ZVG	II	
Sie sollen wissen, dass Miet- und Pachtforderungen von der Beschlagnahme nicht erfasst sind.		§ 21 Abs. 2 ZVG	II	Zwangsverwaltung
Die Anwärter müssen wissen, dass weitere Gläubiger, bei denen die Voraussetzungen zur Verfahrenseinleitung (siehe oben) ebenfalls vorliegen diesem Verfahren beitreten können.		§ 27 ZVG	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.5 Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass das Verfahren beim Vorliegen bestimmter Gründe eingestellt und ggf. fortgesetzt werden kann. Der Gläubiger kann den Antrag jederzeit zurück nehmen (Dispositionsgrundsatz).		§ 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1, § 31 Abs. 1, § 29 ZVG	I	
3.6 Verkehrswertermittlung			I	
Die Anwärter müssen wissen, dass der Rechtspfleger nun ein Verkehrswertgutachten erholt und nach dessen Eingang den Verkehrswert per Beschluss festsetzt.		§ 74a Abs. 5 ZVG	I	
3.7 Terminsbestimmung: Versteigerungstermin	2		I	
Die Anwärter sollen wissen, dass der Rechtspfleger einen Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt.		§ 36 ZVG	I	
Sie sollen lediglich einen Hinweis auf den Inhalt der Terminsbestimmung erhalten einschließlich der einzuhaltenden Fristen.		§§ 37, 43 ZVG	I	
Die Anwärter sollen die weiteren Maßnahmen bei der Bestimmung des Versteigerungstermins beherrschen, und zwar: Einrückung in Gerichtsblatt oder in www.zvg-portal.de , Anheftung an die Terminstafel Gerichtstafel, Zustellung an die Beteiligten.		§§ 39 bis 41 ZVG	III	BSH der GS in ZVG
Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass nach der Zustellung, im Laufe der vierten Woche vor dem Termin, den Beteiligten mitgeteilt wird, in wessen Antrag und wegen welcher Ansprüche die Versteigerung erfolgt.		§ 41 Abs. 2 ZVG	I	BSH der GS in ZVG
3.8 Versteigerungstermin			I	
Die Anwärter sollen den Ablauf eines Versteigerungstermins in Grundzügen kennen. Sie sollen dabei folgenden Ablauf kennen: Verfahren bis zur Bietzeit, Bietzeit, Verhandlung über den Zuschlag.		§§ 66 bis 69, 73, 74 ZVG	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.9 Entscheidung des Gerichts			I	
Die Anwärter müssen wissen, dass die Entscheidung des Gerichts durch Beschluss erfolgt: Versagung des Zuschlags oder Zuschlag.		§ 74a Abs. 1, §§ 81, 82, 85a Abs. 1, 2 ZVG	I	
Die Anwärter müssen wissen, dass der Beschluss zu verkünden ist. Sie müssen wissen, dass die Verkündung entweder im Versteigerungstermin oder in einem gesondert anzuberaumenden Termin erfolgt.		§ 87 ZVG	I	
Die Anwärter müssen wissen, dass es sich bei dem Zuschlagsbeschluss um einen Vollstreckungstitel handelt und auf Antrag eine einfache vollstreckbare Ausfertigung durch den UdG zu erteilen ist.		Hinweis: §§ 93, 132 Abs. 2 ZVG, § 724 Abs. 2 ZPO	I	
3.10 Verfahren nach Erlass des Beschlusses				
Die Anwärter müssen die Behandlung dieser Beschlüsse, auf Grundlage der bereits im Zivilprozessrecht vermittelten Kenntnisse, beherrschen.		§ 88 ZVG	III	BSH der GS in ZVG
<ul style="list-style-type: none"> • Verkündungsvermerk 			III	§ 315 Abs. 3 ZPO
<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung beglaubigter Abschriften 		§§ 869, 169 Abs. 2 Satz 1 ZPO	III	
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Erstellung einer vollstreckbaren Ausfertigung 		§§ 795, 724 Abs. 1 ZPO, §§ 132, 133 ZVG	III	Zivilprozessrecht
Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem in welcher Form bekannt zu machen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung beherrschen.		§ 88 ZVG	III	BSH der GS in ZVG

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.11 Wirkung des Zuschlags				
Die Anwärter sollen wissen, dass der Zuschlag mit Verkündung wirksam wird.		§ 89 ZVG	I	
Sie sollen wissen, dass der Ersteher mit dem Zuschlag Eigentümer des Grundstücks samt Zubehör und Bestandteilen wird, soweit diese Bestandteil des Verfahrens waren.		§ 90 ZVG	I	
3.12 Verfahren nach dem Zuschlag - Terminbestimmung	1			
Die Anwärter müssen wissen, dass das Gericht nach der Erteilung des Zuschlags einen Termin zur Verteilung zu bestimmen hat.		§ 105 Abs. 1 ZVG	I	
Die Anwärter sollen die weiteren Maßnahmen bei der Bestimmung des Verteilungstermins beherrschen, und zwar: Zustellung an die Beteiligten, Anheftung an die Terminstafel.		§ 105 Abs. 2, 3 ZVG	III	BSH der GS in ZVG
3.13 Verfahren nach dem Zuschlag - Verteilungstermin				
Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass in dem Verteilungstermin, nach Anhörung der anwesenden Beteiligten, ein Teilungsplan aufgestellt wird.		§ 113 ZVG	I	
Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass sofern der Versteigerungserlös in Geld vorliegt, der Teilungsplan durch Zahlung an die Berechtigten ausgeführt wird und bei Nichtzahlung Forderungsübertragung erfolgt.		§ 117 Abs. 1, § 118 Abs. 1 ZVG	I	
3.14 Verfahren nach dem Verteilungstermin				
Die Anwärter müssen erkennen, dass sie aufgrund der Verfahrensakte den Eintritt der formellen Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses feststellen müssen.		§§ 705, 706 ZPO	II	BSH der GS in ZVG

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Sie sollen wissen, dass nach Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses und Ausführung des Teilungsplans das Grundbuchamt zu ersuchen ist: den Ersteher als Eigentümer einzutragen, den Versteigerungsvermerk zu löschen, durch den Zuschlag erloschene Rechte zu löschen.</p>		§§ 95, 130 ZVG	I	§ 29 Abs. 3 GBO,
<p>4 Zwangsverwaltungsverfahren</p>	1		I	
<p>Die Anwärter sollen:</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • den Zweck und das Wesen des Verfahrens erläutern können (Erhalt des Eigentums) 			I	
<ul style="list-style-type: none"> • die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens analog dem Zwangsversteigerungsverfahren benennen können 		§§ 146 bis 150, 161 ZVG	I	
<ul style="list-style-type: none"> • das Amt des Zwangsverwalters beschreiben können 		§§ 150, 152, 154 ZVG	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XX. BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE IN ZWANGSVERSTEIGERUNGSSACHEN MIT VERKNÜPFUNG UND EDV				
1 Ziel				
<p>Die Anwärter müssen selbständig alle anfallenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle auf Grundlage der Kenntnisse in den allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle sowie der bereits vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse und unter Anwendung der EDV beherrschen.</p>				Verfahren in Zwangsversteigerung, Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
<p>Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Was ist verfahrensrechtlich veranlasst?• Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus?				
2 Einführung				
<p>Die Anwärter sollen, unter Einbeziehung der EDV, an die Kenntnisse des Faches „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ anknüpfen. Dies soll anhand einzelner, spezieller Verfahren in Zwangsversteigerung erfolgen. Ferner sollen einzelne spezielle Tätigkeiten erlernt werden.</p> <p>Die Einteilung der einzelnen Tätigkeiten in „Eingangsbehandlung, registermäßige, aktenmäßige, statistische und geschäftsstellenmäßige Behandlung“ ist, unabhängig davon, ob eine Papier- oder elektronische Akte vorliegt, zu beachten.</p> <p>Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.</p>				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in
 Zwangsversteigerungssachen mit Verknüpfung
 und EDV

Unterrichtseinheiten: 6

Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstellen in Zwangsversteigerungssachen sind neu zu vermitteln:

3	Verfahren	3	III	
	Die Anwärter sollen, anhand der bereits vermittelten Zwangsversteigerungs-Vorschriften, in dem Verfahren „Antrag auf Anordnung einer Zwangsversteigerung“ nachfolgende Tätigkeiten beherrschen:			
3.1	Verfahrenseinleitung			
	Die Anwärter sollen sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsstelle, bei Eingang eines Antrags hinsichtlich der aufgeführten Verfahren, sowie die besondere Behandlung von Vollstreckungstiteln beherrschen.		III	§§ 74, 77, 80 GAbRZwIns, § 3 Abs. 7 Satz 1, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2, 3, 4, Anlage 1 AktO, § 1 Abs. 3, § 7, Anlage 13 ,14 ZP-Statistik
3.2	Im Laufe des Verfahrens			
	Die Anwärter sollen, aufbauend auf den vermittelten Grundkenntnissen im Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“, alle erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit: Entscheidung durch Anordnungsbeschluss, Eintragungersuchen ans Grundbuchamt, Terminbestimmung zum Versteigerungstermin, Zuschlag und Terminbestimmung zum Verteilungstermin, Tätigkeiten nach Durchführung des Teilungsplans, Veröffentlichungen, Akteneinsicht, Mitteilungspflichten in Zwangsversteigerungssachen beherrschen.		III	§ 31 Abs. 1, 2, §§ 33, 74, 54, 57, 58, 77, 81 GAbRZwIns, §§ 6 Abs. 1, § 24 Abs. 3 AktO, VII/1, VII/2, VII/3 MiZi
				§ 17 Abs. 2 Satz 1, § 18 ZVG
				§ 3 Abs. 2, §§ 7, 26, 34 KVNrn. 2210, 2214 GKG, §§ 9, 19 Abs. 1, §§ 41, 42, 106, 127, 130 ZVG, Unterricht BSH Grundbuch

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in
Zwangsversteigerungssachen mit Verknüpfung
und EDV

Unterrichtseinheiten: 6

3.3 Verfahrensbeendigung

Die Anwärter sollen nach Abschluss des Verfahrens die akten-, geschäftsstellen-, statistische sowie registermäßige Behandlung samt Weglage- und Archivsachenvermerk beherrschen inkl. Vorlagepflichten an den Kostenbeamten.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 III
Nr. 4, §§ 10, 24
Abs. 4 Nr. 4 AktO,
§ 4 Abs. 1,
Nrn. 1112.5,
1112.6 JAktAV,
Nrn. 10.1.1.,
10.1.2., 10.1.2.4
AussondBek.
Justiz

- 4 Die Anwärter sollen die Eintragung eines Verfahrens in das K-Register beherrschen. 1 III
- 5 Verknüpfung Verfahren in Zwangsversteigerungssachen mit „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Zwangsversteigerungssachen“ 2 III

In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Verfahrensrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der „Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle“ und den Kenntnissen des Unterrichts „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Zwangsversteigerungssachen“ zu verknüpfen. Die Anwärter sollen hierzu Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer angewandt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>XXI. FAMFG -ALLGEMEINER TEIL-</p>				
<p>1 Ziel</p>			III	
<p>Die Anwärter müssen innerhalb des Verfahrens die Aufgaben beherrschen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, sie müssen insbesondere:</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der Ausführung gerichtlicher Verfügungen sämtliche Aufforderungen, Hinweise und Belehrungen nach dem FamFG beherrschen; • die erforderlichen Maßnahmen des Gerichts bezüglich Terminsbestimmungen kennen. Sie müssen den Inhalt schriftlicher Terminsbekanntmachungen/Ladungen beherrschen; • die Behandlung von Beschlüssen beherrschen; • sämtliche Bekanntgaben, Aufforderungen, Belehrungen innerhalb des Verfahrens selbständig durchführen können. Hierbei müssen sie beherrschen, wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist. Dabei müssen sie die Art der Bekanntgabe (Zustellung oder Aufgabe zur Post) und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung nach der ZPO bestimmen können; • die Fristen des Verfahrens berechnen können; • in der Lage sein, in sämtlichen Angelegenheiten entweder einen formlosen Vermerk oder ein förmliches Protokoll zu erstellen. 				<p>Zivilprozessrecht FamFG Familienprotokoll</p>
<p>Sie sollen ferner die für alle FamFG-Verfahren geltenden formellen Verfahrensabläufe beherrschen, um zu wissen, welche Verfahrensschritte jeweils Tätigkeiten der Geschäftsstelle auslösen.</p>				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				
<p>2 Einführung</p> <p>Die Anwärter sollen den Aufbau des FamFG kennenlernen. Sie sollen den Anwendungsbereich kennen (Familiensachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und verstehen, dass für diese Verfahren die Vorschriften des Allgemeinen Teils nur dann anzuwenden sind, wenn es keine Bestimmungen im Besonderen Teil oder spezielleren Gesetzen gibt oder auf andere Gesetze verwiesen wird.</p> <p>Die Anwärter sollen Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als Teil des Zivilrechts, der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuordnen können. Sie sollen die Begriffe Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit definieren und benennen können.</p> <p>Die Anwärter sollen einen Überblick über die verschiedenen Verfahrensarten des FamFG erhalten. Ebenso über Nebenverfahren (Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, Verfahrenskostenhilfverfahren) und Rechtsmittelverfahren.</p>	1	<p>§§ 1, 113 FamFG, ZPO, GBO, HGB, BGB</p> <p>§ 2 EGGVG, §§ 13, 23a Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 8 GVG, § 111 FamFG</p>		<p>Familienrecht Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit</p>
<p>3 Verfahrensablauf nach dem FamFG -Allgemeiner Teil-</p>				
<p>3.1 Verfahreseinleitung</p>	3		II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen im FamFG den Antrag, das Amtsverfahren und die Anregung kennen. Sie sollen in diesem Zusammenhang den Amtsermittlungsgrundsatz und die Hinweispflicht des Gerichts erläutern können.		§ 14 Abs. 2, §§ 14b, 23, 24, 26, 28 Abs. 1 FamFG		§ 130a ZPO
Sie sollen wissen, dass in Familiensachen die Möglichkeit der Verfahrenskostenhilfe besteht.		§§ 76 bis 79 FamFG		
3.2 Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung eines FamFG Verfahrens die Verfahrensvoraussetzungen vorliegen müssen und diese in jeder Lage des Verfahrens, von Amts wegen, zu beachten sind.		§ 9 Abs. 5, § 26 FamFG, § 13 GVG	II	§ 56 ZPO
Ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung			II	
Die Anwärter müssen wissen, dass die Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Einleitung eines FamFG Verfahrens im besonderen Teil oder in den Spezialgesetzen konkret geregelt sind und die Vorschriften des Allgemeinen Teils nur anzuwenden sind, wenn nichts Spezielleres geregelt ist.		§§ 23, 24 FamFG beispielhaft: § 124 FamFG, BGB, HGB, GBO		Grundbuchrecht und Verfahren nach dem BT FamFG
Die Anwärter müssen wissen, dass sofern Anträge und Erklärungen zur Niederschrift der Geschäftsstelle möglich sind, diese, mit Ausnahme schwieriger Angelegenheiten, vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu Protokoll gegeben werden können.		§ 25 FamFG, § 153 GVG, § 3 Nr. 3e, § 24 RPflG		
Zuständigkeit				
Die Anwärter sollen die sachliche, erstinstanzliche Zuständigkeit, anhand von Beispielen, selbständig bestimmen können. Sie sollen dabei auch die zuständige Gerichtsabteilung benennen können.		§§ 23a bis 23d, 23b, 23c GVG, § 1 Satz 1 GBO	II	
Die Anwärter sollen erkennen, dass die örtliche Zuständigkeit im Besonderen Teil bzw. in der GBO bei den jeweiligen Verfahren geregelt ist und der Allgemeine Teil lediglich Sonderregelungen enthält.		§§ 2 bis 5 FamFG	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen über die funktionelle Zuständigkeit, anhand von Beispielen, selbständig entscheiden können.		§ 3 RPfIG, §§ 5, 7 GeschStV	II	beispielhaft: § 346 FamFG, § 29 HRV, § 12c GBO; RPfIG
Beteiligte im FamFG Verfahren				
Die Anwärter sollen die Beteiligten eines FamFG Verfahrens bestimmen können und hierbei die Beteiligtenfähigkeit von der Verfahrensfähigkeit abgrenzen können. Sie sollen die grundsätzliche Bedeutung des Beteiligtenbegriffs sowie die Auswirkungen der Beteiligtenstellung für das Verfahren und die Folgen der Nichtberücksichtigung eines Beteiligten kennen.		§§ 7 bis 9, 13, 15, 17, 113 Abs. 1 FamFG, Art. 103 GG	II	Partei- und Prozessfähigkeit im Zivilprozess
Die Anwärter sollen erkennen, dass die Beteiligtenstellung durch einzelne Vorschriften des Besonderen Teils, Bücher 2 bis 8, ergänzt bzw. konkretisiert werden kann.		Beispiele: §§ 172, 188, 204, 212, 219, 274, 315, 345, 412, 418 FamFG		
Die Anwärter sollen den Begriff der Beteiligtenfähigkeit bei natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften einordnen und anhand von Beispielen prüfen können. Sie sollen wissen, wann diese jeweils beginnt und endet. Genauere Kenntnisse der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sind hierbei noch nicht notwendig.		§ 8 FamFG, §§ 1, 705 Abs. 2 BGB, § 13 GmbHG, § 105 Abs. 2 HGB	II	Zivilprozessrecht, Parteifähigkeit
Die Anwärter sollen den Begriff der Verfahrensfähigkeit einordnen und anhand von Beispielen prüfen können. Sie müssen die Vertretung nicht verfahrensfähiger Beteiligter erläutern können.		§ 9 Abs. 1 bis 3 FamFG, §§ 2, 104, 106, 1626 Abs. 1, §§ 1626a, 1629, §§ 1789, 1823, § 35 GmbHG, § 124 HGB	II	Familienrecht, Betreuungsrecht, Gesellschafts- recht

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die Postulationsfähigkeit bestimmen können und wissen, dass sich die Beteiligten nicht nur durch Rechtsanwälte, sondern auch durch eine andere durch Gesetz zugelassene Person, insbesondere Notare, vertreten lassen können.		§ 10 Abs. 1 bis 4, § 114 Abs. 1 FamFG	II	
Sie sollen erkennen, dass für den Fall der Vertretung grundsätzlich eine schriftliche Verfahrensvollmacht zu den Gerichtsakten einzureichen ist.		§ 11 FamFG, § 80 ZPO	I	§ 15 GBO, § 378 Abs. 2 FamFG
Sie sollen die Zulässigkeit des Rechtswegs, die deutsche Gerichtsbarkeit und das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis als weitere Verfahrensvoraussetzungen nennen können und einordnen können, dass keine anderweitige Rechtshängigkeit und Rechtskraft vorliegen dürfen.		§§ 13, 18 bis 20 GVG, § 45 FamFG	I	
3.3 Verfahrensgang	3			
Die Anwärter müssen wissen, dass dem funktionell zuständigen Richter oder Rechtspfleger die Verfahrensleitung obliegt. Sie sollen den Amtsermittlungsgrundsatz, die Mitwirkungspflicht und Wahrheitspflicht der Beteiligten kennen. Die Anwärter sollen wissen, dass zur Vorbereitung eines Termins Anordnungen getroffen werden können.		§§ 26, 27, 28, 113 Abs. 1 FamFG	I	
3.4 Termine, Ladungen und Anhörungen				
Die Anwärter müssen einordnen können, dass das Gericht nach dem FamFG allgemeiner Teil einen Erörterungstermin abhalten kann, aber nach den besonderen Teilen des FamFG die Abhaltung eines Erörterungstermins verpflichtend sein kann.		§ 32 FamFG	II	
Die Anwärter müssen ferner einordnen können, dass unter bestimmten Voraussetzungen persönliche Anhörungen stattzufinden haben.		§ 34 FamFG	II	
Sie müssen die Ladungsfrist kennen und berechnen können.		§ 32 Abs. 2 FamFG	II	Fristen

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die Ausführung gerichtlicher Anordnungen (Verfügungen) sowie Ladungen (Ladung zum Erörterungstermin, Ladung zum persönlichen Erscheinen und Ladung zur persönlichen Anhörung) samt Belehrungen durchführen können und beherrschen wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§§ 15, 32, 33, 34 FamFG	III	Ziel Ziffer 1; Bekanntgabe
Die Anwärter sollen im FamFG-Verfahren den Freibeweis sowie die förmliche Beweisaufnahme nach den Vorschriften der ZPO, einordnen können und wissen, dass zudem die Glaubhaftmachung zulässig ist.		§§ 29 bis 31 FamFG	II	Zivilprozessrecht Beweismittel
Sie sollen wissen, dass über die wesentlichen Vorgänge eines Termins oder einer Anhörung ein Vermerk zu fertigen ist und die Zuständigkeit dafür kennen.		§ 28 Abs. 4 FamFG, § 153 GVG	II	Zivilprotokoll
3.5 Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache	0,5			
Die Anwärter sollen erläutern, bis wann bzw. unter welchen Voraussetzungen, Anträge zurückgenommen werden können. Sie sollen die Wirkung der Rücknahme erläutern können. Sie sollen die Beendigungserklärung kennen und deren Wirkung einordnen können.		§ 22 FamFG	II	
Die Anwärter kennen bereits den Vergleich im Zivilprozess. Sie sollen nunmehr die Voraussetzungen des Vergleichsabschlusses im FamFG-Verfahren erläutern können.		§ 36 FamFG	II	
3.6 Verfahrensbeendigung durch Beschluss	1,5			
Die Anwärter müssen wissen, dass das Gericht in FamFG-Sachen grundsätzlich durch Beschluss entscheidet. Sie sollen bereits einen Hinweis auf Ausnahmen in Register- und Grundbuchsachen erhalten.		§ 38 Abs. 1 FamFG	II	§ 382 Abs. 1 Satz 1 FamFG, §§ 18, 44 GBO
Die Anwärter müssen den Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses feststellen können.		§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen Form und Inhalt des Beschlusses sowie die Begriffe Rubrum, Beschlussformel und Kostengrundentscheidung kennen. Sie sollen die Voraussetzungen der Berichtigung und Ergänzung von Beschlüssen kennen.</p>		<p>§ 14 Abs. 3, § 17 Abs. 2, §§ 38, 39, 42, 43, 82 FamFG</p>	<p>II</p>	<p>§ 130b ZPO</p>
<p>3.7 Verfahren nach Erlass eines Beschlusses</p>				
<p>Die Anwärter müssen das weitere gerichtliche Verfahren nach Erlass des Beschlusses beherrschen. Sie müssen wissen, was verfahrensrechtlich veranlasst ist. Sie müssen den erforderlichen Vermerk bei Urschrift anbringen können, Abschriften erstellen und beglaubigen können, sowie erforderliche Rechtsbehelfsbelehrungen (Statthaftigkeit, Adressat, Form, Frist) erteilen können. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist. Sie sollen die Bekanntgabe durch Zustellung von der Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post unterscheiden können. Sie sollen erkennen, dass eine fehlerhafte bzw. unterbliebene Rechtsbehelfsbelehrung zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen kann.</p>		<p>§ 15 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 38 Abs. 3 Satz 3, §§ 39, 41 FamFG, § 169 Abs. 2 bis 5 ZPO</p>	<p>III</p>	<p>§§ 166 bis 195 ZPO</p>
<p>Sie müssen erläutern können, wann ein Beschluss wirksam wird. Die Anwärter sollen die Wirksamkeit von der Rechtskraft eines Beschlusses unterscheiden können. Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass das Gericht in gesetzlich bestimmten Fällen die sofortige Wirksamkeit anordnen kann.</p>		<p>§§ 15, 40 FamFG</p>	<p>II</p>	<p>beispielhaft: § 209 Abs. 2 Satz 2, § 216 Abs. 1 Satz 2 FamFG</p>
<p>4 Bekanntmachung</p>	<p>1</p>			
<p>Die Anwärter müssen einordnen können, dass durch die Bekanntmachung von Schriftsätzen und gerichtlichen Entscheidungen den Beteiligten rechtliches Gehör gewährt wird.</p>		<p>Art. 103 GG</p>	<p>II</p>	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die Bekanntmachungsarten Verkündung, Mitteilung und Bekanntgabe, kennen und unterscheiden können. Bei der Bekanntgabe müssen sie die Zustellung, nach der ZPO, von der Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post, nach dem FamFG, unterscheiden können.		§§ 15, 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG	III	§§ 166 bis 190 ZPO
Bei der schriftlichen Bekanntmachung von Dokumenten, müssen die Anwärter die Vorbereitung der zu versendenden Dokumente beherrschen und wissen, ob Beglaubigungen vorzunehmen sind oder die Geschäftsstelle selbst Schreiben erstellt.		§ 15 Abs. 2 FamFG, § 169 Abs. 2 bis 5 ZPO	III	
4.1 Bekanntgabe				
Die Anwärter müssen selbständig feststellen können, in welchen Fällen eine Bekanntgabe erfolgen muss und wann eine formlose Mitteilung genügt. Im Falle einer Zustellung müssen sie auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 15 FamFG, §§ 173 bis 185 ZPO	III	§ 41 Abs. 1 FamFG
Die Anwärter müssen wissen, welche Art der Bekanntgabe die Geschäftsstelle selbständig ausführt/beauftragt. Sie sollen die Organe der Bekanntgabe einordnen können.		§ 15 Abs. 2 FamFG, § 168 ZPO	III	
Sie müssen die Vorbereitung der bekanntzugebenden Dokumente beherrschen.		§ 15 Abs. 2 FamFG	III	§ 169 Abs. 2 bis 5 ZPO
Die Anwärter müssen die Adressaten der Bekanntgabe selbständig bestimmen und hierbei den geeigneten Übermittlungsweg feststellen können.		§§ 9, 15 Abs. 2 FamFG, §§ 170 bis 173, § 130a Abs. 4 ZPO	III	§ 14 Abs. 2, § 41 Abs. 1 Satz 1 FamFG
Die Anwärter sollen die Durchführung der elektronischen Zustellung sowie der Bekanntgabe im In- und Ausland beherrschen. Sie müssen zuordnen können, wie jeweils der Nachweis über die Bekanntgabe geführt und bescheinigt wird. Bei der Aufgabe zur Post müssen sie den Zeitpunkt der Bekanntgabe berechnen können.		§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2 FamFG, § 169 Abs. 1 ZPO	III	Zustellungen nach der ZPO; Fristen
5 Fristen	0,5			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen Dauer, Beginn und Ende gesetzlicher Fristen selbständig erläutern und berechnen können. Sie müssen wissen, dass das Gericht darüber hinaus selbständig Fristen festlegen kann. Sie müssen Beginn und Ende einer gerichtlichen Frist berechnen können.		§ 16 FamFG	III	§ 222 ZPO, §§ 187 bis 192 BGB
Die Anwärter müssen wissen, dass einem Beteiligten unter bestimmten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann. Sie sollen erkennen, welche Wirkungen die Wiedereinsetzung hat. Das Verfahren soll ihnen in Grundzügen bekannt sein.		§§ 17 bis 19 FamFG	I	
6 Verfahren auf Akteneinsicht und Erteilung von Auszügen, Abschriften und Ausfertigungen	0,5			
Die Anwärter müssen die Voraussetzungen und das Verfahren auf Akteneinsicht, Erteilung von Auszügen, Abschriften und Ausfertigungen beherrschen.		§§ 7, 13, 14, 23, 25 FamFG	III	
Sie müssen umsetzen können, was verfahrensrechtlich bei Bewilligung der Akteneinsicht zu veranlassen ist, und dies selbständig durchführen können.		§ 13 Abs. 3 bis 6, § 14 FamFG, § 299 Abs. 3 ZPO	III	§ 71 GAbRZwIns
7 Zwangs- und Ordnungsmittel	0,25			
Die Anwärter sollen wissen, dass verfahrensleitende Anordnungen des Gerichts durch Zwangsmittel durchgesetzt werden können bzw. deren Nichtbeachtung gegebenenfalls durch Ordnungsmittel sanktioniert werden können. Sie sollen wissen, dass die Festsetzung des Zwangs- bzw. Ordnungsmittels dabei durch Beschluss erfolgt.		§§ 35, 33 Abs. 3 FamFG	I	Art. 6 Abs. 1 EGStGB
8 Rechtsbehelfe	2			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen Rechtsmittel von sonstigen Rechtsbehelfen unterscheiden sowie nach deren Wirkung (Devolutiveffekt, Suspensiveffekt) unterteilen können. Sie sollen ferner unterscheiden können, welche Rechtsbehelfe jeweils, gegen welche gerichtliche Entscheidung, statthaft sind. Sie sollen die unterschiedlichen Instanzenzüge kennen und zuordnen können.		§ 45 FamFG, §§ 23a, 72 Abs. 1 Satz 2, § 119 Abs. 1 Nrn. 1, 2, § 133 GVG	II	Zivilprozessrecht
Die Anwärter sollen die Besetzung der Rechtsmittelgerichte kennen.		§§ 75, 122, 139 GVG	I	
Sie sollen die Prüfung der Zulässigkeit eines förmlichen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gemäß folgendem Schema durchführen können: Statthaftigkeit, ggf. Zulassung, Adressat, Form, Frist, Notwendigkeit einer Begründung (Form und Frist), Berechtigung, Beschwer.			II	Zivilprozessrecht
Die Anwärter sollen die Beschwerde, Rechtsbeschwerde und Sprungrechtsbeschwerde als Rechtsmittel des FamFG einordnen können.		§§ 58, 70, 75 FamFG	II	
Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass im Grundbuchverfahren besondere Vorschriften gelten.		Hinweis: § 71 GBO	I	Verfahren in Grundbuchsachen
8.1 Gegen Endentscheidungen statthafte Rechtsmittel - Beschwerde				
Verfahrenseinleitung				
Die Anwärter sollen den Antragsgrundsatz kennen sowie Form, Inhalt und Anlagen der Beschwerdeschrift benennen können. Sie sollen die Möglichkeit des Anschlusses kennen.		§ 14 Abs. 2 § 64 Abs. 1 Satz 1, § 66 FamFG	II	§ 3 Nr. 3e, § 24 Abs. 2 RPflG, § 130a ZPO
Abhilfemöglichkeit und Vorlage an das Beschwerdegericht				
Die Anwärter sollen wissen, dass in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Abhilfemöglichkeit besteht und wer über die Abhilfe entscheidet. Sie sollen das weitere Verfahren kennen, wenn keine Abhilfe geleistet wird.		§ 64 Abs. 1, § 68 Abs. 1 FamFG	II	§ 72 Abs. 1, § 119 Abs. 1 GVG

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Verfahren am Beschwerdegericht				
Die Anwärter müssen die Zulässigkeit der Beschwerde, an einfachen Beispielen, prüfen und das weitere Verfahren einordnen können.		§ 68 Abs. 2 bis 4, § 14 Abs. 2, §§ 58 bis 61, §§ 63 bis 65, § 117 Abs. 1 FamFG,	II	§ 130a ZPO, Verfahren 1. Instanz
Die Anwärter müssen wissen, dass im weiteren Verfahren Anordnungen getroffen werden können. Sie müssen die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen beherrschen.		§ 68 Abs. 3 Satz 1, §§ 28, 113 Abs. 1 FamFG	III	Ziel Ziffer 1; Verfahren 1. Instanz
Die Anwärter müssen die gerichtliche Verfügung (Terminsbestimmung, Anordnungen) ausführen und deren Bekanntmachungen durchführen können. Sie müssen daraus folgende Ladungen, samt eventueller Belehrungen und Mitteilungen, beherrschen sowie eventuelle Fristen berechnen können.		§ 68 Abs. 3 Satz 1, §§ 15, 16 Abs. 2, §§ 32, 33, 34 FamFG	III	Ziel Ziffer 1; Verfahren 1. Instanz, Ladungen; Fristen
Entscheidung des Beschwerdegerichts				
Die Anwärter sollen Form und Inhalt des Beschlusses kennen. Sie sollen die unterschiedlichen Entscheidungsmöglichkeiten des Berufungsgerichts einordnen können.		§ 14 Abs. 3, §§ 38, 39, 69 FamFG	II	§ 130b ZPO
Die Anwärter müssen das weitere gerichtliche Verfahren nach dem Erlass des Beschlusses beherrschen. Sie müssen wissen, was verfahrensrechtlich veranlasst ist. Sie müssen den erforderlichen Vermerk bei der Urschrift anbringen können, Abschriften erstellen und beglaubigen können, sowie erforderliche Rechtsbehelfsbelehrungen (Statthaftigkeit, Adressat, Form, Frist) erteilen können. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§ 15 Abs. 2, § 38 Abs. 3 Satz 3, §§ 39, 41, 69 FamFG, § 169 Abs. 2 bis 5 ZPO	III	Ziel Ziffer 1, Verfahren 1. Instanz

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>8.2 Gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts - Rechtsbeschwerde</p> <p>Verfahrenseinleitung</p>				
<p>Die Anwärter sollen den Antragsgrundsatz kennen sowie Form, Inhalt und Anlagen der Rechtsbeschwerdeschrift benennen können. Sie müssen wissen, dass die Rechtsbeschwerde nur durch einen beim BGH zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden kann. Sie sollen die Möglichkeit des Anschlusses kennen.</p>		<p>§ 10 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 71 Abs. 1, §§ 73, 114 Abs. 2 FamFG</p>	<p>II</p>	<p>§ 130a ZPO</p>
<p>Verfahren am Rechtsbeschwerdegericht</p>				
<p>Sie sollen einordnen können, dass die Rechtsbeschwerde- und Begründungsschrift den übrigen Beteiligten bekanntzumachen sind.</p>		<p>§ 71 Abs. 4, § 15 Abs. 1, 2 FamFG</p>	<p>II</p>	
<p>Die Anwärter müssen wissen, dass das Rechtsbeschwerdegericht die Zulässigkeit zu prüfen hat. Die Anwärter müssen die Zulässigkeit der Beschwerde, an einfachen Beispielen, prüfen können.</p>		<p>§ 74 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 2, §§ 70, 71 FamFG</p>	<p>II</p>	<p>§ 130a ZPO</p>
<p>Die Anwärter sollen wissen, dass das Gericht darüber zu entscheiden hat, ob ein Rechtsbeschwerdeverfahren durchzuführen ist und sich dies im Übrigen grundsätzlich nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug richtet.</p>		<p>§ 74 Abs. 1 bis 4 FamFG</p>	<p>I</p>	
<p>Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts</p>				
<p>Die Anwärter sollen wissen, dass das Rechtsbeschwerdegericht durch Beschluss entscheidet. Die Anwärter sollen Form und Inhalt des Beschlusses kennen. Sie sollen die unterschiedlichen Entscheidungsmöglichkeiten des Rechtsbeschwerdegerichts einordnen können.</p>		<p>§ 14 Abs. 3, §§ 38, 74 FamFG, § 130b ZPO</p>	<p>II, I</p>	
<p>Die Anwärter müssen die Behandlung des Beschlusses beherrschen mit der Maßgabe, dass keine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist.</p>		<p>§ 15 Abs. 2, § 38 Abs. 3 Satz 3, §§ 41, 74 FamFG</p>	<p>III</p>	<p>§ 169 Abs. 2 bis 5 ZPO, Ziel Ziffer 1, Verfahren 1. Instanz</p>

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>8.3 Gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Beschlüsse - Sprungrechtsbeschwerde</p> <p>Die Anwärter sollen das Rechtsmittel der Sprungrechtsbeschwerde kennen. Sie sollen die Zuständigkeit des (Sprung-) Rechtsbeschwerdegerichts und dessen Besetzung bestimmen können.</p>		<p>§§ 75, 61 FamFG, §§ 133, 139 GVG</p>	I	Zivilprozessrecht
<p>8.4 Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des UdG</p> <p>Die Anwärter sollen die Anwendbarkeit der befristeten Erinnerung aus dem Zivilprozessrecht einordnen können.</p> <p>Sie sollen einen Hinweis auf die unbefristete Erinnerung in Grundbuch- und Registersachen, gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten erhalten.</p>		<p>§ 573 ZPO beispielhaft: § 46 Satz 4 FamFG</p> <p>§ 12c Abs. 4 Satz 1 GBO, § 29 Abs. 2 HRV</p>	II	Zivilprozessrecht
<p>8.5 Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Rechtspflegers</p> <p>Die Anwärter sollen einordnen können, dass gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers das Rechtsmittel gegeben ist, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Sie sollen die Rechtspflegererinnerung kennen.</p>		<p>§ 11 Abs. 1, 2 RPfIG, beispielhaft: § 58 FamFG, § 71 GBO</p>	I	Beschwerdeverfahren
<p>8.6 Die Anwärter sollen einen Hinweis auf folgende Rechtsbehelfe erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der ZPO; • Einspruch in Ehesachen und Familienstreitsachen. 		<p>§§ 567 bis 572 ZPO</p> <p>§ 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG</p>	I	<p>§ 33 Abs. 3 Satz 5, § 35 Abs. 5, § 76 Abs. 2 FamFG</p> <p>§§ 338 bis 343, § 345 ZPO</p>

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
9	Rechtskraft	0,25			
	Die Anwärter müssen wissen, dass nur gerichtliche Entscheidungen Rechtskraft erlangen können.			III	
	Die Anwärter müssen die Begriffe formelle und materielle Rechtskraft kennen und voneinander unterscheiden können. Sie müssen einordnen und gegeben Falls berechnen können, wann die formelle Rechtskraft eintritt und wodurch der Eintritt der Rechtskraft gehemmt wird. Sie müssen die Wirkung der materiellen Rechtskraft kennen.		§ 45 FamFG	II	§ 67 FamFG
10	Rechtskraftzeugnis	1			
	Die Anwärter müssen das Verfahren auf Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses beherrschen. Sie müssen Sinn und Zweck des Rechtskraftzeugnisses kennen.		§ 46 FamFG	III	
10.1	Verfahrenseinleitung				
	Die Anwärter müssen wissen, dass das Rechtskraftzeugnis grundsätzlich nur auf Antrag (Antragsgrundsatz) erteilt wird. Sie müssen die Ausnahme hierzu kennen (Ehe- und Abstammungssachen).		§ 14 Abs. 2, §§ 23, 25, 46 FamFG	III	§ 130a ZPO
10.2	Prüfung der Geschäftsstelle			III	
	Die Anwärter müssen beherrschen, dass die Geschäftsstelle folgende Prüfung vorzunehmen hat: Verfahrenseinleitung (Antrag oder von Amts wegen), Zuständigkeit (sachlich, örtlich, funktionell), Nachweis der formellen Rechtskraft zur Verfahrensakte.		§ 46 FamFG	III	
	Hierbei müssen die Anwärter die Zuständigkeiten bestimmen können und aufgrund der Verfahrensakte, die Prüfung der formellen Rechtskraft selbständig durchführen können. Sie müssen einordnen können, in welchen Fällen ein Notfristzeugnis einzuholen ist.		§ 46 FamFG, § 153 GVG, §§ 5, 7 GeschStV	III	Fristen; § 64 Abs. 1 Satz 1, § 71 Abs. 1 Satz 1 FamFG
10.3	Entscheidung und Bekanntgabe der Entscheidung				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die Entscheidungsmöglichkeiten und den statthaften Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des UdG beherrschen. Sie müssen die Möglichkeit der Erteilung eines Teilrechtskraftzeugnisses kennen. Sie müssen die Bekanntmachung der Entscheidung beherrschen.		§§ 15, 46 Satz 4 FamFG; § 573 ZPO	III	§ 9 AktO, § 65 GAbRZwIns, Bekanntgabe
11 Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung	0,75			
Die Anwärter müssen die einstweilige Anordnung als selbständiges, von einer Hauptsache unabhängiges Mittel des Rechtsschutzes einordnen können. Sie müssen das Wesen und den Zweck der einstweiligen Anordnung verstehen und Beispiele nennen können.		§§ 49, 51 Abs. 3 Satz 1 FamFG	II	
Die Anwärter sollen Zulässigkeit und Gegenstand der einstweiligen Anordnung erläutern können. Sie sollen die Zuständigkeit bestimmen können. Ferner sollen sie die Grundzüge des Verfahrens nennen können.		§§ 49, 50, 51, 52 FamFG	II	
Die Anwärter sollen erkennen, dass die einstweilige Anordnung auch kostenrechtlich selbständig ist.		§ 51 Abs. 4 FamFG	II	Kostenbeamte
Die Anwärter sollen wissen, unter welchen Bedingungen das Gericht die Entscheidung aufheben oder ändern kann, und wann die einstweilige Anordnung außer Kraft tritt. Sie sollen die Anfechtbarkeit und Beschwerdefrist sowie die Möglichkeit der Aussetzung der Vollstreckung und das Außerkrafttreten der einstweiligen Anordnung kennen.		§§ 54, 55, 56, 57, 63 Abs. 2 FamFG	I	Vollstreckung siehe Familienverfahren
12 Verfahrenskostenhilfverfahren	0,75			
Die Anwärter sollen den Sinn und Zweck der Verfahrenskostenhilfe einordnen können und die Auswirkungen der VKH-Bewilligung für einen Beteiligten auf den Kostenansatz beherrschen. Sie sollen die Besonderheiten der Familienstreitsachen und Ehesachen kennen. Sie sollen den statthaften Rechtsbehelf einordnen können.		§§ 76 bis 78, § 113 Abs. 1 FamFG	II	§ 122 Abs. 1 Nrn. 1, 3, Abs. 2, § 123, §§ 567, 569 ZPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXII. KOSTEN IN DEN ANGELEGENHEITEN DER FREIWILLIGEN GERICHTSBARKEIT				
1 Ziel				
Die Anwarter mussen selbststandig auf Grundlage der bereits vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse und unter Anwendung der EDV die Anforderung von Kosten und die Erstellung von Schlusskostenrechnungen beherrschen.				
2 Einfuhrung				
Anwarter sollen in die Vorschriften des FamFG uber Kosten sowie die Allgemeinen Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes, insbesondere den Geltungsbereich, die Zustandigkeiten, Falligkeit, Vorschusspflicht, Kostenansatz und Kostenhaftung eingefuhrt werden.		1. Buch FamFG Abschnitt 7; GNotKG		
3 Kosten nach dem FamFG	0,5			
Die Anwarter sollen den Geltungsbereich, den Umfang und Grundsatz der Kostenpflicht sowie den Zeitpunkt der Kostenentscheidung kennen. Sie sollen wissen, dass fur die Kostenfestsetzung die Vorschriften der ZPO gelten.		§§ 80 bis 85 FamFG, § 113 Abs. 1 FamFG	II	§ 91 Abs. 1 Satz 2, §§ 103 bis 107 ZPO
4 Kosten nach dem GNotKG	1,5			
Die Anwarter sollen in den Aufbau und die Anlagen des GNotKG eingefuhrt werden. Sie sollen den Anwendungsbereich des GNotKG vom Anwendungsbereich des FamGKG unterscheiden konnen.		§ 1 GNotKG	II	§ 1 FamGKG
Die Anwarter mussen die Zustandigkeiten, die Aufgaben und die Stellung des Kostenbeamten sowie des Mitarbeiters in der Geschaftsstelle im Rahmen des Kostenansatzes kennen und erlautern konnen.		§ 18 GNotKG, Nrn. 1, 2.1, 3, 5.1 KostVfg, §§ 5, 7 GeschStV	III	Abschnitt 1 Nr. 1 KostVfg; § 7 Abs. 3 GeschStV

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwarter mussen die Grundsatze der Falligkeit und Vorschusspflicht von Gebuhren und Auslagen anwenden konnen und die Kosten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form einziehen konnen.		§§ 8, 9, 11 bis 14, 16 GNotKG	III	
Hinsichtlich der Besonderheiten zur Einziehung mussen sie die Gebuhren- und Auslagenfreiheit, Kostenabstand, Kleinbetrag, Nachforderungsverbot, Verjahrung beherrschen und anwenden konnen.		§§ 2, 6, 20 GNotKG, Nr. 10 KostVfg, VSJu 805	III	
Sie mussen die Berichtigung bzw. Einwendungen gegen den Kostenansatz beherrschen.		§ 18 Abs. 6, § 81 GNotKG, Nrn. 28, 29, 36 KostVfg	III	
Die Anwarter sollen die Kostenschuldner und den Umfang ihrer Haftung feststellen konnen.		§§ 22, 23, 26, 27, 32 GNotKG	III	
Die Anwarter sollen wissen, dass es im GNotKG Wert- bzw. Festgebuhren gibt.		§ 3 Abs. 2 Anlage Kostenverzeichnis	I	§ 34 Abs. 2 GNotKG Tabellen A oder B
Die Anwarter mussen die Auslagen der Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterscheiden und anhand von Beispielen selbstandig berechnen und einziehen konnen.		§ 3 Abs. 2 Anlage 1 Teil 3 GNotKG	III	
Die Anwarter sollen die Eingabe des Kostenansatzes in der EDV beherrschen.	0,5		III	
5 Betreuungssachen				
Die Anwarter mussen wissen, dass in der Praxis die Anforderung von Kosten und die Erstellung von Schlusskostenrechnungen regelmaig durch den Kostenbeamten der dritten Qualifikationsebene (ganzheitliche Sachbehandlung) wahrgenommen werden.			I	Abschnitt 1 Ziffer 1 KostVfg; § 7 Abs. 3 GeschStV

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6	Nachlasssachen	0,2 5		III	
	Die Anwärter müssen die Anforderung von Kosten und die Erstellung von Schlusskostenrechnungen im Verfahren zur besonderen amtlichen Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen beherrschen.		§ 13 Satz 2, § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 2, Anlage 1 KVNr. 12100 GNotKG		
7	Grundbuchsachen	0,2 5			
	Die Anwärter müssen die Anforderung von Kosten und die Erstellung von Schlusskostenrechnungen bei der Erteilung von Ausdrucken und Ablichtungen aus der Grundakte und dem maschinell geführten Grundbuch sowie deren Beglaubigung beherrschen.		§ 3 Abs. 2 Anlage KVNrn. 17000 bis 17003	III	
8	Registersachen	3			
	Die Anwärter müssen, hinsichtlich des Handelsregisters die Anforderung von Kosten, also die Erhebung der Gebühren für die Eintragung, Zurücknahme, Zurückweisung von Anmeldungen, sowie die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der einzureichenden Unterlagen und die Bereitstellung zum Abruf von Registerdaten sowie von Dokumenten, die zum Register eingereicht wurden, beherrschen und Schlusskostenrechnungen erstellen können.		§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 5 GNotKG	III	
	Zu diesem Zweck müssen sie die Handelsregistergebührenverordnung, samt Anlage Gebührenverzeichnis (ohne Aktiengesellschaft, Umwandlungen, Satzungsänderungen HRB) auf das Handelsregister anwenden können.		§§ 1, 2, 3, 4 und Anlage Gebührenverzeichnis	III	

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Kosten in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Unterrichtseinheiten: 6

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen ferner die Anforderung von Kosten und die Erstellung von Schlusskostenrechnungen bezüglich der Kostenerhebung bei der Erteilung von Ausdrucken/Ablichtungen aus der Handelsregisterakte und dem elektronisch geführten Handelsregister sowie deren Beglaubigung beherrschen.		§ 3 Abs. 2 Anlage KVNrn. 17000 bis 17003	III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXIII. FAMILIENRECHT				
1 Ziel				
<p>Der Justizfachwirt muss im Hinblick auf seine Tätigkeiten im Familiengericht (insbesondere Registrierung, Aktenanlage mit Unterheften, Rubrum von Beschlüssen wegen Bewirkungen der Zustellung) selbständig erkennen können, um welche Familiensache es sich bei einem Antrag eines Beteiligten handelt. Dazu müssen die Anwärter einen Überblick über die verschiedenen Familiensachen haben, um Anträge des Bürgers richtig zuordnen und Auskünfte erteilen zu können. Sie müssen materiell-rechtliches Hintergrundwissen für die verschiedenen Verfahren erlangen.</p>				
2 Einführung				
<p>Die Anwärter sollen anhand des Aufbaus des BGB einen Überblick über die einzelnen Abschnitte des Familienrechts erhalten.</p>				
3 Verwandtschaft/Abstammung	4			
<p>Die Anwärter sollen die Begriffe Verwandtschaft und Schwägerschaft erklären und die Verhältnisse der Verwandtschaft- bzw. Schwägerschaft ermitteln können. Die Anwärter sollen Mutter und Vater eines Kindes bestimmen können.</p>				
<p>Dabei sollen sie angeben können, dass auch das Amtsgericht (Rechtspfleger) für die Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen zuständig sein könnte. Sie sollen die Möglichkeit der Anfechtung der Vaterschaft sowie die Anfechtungsberechtigten und die Frist nennen können.</p>				
		§§ 1589, 1590 1591, 1592 BGB	II	
		§§ 1600, 1600b Abs. 1 BGB, § 67 Abs. 1 Nr. 1 BeurkG, § 3 Nr. 1f RPflG	I	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	Die Anwärter sollen die Voraussetzungen des Verwandtenunterhalts als materiell-rechtliche Folge aufzählen können und das Maß sowie den Umfang allgemein darstellen können. Im Hinblick auf den Mindestunterhalt minderjähriger Kinder sollen sie Beispiele eines dynamisierten Beschlusstextes sehen und auf die Düsseldorfer Tabelle hingewiesen werden. Eine Berechnung der Unterhaltshöhe ist nicht erforderlich.		§ 1601 bis 1603, 1610, 1612, 1612a BGB	I	
	Die Anwärter sollen das Zeugnisverweigerungsrecht als prozessuale Folge der Verwandtschaft bzw. Schwägerschaft aufzeigen und in einfachen Fällen erläutern können.		§ 52 StPO, § 383 ZPO, § 29 Abs. 2 FamFG	II	Strafprotokoll Zivilprotokoll
4	Elterliche Sorge	9			
4.1	Allgemeines				
	Sie sollen den Begriff der „elterlichen Sorge“ definieren und den Inhalt und Grenzen der Personen- und Vermögenssorge einschließlich gesetzlicher Vertretung darstellen können.		§§ 1626, 1629 Abs. 1, §§ 1627, 1631, 1631a, 1632 Abs. 1 bis 3, §§ 1666, 1666a BGB	I	
	Sie sollen anhand von Fällen erläutern, wer die elterliche Sorge unter Beachtung eines eventuellen Ruhens innehat.		§§ 1626, 1626a, 1673, 1674, 1675, 1678 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, 3 BGB	II	
	Die Anwärter sollen mögliche Namen des Kindes in einfachen Beispielen ermitteln.		§§ 1616, 1617 Abs. 1, §§ 1617a, 1617b Abs. 1 Satz 1, § 1618 BGB	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen in einzelnen Fällen die Notwendigkeit eines Vermögensverzeichnisses angeben.		§§ 1640, 1667 Abs. 1 BGB	I	
Sie sollen den Zweck und die Wirkung der Beistandschaft sowie die Beistandschaft in Bezug auf die Antragstellung bzw. das Rubrum eines Beschlusses darstellen können.		§§ 1712, 1713, 1714, 1715, 1716, 1717 BGB		
4.2 Vertretung durch die Eltern				
Die Anwärter kennen bereits aus dem Zivilrecht, Allgemeiner Teil, die Möglichkeit der Vertretung bei der Abgabe von Willenserklärungen; insbesondere den Begriff des rechtsgeschäftlichen Vertreters. Sie wissen, dass eine wirksame Vertretung stattgefunden hat, wenn die Voraussetzungen des § 164 BGB vorliegen. Sie kennen auch die Begriffe des Vertreters ohne Vertretungsmacht und die vorherige/nachträgliche Zustimmung. Des Weiteren kennen die Anwärter aus dem Minderjährigenrecht bereits die Möglichkeit der Abgabe von wirksamen Willenserklärungen bzw. das nachträgliche Wirksamwerden von Verträgen bei beschränkt Geschäftsfähigen durch Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.		§ 164, 177 Abs. 1, §§ 107, 108 Abs. 1, 3, §§ 110, 182 Abs. 1, § 183 Satz 1, § 184 Abs. 1 BGB		BGB AT
In Abgrenzung zum rechtsgeschäftlichen Vertreter sollen die Anwärter nun die Prüfung der Wirksamkeit von Rechtsgeschäften durch einen gesetzlichen Vertreter vornehmen können.			III	
Dabei müssen sie insbesondere feststellen, dass ein gesetzlicher Vertreter nicht aufgrund Vollmachtserteilung vertretungsberechtigt ist, sondern Vertretungsberechtigung aufgrund seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter hat.				
Dabei müssen sie bei der Prüfung der Vertretungsmacht bzw. bei „Zustimmung der gesetzlichen Vertreter“ nach §§ 107 bis 110 BGB feststellen, wer gesetzlicher Vertreter ist sowie Art (Einzel- bzw. Gesamtvertretung), Umfang (elterliche Sorge) und gesetzliche Beschränkungen der Vertretungsmacht:		§ 1629 Abs. 1 BGB		Betreuungsrecht Grundbuchrecht

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Vertretungsausschluss, Ergänzungspflegschaft Erforderlichkeit, Wirksamkeit und Folgen des Nichtvorliegens familiengerichtlicher Genehmigungen 		§ 1629 Abs. 2, § 1824 Abs. 1 Nr. 1, §§ 1809, 1813 Abs. 1, § 1789 Abs. 2 Satz 1 BGB		
5 Annahme als Kind (Adoption)	2			
Die Anwärter sollen die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Adoption von Minderjährigen und Volljährigen angeben können. Sie müssen angeben können, wie eine Adoption ausgesprochen wird und insbesondere die rechtlichen Wirkungen einer wirksamen Adoption in einfachen Fällen darstellen können.		§§ 1741, 1767, 1752, 1754 bis 1756, 1770 BGB	II	Erbrecht
6 Vormundschaft	3			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.1 Voraussetzungen und Anordnung der Vormundschaft, Auswahl und Bestellung des Vormunds				
Die Anwärter sollen das Rechtsinstitut der Vormundschaft kennenlernen und benennen können, unter welchen Voraussetzungen die Vormundschaft angeordnet wird.		§ 1773 BGB	I	
Die Anwärter sollen einen Überblick über die Benennung, Auswahl und Stellung des Vormunds erhalten.		§§ 1774, 1778, 1779, 1782, 1783 Abs. 1, §§ 1784, 1785 Abs. 1, 2, § 1808 BGB	I	Verfahren in Familiensachen
6.2 Rechte des Mündels sowie Aufgaben, rechtliche Stellung und Pflichten des Vormunds				
Die Anwärter sollen die Rechte des Mündels, die grundlegenden Aufgaben und Obliegenheiten des Vormunds überblicken und wiedergeben können sowie dessen Kontrolle durch das Gericht angeben können.			I	
• Rechte des Mündels		§ 1788 BGB		
• Umfang der Personensorge		§ 1789 Abs. 1, 2, § 1790 Abs. 1 bis 4, § 1795 Abs. 1 BGB		
• Umfang der Vermögenssorge		§§ 1798, 1835 Abs. 1, 2, §§ 1839, 1840, 1841, 1845 Abs. 1 BGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Aufsicht des Familiengerichts, Bericht- und Rechnungslegungspflicht, Prüfung der Rechnungslegung 		§§ 1802, 1862 Abs. 3, § 1863 Abs. 1, § 1864 Abs. 1, § 1865 Abs. 1 bis 3, § 1866 Abs. 1 BGB		
<p>6.3 Vertretung durch den Vormund</p>				
<p>Die Anwärter kennen bereits die Stellvertretung sowie die Prüfung der Vertretung durch die Eltern. Darauf aufbauend sollen sie nun die Vertretung durch einen Vormund anhand einfacher Beispiele prüfen können.</p>			III	Zivilrecht (Vertragsrecht)
<p>Dabei müssen sie bei der Prüfung der Vertretungsmacht bzw. bei „Zustimmung der gesetzlichen Vertreter“ im Rahmen der §§ 107 bis 110 BGB feststellen, wer gesetzlicher Vertreter ist sowie Art (Einzel- bzw. Gesamtvertretung), Umfang und gesetzliche Beschränkungen der Vertretungsmacht:</p>		§ 1789 Abs. 2 Satz1 BGB		
<ul style="list-style-type: none"> Vertretungsausschluss, Ergänzungspflegschaft 		§ 1789 Abs. 2 Satz 2, § 1824 Abs. 1 Nr. 1, §§ 1809, 1813 Abs. 1, § 1789 Abs. 2 Satz 1 BGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Erforderlichkeit, Wirksamkeit und Folgen des Nichtvorliegens familiengerichtlicher Genehmigungen 		§ 1795 Abs. 1 Satz 3, §§ 1631b, 1795 Abs. 2 Nrn. 1, 2, § 1799 Abs. 1, 2, § 1850 Nrn. 1, 5, 6, § 1851 Nr. 1, § 1852 Nr. 3, § 1853 Satz 1 Nr. 1, § 1854 Nrn. 2, 6, § 1800 Abs. 2, § 1855, 1856 Abs. 1, § 1858 Abs. 1 BGB		Zwangsvollstreckungsrecht
6.4 Beendigung einer Vormundschaft, Entlassung des Vormunds Die Anwärter sollen benennen können, unter welchen Voraussetzungen eine Vormundschaft endet, die Möglichkeit der Entlassung des Vormunds durch das Familiengericht sowie die Wirkungen der Beendigung darstellen können.		§ 1804 Abs. 1 Nrn. 1, 2, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, §§ 1806, 1807, 1872 Abs. 1, § 1873 Abs. 1, 2 BGB	I	
6.5 Gesetzliche Amtsvormundschaft Die Anwärter sollen die Besonderheit der gesetzlichen Amtsvormundschaft des Jugendamts kennenlernen und benennen können, unter welchen Voraussetzungen die Amtsvormundschaft eintritt.		§ 1786 BGB	I	
7 Ehe und Verlöbnis	3			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>7.1 Verlöbnis</p> <p>Die Anwärter sollen das Zustandekommen eines Verlöbnisses darstellen können (Vertragstheorie) und erkennen, dass aus einem Verlöbnis kein Antrag auf Eingehung der Ehe gestellt werden kann.</p>		§ 1297 BGB	I	
<p>7.2 Ehe</p> <p>Die Anwärter sollen das Zustandekommen einer Ehe und ihre Voraussetzungen erläutern und an einfachen Beispielen prüfen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehefähigkeit • Eheverbote • Ehefähigkeitszeugnis 		§ 1310 Abs. 1, §§ 1311, 1312 BGB §§ 1303, 1304 BGB §§ 1306 bis 1308 BGB § 1309 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BGB	II	
<p>7.3 Fehlerhafte Ehe</p> <p>Die Anwärter sollen eine fehlerhafte Ehe erkennen können und die Arten der fehlerhaften Ehe (Nichtehe und aufhebbare Ehe) in den Rechtsfolgen nennen können; insbesondere auch in Abgrenzung zur Scheidung.</p>		§§ 1313, 1314 BGB	I	
<p>7.4 Rechtsfolgen einer Ehe</p>				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen einen Überblick und materiell-rechtliches Hintergrundwissen erhalten sowie die Rechtsfolgen einer wirksamen Ehe darstellen können, im Hinblick auf: eheliche Lebensgemeinschaft, eheliches Notvertretungsrecht, Ehenamen (in einfachen Beispielen ermitteln), Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit, Geschäfte zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs, Unterhaltsanspruch bei bestehender Ehe, Eigentumsvermutung, Hinweis auf gesetzliches Erbrecht, Unterhaltsanspruch bei getrenntlebenden Ehegatten, Hausrat und Ehwohnung bei getrenntlebenden Ehegatten.</p>		<p>§ 1353 Abs. 1, §§ 1355, 1356, 1357 Abs. 1, § 1358 Abs. 1 bis 4, §§ 1360, 1360a Abs. 1, 4, §§ 1362, 1931, 1361 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1, 2, §§ 1361a, 1361b Abs. 1, 2 BGB</p>	I	§ 739 ZPO Nachlassrecht
<p>8 Eheliche Güterstände</p>	3			
<p>Die Anwärter sollen die ehelichen Güterstände im Hinblick auf die Begründung sowie der Verwaltungsbefugnis voneinander unterscheiden können. Sie sollen die Gründe und Rechtsfolgen der Beendigung der Güterstände nennen können.</p>			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Zugewinnngemeinschaft 		<p>§§ 1363, 1364, 1371 Abs. 1, § 1372 BGB</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Gütertrennung 		<p>§§ 1414, 1408 Abs. 1, § 1410 BGB</p>		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Gütergemeinschaft (Gesamtgut, Vorbehalts- und Sondergut) 		§§ 1415, 1416 Abs. 1, 2, §§ 1417, 1418 Abs. 1 bis 3, § 1419 Abs. 1, §§ 1421, 1408 Abs. 1, § 1410 BGB		
9 Scheidung der Ehe	3			
9.1 Ehescheidung Die Anwärter sollen die Voraussetzungen des Scheiterns der Ehe (Zerrüttungsprinzip) an einfachen Fällen prüfen können. Dies soll die einvernehmliche und nicht einvernehmliche Scheidung sowie die Härtefallregelung beinhalten.		§§ 1564 bis 1568 BGB	II	
9.2 Folgen der Scheidung				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter müssen die rechtlichen Folgen der Scheidung aufzählen können und materiell-rechtliches Hintergrundwissen für die Einordnung im Verfahrensrecht (Folgesachen der Scheidung) erhalten im Hinblick auf: Namen nach der Scheidung (in einfachen Beispielen ermitteln), elterliche Sorge für gemeinsame minderjährige Kinder, Umgangsrecht, Herausgabeanspruch hinsichtlich des Kindes, Unterhaltsanspruch geschiedener Ehegatten, Unterhaltsanspruch des Kindes (ausführliche Behandlung im Rahmen der elterlichen Sorge), Ehemwohnung und Haushaltssachen.</p>		<p>§ 1355 Abs. 5, § 1671 Abs. 1, §§ 1684, 1685 Abs. 1, 2, § 1632 Abs. 1 bis 3, §§ 1569, 1570 Abs. 1, §§ 1571, 1572, 1573 Abs. 1, 2, §§ 1574, 1585 Abs. 1 Sätze 1, 2, Abs. 2, 1601 bis 1603, 1610, 1612, 1612a, 1568a Abs. 1, § 1568b Abs. 1 BGB</p>	II	Verfahren in Familiensachen
<p>Versorgungsausgleich: Die Anwärter sollen das Wesen des Versorgungsausgleichs erklären und die Ehezeit bestimmen können. Sie sollen die Voraussetzungen nennen, unter denen ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet.</p>		<p>§ 1587 BGB §§ 1, 2 Abs. 1, § 3 VersAusglG</p>	II	
<p>Die Anwärter sollen Ansprüche aus dem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft darstellen können.</p>		<p>§ 1363 Abs. 2 Satz 2, §§ 1372, 1373, 1374 Abs. 1, § 1375 Abs. 1, § 1378 Abs. 1 BGB</p>		
10 Gewaltschutz	1			

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Familienrecht

Unterrichtseinheiten: 28

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen die Ansprüche und gerichtlichen Maßnahmen zum Gewaltschutz darstellen können.		§ 1 Abs. 1, 2, § 2 Abs. 1, § 4 GewSchG	I	Strafrecht

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXIV. VERFAHREN IN FAMILIENSACHEN				
1 Ziel				
Die Anwärter sollen das materielle Familienrecht vom formellen Verfahren in Familiensachen unterscheiden können.				Familienrecht
Die Anwärter müssen innerhalb des Verfahrens Aufgaben beherrschen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, sie müssen insbesondere:				
<ul style="list-style-type: none">• im Rahmen der Ausführung gerichtlicher Verfügungen, Aufforderungen, Hinweise und Belehrungen nach dem FamFG beherrschen;• die erforderlichen Maßnahmen des Gerichts bezüglich Terminbestimmungen kennen. Sie müssen den Inhalt schriftlicher Terminbekanntmachungen (Ladungen) beherrschen;• die Behandlung von Beschlüssen beherrschen;• sämtliche Bekanntgaben, Aufforderungen, Belehrungen innerhalb des Verfahrens selbständig durchführen können. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist. Dabei müssen sie die Art der Bekanntgabe (Zustellung oder Aufgabe zur Post) und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können;• die Fristen des Verfahrens berechnen können.				FamFG AT - Verfahren nach Erlass des Beschlusses

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen die formellen Verfahrensabläufe beherrschen, um zu wissen, welche Verfahrensschritte jeweils Tätigkeiten der Geschäftsstelle auslösen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				<p>Unterricht Verfahrensrecht</p> <p>Unterricht Geschäftsstelle in Familiensachen</p>
<p>Die Anwärter sollen auch das Verfahren bis zur Vollstreckung von dem Verfahren „Vollstreckung in Familiensachen“ abgrenzen können.</p>				
<p>2 Einführung</p>	1			
<p>Die Anwärter sollen Familiensachen als Zivilsachen einordnen können und wissen, dass die Verfahren in Familiensachen im 2. Buch FamFG geregelt sind.</p>		§ 13 GVG, §§ 111 bis 270 FamFG	II	FamFG allgemeiner Teil
<p>Die Anwärter kennen bereits den Aufbau des FamFG und wissen, dass die Vorschriften des Allgemeinen Teils nach dem Prinzip des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ gelten.</p>			II	
<p>Die Anwärter sollen einen Überblick über die verschiedenen Verfahren in Familiensachen erhalten.</p>		§ 111 FamFG	II	
<p>Die Anwärter sollen folgende Begriffe bestimmen und unterscheiden können: Familiensachen, Familienstreitsachen, übrige Familiensachen.</p>		§§ 111, 112, 121, 151, 169, 186, 200, 210, 217, 231, 261, 266 FamFG	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen wissen, dass das Familiengericht durch Beschluss entscheidet. Sie müssen Inhalt und Form eines Beschlusses kennen und erkennen, wann Endentscheidungen wirksam werden.		§ 14 Abs. 3, §§ 38, 40, 116 Abs. 1 FamFG, § 130b ZPO	II	FamFG allgemeiner Teil
Die Anwärter müssen das weitere gerichtliche Verfahren nach dem Erlass eines familiengerichtlichen Beschlusses beherrschen. Sie müssen wissen, was verfahrensrechtlich veranlasst ist. Sie müssen die erforderlichen Vermerke auf der Urschrift anbringen können, Abschriften erstellen und beglaubigen können, sowie erforderliche Rechtsbehelfsbelehrungen (Statthaftigkeit, Adressat, Form, Frist) erteilen können. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§ 15 Abs. 2, § 38 Abs. 3 Satz 3, §§ 39, 41, 113 Abs. 1 FamFG, § 169 Abs. 2 bis 5, §§ 172, 315 Abs. 3 Satz 1, § 317 ZPO	III	FamFG allgemeiner Teil; Zivilprozessrecht
Die Anwärter müssen hinsichtlich der Versendung der Dokumente Feststellungen zum Empfänger und zum Übermittlungsweg treffen können. Sie müssen die Dokumente zur Versendung vorbereiten können.		§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 170 bis 172, § 173 Abs. 1, 2, 4, § 130a Abs. 4, § 317 ZPO	III	Zivilprozessrecht
3 Verfahren in Ehesachen-Scheidungsverfahren	3			
Die Anwärter sollen erkennen, dass für den Gang des Verfahrens grundsätzlich Vorschriften der ZPO über den Zivilprozess entsprechend Anwendung finden. Sie sollen die folgenden Besonderheiten des Verfahrens in Ehesachen kennen:		§ 113 FamFG	II	A Lehrgang; Zivilprozessrecht
3.1 Verfahrenseinleitung				
Die Anwärter müssen wissen, dass das Verfahren durch Einreichung einer Antragsschrift durch den Antragsteller eingeleitet wird. Sie müssen die Form und den formellen Mindestinhalt der Antragsschrift erklären können. Sie sollen die rechtlichen Wirkungen der Antragseinreichung kennen und insbesondere die Anhängigkeit und die Rechtshängigkeit eines Antrags unterscheiden können.		§ 124 FamFG, §§ 130, 130a, 131, 253, 261 ZPO	I	Zivilprozessrecht

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>3.2 Die Anwärter müssen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Richter vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens folgende Voraussetzungen vorliegen müssen: ordnungsgemäßer Antrag, Zuständigkeit (sachlich, örtlich, funktionell), Beteiligtenfähigkeit, Verfahrensfähigkeit, Postulationsfähigkeit, Zulässigkeit des Rechtswegs, Deutsche Gerichtsbarkeit, Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis, Keine entgegenstehende Rechtshängigkeit, Keine entgegenstehende Rechtskraft.</p> <p>Folgende Punkte müssen die Anwärter selbständig prüfen können:</p> <p>Die Anwärter sollen die sachliche, erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts sowie die örtliche und funktionelle Zuständigkeit selbständig bestimmen können. Sie sollen insbesondere die Zuständigkeit der Abteilung für Familiensachen (Familiengericht) kennen.</p> <p>Die Anwärter sollen die Merkmale einer ordnungsgemäßen Antragstellung nennen können.</p> <p>Die Anwärter sollen die Beteiligten (Ehegatten) eines Scheidungsverfahrens kennen lernen und dabei sowohl deren Beteiligtenfähigkeit als auch deren Verfahrensfähigkeit bestimmen können. Sie sollen ferner die Postulationsfähigkeit feststellen können.</p>		<p>§ 9 Abs. 5 FamFG, §§ 13, 18 bis 20 GVG</p>	<p>II I</p>	
		<p>§ 22 Abs. 1, § 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23b Abs. 1 GVG, § 111 Nr. 1, §§ 121, 122 FamFG</p>	<p>II</p>	
		<p>§ 124 FamFG, § 253 ZPO</p>	<p>I</p>	
		<p>§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 50, 52 ZPO, §§ 125, 114 FamFG</p>	<p>I</p>	<p>FamFG allgemeiner Teil</p>
<p>3.3 Verfahrensgang</p>				
<p>Die Anwärter müssen den weiteren Verfahrensgang kennen.</p>			<p>I</p>	<p>Zivilprozessrecht</p>
<p>Die Anwärter müssen die Bekanntmachung des Antrags an den Antragsgegner beherrschen, das heißt ausführen können wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist.</p>		<p>§ 124 Satz 2 FamFG, §§ 270, 271 ZPO</p>	<p>III</p>	<p>§§ 166 bis 190 ZPO, Zustellungsrecht</p>

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen wissen, dass folgende Maßnahmen für das weitere Verfahren getroffen werden können: Aussetzung des Verfahrens, Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung. Sie sollen wissen, dass für den Fall der Terminsbestimmung das persönliche Erscheinen der Ehegatten anzuordnen ist.		§ 113 Abs. 1, 4 Nr. 3, § 128 Abs. 1 Satz 1, § 136 Abs. 1 Satz 1 FamFG, § 272 Abs. 1 ZPO	I	
Die Anwärter müssen die Ausführung gerichtlicher Anordnungen (Verfügungen) sowie ggf. Ladungen samt Belehrungen durchführen können und beherrschen wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist			III	Ziel Ziffer 1; Zivilprozessrecht
3.4 Verhandlungstermin				
Die Anwärter kennen bereits aus dem Zivilprozessrecht den formellen Gang der mündlichen Verhandlung und wissen was unter der Verhandlungsleitung zu verstehen ist. Sie sollen dies nun auf den Scheidungstermin anwenden können.		§ 113 Abs. 1 FamFG	III	Zivilprozessrecht
Dabei sollen sie folgende Besonderheiten dieses Verfahrens kennenlernen: Folgen der Säumnis eines Ehegatten, Zustimmung zur Scheidung zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder in mündlicher Verhandlung.		§§ 130, 134 FamFG	I	
3.5 Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen:				
Die Anwärter sollen wissen, dass das Verfahren durch den Tod eines Ehegatten beendet wird und auch die Möglichkeit der Rücknahme des Scheidungsantrags kennen.		§§ 131, 113 Abs. 1 FamFG, § 269 ZPO	I	
Die Anwärter müssen die Verfahrensbeendigung durch Beschluss, wie in der Einführung beschrieben, beherrschen.		§ 116 Abs. 2 FamFG		Einführung Beschluss- behandlung

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.6 Die Anwärter sollen einen Hinweis auf das Verfahren auf Aufhebung der Ehe sowie auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten, erhalten.		§ 121 Nrn. 2, 3 FamFG	I	
4 Familienstreitsachen: Verfahren in Unterhalts-, Güterrechts- und sonstigen 2 Familiensachen (mit Ausnahme des vereinfachten Unterhaltsverfahrens)	2			
Die Anwärter sollen erkennen, dass für den Gang dieses Verfahrens grundsätzlich die ZPO Vorschriften Anwendung finden. Sie sollen die folgenden Besonderheiten des Verfahrens in Familienstreitsachen kennen:		§ 113 FamFG	II	A Lehrgang; Zivilprozessrecht
4.1 Verfahrenseinleitung				
Die Anwärter müssen wissen, dass das Verfahren durch Einreichung einer Antragsschrift durch den Antragsteller eingeleitet wird. Sie müssen die Form und den formellen Mindestinhalt der Antragsschrift erklären können. Sie sollen die rechtlichen Wirkungen der Antragseinreichung kennen und insbesondere die Anhängigkeit und die Rechtshängigkeit eines Antrags unterscheiden können.		§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 130, 130a, 131, 253, 261 ZPO	I	Zivilprozessrecht
In Unterhaltssachen sollen die Anwärter die Möglichkeit der Abänderung gerichtlicher Entscheidungen kennen.		§ 238 Abs. 1, § 240 Abs. 1 FamFG		
4.2 Folgende Punkte müssen die Anwärter selbständig prüfen können:				
Zuständigkeiten (sachlich, örtlich, funktionell)			II	
		§ 22 Abs. 1, § 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23b Abs. 1 GVG, § 111 Nrn. 8 bis 10, §§ 231 bis 233, 261 bis 263, 266 bis 268 FamFG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwarter sollen die Merkmale einer ordnungsgemaen Antragstellung nennen konnen.		§ 113 Abs. 1 FamFG, § 253 ZPO	I	
Die Anwarter sollen die Beteiligten (Antragsgegner und Antragsteller) kennen lernen und dabei sowohl deren Beteiligtenfahigkeit als auch deren Verfahrensfahigkeit bestimmen konnen. Sie sollen ferner die Postulationsfahigkeit feststellen konnen.		§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 50, 52 ZPO, § 114 FamFG	II	
Die Anwarter sollen wissen, dass ein Kind in Unterhaltssachen durch das Jugendamt als Beistand vertreten werden kann, die Vertretung in diesem Fall ausgeschlossen ist und der Anwaltszwang fur diesen Fall entfallt.		§ 234 FamFG	I	Familienrecht materiell
4.3 Verfahrensgang				
Die Anwarter mussen den weiteren Verfahrensgang kennen. Sie mussen wissen, dass das Gericht zur Vorbereitung des Termins ein Vorverfahren zu bestimmen hat.		§ 113 Abs.1 FamFG, § 272 ZPO	I	Zivilprozessrecht
Sie mussen die Bekanntmachung des Antrags an den Antragsgegner beherrschen, das heist ausfuhren konnen wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§ 113 Abs. 1 FamFG §§ 270, 271 ZPO	III	§§ 166 bis 190 ZPO, Zustellungsrecht
Die Anwarter mussen bei Anordnung des Vorverfahrens, die gerichtliche Verfugung ausfuhren und dabei Belehrungen, Bekanntmachungen und ggf. Ladungen gema der Zivilprozessordnung durchfuhren konnen und beherrschen.		§ 113 Abs.1 FamFG	III	Zivilprozessrecht
Die Anwarter mussen die weiteren Manahmen bei der Bestimmung eines Termins zur mundlichen Verhandlung gema der Zivilprozessordnung beherrschen. Sie mussen die Ubermittlung der gerichtlichen Anordnungen (Verfugungen) sowie Ladungen, samt Belehrungen, durchfuhren konnen und beherrschen wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§ 113 Abs.1 FamFG	III	Zivilprozessrecht
4.4 Verhandlungstermin				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter kennen bereits aus dem Zivilprozessrecht den formellen Gang der mündlichen Verhandlung und wissen was unter der Verhandlungsleitung zu verstehen ist. Sie sollen dies nun auf diesen Verhandlungstermin anwenden können.		§ 113 Abs. 1 FamFG	III	Zivilprozessrecht
4.5 Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen:				
Die Anwärter sollen die Möglichkeit der Rücknahme des Antrags kennen und wissen, dass das Verfahren durch Abschluss eines Vergleichs beendet werden kann.		§ 113 Abs. 1 FamFG, § 160 Abs. 3 Nr. 1, § 269 ZPO	I	Zivilprozessrecht
Die Anwärter müssen die Verfahrensbeendigung durch Beschluss, wie in der Einführung beschrieben, beherrschen.		§ 116 Abs. 3 FamFG		Einführung Beschlussbehandlung
5 Vereinfachtes Unterhaltsverfahren	1			
5.1 Verfahrenseinleitung				
Die Anwärter müssen die Form der Antragstellung kennen, wissen dass Anträge vor dem UdG abgegeben werden können und dass Formularzwang besteht.		§ 113 Abs. 1 §§ 257, 259, 250 FamFG, § 130a ZPO	I	
5.2 Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Rechtspfleger vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens dieselben Voraussetzungen wie bei „Verfahren in Ehesachen/Scheidungsverfahren, vorliegen müssen. Folgende Punkte müssen die Anwärter selbständig prüfen können:		§ 249 FamFG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen die sachliche, erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts sowie die örtliche und funktionelle Zuständigkeit selbständig bestimmen können. Sie sollen insbesondere die Zuständigkeit der Abteilung für Familiensachen (Famliengericht) kennen.		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23b Abs. 1 GVG, § 111 Nr. 8, §§ 231, 232 FamFG, § 3 Nr. 3g, § 25 Nr. 2c RPflG	II	
Die Anwärter sollen die Merkmale einer ordnungsgemäßen Antragstellung nennen können.		§ 113 Abs. 1, § 250 Abs. 1 FamFG, § 130a ZPO	I	
Die Anwärter sollen die Beteiligten (Antragsgegner und Antragsteller) kennen und dabei sowohl deren Beteiligtenfähigkeit als auch deren Verfahrensfähigkeit bestimmen können. Sie sollen ferner feststellen, dass kein Anwaltszwang besteht.		§ 113 Abs. 1 FamFG, §§ 50, 52 ZPO, § 114 Abs. 4 Nr. 6 FamFG, § 78 Abs. 3 ZPO		
Die Anwärter sollen wissen, dass ein Kind in Unterhaltssachen durch das Jugendamt als Beistand vertreten werden kann, die Vertretung in diesem Fall ausgeschlossen ist und der Anwaltszwang für diesen Fall entfällt.		§ 234 FamFG		Familienrecht materiell
5.3 Verfahrensgang				
Die Anwärter müssen lediglich den Ablauf des vereinfachten Unterhaltsverfahrens skizzieren können:			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Zustellung des Antrags an den Antragsgegner 		§ 251 Abs. 1 Satz 1 FamFG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Einwendungen des Antragsgegners 		§ 252 Abs. 1 Satz 1 FamFG		
<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung über Einwendungen an den Antragsteller 		§ 254 Satz 1 FamFG		
<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung des streitigen Verfahrens auf Antrag 		§ 255 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 FamFG		
<ul style="list-style-type: none"> • Erlass eines Festsetzungsbeschlusses 		§ 113 Abs. 1, § 253 Abs. 1 FamFG, § 130b ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Beschwerde 		§ 256 Satz 1 FamFG		
<p>Die Anwärter müssen die Bekanntmachung des Antrags beherrschen, das heißt ausführen können wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist.</p>		§ 251 Abs. 1 Satz 1 FamFG	III	§§ 166 bis 190 ZPO, Zustellrecht
<p>5.4 Durchführung des streitigen Verfahrens: Im Falle der Durchführung des streitigen Verfahrens findet das Verfahren wie im Unterhaltsverfahren (siehe Verfahren in Familienstreitsachen, Verfahren in Unterhaltssachen) geschildert statt.</p>				
<p>5.5 Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen:</p>				
<p>Die Anwärter sollen die Möglichkeit der Rücknahme des Antrags kennen und wissen, dass das Verfahren durch Abschluss eines Vergleichs beendet werden kann.</p>		§ 113 Abs. 1 FamFG, § 160 Abs. 3 Nr. 1, § 269 ZPO	I	Zivilprozessrecht

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Verfahrensbeendigung bei Durchführung des streitigen Verfahrens durch Beschluss. Die Anwärter müssen die Verfahrensbeendigung durch Beschluss, wie in der Einführung beschrieben, beherrschen.		§ 116 Abs. 3 FamFG		Einführung Beschlussbehandlung
Verfahrensbeendigung ohne Durchführung des streitigen Verfahrens durch Festsetzungsbeschluss. Die Anwärter müssen die Verfahrensbeendigung durch Beschluss, wie in der Einführung beschrieben, beherrschen.		§ 113 Abs. 1, § 116 Abs. 3, § 253 Abs. 1 FamFG		Einführung Beschlussbehandlung
6 Verfahren in übrigen Familiensachen Die Anwärter sollen hierbei erkennen, dass für den Gang des Verfahrens der Ziffern 7 bis 13 die FamFG Vorschriften Anwendung finden.	5		II	
7 Verfahren in Kindschaftssachen (übrige Familiensachen)		§ 111 Nr. 2, § 151 FamFG		
7.1 Verfahrenseinleitung Die Anwärter müssen wissen, dass das Verfahren durch Einreichung einer Antragsschrift durch den Antragsteller oder von Amts wegen eingeleitet wird.		§§ 23 bis 25 FamFG	I	
7.2 Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider, entweder Richter oder Rechtspfleger, vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens dieselben Voraussetzungen wie bei „Verfahren in Ehesachen/ Scheidungsverfahren/Verfahrenseinleitung, vorliegen müssen.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
7.2.1 Zuständigkeiten (sachlich, örtlich, funktionell)		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23b Abs. 1 GVG, § 111 Nr. 2, §§ 151 bis 153 FamFG, § 3 Nr. 2a, § 14 RPfIG	II	
7.2.2 ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung Die Anwärter sollen die Merkmale einer ordnungsgemäßen Verfahrenseinleitung nennen können.		§§ 23, 24, 25, 14 Abs. 2, FamFG, § 130a ZPO	I	FamFG allgemeiner Teil
7.2.3 Beteiligte Die Anwärter sollen die Beteiligten kennen lernen und dabei sowohl deren Beteiligtenfähigkeit als auch deren Verfahrensfähigkeit bestimmen können. Sie sollen ferner die Postulationsfähigkeit feststellen können. Besondere Beteiligte: Jugendamt, Verfahrensbeistand. Die Anwärter sollen das Rechtsinstitut und die rechtliche Stellung des Verfahrensbeistands kennen.		§ 7 Abs. 2, 3, § 162 Abs. 1, 2, § 158 Abs. 1 bis 5, §§ 158a, 158b, 158c FamFG		
7.3 Verfahrensgang Die Anwärter müssen den weiteren Verfahrensgang kennen. Siehe FamFG - Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/Verfahrensgang.			I	FamFG allgemeiner Teil

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen wissen, dass für bestimmte Kindschaftssachen das Vorrang- und Beschleunigungsgebot gilt.		§ 155 Abs. 1, § 155a Abs. 1, 2 FamFG	I	
Weiter sollen sie wissen, dass das Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken soll.		§ 156 Abs. 1 Sätze 1, 2 FamFG		
Die Anwärter sollen wissen, dass folgende Maßnahmen für das weitere Verfahren getroffen werden können:				
<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Antrags an die übrigen Beteiligten 		§ 23 Abs. 2, §§ 28, 7 Abs. 4 FamFG		FamFG allgemeiner Teil
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Bestimmung eines Termins, Anordnungen des Gerichts 		§§ 32, 33, 34 FamFG		
Die Anwärter müssen die gerichtliche Verfügung (Terminsbestimmung, Anordnungen) ausführen und deren Bekanntgaben durchführen können. Sie müssen daraus folgende Ladungen (Ladung zum Erörterungstermin, Ladung zum persönlichen Erscheinen und Ladung zur persönlichen Anhörung) samt eventueller Belehrungen und Mitteilungen beherrschen.		§§ 15, 32, 33, 34 FamFG	III	FamFG allgemeiner Teil
7.4 Durchführung der mündlichen Verhandlung bzw. von erforderlichen Anhörungen.				
Die Anwärter sollen die erforderlichen Anhörungspflichten kennen.		§ 159 Abs. 1, 2, § 160 Abs. 1, § 161 Abs. 2, § 162 Abs. 1 FamFG	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwarter sollen folgende Besonderheiten bei der Durchfuhrung der mundlichen Verhandlung bzw. der Anhorungen kennen: Erstellung eines Vermerks, Erstellung einer Niederschrift uber einen Vergleich.		§ 28 Abs. 4, § 36 Abs. 2 FamFG		
7.5 Die Anwarter sollen die verschiedenen Moglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen.			I	
Sie sollen die Moglichkeit der Antragsrucknahme/Beendigungserklarung kennen und wissen, dass das Verfahren durch Abschluss eines Vergleichs beendet werden kann.		§§ 22,156 Abs. 2 FamFG		
Die Anwarter mussen die Verfahrensbeendigung durch Beschluss, wie in der Einfuhrung beschrieben, beherrschen.		§ 162 Abs. 3, § 164 FamFG		Einfuhrung Beschluss- behandlung
8 Verfahren in Abstammungssachen (ubrige Familiensachen)		§ 111 Nr. 3, § 169 FamFG		
8.1 Verfahreneinleitung				
Die Anwarter mussen wissen, dass das Verfahren durch Einreichung einer Antragschrift durch den Antragsteller eingeleitet wird.		§ 14 Abs. 2, § 171 FamFG, § 130a ZPO	I	
8.2 Die Anwarter sollen wissen, dass der Vorgang dem zustandigen Richter vorzulegen ist. Sie mussen erkennen, dass fur die Einleitung und Durchfuhrung des Verfahrens dieselben Voraussetzungen wie bei „Verfahren in Ehesachen/Scheidungsverfahren/Verfahreneinleitung“, vorliegen mussen.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
8.2.1 Zuständigkeiten (sachlich, örtlich, funktionell)		§ 22 Abs. 1, § 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23b Abs. 1 GVG, § 111 Nr. 3, §§ 169, 170 FamFG	II	
8.2.2 ordnungsgemäßer Antrag Die Anwärter sollen die Merkmale einer ordnungsgemäßen Antragstellung nennen können.		§§ 23, 25, 14 Abs. 2 FamFG, § 130a ZPO	I	
8.2.3 Beteiligte Die Anwärter sollen die Beteiligten kennen lernen und dabei sowohl deren Beteiligtenfähigkeit als auch deren Verfahrensfähigkeit bestimmen können. Sie sollen ferner die Postulationsfähigkeit feststellen können. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Beteiligte im FamFG Verfahren. Besondere Beteiligte: Vater, Mutter, Kind; Jugendamt; Verfahrensbeistand. Die Anwärter sollen das Rechtsinstitut und die rechtliche Stellung des Verfahrensbeistands kennen.		§ 7 Abs. 2, 3 §§ 172, 174 FamFG		
8.3 Verfahrensgang Die Anwärter müssen den weiteren Verfahrensgang kennen. Siehe FamFG - Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Verfahrensgang.			I	FamFG allgemeiner Teil

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen wissen, dass folgende Maßnahmen für das weitere Verfahren getroffen werden können:			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Antrags an die übrigen Beteiligten 		§ 23 Abs. 2, § 28, 7 Abs. 4 FamFG		FamFG allgemeiner Teil
<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmung eines Erörterungstermins, Anordnungen des Gerichts 		§§ 175, 32, 33, 34 FamFG		
Die Anwärter sollen die weiteren Maßnahmen bei der Bestimmung eines Termins beherrschen, siehe oben.		§§ 15, 32, 33, 34, 175 FamFG	III	FamFG allgemeiner Teil
8.4 Durchführung des Erörterungstermins		§ 175 FamFG		
Die Anwärter sollen folgende Besonderheiten bei der Durchführung des Erörterungstermins kennen: Erstellung eines Vermerks, bestimmte Erklärungen auch zur Niederschrift des Gerichts in dem Erörterungstermin möglich.		§ 28 Abs. 4, § 180 FamFG	I	
8.5 Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen:			I	
Sie sollen die Möglichkeit der Antragsrücknahme/Beendigungserklärung kennen.		§ 22 FamFG		
Anwärter müssen die Verfahrensbeendigung durch Beschluss, wie in der Einführung beschrieben, beherrschen.		§ 184 Abs. 1 FamFG		Einführung Beschlussbehandlung
9 Verfahren in Adoptionssachen (übrige Familiensachen)		§ 111 Nr. 4, § 186 FamFG		
9.1 Verfahreseinleitung				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen wissen, dass das Verfahren durch Einreichung einer Antragsschrift durch den Antragsteller eingeleitet wird.		§ 23 FamFG	I	
9.2 Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Richter vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens dieselben Voraussetzungen wie bei „Verfahren in Ehesachen/Scheidungsverfahren/Verfahrenseinleitung, vorliegen müssen.				
9.2.1 Zuständigkeiten (sachlich, örtlich, funktionell)		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23b Abs. 1 GVG, § 111 Nr. 4, §§ 186, 187 FamFG, § 3 Nr. 2a, § 14 Abs. 1 Nr. 15 RPflG	II	
9.2.2 ordnungsgemäßer Antrag				
Die Anwärter sollen die Merkmale einer ordnungsgemäßen Antragstellung nennen können. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG – Allgemeiner Teil-/ ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung.		§ 14 Abs. 2, §§ 14b, 23, 24, FamFG	I	§ 130a ZPO
9.2.3 Beteiligte				
Die Anwärter sollen die Beteiligten kennen lernen und dabei sowohl deren Beteiligtenfähigkeit als auch deren Verfahrensfähigkeit bestimmen können. Sie sollen ferner die Postulationsfähigkeit feststellen können. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Beteiligte im FamFG Verfahren.				
Besondere Beteiligte: Annehmender und Anzunehmender (sowie sonstige zu beteiligende Personen); Jugendamt und Landesjugendamt.		§ 7 Abs. 2, 3, § 188 FamFG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen weiter wissen, dass dem Jugendamt eine Bescheinigung über den Eintritt der Amtsvormundschaft zu erteilen ist.		§ 168b Abs. 2 FamFG		
Verfahrensbeistand: Die Anwärter sollen das Rechtsinstitut und die rechtliche Stellung des Verfahrensbeistands kennen.		§ 191 FamFG		
9.3 Verfahrensgang				
Die Anwärter müssen den weiteren Verfahrensgang kennen. Siehe FamFG - Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Verfahrensgang.			I	FamFG allgemeiner Teil
Die Anwärter sollen wissen, dass folgende Maßnahmen für das weitere Verfahren getroffen werden können:			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Antrags an die übrigen Beteiligten 		§ 23 Abs. 2, §§ 28, 7 Abs. 4 FamFG		FamFG allgemeiner Teil
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Bestimmung von Anhörungsterminen 		§§ 32, 33 FamFG		
Die Anwärter sollen die weiteren Maßnahmen bei der Bestimmung eines Termins beherrschen. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG – Allgemeiner Teil-/ Termine und Ladungen.			III	FamFG allgemeiner Teil
9.4 Durchführung der erforderlichen Anhörungen.				
Die Anwärter sollen die erforderlichen Anhörungspflichten kennen.		§§ 189,192 bis 195 FamFG	I	
Die Anwärter sollen folgende Besonderheit bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung bzw. der Anhörungen kennen: Erstellung eines Vermerks.		§ 28 Abs. 4 FamFG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
9.5 Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen:			I	
Sie sollen die Möglichkeit der Antragsrücknahme/Beendigungserklärung kennen.		§ 22 FamFG		
Anwärter müssen die Verfahrensbeendigung durch Beschluss, wie in der Einführung beschrieben, beherrschen.		§ 194 Abs. 2, § 195 Abs. 2, § 197 Abs. 2, 3, § 198 FamFG		Einführung Beschlussbehandlung
10 Verfahren in Ehewohnungs- und Haushaltssachen (übrige Familiensachen)		§ 111 Nr. 5, § 200 FamFG		
10.1 Verfahrenseinleitung				
Die Anwärter müssen wissen, dass das Verfahren durch Einreichung einer Antragsschrift durch den Antragsteller eingeleitet wird.		§ 203 Abs. 1 FamFG	I	
10.2 Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Richter vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens dieselben Voraussetzungen wie bei „Verfahren in Ehesachen/Scheidungsverfahren/Verfahrenseinleitung, vorliegen müssen.				
10.2.1 Zuständigkeiten (sachlich, örtlich, funktionell)		§ 22 Abs. 1, § 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23b Abs. 1 GVG, § 111 Nr. 5, §§ 200 bis 202 FamFG	II	
10.2.2 ordnungsgemäßer Antrag				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen die Merkmale einer ordnungsgemäßen Antragstellung nennen können. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG – Allgemeiner Teil-/ ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung.</p>		<p>§ 14 Abs. 2, §§ 14b, 23, 24, FamFG</p>		<p>§ 130a ZPO</p>
<p>10.2.3 Beteiligte</p>				
<p>Die Anwärter sollen die Beteiligten kennen lernen und dabei sowohl deren Beteiligtenfähigkeit als auch deren Verfahrensfähigkeit bestimmen können. Sie sollen ferner die Postulationsfähigkeit feststellen können. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Beteiligte im FamFG Verfahren.</p>				
<p>Besondere Beteiligte: Vermieter und sonstige zu beteiligende Personen, Jugendamt.</p>		<p>§ 7 Abs. 2, 3, § 204 FamFG</p>		
<p>10.3 Verfahrensgang</p>				
<p>Die Anwärter müssen den weiteren Verfahrensgang kennen. Siehe FamFG - Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Verfahrensgang.</p>				<p>FamFG allgemeiner Teil</p>
<p>Die Anwärter sollen wissen, dass folgende Maßnahmen für das weitere Verfahren getroffen werden können:</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Antrags an die übrigen Beteiligten 		<p>§ 23 Abs. 2, §§ 28, 7 Abs. 4 FamFG</p>		<p>FamFG allgemeiner Teil</p>
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Bestimmung eines Termins 		<p>§§ 32, 33 FamFG</p>		

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen die weiteren Maßnahmen bei der Bestimmung eines Termins beherrschen. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG – Allgemeiner Teil-/ Termine und Ladungen.		III	FamFG allgemeiner Teil
10.4 Durchführung der mündlichen Verhandlung			
Die Anwärter sollen folgende Besonderheiten bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung kennen: Erstellung eines Vermerks, Erstellung einer Niederschrift über einen Vergleich.	§ 28 Abs. 4 § 36 Abs. 2 FamFG	I	FamFG allgemeiner Teil
10.5 Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen:		I	
Sie sollen die Möglichkeit der Antragsrücknahme/Beendigungserklärung kennen und wissen, dass das Verfahren durch Abschluss eines Vergleichs beendet werden kann. Sie sollen wissen, dass das Verfahren durch den Tod eines Ehegatten beendet wird.	§§ 22, 36, 208 FamFG		
Die Anwärter müssen die Verfahrensbeendigung durch Beschluss, wie in der Einführung beschrieben, beherrschen.	§ 205 Abs. 2, § 209 FamFG		Einführung Beschluss- behandlung
11 Verfahren in Gewaltschutzsachen (übrige Familiensachen)			
11.1 Verfahreseinleitung			
Die Anwärter müssen wissen, dass das Verfahren durch Einreichung einer Antragsschrift durch den Antragsteller eingeleitet wird.	§ 111 Nr. 6, § 210 FamFG	I	
11.2 Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Richter vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens dieselben Voraussetzungen wie bei „Verfahren in Ehesachen/ Scheidungsverfahren/Verfahreseinleitung, vorliegen müssen.			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
11.2.1 Zuständigkeiten (sachlich, örtlich, funktionell)		Art. 92, 101 Satz 1 GG, § 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23b Abs. 1 GVG, § 111 Nr. 6, §§ 210, 211 FamFG	II	
11.2.2 ordnungsgemäßer Antrag				
Die Anwärter sollen die Merkmale einer ordnungsgemäßen Antragstellung nennen können. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG – Allgemeiner Teil-/ ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung.		§ 14 Abs. 2, §§ 14b, 23, 24, FamFG	I	§ 130a ZPO
11.2.3 Beteiligte				
Die Anwärter sollen die Beteiligten kennen lernen und dabei sowohl deren Beteiligtenfähigkeit als auch deren Verfahrensfähigkeit bestimmen können. Sie sollen ferner die Postulationsfähigkeit feststellen können. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Beteiligte im FamFG Verfahren.				
Besondere Beteiligte: Jugendamt.		§ 7 Abs. 2, § 212 FamFG		
11.3 Verfahrensgang				
Die Anwärter müssen den weiteren Verfahrensgang kennen. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Verfahrensgang.			I	FamFG allgemeiner Teil
Die Anwärter sollen wissen, dass folgende Maßnahmen für das weitere Verfahren getroffen werden können:			I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Antrags an die übrigen Beteiligten 		§ 23 Abs. 2, §§ 28, 7 Abs. 4 FamFG		FamFG allgemeiner Teil
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung <p>Die Anwärter sollen die weiteren Maßnahmen bei der Bestimmung eines Termins beherrschen. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG – Allgemeiner Teil-/ Termine und Ladungen.</p>		§§ 32, 33 FamFG	III	FamFG allgemeiner Teil -
11.4 Durchführung der mündlichen Verhandlung bzw. von erforderlichen Anhörungen.				
Die Anwärter sollen die erforderliche Anhörungspflicht bzgl. des Jugendamts kennen.		§ 213 FamFG	I	
Die Anwärter sollen folgende Besonderheiten bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung bzw. der Anhörungen kennen: Erstellung eines Vermerks, Erstellung einer Niederschrift über einen Vergleich.		§ 28 Abs. 4, § 36 Abs. 2 FamFG		
11.5 Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen.				
Sie sollen die Möglichkeit der Antragsrücknahme/Beendigungserklärung kennen und wissen, dass das Verfahren durch Abschluss eines Vergleichs beendet werden kann.		§§ 22, 36 FamFG		
Die Anwärter müssen die Verfahrensbeendigung durch Beschluss, wie in der Einführung beschrieben, beherrschen.		§ 209 Abs. 1, § 213 Abs. 2, § 216 FamFG		Einführung Beschluss- behandlung
12 Verfahren in Versorgungsausgleichssachen (übrige Familiensachen)		§ 111 Nr. 7, § 217 FamFG		
12.1 Verfahreseinleitung				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen wissen, dass das Verfahren durch Einreichung einer Antragsschrift durch den Antragsteller oder von Amts wegen eingeleitet wird.		§§ 23, 25, 137 Abs. 22 FamFG	I	
12.2 Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Richter vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens dieselben Voraussetzungen wie bei „Verfahren in Ehesachen/Scheidungsverfahren/Verfahrenseinleitung, vorliegen müssen.				
12.2.1 Zuständigkeiten (sachlich, örtlich, funktionell)		§ 22 Abs. 1, § 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23b Abs. 1 GVG, § 111 Nr. 7, §§ 217, 218 FamFG	II	
12.2.2 ordnungsgemäßer Antrag				
Die Anwärter sollen die Merkmale einer ordnungsgemäßen Antragstellung nennen können. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG – Allgemeiner Teil-/ ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung.		§ 14 Abs. 2, §§ 14b, 23, 24, FamFG	I	§ 130a ZPO
12.2.3 Beteiligte				
Die Anwärter sollen die Beteiligten kennen lernen und dabei sowohl deren Beteiligtenfähigkeit als auch deren Verfahrensfähigkeit bestimmen können. Sie sollen ferner die Postulationsfähigkeit feststellen können. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Beteiligte im FamFG Verfahren.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Besondere Beteiligte: Ehegatten; Versorgungsausgleichsträger, bei denen ein ausgleichendes Anrecht besteht; Versorgungsausgleichsträger, bei denen ein Anrecht zum Zweck des Ausgleichs begründet werden soll; Hinterbliebene und Erben der Ehegatten.</p>		<p>§ 7 Abs. 2, § 219 FamFG</p>		
<p>12.3 Verfahrensgang</p>				
<p>Die Anwärter müssen den weiteren Verfahrensgang kennen. Siehe FamFG - Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Verfahrensgang.</p>			I	FamFG allgemeiner Teil
<p>Die Anwärter sollen wissen, dass folgende Maßnahmen für das weitere Verfahren getroffen werden können:</p>			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Antrags an die übrigen Beteiligten 		<p>§ 23 Abs. 2, §§ 28, 7 Abs. 4 FamFG</p>		FamFG allgemeiner Teil
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung 		<p>§§ 32, 33 FamFG</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Einholung von Auskünften der Versorgungsträger 		<p>§ 220 Abs. 1 FamFG</p>		
<p>Die Anwärter sollen die weiteren Maßnahmen bei der Bestimmung eines Termins beherrschen. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG – Allgemeiner Teil-/ Termine und Ladungen.</p>			III	FamFG allgemeiner Teil
<p>12.4 Durchführung der mündlichen Verhandlung</p>				
<p>Die Anwärter sollen folgende Besonderheit bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung kennen: Erstellung eines Vermerks</p>		<p>§ 28 Abs. 4 FamFG</p>		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
12.5 Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung kennen:				
Sie sollen die Möglichkeit der Antragsrücknahme/Beendigungserklärung kennen.		§ 22 FamFG		
Die Anwärter müssen die Verfahrensbeendigung durch Beschluss, wie in der Einführung beschrieben, beherrschen.		§ 209 Abs. 1, § 224 Abs. 1 FamFG		Einführung Beschluss- behandlung
13 Unterhalts-, Güterrechts- und sonstige Familiensachen, die keine Familienstreitsachen sind (übrige Familiensachen)				
Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass bestimmte Unterhalts-, Güterrechts- und sonstige Familiensachen keine Familienstreitsachen sind.		§ 112 FamFG	I	
Die Anwärter sollen hierbei erkennen, dass für den Gang des Verfahrens die FamFG-Vorschriften Anwendung finden. Es ist insbesondere auf die Wirksamkeit der Endentscheidung einzugehen.		§ 40 Abs. 3 FamFG	II	FamFG allgemeiner Teil
14 Die Anwärter sollen wissen, dass nach Beendigung der Verfahren Ziffern 3, 4, 5, 7 bis 13 die Kosten zu erheben sind.			I	Familienkosten
15 Verfahren im Scheidungsverbund	3			
Die Anwärter sollen wissen, dass im Scheidungsverbund die bereits bekannten Verfahrensvorschriften neben einigen Besonderheiten gelten.			I	
Bezüglich dieser Besonderheiten sollen die Anwärter:				
• Den Begriff des Scheidungsverbunds erklären können.		§ 137 Abs. 1 FamFG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Erkennen, wann ein Scheidungsverbund von Amts wegen oder auf Antrag vorliegt. 		§ 137 Abs. 1 bis 3 FamFG		
<ul style="list-style-type: none"> • Erkennen, dass weitere Beteiligte einbezogen werden können und beurteilen, inwieweit welcher Inhalt der Schriftstücke diesen bekanntzugeben ist. 		§ 139 FamFG	III	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirkung der Rücknahme des Scheidungsantrags auf die Scheidung und die Folgesachen kennen. 		§§ 22, 141 FamFG	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirkung der Abweisung des Scheidungsantrags kennen. 		§ 142 Abs. 2 FamFG		
<ul style="list-style-type: none"> • Erkennen, dass eine einheitliche Verbundentscheidung ergeht. 		§ 142 Abs. 1 FamFG		
<ul style="list-style-type: none"> • Wissen, dass Anwaltszwang besteht und sich die Verfahrensvollmacht für die Scheidungssache auch auf die Folgesachen bezieht. 		§ 114 FamFG		
<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilen können, auf welche Folgesachen sich die Verfahrenskostenhilfe erstreckt. 		§ 149 FamFG	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Wissen, dass im Scheidungsbeschluss die Kosten grundsätzlich gegeneinander aufgehoben werden. 		§ 150 Abs. 1 FamFG	I	Familienkosten
<ul style="list-style-type: none"> • Wissen, dass Folgesachen nicht vor Rechtskraft der Scheidung wirksam werden können. 		§ 148 FamFG		
<p>16 Einstweilige Anordnung in Familiensachen</p> <p>Die Anwärter sollen auf Grundlage der im FamFG - Allgemeiner Teil vermittelten Grundlagen folgende Besonderheiten der einstweiligen Anordnung in einzelnen Familiensachen kennen lernen.</p>	1		I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Vorläufige Regelung in Familienstreitsachen 		§ 119 Abs. 1 FamFG		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorläufige Regelung in Gewaltschutzsachen, insbesondere wegen unverzüglicher Weiterleitung an den Gerichtsvollzieher zur Zustellung und Einleitung der Vollstreckung. Die Anwörter sollen hierbei erkennen, dass der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung im Fall des Erlasses ohne mündliche Erörterung zugleich als Auftrag zur Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Vermittlung der Geschäftsstelle und als Auftrag zur Vollstreckung gilt. 		§ 214 FamFG	II	
<ul style="list-style-type: none"> • Einstweilige Anordnung zur Zahlung von Unterhalt oder zur Zahlung eines Kostenvorschusses für ein gerichtliches Verfahren (§ 1360a Abs. 4 BGB) 		§ 246 FamFG	I	
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzschrift 			I	BSH der GS Zivil, Geschäftsstelle in Familiensachen, VSJu 101-10
<p>Zusammenhang mit der Problematik des rechtlichen Gehörs im Verfahren auf einstweilige Anordnung sollen die Anwörter die Bedeutung von Schutzschriften kennenlernen.</p>				
<p>Sie sollen das Vollstreckungsverfahren im Überblick schildern können. Dabei sollen sie erkennen, dass die einstweilige Anordnung grundsätzlich keiner Vollstreckungsklausel bedarf. Sie sollen erkennen, dass das Gericht die Vollziehung vor der Zustellung anordnen kann und welche Wirkung dies auf das Wirksamwerden (mit Erlass) hat.</p>		§ 53 Abs. 1, 2 FamFG	I	Zwangsvollstreckung in Familiensachen
17 Rechtsbehelfe	2			
17.1 Allgemeines				

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen auf Grundlage der im FamFG -Allgemeiner Teil- (Rechtsbehelfe) vermittelten Kenntnisse zu den Rechtsbehelfen die Besonderheiten in Familiensachen kennen lernen.			FamFG allgemeiner Teil
Die Anwärter sollen den Instanzenzug und die Besetzung der jeweiligen Rechtsmittelgerichte kennen.	§ 119 Abs. 1 Nr. 1a, § 122 Abs. 1, §§ 133, 139 Abs. 1 GVG		FamFG allgemeiner Teil
Sie sollen wissen, dass es in Familiensachen folgende Rechtsmittel gibt:			
<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerde • Rechtsbeschwerde • Anschlussbeschwerde und Anschlussrechtsbeschwerde 	§§ 66, 73 FamFG		FamFG allgemeiner Teil
Sie sollen darüber hinaus die förmlichen Rechtsbehelfe FamFG -Allgemeiner Teil- (sonstige förmliche Rechtsbehelfe) in Familiensachen nennen können:			FamFG allgemeiner Teil
<ul style="list-style-type: none"> • Einspruch in Ehesachen und Familienstreitsachen 	§ 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG		§§ 338 bis 343, § 345 ZPO
<ul style="list-style-type: none"> • Erinnerung 	§ 573 ZPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtspflegererinnerung 	§ 11 Abs. 2 RPflG		
Sie sollen dabei wissen, dass der Ablauf des Rechtsmittelverfahrens sich nach dem bereits in FamFG -Allgemeiner Teil- vermittelten Kenntnissen richtet.			FamFG allgemeiner Teil

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Besonderheiten in Familiensachen				
Die Anwärter sollen das Erfordernis der Rechtsmittelbegründung in Ehe- und Familienstreitsachen sowie die Rechtsmittelbegründungsfrist kennen.		§ 117 Abs. 1 FamFG	I	FamFG allgemeiner Teil
Die Anwärter sollen die Rechtsmittelberechtigten aufzählen können.				
• Ehegatte		§ 59 FamFG		
• Kind über 14 Jahren		§§ 59, 60 FamFG		
• Jugendamt		§ 162 Abs. 3, § 176 Abs. 2, § 194 Abs. 2, § 195 Abs. 2, § 205 Abs. 2, § 213 Abs. 2 FamFG		
• Versorgungsträger		§ 59 FamFG		
• Vermieter		§ 59 FamFG		
• Verfahrensbeistand		§ 158b Abs. 3 Satz 1 FamFG		
18 Rechtskraft in Familiensachen	5			
Die Anwärter müssen erkennen, dass gerichtliche Beschlüsse verfahrensrechtlich rechtskräftig sind, sofern sie mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können und dass der Eintritt der Rechtskraft durch rechtzeitige Einlegung eines Rechtsbehelfs gehemmt wird.		§§ 45, 120 Abs. 1 FamFG, § 705 ZPO	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
18.1 Prüfung der formellen Rechtskraft, Rechtskraftvermerk und Rechtskraftzeugnis				
Die Anwärter müssen erkennen, dass sie aufgrund der Verfahrensakte den Eintritt der formellen Rechtskraft eines Beschlusses in Familiensachen und im Scheidungsverbund (Teilrechtskraft bzw. Rechtskraft des gesamten Beschlusses) feststellen müssen.		§ 46 Satz 1 FamFG	II	FamFG allgemeiner Teil
Sie müssen ferner einen Rechtskraftvermerk anbringen und ein Rechtskraftzeugnis erteilen können. In Ehe- und Abstammungssachen wird den Beteiligten von Amts wegen ein Rechtskraftzeugnis auf einer Ausfertigung ohne Begründung erteilt.		§ 46 FamFG	III	FamFG allgemeiner Teil
Sie müssen wissen, dass ein Notfristzeugnis nur bei einer Entscheidung in der zweiten Instanz einzuholen ist.		§ 64 Abs. 1 Satz 1, § 71 Abs. 1 Satz 1 FamFG	I	FamFG allgemeiner Teil
Hinsichtlich der Fristberechnung gelten die bereits vermittelten Kenntnisse der Zivilprozessordnung.		§ 16 Abs. 2, § 113 Abs. 1 FamFG, § 222 ZPO	III	Zivilprozessrecht
18.2 Besonderheiten der Rechtskraft im Scheidungsverbund				
Die Anwärter sollen die Besonderheiten der Rechtskraft im Scheidungsverbund kennen und den entsprechenden Rechtskraftvermerk erteilen können.			III	
Einheitliche Rechtskraft der gesamten Entscheidung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird.		§§ 45, 120 Abs. 1 FamFG, § 705 ZPO		FamFG allgemeiner Teil
Teilrechtskraft durch:				
<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Rechtsmittel und Anschlussrechtsmittel gegen die Scheidung durch beide Ehegatten 		§§ 66, 73, 144 FamFG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Teilweise Anfechtung des Verbundbeschlusses 		§ 145 Abs. 1, 3 FamFG		
19 Zwangsvollstreckung in Ehe- und Familienstreitsachen				
<p>Die Anwärter sollen erkennen, dass Endentscheidungen mit Wirksamwerden vollstreckbar sind. Sie sollen einordnen können, dass die Vollstreckung in Ehe- und Familienstreitsachen gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung erfolgt und der achte Abschnitt des FamFG insoweit keine Anwendung findet.</p>		§ 120 Abs. 1, 2 Satz 1 FamFG	II	Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckung
20 Zwangsvollstreckung nach dem FamFG	2			
<p>Die Anwärter müssen einordnen können, dass im achten Abschnitt des FamFG die Vollstreckung verfahrensabschließender Entscheidungen geregelt ist und dass Titel der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Familiensachen, die keine Ehe- oder Familienstreitsachen sind, Gegenstand der Vollstreckung sind.</p>		§§ 86, 120 Abs. 1 FamFG	II	
20.1 Vollstreckungsvoraussetzungen				
<p>Die Anwärter sollen einordnen können, dass die nachfolgenden Vollstreckungsvoraussetzungen für alle Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Familiensachen gelten, die keine Ehe- oder Familienstreitsachen sind.</p>			II	
<p>Die Anwärter sollen einordnen können, dass das Gericht in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden können, auch hinsichtlich der Vollstreckung von Amts wegen tätig wird und im Übrigen der Antragsgrundsatz gilt.</p>		§ 14 Abs. 2, §§ 23, 25, 87 Abs. 1 FamFG, § 130a ZPO	II	
Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen: Titel, Klausel, Zustellung				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die Titel, aus denen die Vollstreckung erfolgen kann und deren Vollstreckbarkeit kennen.		§ 86 Abs. 1 FamFG	II	Verfahren
Die Anwärter müssen wissen, dass diese Vollstreckungstitel grundsätzlich einer Vollstreckungsklausel bedürfen. Ausnahmen: Vollstreckung erfolgt durch das titelerlassende Gericht selbst, bei einstweiligen Anordnungen (soweit keine Rechtsnachfolgeklausel).		§ 86 Abs. 3, § 53 Abs. 1 FamFG	II	§§ 724 ff. ZPO
Die Anwärter müssen wissen, dass die Vollstreckung grundsätzlich nur beginnen darf, wenn der Titel vorher oder mindestens gleichzeitig dem Antragsgegner zugestellt wurde; Ausnahmen: einstweilige Anordnung, abweichende Anordnung durch titelerlassendes Gericht.		§ 87 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 209 Abs. 3, § 216 Abs. 2 FamFG	II	Zivilprozessrecht
Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen				
Die Anwärter sollen einordnen können, dass das FamFG keine besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen vorsieht und somit lediglich die „Abhängigkeit der Vollstreckung vom Eintritt eines Kalendertages“ entsprechende Anwendung finden kann.			I	§ 751 Abs. 1 ZPO
Vollstreckungshindernisse			I	
Die Anwärter sollen einordnen können, dass sofern das Gericht bereits in der Entscheidung angeordnet hat, dass die Vollstreckung bis zur Rechtskraft auszusetzen ist, dies ein Vollstreckungshindernis darstellt.		§ 95 Abs. 3 Satz 1 FamFG		
Sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der ZPO				
Die Anwärter sollen einordnen können, dass ein Beschluss, der im Vollstreckungsverfahren ergeht mit der sofortigen Beschwerde nach der Zivilprozessordnung anfechtbar ist.		§ 87 Abs. 4 FamFG	II	§§ 567 bis 572 ZPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
20.2 Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs			I	
Die Anwärter sollen einordnen können, dass das FamFG nur die Vollstreckung von Entscheidungen über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs selbst ausführlich regelt.		§§ 88 bis 94 FamFG		
Sie sollen das sachlich und örtlich zuständige Gericht feststellen können.		§ 88 Abs. 1 FamFG	I	
Sie sollen das Jugendamt und den Gerichtsvollzieher sowie die polizeilichen Vollzugsorgane als mögliche Hilfsorgane kennenlernen.		§ 87 Abs. 3, § 88 Abs. 2 FamFG	I	
Die Anwärter sollen einordnen können, dass in diesem Vollstreckungsverfahren Ordnungsmittel verhängt werden können und dass die Durchsetzung von Herausgabe- und Umgangsanordnungen grundsätzlich durch Anordnung von Ordnungsmittel erfolgt und erkennen, dass die Vollstreckung nach der Justizbeitreibungsordnung durch das Gericht erfolgt. Sie sollen ferner erkennen, dass in den Ausnahmefällen des § 90 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 FamFG der Einsatz von unmittelbarem Zwang stets durch ausdrücklichen Beschluss anzuordnen ist. Sie sollen wissen, dass der Verpflichtete grundsätzlich zu hören ist.		§§ 89, 90, 92 Abs. 1 FamFG	II	
Die Anwärter sollen die Möglichkeit des Erlasses eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses in diesem Verfahren kennen. Sie sollen wissen, dass auch bei Entscheidungen über die Herausgabe von Personen ein Durchsuchungsbeschluss erforderlich ist und dass für den Erlass des Beschlusses das Familiengericht zuständig ist.		§ 91 FamFG	I	
Sie sollen wissen, dass das Gericht die eidesstattliche Versicherung über den Verbleib der herauszugebenden Person anordnen kann, wenn diese nicht vorgefunden wird und dass für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung der Gerichtsvollzieher zuständig ist.		§ 94 FamFG	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
20.3 Vollstreckung nach der Zivilprozessordnung		§ 95 FamFG	II	
Die Anwärter sollen einordnen können, in welchen Fällen das FamFG in die Vorschriften der Zivilprozessordnung verweist.		Hinweis: §§ 96, 96a FamFG	I	Zivilprozessrecht; Zwangsvollstreckung
Sie sollen anhand der Beispiele „Herausgabe persönlicher Sachen des Kindes“ erklären können, dass die Herausgabevollstreckung nach den Vorschriften der Herausgabevollstreckung des Zivilprozessrechts erfolgen kann.		§ 95 Abs. 1, 4 FamFG, §§ 883 bis 886 ZPO	I	
20.4 Vollstreckung von Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz				
Die Anwärter sollen im Überblick erkennen, wie Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz vollstreckt werden.		§ 96 FamFG	I	
20.5 Vollstreckung von Anordnungen nach dem Abstammungsgesetz				
Die Anwärter sollen im Überblick erkennen, wie Anordnungen nach dem Abstammungsgesetz vollstreckt werden.		§ 96a FamFG	I	

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
<p>XXV. BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE IN FAMILIENSACHEN MIT FAMILIENPROTOKOLL, VERKNÜPFUNG UND EDV</p>			
<p>1 Ziel</p> <p>Die Anwärter müssen selbständig alle anfallenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle auf Grundlage der Kenntnisse in den allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle sowie der bereits vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse und unter Anwendung der EDV beherrschen.</p> <p>Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 			Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
<p>2 Einführung</p> <p>Die Anwärter sollen, unter Einbeziehung der EDV, an die Kenntnisse des Faches „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ anknüpfen. Dies soll anhand einzelner, spezieller Verfahren in Familiensachen erfolgen. Ferner sollen einzelne spezielle Tätigkeiten erlernt werden.</p> <p>Die Einteilung der einzelnen Tätigkeiten in „Eingangsbehandlung, registermäßige, aktenmäßige, statistische und geschäftsstellenmäßige Behandlung“ ist, unabhängig davon, ob eine Papier- oder elektronische Akte vorliegt, zu beachten.</p> <p>Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.</p> <p>Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstellen in Familiensachen sind neu zu vermitteln:</p>			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3 Verfahren in Ehesachen einschließlich Folgesachen, Familienstreitsachen und übrige Familiensachen ohne § 111 Nrn. 10, 11 FamFG	10		III	
3.1 Verfahrenseinleitung				
Die Anwärter sollen sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsstelle, sowohl bei Eingang eines Papier-, als auch eines elektronischen Antrags beherrschen.		§§ 2, 3, 4, 5, 6, §§ 27 Abs. 1 bis 10, Anlage 1 AktO, §§ 1, 4, 7, Anlagen F-Statistik; Nrn. 3.3, 3.4 KostVfg, § 12 AGO, §§ 31, 32 GAbRZwIns, Nrn. X/1, X/2 MiZi, Erster Teil MiZi		Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle Nrn. 4.2, 15, 25, 26 KostVfg
3.2 Im Laufe des Verfahrens				
3.2.1 Die Anwärter sollen, aufbauend auf den vermittelten Grundkenntnissen im Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Besonderheiten der Geschäftsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“, alle erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Antragszustellung beherrschen. Hierunter fallen unter anderem:				
Herstellung der begl. Abschriften bzw. der eingereichten und abgespeicherten Dokumente (sowohl des entsprechenden Antrags als auch der richterlichen Verfügung) einschließlich etwaiger Kostenvermerke.		§§ 10, 34, 35 Abs. 2, §§ 57, 58 Abs. 1 und 2 GAbRZwIns		§ 113 FamFG, § 169 Abs 2 bis 5, § 253 Abs. 5 ZPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Versendung der erstellten Dokumente mit entsprechendem Erledigungsvermerk.		§ 9 Abs. 3, 5, §§ 14, 18, 19, 30, 31, 35 Abs. 3 GAbRZwIns		§§ 15, 113 FamFG, § 168 Abs. 1, §§ 173 bis 190, 270, 271 Abs. 1, § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO
Vormerkung entsprechender Wiedervorlagefrist zur Überwachung der Rückkunft der Zustellnachweise.		§ 7 Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 4 Satz 3 GAbRZwIns, § 6 Abs. 1 AktO		
Überprüfung und Zuordnung der Zustellungsnachweise sowie Prüfung der Wirksamkeit.		§ 7 Abs. 2 GAbRZwIns, § 3 Abs. 3 Sätze 4, 5 AktO		§ 15 Abs. 2, § 113 FamFG, §§ 177 bis 182 ZPO
3.2.2 Die Anwärter sollen, auf Grundlage der vermittelten FamFG-Vorschriften, sämtliche Tätigkeiten beherrschen, wenn während eines Ehesachenverfahrens zusätzlich Folgesachen beantragt und/oder abgetrennt werden.		§ 27 Abs. 3 AktO		
3.2.3 Die Anwärter sollen, auf Grundlage der vermittelten FamFG-Vorschriften, die registermäßige-, akten-, statistische- und geschäftsstellenmäßige Behandlung der Vorbereitung eines Termins beherrschen:				
<ul style="list-style-type: none"> • Führung des Verhandlungskalender mittels EDV 		§ 6 Abs. 2 AktO		
<ul style="list-style-type: none"> • erforderliche Ladungen/Terminsmittelungen erstellen und versenden 		§ 9 Abs. 3, 5, §§ 10, 14, 18, 19, 30, 31, 34, 35, 36, 37, 39, 42, 58 Abs. 1, 2 GAbRZwIns		§§ 113, 162 Abs. 3 FamFG, § 141 Abs. 2, § 274 Abs. 1 ZPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Überwachung des Eingangs von Zustellnachweisen 		§ 7 Abs. 2, § 19 Abs. 4 Satz 3 GAbRZwIns		
<p>3.2.4 Die Anwärter sollen, auf Grundlage der vermittelten FamFG-Vorschriften, die registermäßige-, akten-, statistische- und geschäftsstellenmäßige Behandlung nach dem Termin beherrschen.</p> <ul style="list-style-type: none"> registermäßige Erfassung des Ergebnisses im EDV-Fachverfahren statistischer Abschluss aktenmäßige und geschäftsstellenmäßige Behandlung des Sitzungsprotokolls und des ergangenen Endbeschlusses Erlass-, Wirksamkeits- und Verkündungsvermerk 		§ 6 Abs. 5, § 24 Abs. 10 Nr. 5 AktO § 6 Abs. 1, 2 F-Statistik § 7 Abs. 2 Satz 1, §§ 14, 18, 19, 30, 31, 49 Abs. 3, §§ 56, 57, 58, 61, 60, 62 GAbRZwIns, §§ 3, 5 Abs. 1 Sätze 1, 4, § 6 Abs. 1 AktO §§ 54, 56, 58 Abs. 3 GAbRZwIns		§ 209 Abs. 3 Satz 2, § 324 Abs. 2, § 38 Abs. 3 Satz 3, § 40 Abs. 3 Satz 2, §§ 53, 216 Abs 2 FamFG

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Sitzungsprotokolls und der entsprechenden Entscheidung, in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, an die Parteien einschließlich entsprechender Aktenvermerke und Überwachung des Eingangs etwaiger Zustellungsnachweise. 		§§ 14, 19, 30, 31, 49 Abs. 3, §§ 49a, 57, 58 Abs. 1 GAbRZwIns		§ 164 FamFG
3.2.5 Die Anwärter sollen auf Grundlage der vermittelten FamFG-Vorschriften den Rechtskraftvermerk anbringen und das Rechtskraftzeugnis erstellen können.		§§ 63, 64, 65 GAbRZwIns, § 9 AktO		§§ 45, 46 FamFG
3.2.6 Die Anwärter sollen die erforderlichen Mitteilungen in Familiensachen samt der Zuständigkeit für die Veranlassung beherrschen.		Nrn. X/3, XI/1, XII/1, XIII/1, XIII/2, XIII/6, XIII/7, XIII/8, XIII/9, XIV/1, III/2, III/4 Erster Teil MiZi; § 31 GAbRZwIns		§ 194 Abs. 2 FamFG
3.2.7 Die Anwärter müssen die Aufnahme einer Niederschrift bei Anträgen und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle beherrschen.		§§ 1, 3 GAbRZwIns		§ 3 Nr. 3e, § 24 RPfIG
3.2.8 Die Anwärter sollen Anträge auf Akteneinsicht bearbeiten können und aufzeigen, welchen Personen Auskünfte erteilt und Akteneinsicht gewährt werden kann. Sie müssen beherrschen, wer darüber entscheidet. Sie sollen die Gewährung der Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle beherrschen.		§ 71 GAbRZwIns		§ 13 FamFG
3.2.9 Die Anwärter sollen die geschäftsstellenmäßige Behandlung bei Aktenversendung sowohl innerhalb des Gerichts als auch an anderen Stellen beherrschen, sie sollen die Aktenversendungspauschale einfordern können.		§ 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1 AktO		Familienkosten
3.3 Verfahrensbeendigung				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Familiensachen mit Familienprotokoll, Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 33

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen nach Abschluss des Verfahrens die akten-, geschäftsstellen-, statistische sowie registermäßige Behandlung samt Weglage- und Archivsachenvermerk beherrschen inkl. Vorlagepflicht an den Kostenbeamten.		§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr.4, Abs. 6 Satz 1, §§ 10, 24 Abs. 10 Nrn. 5, 6 AktO, § 6 Anlagen, F-Statistik, Nrn. 10.1.1, 10.1.2, 10.1.2.2, 10.1.2.17, 10.1.3, 10.2.2 AussondBek. Justiz, § 4 Abs. 1, § 6 Nrn. 1114.12a, 1114.21, 1114.31 bis 1114.43, Anlage der JAktAufbewV, Nr.3.5 KostVfg		
4 Verfahrenskostenhilfeverfahren	1	§ 3 Abs. 6 Satz 3, § 4 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, § 16 AktO, Abschnitt A Nrn. 2.1, 2.2 2.3, 2.4 DB-PKH	III	§ 76 Abs. 1 FamFG, § 177 Abs. 1 ZPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter müssen die Antragsaufnahme in ihrer eigenen Zuständigkeit sowie die Vorlage an die, in den verschiedenen Stadien zuständigen, Sachbearbeiter – Richter, Rechtspfleger, Kostenbeamte – beherrschen.</p>		<p>§ 5 GeschStV, §§ 1, 3 GAbRZwIns, Abschnitt A Nrn. 1.1, 1.2, 2.3, 2.4 DB-PKH</p>		
<p>5 Schutzschriften und einstweilige Verfügungen</p> <p>Die Anwärter sollen darüber hinaus die besonderen Tätigkeiten des Eingangs einer Schutzschrift und der einstweiligen Verfügung bis einschließlich der Verfahrensweglage beherrschen.</p> <p>Sie müssen beherrschen, dass die Behandlung von Schutzschriften -wie bereits im Fach Besonderheiten der Geschäftsstelle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geschildert- erfolgt:</p>	4		III	§§ 49 ff. FamFG
<ul style="list-style-type: none"> • registermäßige Behandlung von Schutzschriften • registermäßige und aktenmäßige Behandlung von einstweiligen Verfügungen 		<p>§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 27 Abs. 2 Satz 1 AktO</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, §§ 3, 4, 27 Abs. 1 Satz 1, Anlage 1 AktO</p>		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • aktenmäßige Behandlung: Verwahrung der Schutzschrift in Sammelmappen 		§§ 3, 3 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 AktO, § 5 Abs. 2 Satz 1 GAbRZwIns		
<ul style="list-style-type: none"> • geschäftsstellenmäßige Behandlung der Schutzschriften bei Eingang eines einschlägigen Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes, sowie die Versendung der Entscheidung. 		§ 5 Abs. 3, 4, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3, §§ 14, 18, 19, 56, 57, 58 Abs. 1, 2, § 60 Abs. 3, §§ 61, 62 GAbRZwIns, § 5 Abs. 1 Sätze 1, 4, § 6 Abs. 1 AktO		§ 329 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 317 Abs. 2 Satz 2, § 169 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Sätze 1, 2, § 922 Abs. 2, 3 ZPO
<ul style="list-style-type: none"> • Aufbewahrung 		§ 10 AktO, § 5 Abs. 5 Satz 2 GAbRZwIns, § 4 Nrn. 1111.0, 1112.1 JAktAV		
6 Rechtsmittelverfahren			II	
Die Anwärter sollen die Tätigkeiten auf der Geschäftsstelle der Rechtsmittelinstanz, insbesondere die registermäßige Behandlung, kennen und erläutern können.		§ 28 Abs. 1 Nrn. 1, bis 3, Abs. 2, Anlage 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AktO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
7 Familienprotokoll	3		III	
7.1 Ziel				
Die Anwarter sollen auf Grund der bereits vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse die anfallenden Tatigkeiten im Zusammenhang mit der Protokollfuhrung in Scheidungssachen beherrschen.				
7.2 Einfuhrung				
Die Anwarter sollen den Zweck der Protokollfuhrung kennen und wissen, dass fur jeden Termin ein Protokoll zu erstellen ist. Die Anwarter sollen hierbei auch darlegen konnen, dass fur die Erstellung des Protokolls der UdG im Sinne des § 5 GeschStV zustandig ist.				
Hierbei soll das aktuelle EDV-Programm praxisgerecht bezogen werden. Die Anwarter mussen anhand des Verhandlungsablaufes in der Lage sein, ein vollstandiges handschriftliches Protokoll und EDV- Protokoll zu erstellen.				
7.3 Protokoll uber Verhandlungstermin				Verfahren in Familiensachen, Zivilprotokoll
Die Anwarter mussen die Erstellung eines formlichen Protokolls uber den Gang der mundlichen Verhandlung in Scheidungssachen beherrschen. Die Anwarter sollen beherrschen, was notwendiger Protokollinhalt ist. Sie mussen wissen, dass das Protokoll die Formalien, die wesentlichen Vorgange der Verhandlung und die notwendigen Feststellungen zu enthalten hat und dabei auf die Verwendung der Bezeichnungen gem. § 113 Abs. 5 FamFG, z. B. „Verfahren, Antrag, Antragsteller, Antragsgegner, ...“ zu achten ist.				
		§§ 98, 113, 122, 127, 128, 130 Abs. 2, § 139 FamFG, §§ 159 bis 163, 165, 297 ZPO, § 170 Abs. 1, § 173 Abs. 1 GVG	III	
8 Die Anwarter sollen folgende Tatigkeiten in der EDV beherrschen:	9		III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwarter sollen den Ablauf der Verfahren in Familiensachen mittels forumSTAR/eIP beherrschen. Hierrunter fallen unter anderem:</p>				
<p>Die Eintragung der Neueingange in Ehesachen, Familienstreitsachen und in den ubrigen Familiensachen -ohne § 111 Nrn. 10, 11 FamFG- in Form eines Papierantrags und eines elektronischen Eingangs.</p>				
<p>Veraktung von Dokumenten, Umgang sowohl mit Textsystem als auch mit Kurztext, Zustellung der Antrage durch Erstellung der entsprechenden Verfugung, Eingang nachtraglich beantragter Folgesachen, Eintragung eines Termins in den Verhandlungskalender inkl. Erstellung der Ladungen, sowie alle anfallenden Tatigkeiten nach Termin, Abschluss der Statistik, Durchfuhrung der Vorschussanforderung mittels Kostenmoduls, Aktenversendung, Erstellen einer Niederschrift, Weglage des Verfahrens.</p>				
<p>Die Anwarter sollen das erlernte Protokollwissen umsetzen und somit ein ganzes Scheidungsprotokoll nach dem Verfahrensablauf mittels EDV erstellen konnen. Hierzu sollen die entsprechenden Module im EDV-Programm verwendet werden.</p>				
<p>9 Verknupfung des Verfahrens in Familiensachen mit „allgemeine Grundlagen der Geschaftsstelle“ und „Besonderheiten der Geschaftsstelle in Familiensachen“.</p>	6		III	
<p>In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Verfahrensrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der „Allgemeinen Grundlagen der Geschaftsstelle“ und den Kenntnissen des Unterrichts „Besonderheiten der Geschaftsstelle in Familiensachen“ zu verknupfen. Die Anwarter sollen hierzu Verknupfungsfalle bearbeiten, anhand derer angewandt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschaftsstelle ausgefuhrt wird.</p>				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXVI. FAMILIENKOSTEN EINSCHLIEßLICH EDV				
1 Ziel				
Die Anwarter mussen selbststandig, auf Grundlage der bereits vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse und unter Anwendung der EDV, die Anforderung von Kosten und die Erstellung von Schlusskostenrechnungen beherrschen.				Zivilkosten
2 Einfuhrung				
Die Anwarter mussen die Allgemeinen Vorschriften des Gesetzes uber die Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) insbesondere den Geltungsbereich, die Falligkeit, die Vorschusspflicht, den Kostenansatz und Kostenhaftung anwenden konnen. Auerdem sollen die Grundlagen der Verfahrenskostenhilfe vermittelt werden.				
3 Allgemeines	1			
Die Anwarter mussen die wichtigsten Arten der Verfahrensbeendigung kennen und deren Auswirkungen auf die Kostentragungspflicht nennen konnen.			I	§§ 80, 81 Abs. 1, 2, 3, §§ 83, 84 FamFG
Die Anwarter mussen den Begriff „Kosten des Verfahrens“ erklaren konnen. Sie mussen zwischen den auergerichtlichen Kosten und Gerichtskosten unterscheiden konnen.			II	
3.1 Fur die auergerichtlichen Kosten sollen Beispiele genannt werden konnen. Die Anwarter mussen wissen, dass diese Kosten durch den Rechtspfleger durch Beschluss festgesetzt werden.				
3.2 Die Anwarter mussen den Begriff der Gerichtskosten erklaren konnen.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Gebühren und Auslagen 		§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 FamGKG	III	
<ul style="list-style-type: none"> • Kodifikationsgrundsatz 		§ 1 FamGKG		
3.3 Die Anwärter müssen die Zuständigkeiten, die Aufgaben und die Stellung des Kostenbeamten sowie des Mitarbeiters in der Geschäftsstelle im Rahmen des Kostenansatzes kennen und erläutern können.		§ 18 FamGKG, Nrn. 1, 2.1, 3, 5.1 KostVfg, §§ 5, 7 GeschStV	II	
3.4 Die Anwärter sollen die Grundregeln für die Erstellung einer Kostenrechnung erklären können.		Nrn. 4.1, 24 KostVfg		
4 Fälligkeit, Vorschusspflicht, Einziehung der Kosten Fälligkeit und Vorschusspflicht von Gebühren und Auslagen.	3	§§ 9, 11, 12, 14, 15, 16, 21 FamGKG	III	
Einziehung von Kosten: Kostensollstellung, Kostenanordnung ohne Sollstellung, Einforderung von Auslagenvorschüssen.		Nrn. 4.2, 15, 25, 26 KostVfg		
Besonderheiten zur Einziehung: Gebühren- und Auslagenfreiheit, Kostenabstand, Kleinbetrag, Nachforderungsverbot, Verjährung.		§§ 2, 19 FamGKG, Nr. 10 KostVfg, VSJu 805, VSJu 805-1		Zivilkosten
Berichtigung bzw. Einwendungen gegen den Kostenansatz: Berichtigung der Kostenrechnung, Einwendungen gegen den Kostenansatz.		§§ 7, 18 Abs. 3, § 57 FamGKG, Nr. 28, 29, 31, 36 KostVfg		Zivilkosten

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5	Kostenschuldner	2		III	Zivilkosten
	Die Anwärter sollen die Kostenschuldner und den Umfang ihrer Haftung feststellen können: Antragstellerschuldner, Entscheidungsschuldner, Übernahmeschuldner, Auslagenschuldner, sonstige Kostenschuldner.		§§ 21, 23, 24, 26 FamGKG, Nrn. 7.2, 8, 30 KostVfg		
	Antragstellerschuldnerhaftung: Umfang der Antragstellerschuldnerhaftung, Mehrheit von Kostenschuldnern, Erst- und Zweitschuldner, Erlöschen der Kostenhaftung.		§§ 25, 26, 27 FamGKG, Nrn. 7.2, 8, 30 KostVfg		
6	Gebühren	7		III	Zivilkosten
	Die Anwärter müssen die Gebühren kennen und anhand von Beispielen unter Zuhilfenahme der Gebührentabelle selbständig berechnen und einziehen können: Ehesachen einschließlich Folgesachen, selbstständige Familienstreitsachen, übrige Familiensachen, einstweilige Anordnung, Vergleichsgebühr, Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach § 35 FamFG, Rechtsmittel im Übrigen.		Nrn. 1110 bis 1140, 1210 bis 1229, 1310 bis 1328, 1410 bis 1424, 1500, 1502, 1910, 1911, 1912 KV-FamGKG		
7	Auslagen	1		III	Zivilkosten
	Die Anwärter müssen die Auslagen der Familienverfahren unterscheiden und anhand von Beispielen selbständig berechnen und einziehen können.		Nrn. 2000 bis 2015 FamGKG		
8	Verfahrenskostenhilfe	2		III	Prozesskostenhilfe
	Die Anwärter müssen die Auswirkungen der VKH-Bewilligung für eine oder beide Beteiligte auf den Kostenansatz beherrschen und anhand von Beispielen selbständig anwenden können.		§ 76 Abs. 1, § 113 Abs. 1 FamFG		

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> • Wirkung der Verfahrenskostenhilfe • Einziehung der Kosten • Auswirkung auf die Haftung • Verfahren bei VKH ohne Zahlungsbestimmung • Verfahren bei VKH mit Zahlungsbestimmung • Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts und Übergang auf die Staatskasse • Vorlagepflicht und Kostenerhebung bei Beendigung der Instanz 		<p>§ 122 Abs.1 Nrn. 1, 3, Abs. 2 ZPO</p> <p>§ 125 ZPO</p> <p>§ 26 Abs. 3, Abs. 4 FamGKG</p> <p>Nrn. 3.1 bis 3.3 DB-PKH</p> <p>Nrn. 4.1 bis 4.4 DB-PKH, Nrn. 4.8, 4.9 DB-PKH</p> <p>§ 45 Abs. 1, § 59 RVG</p> <p>Nrn. 7.1, 8.1, 8.2, 8.3 DB-PKH</p>		
9	EDV	2			
	Die Anwarter sollen folgende Tatigkeiten in der EDV beherrschen: Eingabe Kostenansatz bei Vorschussanforderung und Schlusskostenrechnung, Angabe Alternativer Rechnungsempfanger und Zweitschuldner, Einzugsermachtigung, Vergleichsberechnung bei mehreren Gebuhren, Kostenansatz bei mehreren Kostenschuldnern, Ruckerstattung, Auswirkungen der Verfahrenskostenhilfe.		§ 30 Abs. 3 FamGKG	III	forumSTAR/eIP (Zivil)

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
------------------	-----------	---------------------	------------	--------------

XXVII. BETREUUNGS- UND UNTERBRINGUNGSRECHT EINSCHLIEßLICH VERFAHREN

1 Ziel

Die Anwarter mussen innerhalb des Verfahrens die Aufgaben beherrschen, die in ihren Zustandigkeitsbereich fallen, sie mussen insbesondere:

- die Ausfuhrung gerichtlicher Verfugungen beherrschen;
- die erforderlichen Manahmen des Gerichts bezuglich Terminbestimmungen kennen. Sie mussen den Inhalt schriftlicher Terminbekanntmachungen/ Ladungen beherrschen;
- die Behandlung von Beschlussen beherrschen;
- die Fristberechnung der Rechtskraft beherrschen;
- samtliche Bekanntgaben, Aufforderungen, Belehrungen innerhalb des Verfahrens selbstandig durchfuhren konnen. Hierbei mussen sie beherrschen, wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist. Dabei mussen sie die Art der Bekanntgabe (Zustellung oder Aufgabe zur Post) und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung nach der ZPO bestimmen konnen;
- in der Lage sein, in samtlichen Angelegenheiten entweder einen formlosen Vermerk oder ein formliches Protokoll zu erstellen.

Sie sollen ferner die fur das Betreuungs- und Unterbringungsverfahren geltenden Ablaufe beherrschen, um zu wissen, welche Verfahrensschritte jeweils Tatigkeiten der Geschaftsstelle auslosen.

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Hierbei sollen Sie insbesondere unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? <p>Die Anwörter sollen in diesem Zusammenhang auch die materiell-rechtlichen Auswirkungen der Anordnung einer Betreuung kennen.</p>				
<p>2 Einführung</p>	1			
<p>Die Anwörter sollen die Betreuungs- und Unterbringungssachen als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und diese wiederum als Zivilsachen einordnen können.</p>		§ 13 GVG	I	
<p>Die Anwörter kennen bereits den Aufbau des FamFG und wissen, dass die Vorschriften des Allgemeinen Teils nach dem Prinzip des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ gelten. Die Anwörter sollen nunmehr einordnen können, dass die verschiedenen Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen im dritten Buch des FamFG geregelt sind.</p>		§§ 271 bis 341 FamFG	II	
<p>Die Anwörter sollen einen Überblick über die verschiedenen Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen erhalten und die Begriffe „Betreuungssachen“, „Unterbringungssachen“ und „betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen“ bestimmen und unterscheiden können.</p>		§§ 271, 312, 340 FamFG	II	
<p>Die Anwörter sollen wissen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet. Sie sollen Form und formellen Mindestinhalt des Beschlusses, insbesondere die Bezeichnung der Überprüfungsfrist, kennen. Sie sollen den Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses feststellen können. Die Anwörter müssen erkennen, wann Endentscheidungen wirksam werden und dass die sofortige Wirksamkeit auf dem Beschluss zu vermerken ist.</p>		§ 14 Abs. 3, §§ 38, 39 FamFG, § 130b ZPO	II	FamFG allgemeiner Teil Vollstreckbarkeit, § 86 Abs. 2 FamFG

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwarter mussen das weitere gerichtliche Verfahren nach dem Erlass des Beschlusses beherrschen. Sie mussen wissen, was verfahrensrechtlich veranlasst ist. Sie mussen die erforderlichen Vermerke auf der Urschrift anbringen konnen, Abschriften erstellen und beglaubigen konnen, sowie erforderliche Rechtsbehelfsbelehrungen (Statthaftigkeit, Adressat, Form, Frist) erteilen konnen. Hierbei mussen die Anwarter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist.</p>		<p>§§ 7, 15 Abs. 2, § 38 Abs. 3 Satz 3, §§ 39, 41 FamFG</p>	III	<p>FamFG allgemeiner Teil; Zivilprozessrecht</p>
<p>Die Anwarter mussen hinsichtlich der Versendung der Dokumente Feststellungen zum Empfanger und zum Ubermittlungsweg treffen konnen. Sie mussen die Dokumente zur Versendung vorbereiten konnen.</p>		<p>§ 14 Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1, § 288 FamFG, § 130a Abs. 4, § 173 ZPO</p>	III	<p>Zivilprozessrecht</p>
<p>3 Verfahren zur Anordnung einer Betreuung und Bestellung eines Betreuers</p>	5			
<p>3.1 Verfahrenseinleitung</p>				
<p>Die Anwarter kennen bereits aus dem Fachgebiet FamFG -Allgemeiner Teil-, die Vorschriften uber die ordnungsgemae Verfahrenseinleitung und wissen, dass das Verfahren als Amtsverfahren, durch Anregung von Dritten, oder durch einen Eigenantrag des Betroffenen eingeleitet wird. Sie mussen die Form und den formellen Mindestinhalt des Eigenantrags bzw. der Anregung erklaren konnen.</p>		<p>§§ 14, 14b, 23, 24, 25 FamFG</p>	II	<p>FamFG allgemeiner Teil Verfahrensablauf nach dem FamFG allgemeiner Teil</p>
<p>3.2 Die Anwarter mussen wissen, dass der Vorgang dem zustandigen Richter vorzulegen ist. Sie mussen erkennen, dass fur die Einleitung und Durchfuhrung des Verfahrens grds. die bereits aus dem Fachgebiet FamFG -Allgemeiner Teil- bekannten Voraussetzungen vorliegen mussen.</p>			II	<p>FamFG allgemeiner Teil Verfahrensablauf nach dem FamFG allgemeiner Teil</p>

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Sie sollen nunmehr die besonderen Voraussetzungen der Anordnung einer Betreuung kennen: ordnungsgemäßer Eigenantrag bzw. Anregung, Zuständigkeit, Beteiligte, materiell-rechtliche Voraussetzungen.</p>			II	
<p>3.2.1 Zuständigkeit</p>				
<p>Die Anwärter sollen die sachliche, erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts selbständig bestimmen können. Sie sollen insbesondere die Zuständigkeit der Abteilung für Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (Betreuungsgericht) kennen.</p>		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, § 23c GVG		
<p>Die Anwärter sollen die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts selbständig bestimmen können.</p>		§ 272 Abs. 1 FamFG		
<p>Die Anwärter müssen über die funktionelle Zuständigkeit, der dem Betreuungsgericht übertragenen Aufgaben, selbständig entscheiden können.</p>		§ 3 Nr. 2b, § 15 Abs. 1 RPfUG, § 22 Abs. 1 GVG		
<p>3.2.2 Beteiligte</p>		§ 7 FamFG		
<p>Die Anwärter kennen bereits aus dem Fachgebiet FamFG -Allgemeiner Teil-den Beteiligtenbegriff. Sie sollen nunmehr die besonderen Vorschriften über die Beteiligten, insbesondere Beteiligten- und Verfahrensfähigkeit im Betreuungsverfahren, kennen.</p>		§§ 8, 9, 274, 275 FamFG		FamFG allgemeiner Teil Verfahrensablauf nach dem FamFG allgemeiner Teil
<p>Die Anwärter sollen wissen, dass der Betroffene zwar immer postulationsfähig ist, ihm aber bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist. Die Anwärter sollen in diesem Zusammenhang Stellung und Funktion des Verfahrenspflegers kennen.</p>		§ 276 FamFG		
<p>3.2.3 materiell-rechtliche Voraussetzungen</p>			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen wissen, dass die zur Anordnung der Betreuung erforderlichen materiell-rechtliche Voraussetzungen vorliegen müssen.		§ 1814 Abs. 1 bis 3 BGB Hinweis: § 1814 Abs. 5 BGB		
3.3 Verfahrensgang				
Die Anwärter müssen den weiteren Verfahrensgang kennen. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG -Allgemeiner Teil-/Verfahrensgang.			I	FamFG allgemeiner Teil
Die Anwärter sollen wissen, dass folgende Maßnahmen für das weitere Verfahren getroffen werden können:				
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Bestellung eines Verfahrenspflegers 		§ 276 FamFG		
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Bestimmung von Anhörungsterminen 		§§ 32, 33 FamFG		
<ul style="list-style-type: none"> • Erholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Anordnung einer Betreuung 		§§ 280, 281, 282 FamFG		
Die Anwärter sollen die weiteren Maßnahmen bei der Bestimmung eines Termins beherrschen. Siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG -Allgemeiner Teil-/ Termine und Ladungen.			III	FamFG allgemeiner Teil
3.3.1 Durchführung der erforderlichen Anhörungen				
Die Anwärter sollen die erforderlichen Anhörungspflichten kennen.		§§ 278, 279, 34 FamFG	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen wissen, dass über die Durchführung der Anhörungen ein Vermerk zu erstellen ist.		§ 28 Abs. 4 FamFG		
Die Anwärter müssen anhand eines Sachverhalts in der Lage sein, einen vollständigen Vermerk (grundsätzlich formlos oder förmliches Protokoll nach ZPO, wenn der Richter dies anordnet) zu erstellen.			III	FamFG allgemeiner Teil, Zivilprozessrecht
Die Anwärter sollen wissen, dass die Anhörung der Beteiligten und die Würdigung des Gutachtens bzw. eines ärztlichen Zeugnisses zur Prüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen dienen.				
3.4 Sie sollen wissen, dass der Richter beim Vorliegen aller Voraussetzungen zur Anordnung einer Betreuung einen geeigneten Betreuer nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auszuwählen hat.		§§ 1816 bis 1819 BGB	I	
Die Anwärter sollen in diesem Zusammenhang den Begriff und die Bedeutung einer Betreuungsverfügung kennen.		§ 1816 Abs. 2 Satz 4 BGB	I	
3.5 Sie sollen in diesem Zusammenhang die Begriffe Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung abgrenzen können und deren Bedeutung kennen.		§ 1820 Abs. 1, 2, § 1827 BGB	I	
3.6 Die Anwärter sollen erkennen, dass bei „Verfahren von Amts wegen“ eine Rücknahme des Eigenantrages bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung einer Betreuung, das Verfahren nicht beendet. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.		§ 26 FamFG	I	
3.7 Verfahrensbeendigung durch Beschluss				
Die Anwärter müssen die Verfahrensbeendigung durch Beschluss, wie in der Einführung beschrieben, beherrschen.		§§ 286, 287, 294 Abs. 3 FamFG		Einführung Beschluss- behandlung

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Sie müssen wissen, dass eine Betreuung nur für die Aufgabenbereiche angeordnet wird, in welchen die Betreuung tatsächlich erforderlich ist. Sie müssen wissen, dass die Möglichkeit besteht, mehrere Betreuer zu bestellen.		§ 1814 Abs. 3, § 1817 BGB	II	
Sie müssen wissen, dass eine Betreuung auch unter Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden kann. Siehe materiell-rechtliche Wirkungen der Betreuung.		§ 1825 BGB	II	
Sie müssen den Begriff der Überwachungsbetreuung kennen.		§ 1820 Abs. 3 BGB		
4 Verfahren zur Verpflichtung eines Betreuers				
4.1 Die Anwärter müssen wissen, dass der Vorgang nach Anordnung der Betreuung und Auswahl des Betreuers durch den Richter, dem Rechtspfleger zur Verpflichtung des Betreuers vorgelegt wird.		§ 3 Nr. 2b, § 15 RPflG	II	
4.2 Die Anwärter sollen wissen, dass folgende Maßnahmen im Hinblick auf die Verpflichtung des Betreuers getroffen werden müssen:			I	
Die Anwärter sollen wissen, dass der Betreuer grundsätzlich in einem Termin zu verpflichten (Verpflichtungstermin) und über seine Aufgaben zu unterrichten ist, dies jedoch nicht für Behörden- und Vereinsbetreuer gilt.		§ 289 FamFG		
Sie sollen wissen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Verpflichtungstermin zu bestimmen ist, (siehe FamFG -Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG –Allgemeiner Teil-/ Termine und Ladungen) und über diesen ein Vermerk zu fertigen ist.		§ 28 Abs. 4 FamFG		
Sie sollen wissen, dass in jedem Fall dem Betreuer eine Bestellungsurkunde (Betreuerausweis) auszuhändigen ist. Die Anwärter sollen den formellen Mindestinhalt der Bestellungsurkunde nennen können.		§ 290 FamFG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwarter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass der Betreuerausweis vom Rechtspfleger zu unterschreiben ist.		§ 126 BGB		
5 materiell-rechtliche Wirkungen der Betreuung	3			
Die Anwarter kennen bereits aus dem Fachgebiet BGB, dort allgemeiner Teil, die Moglichkeit der Vertretung bei der Abgabe von Willenserklarungen. Insbesondere den Begriff des rechtsgeschaftlichen Vertreters.		§ 164 BGB		
Sie wissen, dass eine wirksame Vertretung stattgefunden hat, wenn die Voraussetzungen des § 164 BGB vorliegen.				
Sie kennen auch die Begriffe des Vertreters ohne Vertretungsmacht und die vorherige/nachtragliche Zustimmung.		§ 177 Abs. 1, § 182 Abs. 1, § 183 Satz 1, § 184 Abs. 1 BGB		
In Abgrenzung zum rechtsgeschaftlichen Vertreter sollen die Anwarter nun die Prufung der Vertretung durch einen gesetzlichen Vertreter vornehmen konnen.			III	
Dabei mussen sie insbesondere feststellen, dass ein gesetzlicher Vertreter nicht aufgrund Vollmachtserteilung vertretungsberechtigt ist, sondern Vertretungsberechtigung aufgrund seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter hat.				
Dabei mussen sie bei der Prufung der Vertretungsmacht feststellen, wer gesetzlicher Vertreter ist. Sie sollen Art (Einzel- bzw. Gesamtvertretung) und Umfang (innerhalb des jeweiligen Aufgabenbereiches) der Vertretungsmacht des Betreuers/der Betreuer prufen konnen. Bei dem Umfang der Vertretungsmacht sollen sie insbesondere die gesetzlichen Beschrankungen kennen. Diese sind: Vertretungsausschluss, Erforderlichkeit einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung.		§ 1823 BGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5.1 Vertretungsausschlüsse und betreuungsgerichtliche Genehmigung				
Bei dem Umfang der Vertretungsmacht sollen sie insbesondere die gesetzlichen Beschränkungen kennen. Diese sind:				
• Vertretungsausschluss, Ergänzungsbetreuer		§ 1824 Abs. 1 Nr. 1, § 1817 Abs. 5 BGB		
• Erforderlichkeit Wirksamkeit und Folgen des Nichtvorliegens betreuungsgerichtlicher Genehmigungen		§ 1799 Abs. 1, § 1800 Abs. 2, §§ 1829 bis 1833, § 1850 Nrn. 1, 5, 6, § 1851 Nr. 1, § 1852 Nr. 3, §§ 1853, 1854 Nrn. 2, 6, 8, §§ 1855, 1856 Abs. 1, 3, § 1858 Abs. 1 BGB		
5.2 Einwilligungsvorbehalt				
Die Anwärter müssen beherrschen, dass sich die Anordnung der Betreuung nicht auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten auswirkt.			III	
Sie müssen wissen, dass das Gericht allerdings einen Einwilligungsvorbehalt anordnen kann.		§ 1825 BGB	II	
Die Anwärter sollen das Rechtsinstitut des Einwilligungsvorbehalts und dessen Auswirkungen im Rechtsverkehr nebst Heilungsmöglichkeiten kennenlernen.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen wissen, dass sofern ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist, der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers bedarf, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt oder er die Leistung mit eigenen Mitteln bewirkt.		§§ 1825, 110 BGB	I	Zivilrecht; § 107 BGB
6 Verfahren in anderen Entscheidungen und Bestellung eines Ergänzungsbetreuers				
Die Anwärter sollen wissen, dass während eines laufenden Betreuungsverfahrens Anträge auf andere gerichtliche Entscheidungen ein Tätigwerden des Betreuungsgerichts auslösen können, z.B. Erteilung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung oder Bestellung eines Ergänzungsbetreuers. Sie sollen erkennen, dass für diese Verfahren unterschiedliche funktionelle Zuständigkeiten (Rechtspfleger/Richter) gegeben sind.		§§ 286 bis 288, §§ 290 bis 299 FamFG, § 3 Nr. 2b, § 15 Abs. 1 RPfIG, § 1 AufhRiVbV	I	
7 Fürsorge und Aufsicht des Betreuungsgerichts		§ 1861 BGB	I	
Die Anwärter sollen wissen, dass das Betreuungsgericht in der Folge den Betreuer berät, über dessen gesamte Tätigkeit die Aufsicht führt und gegen Pflichtwidrigkeiten einschreitet.		§§ 1861, 1862 BGB		
Die Anwärter sollen die Möglichkeiten der Entlassung des Betreuers kennen.		§ 1868 Abs. 1 BGB		
Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass das Gericht einen neuen Betreuer zu bestellen hat, wenn der bisherige Betreuer verstirbt oder entlassen wurde.		§ 1869 BGB		
Sie sollen wissen, dass die Betreuung aufzuheben ist, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Sie sollen wissen, dass Änderungen hinsichtlich der Anordnung der Betreuung vorgenommen werden können.		§ 1871 BGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
8 Verfahren in Unterbringungssachen und sonstigen Freiheitsentziehungssachen nach dem FamFG	4			
Die Anwärter sollen den Begriff Unterbringungssachen definieren können:		§ 312 FamFG	I	
• freiheitsentziehende Unterbringung				materielles Recht § 1831 BGB
• freiheitsentziehende Maßnahme				materielles Recht § 1831 Abs. 4 BGB
• freiheitsentziehende Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker (öffentlich-rechtliche Unterbringung)		Hinweis: Art. 5 BayPsychKHG		
• Abschiebehaft (z. B. nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz) und Ähnliches		beispielhaft: § 62 AufenthG, § 59 Abs. 2, § 89 Abs. 2 AsylVfG		
8.1 Verfahrenseinleitung				
Die Anwärter kennen bereits aus dem Fachgebiet FamFG -Allgemeiner Teil-, die Vorschriften über die ordnungsgemäße Verfahrenseinleitung und wissen, dass das Verfahren als Amtsverfahren, durch Anregung von Dritten, oder durch einen Eigenantrag des Betroffenen eingeleitet wird. Sie müssen die Form und den formellen Mindestinhalt des Eigenantrags bzw. der Anregung erklären können.		§§ 14, 14b, 23, 24, 25 FamFG, § 3 Nr. 3e, § 24 RPfIG	II	FamFG allgemeiner Teil Verfahrensablauf nach dem FamFG allgemeiner Teil

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
8.2 Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Richter vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens grds. die bereits aus dem Fachgebiet FamFG -Allgemeiner Teil- bekannten Voraussetzungen vorliegen müssen.			II	FamFG allgemeiner Teil Verfahrensablauf nach dem FamFG allgemeiner Teil
Sie sollen beispielhaft besondere Voraussetzungen der Anordnung einer Unterbringung kennenlernen.		Hinweis: § 1831 BGB, § 312 Satz 1 Nr. 3 FamFG	I	
8.2.1 Zuständigkeiten funktionell, sachlich, örtlich.		§ 22 Abs. 1, § 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nrn. 1, 6, § 23c Abs. 1 GVG, §§ 313, 314 FamFG	II	
8.2.2 Beteiligte			II	
Die Anwärter kennen bereits aus dem Fachgebiet FamFG -Allgemeiner Teil-den Beteiligtenbegriff. Sie sollen nunmehr die besonderen Vorschriften über die Beteiligten, insbesondere die Beteiligten- und Verfahrensfähigkeit in Unterbringungssachen kennen.		§§ 7, 8, 9, 315, 316 FamFG		FamFG allgemeiner Teil Verfahrensablauf nach dem FamFG allgemeiner Teil
Die Anwärter sollen wissen, dass der Betroffene zwar immer postulationsfähig ist, ihm aber bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist.		§ 317 FamFG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>8.3 Verfahrensgang</p> <p>Die Anwärter müssen den weiteren Verfahrensgang kennen. Siehe „FamFG - Allgemeiner Teil-, Verfahrensablauf nach dem FamFG-Allgemeiner Teil-, Verfahrensgang“ sowie „Verfahren zur Anordnung einer Betreuung“.</p> <p>Hierbei ist bei Unterbringungssachen zu beachten, dass ein Gutachten über die Notwendigkeit der Anordnung der Unterbringung eingeholt wird. In Freiheitsentziehungssachen ist zu beachten, dass die Einholung des Gutachtens unterbleibt.</p>			I	FamFG allgemeiner Teil
<p>8.4 Die Anwärter sollen die Möglichkeit der Antragsrücknahme/Beendigungserklärung kennen.</p>		§§ 317, 319, 320, 321, 419, 420 FamFG	I	
<p>8.5 Verfahrensbeendigung durch Beschluss</p> <p>Die Anwärter Sie sollen wissen, dass der Richter beim Vorliegen aller Voraussetzungen zur Anordnung der Unterbringung bzw. der Freiheitsentziehung durch Beschluss entscheidet.</p>		§ 38 FamFG	I	FamFG allgemeiner Teil
<p>Die Anwärter müssen die Verfahrensbeendigung durch Beschluss, wie in der Einführung beschrieben, beherrschen.</p>		§§ 323, 324, 329, 421, 422, 425 FamFG		Einführung Beschlussbehandlung
<p>9 Verfahren betreffend betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen</p> <p>Die Anwärter sollen wissen, welche sonstigen Sachen dem Betreuungsgericht zugewiesen sind. Sie sollen hierbei bestimmte materiell-rechtliche Kenntnisse über die Rechtsinstitute der verschiedenen Pflugschaften und Beendigungsmöglichkeiten erhalten. Betreffend: Abwesenheitspflugschaft, Pflugschaft für unbekannte Beteiligte, Pflugschaft für Sammelvermögen.</p>	1	§ 340 FamFG	I	§§ 1882, 1883, 1884 BGB

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen wissen, dass in Verfahren betreffend betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen das „Verfahren zur Anordnung einer Betreuung und Bestellung eines Betreuers“ sinngemäß Anwendung findet.				
Sie sollen in diesem Zusammenhang die Verweisungsvorschrift zur örtlichen Zuständigkeit kennen und wissen, dass funktionell der Rechtspfleger zuständig ist.		§ 341 FamFG, § 3 Nr. 2b, § 15 RPflG		
10 Einstweilige Anordnung	1			
10.1 In Betreuungssachen				
Die Anwärter sollen auf Grundlage des Unterrichts FamFG allgemeiner Teil, nunmehr als Besonderheiten der einstweiligen Anordnung in Betreuungssachen kennen lernen: Vorläufige Bestellung eines Betreuers, Möglichkeit der Bestellung eines vorläufigen Betreuers ohne Anhörungen bei Gefahr in Verzug, Dauer der einstweiligen Anordnung.		§ 300 Abs. 1, §§ 301, 302 FamFG	I	FamFG allgemeiner Teil
10.2 In Unterbringungssachen				
Die Anwärter sollen auf Grundlage des Unterrichts FamFG allgemeiner Teil, nunmehr als Besonderheiten der einstweiligen Anordnung in Unterbringungssachen kennen lernen: Vorläufige Unterbringungsmaßnahme, Möglichkeit einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme ohne Anhörungen bei Gefahr in Verzug, Dauer der einstweiligen Anordnung.		§§ 331, 332, 333 FamFG	I	FamFG allgemeiner Teil
11 Rechtsbehelfe	1			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwarter sollen auf Grundlage der im FamFG - Allgemeiner Teil- vermittelten Kenntnisse, die Rechtsbehelfe nennen konnen und den Instanzenzug und die Besetzung der jeweiligen Rechtsmittelgerichte kennen.		§ 72 Abs. 1, § 119 Abs. 1 Nr. 1b, §§ 75, 119 Abs. 1 Nr. 2, § 122 GVG	I	FamFG allgemeiner Teil Rechtsbehelfe
Die Anwarter sollen besondere Rechtsmittelberechtigte im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren kennenlernen.		§§ 303, 335 FamFG	I	
12 Rechtskraft				
Die Anwarter sollen auf Grundlage der im FamFG - Allgemeiner Teil- vermittelten Kenntnisse die formelle Rechtskraft aufgrund der Verfahrensakte ermitteln konnen.			III	FamFG allgemeiner Teil, Rechtskraft
Die Anwarter mussen erlautern und gegebenenfalls berechnen konnen, wann die formelle Rechtskraft eintritt und wodurch der Eintritt der Rechtskraft gehemmt wird.		§ 45 FamFG	III	§ 16 Abs. 2 FamFG, § 222 ZPO
12.1 Prufung der formellen Rechtskraft, Rechtskraftvermerk und Rechtskraftzeugnis				
12.2 Die Anwarter mussen erkennen, dass sie aufgrund der Verfahrensakte den Eintritt der formellen Rechtskraft eines Beschlusses feststellen mussen und in welchen Fallen ein Notfristzeugnis einzuholen ist.		§ 46 Satz 1, § 64 Abs. 1 Satz 1, § 71 Abs. 1 Satz 1 FamFG	II	FamFG allgemeiner Teil
Sie mussen ferner in den Fallen, in denen der Beschluss mit Rechtskraft wirksam wird, einen Rechtskraftvermerk anbringen und ein Rechtskraftzeugnis erteilen konnen.		§ 46 FamFG	III	FamFG allgemeiner Teil

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXVIII. BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE IN BETREUUNGS- UND UNTERBRINGUNGSSACHEN MIT VERKNÜPFUNG UND EDV				
1 Ziel				
Die Anwärter müssen selbständig alle anfallenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle auf Grundlage der Kenntnisse in den allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle sowie der bereits vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse und unter Anwendung der EDV beherrschen.				Verfahren in Betreuungssachen, Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen: <ul style="list-style-type: none">• Was ist verfahrensrechtlich veranlasst?• Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus?				
2 Einführung				
Die Anwärter sollen, unter Einbeziehung der EDV, an die Kenntnisse des Faches „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ anknüpfen. Dies soll anhand einzelner, spezieller Verfahren in Betreuungssachen erfolgen. Ferner sollen einzelne spezielle Tätigkeiten erlernt werden.				
Die Einteilung der einzelnen Tätigkeiten in „Eingangsbehandlung, registermäßige, aktenmäßige, statistische und geschäftsstellenmäßige Behandlung“ ist, unabhängig davon, ob eine Papier- oder elektronische Akte vorliegt, zu beachten.				
Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.				
Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstellen in Betreuungs- und Unterbringungssachen sind neu zu vermitteln:				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3 Verfahren			III	
Die Anwärter sollen anhand der bereits vermittelten Betreuungs-Vorschriften in den Verfahrensarten:				
• Betreuungsverfahren	2			
• Betreuungsverfahren mit Unterbringung und/oder unterbringungsähnlichen Maßnahmen	1,5			
• Unterbringung und/oder unterbringungsähnliche Maßnahmen (BGB)	1,5			
nachfolgende Tätigkeiten beherrschen:				
3.1 Verfahrenseinleitung			III	
Die Anwärter sollen sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsstelle, bei Eingang eines Antrags/Anregung hinsichtlich der aufgeführten Verfahren beherrschen.		§ 12 AGO, § 29 Abs. 1 Nr. 1a), 1b), Abs. 2, 6, Anlage 1 AktO, § 1 Abs. 2, 3, § 7, Anlagen 1, 2, 3, 4 B-Statistik, § 78a BNotO		§ 1814 Abs. 1, §§ 1831, 1832 BGB, §§ 24, 312 Nrn. 1 bis 3, § 271 Nr. 1 FamFG § 3 GAbRZwIns
3.2 Im Laufe des Verfahrens			III	
Die Anwärter sollen, aufbauend auf den vermittelten Grundkenntnissen im Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“, alle erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit:				§§ 38, 40, § 63 Abs. 2 Nr. 2, §§ 287, 324 FamFG, § 12 GNotKG

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • registermäßiger und statistischer Behandlungen nach Erlass von Betreuungs- und/oder Unterbringungsbeschlüssen beherrschen. • der besonderen Kennzeichnung der Fristen zur Überwachung der Dauer und der Überprüfung von Betreuung, Unterbringung und unterbringungsähnlichen Maßnahmen, sowie die Vorlage an den Richter beherrschen. • aktenmäßiger Behandlung von Nachweisungen, Vermögenverzeichnissen und Rechnungslegungen beherrschen. • der Fertigung des Erlass- bzw. Wirksamkeitsvermerks, insbesondere hinsichtlich der sofortigen Wirksamkeit beherrschen. • der Feststellung der formellen Rechtskraft, sowie Anbringung des Rechtskraftvermerks und Erteilung Rechtskraftzeugnisses beherrschen. • Mitteilungspflichten in Betreuungs- und Unterbringungssachen beherrschen. 		<p>§ 29 Abs. 4 AktO</p> <p>§ 29 Abs. 3, 6 Nr. 4 AktO</p> <p>§ 54 GAbRZwIns</p> <p>§ 9 AktO, §§ 7, 63, 64, 65 GAbRZwIns</p> <p>XV/1, XV/2, XV/3, XV/5, XV/6 MiZi</p>		<p>Allgemeiner Teil Nr. 3 Abs. 2, 3 Satz 1, Nr. 4 Satz 1 Nr. 3 MiZi</p>
<p>3.3 Weitere Verfahren</p> <p>Die Anwärter sollen anhand der bereits vermittelten Verfahrensvorschriften das Verfahren bei Unterbringung und/oder unterbringungsähnliche Maßnahmen nach dem Landesrecht sowie in Zuweisungssachen und die Tätigkeiten der Geschäftsstelle bei Eingang, im Laufe des Verfahrens, sowie bei Verfahrensbeendigung kennen.</p>	2	<p>§ 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 6, § 30 Abs. 1 Nr. 3a), Abs. 5, Anlage 1 AktO, § 1 Abs. 3, § 7, Anlage 3, 4 B-Statistik, MiZi II/1, JAktAV</p>		<p>§ 312 Nr. 4, § 340 FamFG, Art. 5 BayPsychKHG</p>

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>3.4 Verfahrensbeendigung</p> <p>Die Anwarter sollen nach Abschluss des Verfahrens die akten-, geschaftsstellen-, statistische sowie registermaige Behandlung samt Weglage- und Archivsachenvermerk beherrschen inkl. Vorlagepflichten an den Kostenbeamten.</p>		<p>§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, §§ 10, 29 Abs. 6 Nr. 6 AktO, § 6 Abs. 1 B-Statistik, MiZi XV/2 Abs. 1 Nr. 1e), § 4 Abs. 1, Nr. 1143.23 JAktAV, Nrn. 10.1.1., 10.1.2, 10.1.2.22 AussondBek. Justiz</p>	III	
<p>4 EDV</p> <p>Die Anwarter sollen folgende Tatigkeiten in der EDV beherrschen: Prufung im zentralen Vorsorgeregister, Erzeugung eines Falles mit statistischer Erfassung, Erfassung eines Antrags auf Unterbringung und/oder unterbringungsahnliche Manahmen (nach dem BGB) und Statistik, Eintragung von Betreuern inkl. Aufgabenkreise, Eintragung von uberprufungsfristen (Betreuung und Unterbringung).</p>	4		III	
<p>5 Verknufung Verfahren in Betreuungssachen mit „Allgemeine Grundlagen der Geschaftsstelle“ und „Besonderheiten der Geschaftsstelle in Betreuungssachen“</p>				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Betreuungs- und Unterbringungssachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 14

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Verfahrensrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der "Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle" und den Kenntnissen des Unterrichts „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Betreuungssachen“ zu verknüpfen. Die Anwärter sollen hierzu Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer angewandt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.	3		III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXIX. IMMOBILIARSACHENRECHT				
1 Ziel				
Der Unterricht soll den Anwärtern einen Überblick über das Grundstücksrecht und Verständnis für dessen Prinzipien vermitteln, so dass die Lehrgebiete „Verfahren in Grundbuchsachen“ und „Geschäftsstelle und EDV in Grundbuchsachen“ darauf aufbauen können, insbesondere hinsichtlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der 2. Qualifikationsebene nach § 12c GBO und als Präsentatsbeamter.				
2 Einführung	1		II	
Die Anwärter sollen die Aufgaben des Grundbuchamts sowie die Verknüpfung von materiellem und formellem Recht im Grundbuchsystem kennenlernen. Danach sollen sie folgende Punkte erklären können:				
Die Hauptaufgaben des Grundbuchs: Darstellung der Rechtsverhältnisse an dem im Bestandsverzeichnis gebuchten unbeweglichen Vermögen und Gewährleistung des sicheren Rechtsverkehrs.				
		§§ 891, 892 BGB		
Den Aufbau und die möglichen Inhalte eines Grundbuchblatts (Bestandsverzeichnis, Abteilung I, II und III).				
		§ 2 Abs. 1, 2, § 3 Abs. 1, 4, 5, § 4 Abs. 1 GBO, §§ 2 bis 12 GBV		
3 Entstehung von Rechten am Grundstück	2			
Die Anwärter müssen einordnen können, dass Immobilien Sachen sind und dass das Grundbuch diese als Rechtsobjekt dinglich verkörpert. Sie sollen die Rechte kennen, die an einer Immobilie bestehen können (Eigentum, Nutzungsrechte, Verwertungsrechte). Sie sollen den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Rechten erläutern können.				
		§ 873 Abs. 1 BGB	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Sie sollen einordnen können, dass das Eigentum über die Immobilie grundsätzlich das Verfügungsrecht, das Nutzungsrecht und das Verwertungsrecht umfasst. Sie sollen einordnen können, dass durch die Entstehung von Nutzungs-, Verfügungs- und Verwertungsrechten für Dritte (Berechtigte/Gläubiger) an der Immobilie, die Rechte des Eigentümers/der Eigentümer eingeschränkt werden. Sie sollen Verfügungsbeschränkungen einordnen können.</p>		<p>§§ 903, 1018, 1090, 1030, 1090, 1094, 1105, 1113, 1191 BGB</p>	<p>II</p>	
<p>Sie sollen einordnen können, dass diese Beschränkungen und Rechte sowohl freiwillig (Privatrecht) als auch unfreiwillig (öffentliches Recht) entstehen können.</p>		<p>§ 873 Abs. 1 BGB, §§ 20, 90, 146 ZVG, § 866 Abs. 1 ZPO, §§ 21, 80 Abs. 1 InsO</p>		
<p>Sie sollen einordnen können, dass diese Rechte grundsätzlich für jede rechtsfähige Person entstehen können und dass bei bestimmten Rechten (Dienstbarkeiten) auch der/die jeweilige(n) Eigentümer eines anderen Grundstücks Berechtigte sein können.</p>				
<p>4 Eigentumsverhältnisse an Grundstücken</p>	<p>3</p>		<p>III</p>	
<p>Die Anwärter müssen die verschiedenen Eigentumsverhältnisse an Grundstücken beherrschen.</p>		<p>§§ 903, 1008, 1416, 2032 BGB</p>	<p>III</p>	
<p>Sie müssen einordnen können, dass Rechte Dritter (Berechtigte/Gläubiger) auch an Miteigentumsanteilen bestehen können.</p>			<p>II</p>	
<p>Die Anwärter müssen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerbs prüfen können. Sie sollen auch die Besonderheiten beim Abschluss des Kaufvertrages beherrschen. Die Anwärter sollen einen Hinweis auf eventuell erforderliche familien- oder betreuungsgerichtliche Genehmigungen erhalten.</p>		<p>§§ 925, 873 Abs. 1, 311b, 1643, 1799 Abs. 1, § 1850 BGB</p>		<p>Zivilrecht</p>
<p>Die Anwärter sollen folgende Erwerbsfälle mit berichtigender Eintragung kennen.</p>				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Erbfolge 		§ 1922 BGB		Nachlassrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Gütergemeinschaft 		§ 1416 BGB		Familienrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Zuschlag Zwangsversteigerungsverfahren 		§ 90 ZVG		Zwangsversteigerung
<p>5 Die Anwärter sollen erläutern können, wie Rechte an Grundstücken entstehen und erlöschen. Sie sollen den Unterschied zwischen dinglicher und persönlicher Berechtigung darlegen können. Sie müssen in der Lage sein, aufzuzeigen, welche Rechte kraft Gesetzes erlöschen.</p>	6	§ 873 Abs. 1, §§ 874, 875, 876 BGB	II	
<p>Die Anwärter sollen den wesentlichen Inhalt der nachstehend genannten Rechte in Abteilung II darstellen und unterscheiden können:</p>			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Grunddienstbarkeit 		§§ 1018, 1019 BGB		
<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Dienstbarkeit 		§§ 1090, 1091 BGB		
<ul style="list-style-type: none"> • Nießbrauch 		§§ 1030, 1036, 1061 BGB		
<ul style="list-style-type: none"> • Wohnungsrecht 		§§ 1090, 1093 BGB		
<ul style="list-style-type: none"> • Reallast 		§§ 1105, 1107, 1108, 1110, 1111 Abs. 2 BGB		
<ul style="list-style-type: none"> • Leibgeding 		§ 49 GBO, § 874 BGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen die wirtschaftliche Bedeutung der Grundpfandrechte erklären können. Sie müssen in der Lage sein, den Unterschied zwischen Hypothek und Grundschuld darzulegen. Die Anwärter müssen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen zur Entstehung der Hypothek und Grundschuld insbesondere im Hinblick auf Brief- und Buchrechte prüfen können. Den Grundschuldbrief sollen sie als Wertpapier begreifen, dessen Besitz den Verfügungsberechtigten ausweist.	3	§ 873 Abs. 1, §§ 1113, 1115 bis 1117, 1147, 1163, 1177, 1191, 1192 BGB	III	
6 Die Anwärter sollen die praktische Bedeutung der Vormerkung benennen können. Die Schutzwirkung müssen sie am Beispiel der Auflassungsvormerkung erklären können.	1	§§ 883, 885, 888 BGB	II	
7 Die Anwärter sollen den Zweck und die Wirkung des Widerspruchs gegen die Eintragung oder Löschung eines Rechts beschreiben können. Sie müssen den Unterschied zwischen einem Widerspruch auf Antrag des Betroffenen und dem Amtswiderspruch darlegen können.	1	§§ 891, 892, 894, 899 BGB, § 53 GBO	II	
8 Die Anwärter sollen eingetragene Verfügungsbeschränkungen charakterisieren können. Sie sollen den Sinn der entsprechenden Eintragungen erklären und die Beschränkung der Verfügungsbefugnis in folgenden Fällen im Kern beschreiben können (auf weitere Vermerke ist nur hinzuweisen):	1		II	
<ul style="list-style-type: none"> • Insolvenzvermerk 				§§ 21, 23, 32, 80 InsO
<ul style="list-style-type: none"> • Zwangsversteigerungs/-verwaltungsvermerk 				§§ 19, 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1, §§ 23, 146, 148 ZVG
<ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Nacherbenvermerk 				§§ 2100, 2139 BGB, § 51 GBO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Testamentsvollstreckervermerk 				§§ 2205, 2211 BGB, § 52 GBO
<p>9 Die Anwärter sollen die Bedeutung des jeweiligen Rangverhältnisses der Rechte am Grundstück erklären können. Sie müssen einfache Rangverhältnisse unter Benennung des Lokus- und Datumsprinzips prüfen können. Sie müssen darlegen können, was für eine Rangänderung erforderlich ist.</p>	2	§§ 879, 880 BGB, §§ 17, 45 GBO, § 10 ZVG	II	Zwangsversteigerung

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXX. VERFAHREN IN GRUNDBUCHSACHEN				
1 Ziel				
Die Anwärter müssen innerhalb der verschiedenen Grundbuchverfahren die Aufgaben beherrschen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, sie müssen insbesondere:				
<ul style="list-style-type: none"> die Bearbeitung bestimmter Anträge, Ersuchen und Eintragungen von Amts wegen beherrschen; 		§ 12c Abs. 1, 2 Nrn. 1, 2, 3, 4 GBO		
<ul style="list-style-type: none"> Eintragungsbekanntmachungen ausführen können; 		§§ 55, 140 GBO		§ 42 GBV; Nrn. 3.3.1.1. bis 3.3.1.3 GBGA
<ul style="list-style-type: none"> Abschriften und Ausdrücke des Grundbuchblattes sowie der Grundakte erstellen, beglaubigen, versenden und darüber Protokoll führen können; 		§§ 12, 131, 132, 139 GBO		
<ul style="list-style-type: none"> die Behandlung gerichtlicher Verfügungen und Beschlüsse beherrschen. Hierbei müssen sie beherrschen, wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist. Dabei müssen sie die Art der Bekanntgabe (Zustellung oder Aufgabe zur Post) und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen können; 		§§ 38, 39, 41 FamFG, §§ 18, 71, 73, 12c Abs. 4, § 140 GBO		FamFG allgemeiner Teil
<ul style="list-style-type: none"> die Behandlung von Hypotheken- und Grundschuldbriefen beherrschen; 		§§ 56, 57, 60, 62, 69, 70 GBO		
<ul style="list-style-type: none"> bestimmte Kosten erheben können; 				GNotKG
<ul style="list-style-type: none"> Führung des maschinellen Grundbuchs und der elektronischen Grundakte beherrschen 		Abschnitte 7, 8 GBO		§§ 94 bis 101 GBV

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen die formellen Verfahrensabläufe beherrschen, um zu wissen, welche Verfahrensschritte jeweils Tätigkeiten der Geschäftsstelle auslösen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				<p>Unterricht Verfahrensrecht</p> <p>Unterricht BSH der GS GBA</p>
<p>2 Einführung</p>	<p>0,5</p>		<p>I</p>	
<p>Die Anwärter sollen Grundbuchsachen als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und diese wiederum als Zivilsachen einordnen können. Sie sollen wissen, dass die Vorschriften des Allgemeinen Teils nach dem Prinzip des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ gelten und den Begriff Grundbuchsachen definieren können.</p>		<p>§§ 13, 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 8 GVG</p>		<p>FamFG allgemeiner Teil</p>
<p>Die Anwärter sollen einen Überblick über die verschiedenen Verfahren in Grundbuchsachen erhalten, nämlich:</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Eintragungsverfahren aufgrund eines Antrags oder Ersuchens 		<p>insbesondere: § 12c Abs. 2 Nr. 3 GBO</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Eintragungsverfahren von Amts wegen 		<p>§ 12c Abs. 2 Nrn. 2, 4 GBO</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren auf Einsicht in das Grundbuch bzw. in die Grundakte, Erteilung von (amtlichen) Ausdrucken oder (beglaubigten) Ablichtungen aus dem Grundbuch oder der Grundakte sowie die elektronische Übermittlung von Daten aus dem maschinellen Grundbuch bzw. der elektronischen Grundakte 		<p>§ 12, § 12c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 GBO</p>		
<p>3 Grundbuch</p>	<p>1</p>		<p>II</p>	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen das Grundbuch als öffentliches Register über Rechtsverhältnisse am Grundbesitz definieren können und wissen, dass es der Zuordnung des Grundeigentums sowie der am Grundbesitz bestehenden Rechte und Lasten, dient.				§§ 891, 892 BGB
Die Anwärter sollen die Unterteilung der Erdoberfläche in Flurstücke kennen und wissen, dass diese durch die Vermessungsbehörden erfolgt. Sie sollen den Begriff des Liegenschaftskatasters kennen.		§ 2 Abs. 2 GBO		
Die Anwärter sollen die Aufgaben der Vermessungsbehörden von den Aufgaben der Grundbuchämter (im Hinblick auf Grundstücke und Flurstücke) abgrenzen können.				
Die Anwärter sollen wissen, dass Grundstücke im Grundbuch ein Grundbuchblatt erhalten und sich aus diesem sowohl die tatsächlichen Verhältnisse (wie Lage, Größe, Wirtschaftsart) als auch die materiell-rechtlichen Verhältnisse am Grundstück ergeben.		§ 3 Abs. 1, 4, 5, § 4 Abs. 1 GBO		§§ 4 bis 11, 13 bis 22 GBV; §§ 51, 52 GBO
Die Anwärter sollen einordnen können, dass das Grundbuch die Sache Immobilie als Rechtsobjekt verkörpert. Sie sollen einordnen können, dass die an der Immobilie bestehenden Rechte (Eigentum, Nutzungsrechte, Verwertungsrechte) samt Rechtserwerb, im Grundbuch ausgewiesen und dinglich verkörpert werden.		§§ 925, 873, 1008, 1416, 1922 Abs. 1, § 2032 Abs. 1 BGB, § 90 ZVG		3. Buch BGB Sachenrecht
Sie sollen einordnen können, dass das Grundbuch für den Rechtsverkehr Einschränkungen im Bereich der Nutzungsrechte bzw. weitere Nutzungsberechtigte, in Form von Dienstbarkeiten, ausweist und diese dinglich verkörpert.		§ 1018, 1030 Abs. 1, § 1090 BGB		3. Buch BGB Sachenrecht
Sie sollen einordnen können, dass das Grundbuch für den Rechtsverkehr Verwertungsrechte (Hypotheken, Grundschulden, Reallasten) ausweist und diese dinglich verkörpert.		§§ 1105, 1113 Abs. 1, § 1191 BGB		3. Buch BGB Sachenrecht
Die Anwärter sollen ferner einordnen können, dass das Grundbuch auch dazu dient Beschränkungen von Rechten (Eigentum, Nutzungs- und Verwertungsrechten) sowie die Beschlagnahme des Grundstücks oder Miteigentumsanteils, für den Rechtsverkehr auszuweisen und dinglich zu verkörpern.		§ 21 Abs. 2 Nr. 2, § 80 Abs. 1 InsO, § 20 Abs. 1 ZVG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Hinsichtlich der Vorkaufsrechte sollen die Anwärter einen Hinweis auf den grundbuchrechtlichen Unterschied privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Vorkaufsrechte erhalten.		§ 1094 BGB		Hinweis: §§ 24 bis 28 BauGB
Sie müssen wissen, dass das Grundbuch aufgrund der beschriebenen rechtlichen Relevanz dauernd aufzubewahren ist.		§ 10 Abs. 1 Satz 1 GBO	1 III	§ 1 Anlage Kennziffer 71a AufbewV
4 Verfahren in Grundbuchsachen	0,5			
Die Anwärter sollen einordnen können, dass Eintragungen in das Grundbuch aufgrund privatrechtlicher Vorgänge sowie aufgrund öffentlichen Rechts erfolgen können.			II	Immobilien- sachenrecht, Nachlassrecht, Vollstreckungs- recht
Die Anwärter müssen wissen, dass Eintragungen in das Grundbuch auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen. Sie müssen wissen, dass Anträge auch als Ersuchen eingehen können.		§ 13 Abs. 1 Satz 1, § 38 GBO, § 23 Abs. 1 Satz 5, § 24 FamFG	II	
Die Anwärter müssen die Bedeutung des Antrags / des Ersuchens im Grundbuchverfahren, insbesondere den Zeitpunkt des Eingangs und die daraus resultierenden Folgen für den Rang und das Wirksamwerden der Beschlagnahme, kennen.		§§ 17, 45 GBO	I	§§ 10, 22 Abs. 1 Satz 1 ZVG
Sie müssen die damit verbundenen Aufgaben des Präsentatsbeamten bestimmen können, insbesondere beherrschen, dass, durch wen und wie der Zeitpunkt des Eingangs eines Antrags oder Ersuchens zu dokumentieren ist.		§ 13 Abs. 2, 3, § 136 Abs. 1 Satz 3 GBO	III	Nr. 3.1.1.1 GBGA
Im Antragsverfahren müssen sie, im Rahmen der Vollmachtsvermutung, das Antragsrecht des Notars als Antragstellervertreter kennen und zum Verfahrensbevollmächtigten und Boten abgrenzen können.		§ 15 Abs. 2 GBO, § 7 Abs. 1 FamFG	II	§ 10 Abs. 2 Nr. 3 FamFG

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen wissen in welcher Form Anträge und Anregungen gestellt werden können.		§ 25 FamFG, § 13 Abs. 2 Satz 3, § 135 GBO	III	§ 3 GAbRZwIns
Sie müssen folgende Anträge und Anregungen zur Niederschrift aufnehmen können: Grundbuchberichtigung aufgrund Erbfolge, Löschung von Rechten auf Lebenszeit, Namensberichtigung.	2	§§ 22, 23, 24, 35 GBO	III	§ 1061, 1090, 1093, 1111 Abs. 2, § 1922 BGB, § 15 Abs. 1a, § 17 Abs. 3 GBV, § 5 GeschStV
5 Eintragungsverfahren				
5.1 Eintragungen von Amts wegen - Namensberichtigungen bei natürlichen Personen	1,5			
Die Anwärter müssen wissen, dass das Grundbuchamt von Amts wegen tätig wird, wenn es Kenntnis davon erlangt, dass sich die, im Grundbuch eingetragene, Bezeichnung eines Berechtigten geändert hat.			II	§ 15 GBV
Die Anwärter müssen die Zuständigkeiten des UdG von den Zuständigkeiten des Rechtspflegers abgrenzen können.		§ 12c Abs. 2 Nr. 4 GBO	II	§ 3 Nr. 1h RPflG
Die Anwärter müssen nur die Berichtigung der Eintragung des Namens natürlicher Personen prüfen können (Zuständigkeit, einfacher Nachweis über Namensänderung). Sie müssen beherrschen, dass bei Vorliegen aller Voraussetzungen, die Eintragung in das Grundbuch nach Maßgabe der Grundbuchverfügung (GBV) zu erfolgen hat.			III	§ 15 Abs. 1a, § 17 Abs. 3 GBV
Die Anwärter müssen Eintragungsbekanntmachungen, Behandlung von Briefen und Aufbewahrung von Urkunden, beherrschen.		§§ 10, 10a, 55, 62 GBO	III	Ziffer 5.6
5.2 Eintragungen von Amts wegen - Vollzug Fortführungsnachweise in der Zuständigkeit des UdG	1,5			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen wissen, dass das Grundbuchamt von Amts wegen tätig wird, wenn sich Angaben im Bestandsverzeichnis ändern und dies dem Grundbuchamt, von der zuständigen Vermessungsbehörde zum Zweck der Richtigstellung, mitgeteilt wird.			II	Nr. 4.3.1 GBGA
Die Anwärter müssen die Zuständigkeiten des UdG von den Zuständigkeiten des Rechtspflegers abgrenzen können.		§ 12c Abs. 2 Nr. 2 GBO	II	§ 3 Nr. 1h RPflG
Sie müssen nur die Voraussetzungen für die Eintragungen in der Zuständigkeit des UdG prüfen können (Zuständigkeit, Fortführungsnachweis der zuständigen Vermessungsbehörde).			III	
Die Anwärter müssen wissen, dass bei Unstimmigkeiten, vor Übernahme der Änderungen, eine Aufklärungsverfügung erlassen werden kann.		§ 28 Abs. 1 Satz 1 FamFG	II	Nr. 4.3.2 GBGA
Die Anwärter müssen beherrschen, dass bei Vorliegen aller Voraussetzungen, die Eintragung in das Grundbuch, d.h. Übernahme der Änderungen in das Bestandsverzeichnis, nach Maßgabe der Grundbuchverfügung (GBV) zu erfolgen hat.		§ 127 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 4, § 134 GBO, § 86 Abs. 4 GBV	III	§ 6 GBV, Nr. 4.3.4.1 GBGA
Die Anwärter müssen die Versendung von Eintragungsbekanntmachungen beherrschen.		§§ 55, 140 GBO	III	Ziffer 5.6
5.3 Eintragungen auf Antrag (ohne Ersuchen)	5			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen wissen, dass Eintragungen, die auf privatrechtlichen Vorgängen beruhen, nur aufgrund Antrags erfolgen und dass dem Antrag entweder eine Bewilligung oder ein Unrichtigkeitsnachweis beizufügen ist.		§ 13 Abs. 1 Satz 1, §§ 19, 22 GBO	II	Immobiliarsachenrecht; insb. §§ 873, 875, 876, 903, 1416, 1922, 1061, 1090 Abs. 2, § 1093 BGB
Die Anwärter sollen Antragsberechtigung, Inhalt und Form des Antrags sowie Vertretung bei der Antragstellung erläutern können.		§ 13 Abs. 1 Sätze 2, 3, § 15 Abs. 2, §§ 30, 135 GBO, §§ 9, 10, 25 FamFG	II	FamFG allgemeiner Teil
Sie sollen bezüglich einfacher Aufgabenstellungen zuordnen können, welche Anlagen zum jeweiligen Antrag erforderlich sind und in welcher Form diese beizufügen sind. Sie sollen erkennen, dass ein kombinierter Antrag mit Bewilligung möglich ist.		§§ 19, 20, 22, 27, 29, 41, 42, 137 GBO	II	§§ 128, 129, 873, 925 BGB, §§ 39a, 40 BeurkG
Die Anwärter müssen die Zuständigkeiten des Rechtspflegers von den Zuständigkeiten des UdG abgrenzen können.		§ 3 Nr. 1h RPfIG	II	§ 12c GBO
Die Anwärter müssen die Zuständigkeiten prüfen können.		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 8 GVG, § 1 Abs. 1, § 12c GBO, § 3 Nr. 1h RPfIG	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Sie sollen im Rahmen der Eintragung der Eigentumsübertragung durch Rechtsgeschäft die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Grunderwerbssteuergesetz sowie Genehmigungen nach Baugesetzbuch und Grundstücksverkehrsgesetz (öffentlich-rechtliche Genehmigungen) kennen und wissen, in welcher Form diese vorzulegen sind.</p>		§ 29 Abs. 1 Satz 2 GBO	I	§ 137 GBO
5.4 Eintragungen auf Ersuchen	2	§ 38 GBO	II	beispielhaft: §§ 20, 90 ZVG, §§ 27, 21 InsO
<p>Die Anwörter sollen einordnen können, dass den Eintragungen, die aufgrund eines Ersuchens erfolgen, öffentlich-rechtliche Vorgänge zu Grunde liegen.</p>		§ 12c Abs. 2 Nr. 3 GBO	II	§ 3 Nr. 1h RPflG
<p>Die Anwörter müssen die Zuständigkeiten des UdG von den Zuständigkeiten des Rechtspflegers abgrenzen können.</p>		§§ 28, 38, 29 Abs. 3, §§ 39, 135, 137 GBO	III	§ 19 Abs. 1, § 34 ZVG, § 23 Abs. 3, § 32 Abs. 2 Satz 1, § 21 InsO
<p>Die Anwörter müssen nur die Voraussetzungen für die Eintragung oder Löschung von Insolvenz- bzw. Versteigerungsvermerken prüfen können, und zwar: Zuständigkeit, Ersuchen (zuständige Behörde, formeller Muss-Inhalt, Form) und ggf. Voreintragung.</p>		<p>Hierbei müssen die Anwörter das betroffene Recht einordnen können: Hinsichtlich Insolvenzvermerken die Verfügungsbefugnis eines Rechtsinhabers (Eigentümer, Berechtigter, Gläubiger); hinsichtlich Vermerken nach dem ZVG das Grundstück oder der Miteigentumsanteil.</p>	II	Vollstreckungsrecht
5.5 Die Anwörter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung (auch Zwischenentscheidungen) kennen, und zwar Antragsrücknahme, deren Form und Wirkung auf den Rang, Eintragung, Zurückweisungsbeschluss, Zwischenbeschluss (Zwischenverfügung).	2	§§ 18, 44, 31, 129, 130, 140 GBO	II	§§ 22, 38 FamFG, § 42 GBV

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses sowie Form und Inhalt nach dem FamFG und der GBO feststellen können.	§ 38	Abs. 3 II Satz 3, § 39 FamFG, §§ 18, 140 GBO	II	FamFG allgemeiner Teil
Die Anwärter müssen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bestimmen können, in welchen Fällen eine Zwischenverfügung (mit Fristsetzung zur Behebung des Eintragungshindernisses) möglich ist und wann eine Zurückweisung zu erfolgen hat; sowie in welcher Form beide Entscheidungen ergehen.	§ 18	GBO, § 38 FamFG	II	
Die Anwärter müssen das weitere gerichtliche Verfahren nach dem Erlass des Beschlusses/der Zwischenverfügung beherrschen. Sie müssen wissen, was verfahrensrechtlich veranlasst ist. Sie müssen den erforderlichen Vermerk auf der Urschrift anbringen können, Abschriften erstellen und beglaubigen können, sowie erforderliche Rechtsbehelfsbelehrungen (Statthaftigkeit, Adressat, Form, ggf. Frist) erteilen können. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist.	§§ 7, 15	Abs. 2, § 38 Abs. 3 Satz 3, §§ 39, 41 FamFG, §§ 18, 140 GBO	III	FamFG allgemeiner Teil, Ziffer 8 Rechtsbehelfe, § 12c Abs. 4, §§ 71, 73 GBO, § 169 Abs. 2 bis 5 ZPO
Die Anwärter müssen hinsichtlich der Versendung der Dokumente Feststellungen zum Empfänger und Übermittlungsweg treffen und die Dokumente zur Versendung vorbereiten können.	§ 140	Abs. 2, 3 GBO	III	
Eintragung in das Grundbuch			II	
Die Anwärter sollen wissen, dass das Grundbuchamt einem Eintragungsantrag /Eintragungsersuchen durch die Eintragung in das Grundbuch stattgibt und dass bei Vorliegen aller Voraussetzungen, die Eintragung in das Grundbuch (nach Maßgabe der Grundbuchverfügung) zu erfolgen hat.	§§ 44, 129, 130	GBO		§§ 4 bis 11, 13 bis 22, § 75 GBV

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5.6 Die Anwärter müssen die Erstellung und Versendung von (elektronischen) Eintragungsbekanntmachungen beherrschen. Hierbei müssen sie beherrschen, wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§§ 55, 15 Abs. 2, § 140 Abs. 2 GBO, § 15 Abs. 3 FamFG	III	§ 42 GBV, Nrn. 3.3.1.1. bis 3.3.1.3 GBGA
Im Zuge der Eintragung eines Zwangsversteigerungsvermerks müssen sie wissen, welche zusätzlichen Unterlagen dem Vollstreckungsgericht zu übersenden sind.		§ 19 Abs. 2, 3 ZVG		§ 13 Abs. 2 Satz 1 GBO, § 22 Abs. 1 ZVG
Die Anwärter müssen einordnen können, dass bei Briefrechten für die Behandlung des Briefes der UdG zuständig ist. Sie müssen die Erstellung, Änderung, Unbrauchbarmachung sowie Versendung von Briefen beherrschen.		§§ 56, 57, 60, 62, 69, 70 GBO, § 87 GBV	III	§ 1 Abs. 4, § 134 GBO, §§ 47, 52 Anlage 3 und Anlage 7, § 53 GBV, Ziffer 6.1.5 GBGA
Die Anwärter müssen wissen, welche Urkunden dauernd aufzubewahren sind und dass bei Fertigung durch das Grundbuchamt Kostenvermerke anzubringen sind.		§§ 10, 10a GBO	III	§ 874 BGB, § 97 Abs. 1 Satz 2 GBV
6 Einsichtsverfahren		§ 12 Abs. 1, 2, § 131 Abs. 1 Satz 1, § 139 Abs. 1 Satz 1 GBO	III	§§ 78, 99 Abs. 1 Satz 1, § 46 Abs. 3 Satz 2 GBV
Die Anwärter müssen den Antragsteller sowie Form und Inhalt des Antrags einordnen können.		§ 135 GBO, §§ 23, 25 FamFG	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die Zuständigkeit des Gerichtsvorstands von den Zuständigkeiten des UdG abgrenzen können.		§ 12c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 GBO	II	GBGA Nr. 3.4.3.1
Die Anwärter müssen nur die Voraussetzungen, für die in der Zuständigkeit des UdG liegenden Verfahren prüfen können, und zwar Antrag, Zuständigkeit und Einsichtsberechtigung. Die Anwärter sollen wissen, dass die Einsicht in das maschinell geführte Grundbuch und in die elektronisch geführte Grundakte auch bei einem anderen Grundbuchamt gewährt werden kann.		§ 12 Abs. 1 Satz 1, §§ 132, 139 Abs. 2 GBO	III	§ 43 GBV
Sie sollen die Möglichkeit der Antragsrücknahme sowie die Möglichkeiten der gerichtlichen Entscheidungen kennen und wissen, dass gegen die Entscheidung des UdG die unbefristete Erinnerung statthaft ist. Sie müssen ferner Adressat und Form der Erinnerung bestimmen können. Hierbei müssen die Anwärter bestimmen können, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§ 12c Abs. 4, § 140 Abs. 1 GBO, §§ 15, 22 FamFG	II	
Die Anwärter müssen den Umfang der Akteneinsicht bestimmen können und wissen, dass sich die Durchführung der Einsicht nach den Bestimmungen der GBV bzw. GBGA richtet. Hierbei müssen sie beherrschen, ob und gegebenenfalls wie die Grundbuch- und Grundakteneinsicht zu protokollieren ist.		§ 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 GBO	III	§§ 46, 46a, 79, 99 Abs. 2 GBV, Nr. 3.4 GBGA
Die Anwärter müssen wissen, dass soweit Einsicht in das Grundbuch oder die Grundakte gewährt wurde, Ausdrucke oder Ablichtungen aus der (elektronischen) Grundakte oder dem maschinell geführten Grundbuch gefordert werden können.		§ 12 Abs. 2, § 131 Abs. 1, § 139 Abs. 1 GBO	III	§§ 78, 46 Abs. 3 GBV
Sie müssen wissen, dass dieser auf Verlangen zu beglaubigen ist und in diesen Fall im maschinellen Grundbuch bzw. der elektronischen Grundakte ein amtlicher Ausdruck zu fertigen ist.		§ 12 Abs. 2, § 131 Abs. 1, § 139 Abs. 1 GBO		§ 78 GBV, § 1 Abs. 4 und § 134 GBO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Sie müssen deren Versendung bzw. Übermittlung und als Kostenbeamte die Anforderung von Kosten und die Erstellung von Schlusskostenrechnungen in diesem Verfahren beherrschen.</p>		<p>§ 99 Abs. 1 Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 GBV</p>		<p>§ 46 Abs. 3 Satz 2 GBV; GNotKG</p>
<p>7 Rechtsbehelfe in Grundbuchsachen</p>	<p>0,5</p>			
<p>Die Anwärter müssen einordnen können, dass Entscheidungen des Grundbuchamtes nicht rechtskräftig sind und daher das Grundbuchamt einer Beschwerde stets abhelfen kann.</p>		<p>§ 75 GBO</p>	<p>I</p>	
<p>Die Anwärter müssen den Instanzenzug in Grundbuchsachen nennen können.</p>		<p>§§ 23a, 119 Abs. 1 Nr. 1b, § 133 GVG, §§ 72, 81 Abs. 1 GBO</p>	<p>I</p>	
<p>Die Anwärter müssen, im Rahmen der Rechtsbehelfsbelehrungen bei Beschlüssen, die unbefristete Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers kennen. Sie müssen hierbei Statthaftigkeit, Adressat und Form bestimmen können.</p>		<p>§ 71 Abs. 1, § 73 Abs. 1, 2 Satz 2 GBO, § 14 Abs. 2 FamFG, § 130a ZPO</p>	<p>II</p>	<p>§ 11 Abs. 1 RPflG</p>
<p>Die Anwärter müssen (im Rahmen ihrer eigenen funktionellen Zuständigkeit) die unbefristete Erinnerung gegen die Entscheidung des UdG nennen können und wissen, dass Abhilfemöglichkeit besteht. Sie müssen hierbei Statthaftigkeit, Adressat und Form bestimmen können.</p>		<p>§ 12c GBO</p>	<p>II</p>	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXI. BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE IN GRUNDBUCHSACHEN MIT VERKNÜPFUNG UND EDV				
1 Ziel				
<p>Die Anwärter müssen selbständig alle anfallenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle, auf Grundlage der Kenntnisse in den allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle sowie der bereits vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse und unter Anwendung der EDV, beherrschen.</p> <p>Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Was ist verfahrensrechtlich veranlasst?• Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus?				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
2 Einführung				
<p>Die Anwärter sollen, unter Einbeziehung der EDV, an die Kenntnisse des Faches „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ anknüpfen. Dies soll anhand einzelner, spezieller Verfahren in Grundbuchsachen erfolgen. Ferner sollen einzelne spezielle Tätigkeiten erlernt werden.</p> <p>Die Einteilung der einzelnen Tätigkeiten in „Eingangsbehandlung, registermäßige, aktenmäßige, statistische und geschäftsstellenmäßige Behandlung“ ist, unabhängig davon, ob eine Papier- oder elektronische Akte vorliegt, zu beachten.</p> <p>Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.</p>				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstellen in Grundbuchsachen sind neu zu vermitteln:</p>				
<p>3 Verfahren</p>			III	
<p>Die Anwärter sollen anhand der bereits vermittelten GBO-Vorschriften in den Verfahrensarten:</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Eintragungsverfahren auf Antrag, 	2			
<ul style="list-style-type: none"> • Eintragungsverfahren auf Ersuchen, 	3			
<ul style="list-style-type: none"> • Eintragungsverfahren von Amts wegen, 	3			
<ul style="list-style-type: none"> • Einsichtsverfahren 	2			
<p>nachfolgende Tätigkeiten beherrschen:</p>				
<p>3.1 Verfahrenseinleitung</p>		§ 12 Abs. 6 AGO, § 31 Abs. 1, 3, 4, 5 AktO, § 24 Abs. 1 GBV, Nrn. 3.1.1.1, bis 3.1.1.4, 3.1.2, 3.1.4.2 GBGA		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen hinsichtlich der aufgeführten Verfahren sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsstelle, bei Verfahrenseinleitung, sowie die besondere Behandlung von Urkunden beherrschen.</p>		<p>§ 3 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Anlage 1 GÜ, Ergänzungsbestimmung 2 § 3 AktO</p>		<p>§ 13 Abs. 3 GBO, § 3 GAbRZwIns</p>
<p>3.2 Im Laufe des Verfahrens</p>		<p>§ 7 Abs. 2, § 9 Abs. 3, §§ 19, 57, 58 GAbRZwIns, §§ 6, 9, 10, 11, 14 Abs. 1, §§ 16, 17 Abs. 2, §§ 17a, 42, 46 Abs. 3, § 46a Abs. 1, §§ 47, 48, 49, 49a, 51, 52, 53, 62, 78, 79, 87 GBV, Nrn. 3.1.4.1, 3.3.1.1, bis 3.3.1.3, 3.4.1.1, 3.4.1.2, 4.1, 4.3.1, 4.3.4, 6.1, 6.2 GBGA</p>		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen, aufbauend auf den vermittelten Grundkenntnissen im Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“, alle erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit: einer Zwischenverfügung, einer Eintragung im Grundbuchblatt, der Erstellung, Ergänzung und Vernichtung eines Grundschuldbriefes, der Aktualisierung der Beteiligendatenbank (Wohnungsblatt), der Erstellung der Eintragungsbekanntmachungen, der Erstellung der Mitteilungen an das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, der Einsicht in das Grundbuch, der Erteilung eines Grundbuchausdrucks, Behandlung von Vollstreckungstiteln</p> <p>sowie die besondere Behandlung bei Eintragung von Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsvermerken beherrschen.</p> <p>3.3 Verfahrensbeendigungen</p> <p>Die Anwärter sollen nach Abschluss des Verfahrens die akten-, geschäftsstellen-, statistische sowie registermäßige Behandlung samt Weglage- und Archivsachenvermerk, inkl. Vorlagepflichten an den Kostenbeamten, beherrschen.</p>		<p>§ 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1, § 31 Abs. 8 AktO, XVIII/1, XVIII/5, XVIII/6 MiZi</p>	III	<p>§ 38 Abs. 3 FamFG, §§ 12 Abs. 4, §§ 12c, 55 GBO, § 13 GNotKG</p> <p>Zwangsvollstreckung; § 19 Abs. 2 ZVG</p>
4 EDV		<p>Nrn. 3.2.1.3, 4.3.3 GBGA, § 24 Abs. 1, §§ 34, 36 GBV, § 10 Abs. 1 Satz 4, § 31 Abs. 7 AktO, Nr. 1114.0 JAktAV, Nrn. 6.2, 10.1.1 AussondBek. Justiz</p>	III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen folgende Tätigkeiten in der EDV beherrschen: Grundbuchrecherche, Erzeugung eines Falles mit statistischer Erfassung, Eintragungen in der Beteiligendatenbank (Wohnungsblatt), Eintragungen im Grundbuchblatt in der eigenen Zuständigkeit, Aktualisierung Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis (ALB), Erstellung der Eintragungsbekanntmachungen und Zwischenverfügungen, Kostenerhebung.</p>	9		III	
<p>5 Verknüpfung Verfahren in Grundbuchsachen mit „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Grundbuchsachen“</p>				
<p>In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Grundbuchrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der „Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle“ und den Kenntnissen des Unterrichts „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Grundbuchsachen“ zu verknüpfen. Die Anwärter sollen hierzu Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer angewandt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.</p>	3		III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXII. HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT				
1 Ziel				
<p>Die Anwärter sollen handelsrechtliche Vorgänge als Grundlage für das Registerrecht verstehen und in diesem Zusammenhang die Begriffe Kaufleute bzw. (Handels-) Gesellschaften richtig einordnen können. Sie sollen diese als Träger von Rechten und Pflichten wahrnehmen. Sie sollen ferner, auch im Hinblick auf registerrechtlich erforderliche Anmeldungen, Art und Umfang der Vertretung einer Gesellschaft prüfen können.</p>				
2 Einführung	0,5			
<p>Die Anwärter sollen die Anwendung des HGB im Bezug zum BGB einordnen können. Ferner sollen sie in die verschiedenen materiellen und formellen Gesetze sowie Verordnungen eingeführt werden und diese jeweils einordnen können in: Handels- bzw. Gesellschaftsrecht (materiell), Registerrecht (Verfahrensrecht) und Vorschriften zur Erledigung der Aufgaben in der Geschäftsstelle (GS).</p>		§ 2 EGHGB	II	BGB; FamFG allgemeiner Teil
<p>Die Anwärter sollen im Handels- und Gesellschaftsrecht den Einzelkaufmann sowie die unterschiedlichen Personen- und Kapitalgesellschaften kennen lernen und unterscheiden können.</p>			II	
3 Kaufleute	2			
<p>Sie sollen die Kaufmannseigenschaft und den Begriff „Gewerbe“ kennen lernen. Sie sollen einen Kaufmann von einem Kleingewerbetreibenden unterscheiden können. Ferner sollen die Anwärter wissen, dass für Handelsgesellschaften die Vorschriften für Kaufleute entsprechend gelten und was man unter dem Begriff Formkaufmann versteht.</p>			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Einzelkaufmann: Wesen und Haftung des Einzelkaufmanns, Istkaufmann, Kannkaufmann, Handelsgesellschaften; Formkaufmann.		§§ 1, 2, 6 HGB	II	
4 Firma und Name	1			
Die Anwärter sollen einen Überblick über die Firmenbildung erhalten und insbesondere kennenlernen: Begriff „Firma“ als Name des Kaufmanns, Grundsätze der Bildung, Firmenwahrheit bzw. Namenswahrheit (bei Vereinen und eGbR) sowie Eignung zur Kennzeichnung, Grundsatz der Firmenunterscheidbarkeit (Namensunterscheidbarkeit), Grundsatz des Firmenzusatzes bzw. Namenszusatzes.		§§ 17, 18, 19, 30 HGB, § 57 Abs. 2, §§ 65, 707a Abs. 2, § 707b Nr. 1 BGB, § 4 AktG, §§ 4, 5a Abs. 1 GmbHG	I	
5 Prokura	2			
Die Anwärter kennen bereits aus dem Zivilrecht die Möglichkeit der Vertretung bei der Abgabe von Willenserklärungen; insbesondere die Begriffe „rechtsgeschäftlicher Vertreter“, „Vertreter ohne Vertretungsmacht“ sowie die „vorherige/nachträgliche“ Zustimmung.		§§ 164, 177 Abs. 1, §§ 182, 183, 184 BGB		Stellvertretungsrecht Zivilrecht
Die Anwärter sollen nun die Sonderformen der rechtsgeschäftlichen Vertretung im Handelsrecht kennen und zur gesetzlichen Vertretung abgrenzen können. Sie sollen den Begriff „Prokura“ als „handelsrechtliche Vollmacht mit gesetzlich festgelegtem Umfang“ einordnen können. Sie sollen nun die Vertretung des Kaufmanns durch einen Prokuristen prüfen können.		§ 49 Abs. 1 HGB	III	
Sie sollen die Erteilung, die Arten sowie den Umfang prüfen können. Sie sollen wissen, unter welchen Umständen die Prokura erlischt.		§§ 48, 49 Abs. 2, §§ 50, 52 HGB, § 168 BGB	III	
Die Anwärter sollen einen Hinweis auf die Abgrenzung der Prokura zur Handlungsvollmacht erhalten.		Hinweis: §§ 54, 57, 58 HGB	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>6 Zweigniederlassung</p> <p>Die Anwärter sollen den Begriff einordnen können. Sie sollen Hinweise zu folgenden Themen erhalten: Errichtung, Firma, rechtliche Stellung, Aufhebung.</p>	0,5	§ 13 HGB	I	
<p>7 Hinweis auf minderjährige Kaufleute</p> <p>Die Anwärter sollen einen Hinweis auf minderjährige Kaufleute erhalten.</p>		Hinweis: §§ 112, 1643, 1645, 1799 Abs. 1, § 1852 BGB	I	Zivilrecht Familienrecht
<p>8 Gesellschaftsrecht</p> <p>Die Anwärter müssen bei den verschiedenen Gesellschaften die Entstehung im Innen- und Außenverhältnis, die Rechtsfähigkeit, die Vertretung und Haftung der Gesellschaft sowie die Haftung der Gesellschafter prüfen können. Ferner sollen sie einen Hinweis auf die Liquidation und das Erlöschen, sowie die Vertretung der Gesellschaften im Liquidationsstadium erhalten.</p> <p>Die Anwärter müssen erkennen, dass sich grundsätzlich jede Art rechtsfähiger Person (nicht nur natürliche Personen) als Gesellschafter an einer Gesellschaft beteiligen kann.</p> <p>Die Anwärter sollen den chronologischen Gang eines Unternehmens von der Gründung bis zum Erlöschen nachvollziehen können und wissen, dass dies auf sämtliche Unternehmensformen anwendbar ist.</p> <p>Sie sollen die Vertretung einer Gesellschaft durch ihren gesetzlichen Vertreter beherrschen. In Abgrenzung zum Prokuristen sollen die Anwärter nun die Prüfung der Vertretung durch einen gesetzlichen Vertreter (Gesellschafter, Vorstand, Geschäftsführer) vornehmen können</p>	1			elterliche Sorge, Vormundschaft, Betreuung

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
8.1 Personengesellschaften - Gesellschaft bürgerlichen Rechts	1			
Als Grundtyp aller Personengesellschaften müssen die Anwärter die Gesellschaft bürgerlichen Rechts kennenlernen, insbesondere Begriff, Wesen und Rechtsfähigkeit der Gesellschaft. Sie müssen wissen, dass die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen werden kann.		§ 14 Abs. 2, § 705 Abs. 1, 2, § 707 Abs. 1, § 713 BGB	II	
Die Anwärter müssen die Entstehung im Innenverhältnis erläutern können.		§§ 311, 705 Abs. 1 BGB	II	Schuldrecht
Die Anwärter müssen die Entstehung im Außenverhältnis, anhand einfacher Beispiele, erläutern können.		§ 719 BGB	II	§ 705 Abs. 1, 2 BGB
Die Anwärter müssen einordnen können, wer die Gesellschaft, wie gerichtlich und außergerichtlich vertritt.		§ 720 Abs. 1, 3, 5 BGB	II	Stellvertretung, Zustellungsrecht
Die Anwärter sollen die Haftung der Gesellschaft und der Gesellschafter, anhand einfacher Beispiele, erläutern können.		§§ 311, 705 Abs. 2, §§ 713, 721 BGB	II	Schuldrecht
Die Anwärter sollen einen Hinweis auf Auflösungsgründe, Liquidation, Erlöschen und Statuswechsel erhalten.		Hinweis: §§ 707c, 729, 735 Abs. 1, §§ 736, 736b, 738 BGB, § 106 Abs. 3 HGB	I	
8.2 Personengesellschaften - offene Handelsgesellschaft	2			
Die Anwärter müssen die offene Handelsgesellschaft, insbesondere Begriff, Wesen und Rechtsfähigkeit der Gesellschaft, kennenlernen.		§ 14 Abs. 2 BGB, § 105 Abs. 1, 2 HGB		§ 105 Abs. 3 HGB, § 713 BGB

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die Entstehung im Innenverhältnis erläutern können.		§ 105 HGB, § 705 Abs. 1 BGB	II	
Die Anwärter müssen die Entstehung im Außenverhältnis, anhand einfacher Beispiele, erläutern können.		§ 107 Abs. 1, § 123 HGB	II	§ 105 Abs. 2 HGB, § 14 Abs. 2 BGB
Die Anwärter müssen Art und Umfang der Vertretungsmacht der Gesellschafter beherrschen und den Begriff der „Selbstorganschaft“ erläutern können.		§ 124 HGB	III	Vertretungsrecht
Die Anwärter müssen die Haftung der offenen Handelsgesellschaft und der Gesellschafter, anhand einfacher Beispiele, erläutern können.		§ 105 Abs. 2, 3, § 126 HGB, § 713 BGB	II	Schuldrecht
Die Anwärter sollen einen Hinweis auf die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft bzw. eines Gesellschafters erhalten.		Hinweis: § 129 HGB	I	
Die Anwärter sollen einen Hinweis auf Auflösungsgründe, Liquidation und Erlöschen der offenen Handelsgesellschaft erhalten.		Hinweis: §§ 138, 143, 144, 146 Abs. 1, § 150 HGB	I	
Die Anwärter sollen einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Statuswechsels erhalten.		Hinweis: § 107 Abs. 1, Abs. 3 HGB, § 707c BGB	I	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
8.3 Personengesellschaften - Kommanditgesellschaft	1,5			
Die Anwärter müssen die Kommanditgesellschaft, insbesondere Begriff, Wesen und Rechtsfähigkeit der Gesellschaft, kennenlernen.		§ 14 Abs. 2 BGB, § 161 Abs. 1, § 105 Abs. 1, 2 HGB	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die Entstehung im Innenverhältnis erläutern können.		§ 161 Abs. 2, § 105 HGB, § 705 Abs. 1 BGB	II	
Die Anwärter müssen die Entstehung im Außenverhältnis, anhand einfacher Beispiele, erläutern können.		§ 161 Abs. 2, § 107 Abs. 1, § 123 HGB	II	
Die Anwärter müssen Art und Umfang der Vertretungsmacht der Gesellschafter beherrschen und den Begriff der „Selbstorganschaft“ zuordnen können.		§ 161 Abs. 2, §§ 124, 170 Abs. 1 HGB	III	
Die Anwärter müssen die Haftung der Kommanditgesellschaft, anhand einfacher Beispiele, erläutern können.		§ 161 Abs. 2, § 105 Abs. 2, 3 HGB, § 713 BGB	II	
Die Anwärter müssen die Haftung der Komplementäre und Kommanditisten, anhand einfacher Beispiele, erläutern können.		§ 161 Abs. 2, §§ 126, 171 Abs. 1, § 172 Abs. 4 Satz 1 HGB	II	Schuldrecht
Die Anwärter sollen einen Hinweis auf die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Kommanditgesellschaft bzw. eines Gesellschafters erhalten.		Hinweis: § 161 Abs. 2, § 129 HGB	I	
Die Anwärter sollen einen Hinweis auf Auflösungsgründe, Liquidation und Erlöschen der Kommanditgesellschaft erhalten.		Hinweis: § 161 Abs. 2, §§ 138, 143, 144, 146 Abs. 1, § 150 HGB	I	
Sonderform: GmbH & Co KG				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen den Hinweis erhalten, dass sich Kapitalgesellschaften als Komplementäre an einer Personenhandelsgesellschaft beteiligen können. Sie sollen die in der Praxis häufig auftretende Sonderform der Kommanditgesellschaft „GmbH & Co. KG“ kennenlernen und ihre Besonderheiten zur Grundform der KG differenzieren können.</p> <p>Hierzu müssen sie kennenlernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wesen der GmbH & Co. KG mit der Besonderheit der GmbH als Komplementärin • Firma der GmbH & Co. KG mit dem Zusatz der Haftungsbeschränkung • Vertretung der GmbH & Co. KG • Haftung der Komplementär-GmbH 				
<p>8.4 Juristische Personen - rechtsfähige Vereine</p>	2		I	
<p>Als Grundtyp aller juristischer Personen müssen die Anwärter den Verein und seine Varianten kennenlernen, insbesondere Begriff, Wesen und Rechtsfähigkeit.</p>		§§ 21, 22, 54 BGB	I	
<p>Die Anwärter müssen die Voraussetzungen für die Entstehung des nicht wirtschaftlichen Vereins im Innenverhältnis nennen können.</p>		§§ 21, 25, 40, 57 Abs. 1, §§ 56, 58 BGB	II	
<p>Die Anwärter müssen die Entstehung des nicht-wirtschaftlichen, rechtsfähigen Vereins im Außenverhältnis nennen können.</p>		§ 21 BGB	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen die Organe des Vereins: Vorstand, Mitgliederversammlung, nennen und deren Funktion und Aufgaben erläutern können.		§ 26 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB	I II	
Die Anwärter müssen Art und Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beherrschen und den Begriff der „Fremdorganschaft“ erläutern können.		§§ 25, 26, 40 Satz 1 BGB	III	
Die Anwärter müssen die Haftung des Vereins als juristische Person kennen und wissen, dass die Vereinsmitglieder nicht für Verbindlichkeiten des Vereins haften.		§ 21 BGB	I	
Die Anwärter sollen einen Hinweis auf Auflösungsgründe, Liquidation und Erlöschen des Vereins erhalten.		Hinweis: §§ 41 bis 43, §§ 47 bis 49 BGB	I	
8.5 Juristische Personen - Aktiengesellschaft	0,5			
Die Anwärter müssen die Aktiengesellschaft als juristische Person, Kapitalgesellschaft und Formkaufmann einordnen können.		§ 6 Abs. 2 HGB, § 1 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 AktG	II	
Sie sollen insbesondere das Vermögen vom Grundkapital unterscheiden können und die Haftung der eingetragenen Aktiengesellschaft kennenlernen.		§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 1 Satz 1 §§ 5, 6 AktG	I	
8.6 Juristische Personen - Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie 2 Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt).				
Die Anwärter müssen die GmbH als juristische Person, Kapital- und Handelsgesellschaft sowie Formkaufmann einordnen können. Sie sollen ferner Begriff, Wesen, Rechtsfähigkeit und Haftung der Gesellschaft, einordnen können.		§ 6 HGB, §§ 1, 13 GmbHG	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die Voraussetzungen für die Entstehung der Vor-GmbH (Innenverhältnis) erläutern können.		§§ 2, 3 GmbHG	II	
Sie sollen dabei einen Hinweis auf das vereinfachte Gründungsverfahren und Gründung mittels Videokommunikation erhalten. Hierbei sollen sie den Begriff des Stammkapitals kennen und einordnen können.		Hinweis: §§ 2, 5 GmbHG	I	
Die Anwärter müssen die Voraussetzung für die Entstehung im Außenverhältnis erläutern können.		§§ 11, 13 Abs. 1 GmbHG	II	
Die Anwärter sollen die „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ kennen und einen Hinweis auf Wesen und Stammkapital erhalten. Sie müssen die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung von der Firma der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) unterscheiden können.		§ 5a GmbHG	I	
Die Anwärter sollen die Organe der GmbH und deren Funktion erläutern können.		§§ 6, 45, 46 Nr. 5, § 52 GmbH	II	
Die Anwärter müssen Art und Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführer beherrschen und den Begriff der „Fremdorganschaft“ zuordnen können.		§ 35 GmbHG	III	
Die Anwärter sollen einen Hinweis auf Auflösungsgründe, Liquidation und Erlöschen der Gesellschaft erhalten.		Hinweis: § 60 Abs. 1, § 66 Abs. 1, § 68 Abs. 1, §§ 70, 74 Abs. 1 GmbHG	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXIII. VERFAHREN IN REGISTERSACHEN				
1 Ziel				
Die Anwärter müssen innerhalb der verschiedenen Handelsregisterverfahren die Aufgaben beherrschen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, sie müssen insbesondere:				
<ul style="list-style-type: none"> • die Bearbeitung bestimmter Anträge und Eintragungen von Amts wegen beherrschen; 		§ 29 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 HRV		
<ul style="list-style-type: none"> • Eintragungsmitteilungen erstellen und versenden können; 		§ 383 Abs. 1 FamFG		§§ 37, 38a HRV, MiZi XXI/1
<ul style="list-style-type: none"> • Einsichtsgewährung sowie Erstellen von (amtlichen) Abschriften und Ausdrucken des Handelsregisterblattes sowie der Handelsregisterakte (Hauptband und Sonderband) beherrschen. 		§ 9 Abs. 1, 4 HGB, § 13 Abs. 3 FamFG		§§ 10, 30, 30a HRV
<ul style="list-style-type: none"> • die Behandlung gerichtlicher Verfügungen und Beschlüsse beherrschen. Hierbei müssen sie beherrschen, wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist. Dabei müssen sie die Art der Bekanntgabe (Zustellung oder Aufgabe zur Post) und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung nach der ZPO bestimmen können; 		§§ 38, 39, 41, 382 Abs. 3, 4 FamFG, § 169 Abs. 2 bis 5 ZPO		FamFG allgemeiner Teil
<ul style="list-style-type: none"> • Kosten erheben können; 				GNotKG, HRegGebV
Die Anwärter sollen die formellen Verfahrensabläufe beherrschen, um zu wissen, welche Verfahrensschritte jeweils Tätigkeiten der Geschäftsstelle auslösen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:				
<ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? 				Unterricht Verfahrensrecht

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> Hinweis: Verfahren zur Entgegennahme von vorlagepflichtigen Dokumenten 		Beispielhaft: § 40 GmbHG		§ 1 Anlage 1 Teil 5 Gebührenver- zeichnis
3	Handelsregister	0,5			
	Die Anwärter müssen einordnen können, dass im Handelsregister Rechtssubjekte wie Kaufleute, Handelsgesellschaften und Formkaufleute eingetragen werden. Sie sollen einordnen können, dass dort rechtlich relevante Informationen für den Geschäftsverkehr eingetragen werden und für Jedermann ersichtlich sind.		§§ 9, 10 Abs. 2 HGB	II	§ 3 HRV
	Die Anwärter sollen wissen, dass die von den Amtsgerichten geführten Register öffentliche Verzeichnisse mit Publikations-, Beweis-, Kontroll- und Schutzfunktion sind und dass das Registergericht diese Kontrolle durch Androhung von Zwangsgeld ausübt.		Hinweis: § 388 FamFG, § 14 HGB, §§ 78, 79 GmbHG	I	
	Sie müssen einordnen können, dass Auszüge aus dem Handelsregister öffentliche Urkunden sind und dass die zum Handelsregister eingereichten Dokumente, die Grundlage der Eintragung sind, eingesehen werden können.		§ 9 Abs. 1 HGB	II	§ 9 HRV
	Sie sollen einordnen können, dass Eintragungen in das Handelsregister aufgrund privat- bzw. handelsrechtlicher Vorgänge oder aufgrund öffentlichen Rechts, erfolgen können.		BGB, HGB, GmbHG, InsO, ZVG	II	Handels- und Gesellschafts- recht; Nachlassrecht; Insolvenzrecht
	Die Anwärter sollen wissen, dass im Handelsregister jedes Rechtssubjekt auf einem eigenen Handelsregisterblatt unter einer eigenen Handelsregisternummer eingetragen wird und welche Angaben sich daraus ergeben.			II	Handels- und Gesellschafts- recht; §§ 3, 13 Abs. 1, §§ 40, 43 HRV
4	Eintragungsverfahren	9			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen wissen, dass Eintragungen in das Handelsregister auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen. Sie sollen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Eintragungsverfahren beherrschen.		§§ 23, 24 FamFG	II III	FamFG allgemeiner Teil
Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang dem zuständigen Entscheider vorzulegen ist. Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens die Verfahrensvoraussetzungen nach dem FamFG und für die Eintragungen im Handelsregister, die registerrechtlichen Eintragungsvoraussetzungen, vorliegen müssen.			II	FamFG allgemeiner Teil
4.1 Ordnungsgemäße Verfahreneinleitung				
Die Anwärter sollen wissen, dass Eintragungen die auf privat- bzw. handelsrechtlichen Vorgängen beruhen, eines Antrags bedürfen. Sie müssen Antragsberechtigung, Stellvertretung, Inhalt des Antrags und Form erläutern können. Sie sollen, bezüglich einfacher Aufgabenstellungen, einordnen können, welche Anlagen zum jeweiligen Antrag erforderlich sind und in welcher Form diese beizufügen sind. Sie sollen erkennen, dass der Antrag in der Anmeldung enthalten sein kann.		§ 14 Abs. 2, §§ 9, 10, 23, 25, 378 Abs. 2 FamFG, § 8 Abs. 1 GmbHG, § 12 HGB	II	§ 130a ZPO
Die Anwärter sollen im Rahmen der Anforderung von Vorschüssen, anhand gängiger Beispiele, deklaratorische von konstitutiven Eintragungen unterscheiden können.			II	§ 13 Satz 1, § 22 Abs. 1 GNotKG
Die Anwärter sollen einordnen können, dass Eintragungen in das Handelsregister auf der Grundlage öffentlichen Rechts, von Amts wegen erfolgen können.		§ 24 FamFG, § 23 Abs. 2, § 31 Nr. 1 InsO, § 32 HGB	III	
4.2 Zuständigkeiten				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die Zuständigkeiten des Rechtspflegers und des Richters von den Zuständigkeiten des UdG abgrenzen können.		§ 3 Nr. 2d, § 8 Abs. 5, § 17 RPfIG, § 29 Abs. 1 Nrn. 3, 4 HRV	III	
Die Anwärter müssen ferner die sachliche und örtliche Zuständigkeit in Handelsregistersachen erläutern können.		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3 GVG, § 374 Nr. 1, §§ 376, 377 FamFG, § 9 GZVJu	II	Art. 4, 5 GerOrgG
4.3 Eintragungsfähigkeit				
Die Anwärter müssen die eintragungsfähigen Tatsachen beherrschen, deren Eintragungen in ihre Zuständigkeit fallen. Hierbei müssen sie die „Änderung der Geschäftsanschrift“ von der „Sitzverlegung“ unterscheiden können.		§§ 6, 31 Abs. 1 Alt. 4, § 32 Abs. 1, § 106 Abs. 6 Alt. 3, § 161 Abs. 2 HGB	III	§ 29 Abs. 1 Nrn. 3, 4 HRV
Die Anwärter sollen hinsichtlich der Eintragungen in den Zuständigkeiten des Richters oder Rechtspflegers, wegen der kostenrechtlichen Behandlung, einen Hinweis auf weitere eintragungsfähige Tatsachen erhalten.		§§ 13, 53, 29, 31, 106 Abs. 1, 6, § 141 Abs. 1 Satz 1, § 147 Abs. 1 Sätze 1, 2, §§ 150, 161 Abs. 2, § 175 HGB, § 7 Abs. 1 GmbHG	I	Kostenbeamte
4.4 Anmeldungen				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Im Eintragungsverfahren auf Antrag sollen die Anwärter den erforderlichen Inhalt, die Form und die notwendigen Anlagen von Anmeldungen erläutern können.		§§ 12, 13, 29, 53, 106 Abs. 2, § 162 Abs. 1 HGB, § 378 Abs. 3 Sätze 1, 2 FamFG, § 8 GmbHG	II	§ 129 Abs. 1 Satz 1 BGB, §§ 39a, 40 BeurkG, § 21 BNotO
Die Anwärter müssen die Anmeldeverpflichtung bzw. Anmeldebefugnis bei Anmeldungen, die in ihre Zuständigkeit fallen, beherrschen. Hierbei müssen sie auch die Vertretung bei der Anmeldung beherrschen.		§ 6 Abs. 2, §§ 29, 31 Abs. 1 Alt. 4, § 106 Abs. 7 Satz 3, § 161 Abs. 2 HGB, §§ 9, 10 FamFG	III	§§ 124, 170 HGB, § 35 GmbHG, § 9 Abs. 2, 3 FamFG, §§ 112, 1626, 1629, 1789, 1823, 1809 Abs. 1 BGB
Die Anwärter sollen im Rahmen der Zuständigkeiten des Richters oder Rechtspflegers einen Hinweis auf weitere Anmeldeverpflichtungen bzw. Anmeldebefugnisse erhalten.		Hinweis: § 388 FamFG, § 14 HGB, § 79 GmbHG	I	
4.5 Nachprüfung von Amts wegen				
Im Eintragungsverfahren von Amts wegen müssen die Anwärter erläutern können, ob der Insolvenzbeschluss inhaltlich, den auf dem Handelsregisterblatt registrierten, Rechtsträger betrifft und ob er in der als Eintragungsgrundlage erforderlichen Form vorliegt. Sie müssen die im Tenor des Insolvenzbeschlusses getroffenen Anordnungen registerrechtlich einordnen können.		§ 26 FamFG, § 32 HGB, § 23 Abs. 2, § 31 Nr. 1 InsO	II	Insolvenzrecht
4.6 Rechtsfolgen der Eintragung				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen wissen, dass manche Entscheidungen des Insolvenzgerichts die Auflösung des Unternehmens zur Folge haben.		§ 138 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, § 161 Abs. 2 HGB, § 60 Abs. 1 Nrn. 4, 5 GmbHG	II	Handelsrecht
Die Anwärter sollen einordnen können, dass der Vorgang in den Fällen der Auflösung des Unternehmens dem zuständigen Rechtspfleger zur weiteren Veranlassung vorzulegen ist.		§ 3 Nr. 2d RPflG Hinweis: § 143 Abs. 1 Satz 2, 3 HGB, § 65 Abs. 1 Satz 2, 3 GmbHG	II	§ 8 Abs. 5 RPflG
4.7 Beendigung des Verfahrens				
Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensbeendigung (auch Zwischenentscheidungen) kennen, und zwar Antragsrücknahme, Eintragung, Zurückweisungsbeschluss, Zwischenbeschluss (Zwischenverfügung).		§§ 22, 38, 382 FamFG	II	
Die Anwärter müssen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bestimmen können, in welchen Fällen eine Aufklärungsverfügung mit Fristsetzung zur Behebung des Eintragungshindernisses möglich ist. Die Anwärter sollen einen Hinweis auf Androhungsverfügungen durch den Rechtspfleger erhalten.		§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 388 FamFG, § 14 HGB, § 79 GmbHG	I	
Die Anwärter sollen Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses sowie Form und Inhalt feststellen können.		§ 14 Abs. 3, § 38 FamFG, § 130b ZPO	II	FamFG allgemeiner Teil

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter müssen das weitere gerichtliche Verfahren nach Erlass des Beschlusses beherrschen. Sie müssen wissen, was verfahrensrechtlich veranlasst ist. Sie müssen den erforderlichen Vermerk auf der Urschrift anbringen können, Abschriften erstellen und beglaubigen können, sowie erforderliche Rechtsbehelfsbelehrungen (Statthaftigkeit, Adressat, Form, Frist) erteilen können. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist.</p>		<p>§§ 7, 15 Abs. 2, § 38 Abs. 3 Satz 3, §§ 39, 41 FamFG</p>	<p>III</p>	
<p>Die Anwärter müssen hinsichtlich der Versendung der Dokumente Feststellung zum Empfänger und Übermittlungsweg treffen können. Sie müssen die Dokumente zur Versendung vorbereiten können.</p>		<p>§ 14 Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1 FamFG</p>	<p>III</p>	<p>§ 130a Abs. 4, § 173 ZPO</p>
<p>Die Anwärter sollen wissen, dass das Registergericht durch Eintragung entscheiden kann und dass bei Vorliegen aller Voraussetzungen, die Eintragung in das Handelsregister nach Maßgabe der Handelsregisterverfügung (HRV) zu erfolgen hat. Sie sollen wissen, dass die Registerdaten und Dokumente im Zuge der Eintragung zum online Abruf bereitgestellt werden.</p>		<p>§ 382 Abs. 1 Satz 1, § 384 Abs. 1 FamFG, § 10 Abs. 2 HGB</p>	<p>II</p>	<p>§§ 3, 7, 13, 16, 19, 22, 28, 40, 43 HRV</p>
<p>4.8 Die Anwärter müssen die Erstellung und Versendung von (elektronischen) Eintragungsmitteilungen beherrschen. Hierbei müssen sie beherrschen, wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist.</p>		<p>§§ 7, 378 Abs. 2, § 383 Abs. 1, § 384 Abs. 1, § 380 Abs. 4 FamFG</p>	<p>III</p>	<p>§ 38a HRV</p>
<p>4.9 Als Kostenbeamte müssen sie in Handelsregistersachen die Anforderung von Kosten und die Erstellung von Schlusskostenrechnungen (ohne Aktiengesellschaft, Umwandlungen, Satzungsänderungen HRB) beherrschen.</p>			<p>III</p>	<p>GNotKG, HRegGebV</p>
<p>5 Einsichtsverfahren</p>	<p>2</p>			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Verfahren auf Einsicht in das Handelsregister bzw. in die Handelsregisterakte (Hauptband und Sonderband), Erteilung von (amtlichen) Ausdrucken oder (beglaubigten) Abschriften aus dem Handelsregister oder der Handelsregisterakte.		§ 9 HGB, § 13 FamFG		§§ 7, 8, 9, 10 HRV, § 71 GAbRZwIns
Die Anwärter müssen den Antragsteller sowie Form und Inhalt des Antrags einordnen können.		§§ 23, 25, 14 Abs. 2 FamFG, § 130a ZPO	II	FamFG allgemeiner Teil
Die Anwärter müssen die Zuständigkeiten des Rechtspflegers sowie des Richters von den Zuständigkeiten des UdG abgrenzen können. Dabei sollen sie einen Hinweis auf die Zuständigkeit des Behördenvorstands bei Einsicht in den Hauptband einer weggelegten Registerakte erhalten.		§ 3 Nr. 2d, § 17 RPfIG, § 13 Abs. 7 FamFG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 HRV	II I	
Die Anwärter müssen nur die Voraussetzungen, für die in der Zuständigkeit des UdG liegenden Verfahren prüfen können, und zwar Antrag, Zuständigkeit und Einsichtsgewährung. Die Anwärter sollen wissen, dass die Einsicht in das Handelsregister und in den Sonderband der Akte auch online erfolgen kann.		§ 9 Abs. 1, 4 HGB, § 13 Abs. 3 FamFG	III	
Sie sollen die Möglichkeit der Antragsrücknahme sowie die Möglichkeiten der gerichtlichen Entscheidungen kennen.		§§ 13, 22 FamFG, § 9 HGB	II	
Die Anwärter müssen Durchführung und Umfang der Akten- und Registereinsicht bestimmen können. Sie sollen einen Hinweis auf verschiedene Möglichkeit der Interneteinsicht erhalten.		§ 13 Abs. 5, 6 FamFG, § 299 ZPO	III I	§ 10 HRV, § 71 GAbRZwIns
Die Anwärter müssen wissen, dass (amtliche) Ausdrücke aus dem Sonderband oder dem Registerblatt gefordert werden können und dass, soweit Einsicht in den Hauptband gewährt wurde, (beglaubigte) Ablichtungen gefordert werden können.		§ 9 Abs. 4 HGB, § 13 Abs. 3 FamFG	III	§§ 30, 30a, 50 Abs. 1 Anlagen 6, 7 HRV

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Sie müssen die Versendung bzw. Übermittlung und als Kostenbeamte die Anforderung von Kosten und die Erstellung von Schlusskostenrechnungen, in diesem Verfahren beherrschen.</p>		<p>§ 13 Abs. 5, § 15 FamFG, § 30a Abs. 5 HRV, § 299 Abs. 3 ZPO</p>		<p>GNotKG, HRegGebV</p>
<p>6 Verfahren zur Entgegennahme von vorlagepflichtigen Dokumenten</p>	0,5	<p>§ 388 FamFG, § 14 HGB, § 40 Abs. 1, 2 GmbHG</p>	I	
<p>Die Anwärter sollen einen Hinweis auf die Pflicht zur Einreichung von Dokumenten zum Handelsregister (Zwangsgeld) am Beispiel der Gesellschafterliste erhalten.</p>		<p>§ 3 Nr. 2d RPfIG, § 12 Abs. 2 HGB, § 40 Abs. 1, 2 GmbHG</p>	I	
<p>Sie sollen einen Hinweis auf die Prüfung der Zuständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Dokuments durch den Rechtspfleger erhalten und wissen, dass ordnungsgemäße Dokumente in den elektronischen Registerordner aufgenommen werden und eine Bereitstellung des Dokuments zum online Abruf erfolgt.</p>		<p>HRegGebV</p>	III	<p>GNotKG, HRegGebV</p>
<p>7 Rechtsbehelfe in Registersachen</p>	0,5	<p>§ 383 Abs. 3 §§ 58, 63, 64 FamFG</p>	I II	<p>FamFG allgemeiner Teil</p>
<p>Die Anwärter müssen erkennen, dass die Eintragung nicht anfechtbar ist. Im Rahmen der Rechtsbehelfsbelehrungen bei Beschlüssen müssen sie die Beschwerde nach dem allgemeinen Teil des FamFG kennen. Sie müssen hierbei Statthaftigkeit, Adressat, Form und Frist bestimmen können.</p>		<p>§ 58 Abs. 1 FamFG, § 29 Abs. 2 HRV</p>	II	
<p>Die Anwärter müssen im Rahmen ihrer eigenen funktionellen Zuständigkeit die unbefristete Erinnerung gegen die Entscheidung des UdG nennen können. Sie müssen hierbei Statthaftigkeit, Adressat und Form bestimmen können.</p>		<p>§ 58 Abs. 1 FamFG, § 29 Abs. 2 HRV</p>	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>XXXIV. BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE IN HANDELSREGISTERSACHEN MIT VERKNÜPFUNG UND EDV</p>				
<p>1 Ziel</p> <p>Die Anwärter müssen selbständig alle anfallenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle, auf Grundlage der Kenntnisse in den allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle sowie der bereits vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse und unter Anwendung der EDV, beherrschen.</p> <p>Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
<p>2 Einführung</p> <p>Die Anwärter sollen, unter Einbeziehung der EDV, an die Kenntnisse des Faches „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ anknüpfen. Dies soll anhand einzelner, spezieller Verfahren in Handelsregistersachen erfolgen. Ferner sollen einzelne spezielle Tätigkeiten erlernt werden.</p> <p>Die Einteilung der einzelnen Tätigkeiten in „Eingangsbearbeitung, registermäßige, aktenmäßige, statistische und geschäftsstellenmäßige Bearbeitung“ ist, unabhängig davon, ob eine Papier- oder elektronische Akte vorliegt, zu beachten.</p> <p>Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.</p> <p>Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstellen in Handelsregistersachen sind neu zu vermitteln:</p>			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>3 Verfahren</p> <p>Die Anwärter sollen anhand der bereits vermittelten Vorschriften des Handelsregisterrechts in den Verfahrensarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersteintragungen auf Antrag • Veränderungseintragungen auf Antrag / von Amts wegen • Schließung von Registerblättern (Löschungen) auf Antrag • Einsichtsverfahren und Erteilung von Auszügen und Abschriften • Entgegennahme von Dokumenten <p>nachfolgende Tätigkeiten beherrschen:</p>	6			
<p>3.1 Verfahrenseinleitung</p> <p>Die Anwärter sollen hinsichtlich der aufgeführten Verfahren sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsstelle bei Verfahrenseinleitung beherrschen: Eingangsbearbeitung sowie registermäßige, aktenmäßige, statistische und geschäftsstellenmäßige Behandlung.</p>		<p>§ 12 AGO, § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, §§ 3, 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3, § 33 Anlage 1 AktO, §§ 7, 8, 9 HRV</p>	III	<p>§ 30 HBG, § 13 Satz 1 GNotKG</p>

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>3.2 Nach Entscheidung des Sachbearbeiters</p> <p>Die Anwärter sollen, aufbauend auf den vermittelten Grundkenntnissen im Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“, alle erforderlichen Tätigkeiten (registermäßige, aktenmäßige, statistische und geschäftsstellenmäßige Behandlung) im Zusammenhang mit: einem Beschluss, einer Eintragung im Handelsregister, der Erstellung der Eintragungsmitteilungen, der Erstellung weiterer Mitteilungen nach erfolgter Eintragung, der Einsicht in das Handelsregister und in die Handelsregisterakte (Hauptband und Sonderband), der Erteilung eines Handelsregisterausdrucks sowie Ausdrucken und Abschriften aus der Handelsregisterakte beherrschen.</p>		<p>§§ 3, 7 bis 10, 13, 16, 19, 22, 28 bis 30a, 37, 38a, 40, 43, 50 Anlagen 4, 5 HRV, § 2 Abs. 1 Satz 1, §§ 3, 11 Abs. 2 Satz 1, § 33 Anlage 1 AktO, MiZi XXI/1, Nr. 3.1.1 KostVfg</p>	III	<p>§ 9 HGB, § 13 FamFG, § 71 Abs. 1 GAbRZwIns</p>
<p>3.3 Aktenweglage</p> <p>Die Anwärter sollen nach Schließung des Handelsregisterblattes die Weglage der Akten inkl. Weglage- und Archivsachenvermerke beherrschen.</p>		<p>§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, §§ 10, 33 Abs. 5 Nr. 7 AktO, § 4 Abs. 1, Nrn. 1114.1 JAktAV, Nr. 10.1.2.6 AussondBek. Justiz</p>	III	
<p>4 EDV</p>	2			

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 12

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen anhand einer Unternehmensform folgende Tätigkeiten in der EDV gezeigt bekommen und exemplarisch selbst ausführen dürfen: Handelsregisterrecherche, Erzeugung eines Falles mit statistischer Erfassung und Freivermerksprüfung, Erfassung neuer Rechtsträger und Änderungen bestehender Rechtsträger, Eintragungen in der Beteiligendatenbank, Eintragungen im Handelsregisterblatt in der eigenen Zuständigkeit, Erstellung der Eintragungsmittelungen an Beteiligte und die IHK sowie Kostenerhebung. Sie sollen einen Hinweis auf das Schließen von Handelsregisterblättern erhalten.</p>			III	
<p>5 Verknüpfung Verfahren in Handelsregistersachen mit „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen“</p> <p>In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Registerrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der „Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle“ und den Kenntnissen des Unterrichts „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Handelsregistersachen“ zu verknüpfen. Die Anwärter sollen hierzu Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer angewandt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.</p>	4		III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXV. NACHLASSRECHT				
1 Ziel				
<p>Die Anwärter müssen für ihre Tätigkeit in der Justiz Grundzüge des materiellen Nachlassrechts kennen. Die Anwärter sollen den Aufbau des 5. Buchs BGB kennen und einzelne Abschnitte anwenden können. Sie sollen die Begriffe Erbfall, Erblasser, Erbe und Erbfähigkeit, Verfügung von Todes wegen, Pflichtteil, Vermächtnis erläutern sowie die gesetzliche und gewillkürte Erbfolge bestimmen können. Die Anwärter sollen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft kennen. Die Begriffe Nachlasssicherungsmaßnahmen, Haftungsbeschränkungen und Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft sollen sie einordnen können. Wichtig ist insbesondere der methodische Aufbau der Themen, so dass die Anwärter nicht nur bloße Fakten lernen, sondern den Inhalt des Lehrstoffes strukturiert wiedergeben können.</p>				
2 Einführung				
<p>Die Anwärter kennen bereits aus dem Zivilrecht den Aufbau des BGB, den Begriff der Rechtsfähigkeit, die Form von Willenserklärungen sowie das Vertragsrecht. Aus dem materiellen Familienrecht sind die Begriffe Verwandtschaft (mit Abstammung und Adoption), Ehegatte, Güterstände sowie Scheidung und gerichtliche Genehmigungen bekannt. Die Anwärter sollen anhand der Verankerung des Erbrechts in der Verfassung in das Thema eingeführt werden.</p>	1	Art. 14 Abs. 1 GG, II Art. 103 BV, §§ 1, 1922, 1923 BGB		
3 Gesetzliche Erbfolge				
3.1 Verwandtenerbrecht				
<p>Die Anwärter sollen die gesetzliche Erbfolge in den ersten drei Erbordnungen ermitteln, grafisch darstellen und rechtlich begründen können (Begriff der Erbordnungen, Rangfolge).</p>	4	§§ 1589, 1924 bis 1926, § 1930 BGB	III	Familienrecht

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Unterscheidung der Erbfolge in:				
• Stämme		§ 1924 Abs. 3 BGB		
• Linien		§ 1925 Abs. 2, 3, § 1926 Abs. 2 bis 4 BGB		
3.1.1 Erbrecht des nichtehelichen Kindes			II	
Wirksame Vaterschaftsanerkennung (Begründung von Verwandtschaft) als Voraussetzung für das Erbrecht.		§§ 1589, 1592 BGB		
3.1.2 Einfluss der Annahme als Kind - Unterscheidung in Minderjährigen- und Volljährigenadoption		§§ 1741, 1754 bis 1756, 1767, 1770 BGB	II	
3.1.3 Erbrecht des Fiskus		§ 1936 BGB	I	
3.2 Ehegattenerbrecht				
Die Anwärter sollen die Voraussetzungen des Ehegattenerbrechts und den Einfluss des Güterstands darlegen und bei der Ermittlung der gesetzlichen Erbfolge rechtlich begründet bestimmen können.		§§ 1931, 1371 BGB	III	Familienrecht (Eherecht, Güterrecht)
Der Ausschluss des Ehegattenerbrechts soll benannt werden können. Über den konkreten Gesetzeswortlaut hinausgehende Erläuterungen werden nicht erwartet.		§ 1933 BGB	II	
4 Gewillkürte Erbfolge	7			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen den Zusammenhang zwischen der Garantie des Art. 14 GG und den unterschiedlichen Testiermöglichkeiten erkennen. Sie sollen die verschiedenen Arten der Verfügungen von Todes wegen als Formen der gewillkürten Erbfolge nennen und charakterisieren können. Anhand rechtlich einfach gelagerter Fälle sollen sie die gewillkürte Erbfolge bestimmen und Erbanteile angeben können. Zweifelsfragen der Auslegung sollen außer Betracht bleiben. Das Vermächtnis und die Auflage sollen die Anwärter von der Erbeneinsetzung abgrenzen und ihrem wesentlichen rechtlichen Charakter nach bestimmen können.</p>				
<p>4.1 Arten der Verfügungen von Todes wegen</p>				
<p>4.1.1 Erbvertrag</p>		§ 1941 BGB	II	Zivilrecht (Vertragsrecht)
<p>4.1.2 Testamente</p>		§ 2231 BGB		
<ul style="list-style-type: none"> • notarielles Testament 		§ 2232 BGB	III	
<ul style="list-style-type: none"> • eigenhändiges Testament (mit Hinweis auf die besondere amtliche Verwahrung) 		§§ 2247, 2248 BGB	III	
<ul style="list-style-type: none"> • gemeinschaftliches Testament 		§§ 2265, 2267, 2268, 2272 BGB	III	
<ul style="list-style-type: none"> • Nottestamente 		§§ 2249 bis 2252, 2266 BGB	I	
<p>4.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen</p>				
<p>Die Anwärter sollen die Prüfung der Wirksamkeitsvoraussetzungen beherrschen.</p>			III	
<p>4.2.1 Testierwille</p>		§§ 1937, 1941 BGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.2.2 Testierfähigkeit		§§ 2229, 2, 2275, 104 BGB		
4.2.3 Form		§§ 2232, 2247, 2267, 2276 BGB		
Notarielles Testament, eigenhändiges Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag.				
4.3 Inhalte letztwilliger Verfügungen				
Das Vermächtnis und die Auflage sollen sie erläutern und bei wechselbezüglichen Verfügungen den wesentlichen Charakter benennen können. Zweifelsfragen der Auslegung sind außer Acht zu lassen. Sie sollen den Begriff der Testamentsvollstreckung kennen und einordnen können.				
4.3.1 Erbeinsetzung		§ 1937 BGB	III	
4.3.2 Enterbung		§ 1938 BGB	III	
4.3.3 Vermächtnis (Anspruch)		§§ 1939, 2147, 2174 BGB	II	
4.3.4 Auflage		§§ 1940, 2192 bis 2194 BGB	I	
4.3.5 wechselbezügliche Verfügungen		§ 2270 BGB	I	
4.3.6 Vor- und Nacherbfolge		§§ 2100, 2106, 2139 BGB	I	
4.3.7 Testamentsvollstreckung		§§ 2197, 2200, 2202 bis 2205, 2211, 2225 BGB	I	§ 2368 BGB

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.4 Aufhebung/Widerruf				
4.4.1 Erbvertrag				
Aufhebungsvertrag, Aufhebung durch Testament, Rücktritt bei Vorbehalt		§§ 2290 bis 2293, §§ 2296, 2297 BGB	I	
4.4.2 Testament				
Widerruf durch Testament, Widerruf durch Vernichtung oder Veränderung, Widerruf durch Rücknahme eines öffentlichen Testaments aus der besonderen amtlichen Verwahrung.		§§ 2253 bis 2256, §§ 2258, 2272 BGB	III	
4.4.3 Wechselbezügliche Verfügungen		§ 2271 BGB	I	
4.5 Pflichtteil				
Die Anwärter sollen Berechtigte und Ermittlung deren Pflichtteils sowie Entstehung und Verjährung des Anspruchs erläutern können.		§§ 195, 199, 2303, 2309, 2310, 2317 BGB	II	
5 Annahme und Ausschlagung der Erbschaft	2			
Die Anwärter müssen Zeitpunkt und Wirkung des Anfalls der Erbschaft beherrschen und dabei die Annahme der Erbschaft erläutern können.				
5.1 Anfall und Annahme der Erbschaft				
• Anfall der Erbschaft - Universalsukzession		§ 1922 BGB	III	
• Annahme der Erbschaft		§§ 1942, 1943, 1946, 1947, 1950	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5.2 Ausschlagung der Erbschaft				
5.2.1 Die Anwärter sollen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen der Erbschaftsausschlagung wissen, insbesondere sollen sie:				
<ul style="list-style-type: none"> Wirksamkeit der Ausschlagung einer Erbschaft und die Folgen bestimmen können 		§§ 1942, 1943, 1953 BGB	III	
<ul style="list-style-type: none"> die Frist der Ausschlagungserklärung berechnen können 		§ 1944 BGB	III	
<ul style="list-style-type: none"> die Formerfordernisse der Ausschlagungserklärung prüfen können 		§§ 1945 bis 1947 BGB	III	
5.2.2 Die Anwärter sollen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist erhalten.		§ 1956 BGB	I	
6 Nachlasssicherungsmaßnahmen	0,5			
Die Anwärter sollen Kenntnis über die Arten der Nachlasssicherungsmaßnahmen haben und diese in Grundzügen beschreiben können. Nachlasssicherungsmaßnahmen sind: Anordnung der Siegelung, Anordnung der Hinterlegung (Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten), Anordnung zur Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses, Nachlasspflegschaft.		§ 1960 BGB	I	
7 Haftungsbeschränkungen und Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft	0,5			
Die Anwärter sollen die Begriffe Nachlassinsolvenz und Nachlassverwaltung einordnen können.		§§ 1975, 1980, 1981 BGB	I	
Die Anwärter sollen den Begriff Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft einordnen können.		§§ 2032, 2042 BGB	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
-----------	----	--------------	-----	-------

XXXVI. VERFAHREN IN NACHLASS- UND TEILUNGSSACHEN

1 Ziel

Die Anwärter müssen innerhalb des Verfahrens die Aufgaben beherrschen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, sie müssen insbesondere:

- das Verfahren in Bezug auf die amtliche Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen einschließlich Kostenerhebung beherrschen;
- die erforderlichen Maßnahmen des Gerichts bezüglich Terminbestimmungen kennen. Sie müssen den Inhalt schriftlicher Terminbekanntmachungen/Ladungen beherrschen;
- die Ausführung gerichtlicher Verfügungen sowie die Behandlung von Beschlüssen und Erbscheinen beherrschen;
- Fristen berechnen und überwachen können.
- beherrschen, wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist. Dabei müssen sie die Art der Bekanntgabe (Zustellung oder Aufgabe zur Post) und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung nach der ZPO bestimmen können;

Die Anwärter sollen die formellen Verfahrensabläufe beherrschen, um zu wissen welche Verfahrensschritte jeweils Tätigkeiten in den Geschäftsstellen auslösen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:

- Was ist verfahrensrechtlich veranlasst?
- Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus?

Unterricht Verfah-
rensrecht, BSH
der GS
Nachlassgericht

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2	Einführung	0,5		II	
	Die Anwärter sollen die Nachlass- und Teilungssachen als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und diese wiederum als Zivilsachen einordnen können.		§ 13, § 23a Abs. 2 Nr. 2 GVG		
	Die Anwärter kennen bereits den Aufbau des FamFG und wissen, dass die Vorschriften des Allgemeinen Teils nach dem Prinzip des „Vor-die-Klammer-Ziehens“ gelten. Die Anwärter sollen nunmehr einordnen können, dass die verschiedenen Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen im 4. Buch des FamFG geregelt sind.				FamFG allgemeiner Teil
	Die Anwärter sollen das Verhältnis der Verfahrensvorschriften GVG, FamFG zu den formellen Vorschriften des BGB erkennen und diesbezüglich die Abgrenzung materielles/formelles Recht vornehmen.				FamFG 4. Buch; BGB 5. Buch
	Sie sollen die Begriffe Nachlass- und Teilungssachen bestimmen können und die im Folgenden aufgeführten, verschiedenen Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen erlernen.		§ 342 FamFG		
3	Verfahren in Bezug auf die amtliche Verwahrung und die Herausgabe von Verfügungen von Todes wegen	4,5			
3.1	Verfahren zur besonderen amtlichen Verwahrung			III	
	Die Anwärter sollen das Wesen der besonderen amtlichen Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen erläutern und die damit verbundenen Verfahrensabläufe beherrschen.				
3.1.1	Verfahrenseinleitung		§§ 14, 23, 25 FamFG		§ 2248 BGB

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen wissen, dass bei der Inverwahrnahme aufgrund Verlangens des Testierenden ein verfahrenseinleitender Antrag erforderlich ist. Sie müssen in der Lage sein, den Antrag zur Niederschrift aufzunehmen. Sie müssen ferner wissen, dass beim öffentlichen Testament und bei einem Erbvertrag, eine gesetzliche Inverwahrnahme vorgesehen ist. Ausnahmen sollen den Anwärtern bekannt sein.		§ 34 Abs. 1, 2, 3 BeurkG		§ 3 GAbRZwIns
3.1.2 Vorlage an Sachbearbeiter			III	
Die Anwärter sollen die Zuständigkeiten bestimmen können.		§ 23a Abs. 2 Nr. 2 GVG, §§ 344, 346 FamFG, § 6 Abs. 1 Nr. 1 GeschStV	II	UdG im Sinne des § 5 GeschStV, § 153 GVG, §§ 5,7 GeschStV
3.1.3 Entscheidung				
Die Anwärter müssen wissen, dass eine Inverwahrnahme durch das Erstellen einer Annahmeanordnung zu erfolgen hat.		§ 346 Abs. 1 FamFG	III	Besonderheiten der Geschäftsstelle in Nachlass- und Teilungssachen
Die Anwärter müssen den weiteren Verlauf der Inverwahrnahme durch Verschluss und die Ausstellung des Hinterlegungsscheines sowie die Anforderung von Kosten und die Erstellung von Schlusskostenrechnungen beherrschen.		§ 346 Abs. 2, 3 FamFG	III	Kosten in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Insbesondere müssen sie:			III	
<ul style="list-style-type: none"> wissen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist und dies entsprechend durchführen können; 		§ 347 Abs. 1 FamFG, § 78d BNotO, §§ 1, 2 ZTRV		XVII/1 MiZi

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> die Überwachung der Eröffnungsfrist sicherstellen können. 		§ 351 FamFG		§ 34 Abs. 5 Satz 1, 2 AktO
Die Anwärter müssen den Verfahrensablauf entsprechend bei der Wiederverwahrung eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrags sowie bei der Verwahrung eines abgelieferten gemeinschaftlichen Testaments beherrschen, wenn jeweils Bestimmungen für den zweiten Todesfall enthalten sind.		§ 349 Abs. 2, 3 und 4 FamFG	III	
Über die Möglichkeit der jederzeitigen Weiterverwahrung der Verfügung von Todes wegen bei einem anderen Gericht auf Antrag des Erblassers sollen die Anwärter Kenntnis haben.		§ 344 Abs. 1 Satz 2 FamFG	I	§ 34 Abs. 4 Satz 3 AktO
3.2 Verfahren zur Herausnahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung auf Antrag des Testierenden (Rückgabe)			II	
3.2.1 Verfahreneinleitung				
Die Anwärter müssen wissen, dass bei der Herausnahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung aufgrund Verlangens des Testierenden ein verfahreneinleitender Antrag erforderlich ist.		§§ 14, 23, 25 FamFG	II	
3.2.2 Die Anwärter müssen beherrschen, dass der Vorgang dem zuständigen Sachbearbeiter (Rechtspfleger) zur Prüfung der Voraussetzungen vorzulegen ist.		§ 346 Abs. 1 FamFG, § 3 Nr. 2c RPfIG	III	Testierfähigkeit
3.2.3 Entscheidung				
Die Anwärter sollen über folgende Kenntnisse verfügen:			II	
<ul style="list-style-type: none"> Herausgabeentscheidung durch Erstellen einer Herausgabeanordnung durch den Rechtspfleger 		§ 346 Abs. 1 FamFG	I	§ 34 Abs. 4 Satz 1 AktO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Herausnahme durch zwei UdG als Verwahrbeamte • Rückgabe an den bzw. die Testierenden • Rückforderung des Hinterlegungsscheins • Mitteilung an das ZTR 		§ 6 Abs. 1 Nr. 1 GeschStV § 346 FamFG § 347 Abs. 3 FamFG § 4 Abs. 2 ZTRV		§ 153 GVG, §§ 5,7 GeschStV
3.3 Verfahren bei Herausnahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung zur Eröffnung im Todesfall				
Die Anwärter sollen erläutern können, dass:			II	
<ul style="list-style-type: none"> • der Verfahrensablauf bei der Herausnahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung im Todesfall dem Verfahrenslauf bei der Herausgabe aus der besonderen amtlichen Verwahrung auf Antrag des Testierenden entspricht • jedoch anstelle des verfahrenseinleitenden Antrags die Todesanzeige sowie • anstelle der Aushändigung die Eröffnung der letztwilligen Verfügung von Todes wegen tritt • für den Fall, dass das Verwahrgericht nicht zugleich Nachlassgericht ist, die eröffnete Verfügung von Todes wegen dorthin zu übersenden ist • mangels Gebührentatbestand keine Gebühren erhoben werden (Kodifikationsgrundsatz). 		§ 346 Abs. 1, § 348 FamFG § 344 Abs. 6, §§ 348, 350 FamFG § 1 Abs. 1 GNotKG		
4 Verfahren zur Erbenermittlung	2			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die Bedeutung der Amtsermittlungspflicht kennen und die daraus resultierenden Aufgaben des Gerichts bei Eingang einer Todesanzeige beherrschen.		Art. 37 AGGVG	III	
4.1 Verfahrenseinleitung				
Die Anwärter müssen darlegen können, wie das das Nachlassgericht vom Tod einer Person erfährt (Mitteilung des Zentralen Testamentsregisters bzw. des Standesamts.)		§ 78e BNotO, §§ 28, 31, 68 Abs. 1 PStG; Art. 35 AGGVG	II	
4.2 Voraussetzungen				
Die Anwärter müssen die sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit erläutern können.		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GVG, § 343 FamFG, § 3 Nr. 2c, §§ 16, 19 RPfIG, § 2 AufhRiVbV	II	
Die Anwärter müssen erläutern können, in welchen Fällen eine Erbenermittlung von Amts wegen einzuleiten ist (Amtsermittlungspflicht).		Art. 37 AGGVG	II	
4.3 Verfahrensgang				
Die Anwärter müssen einordnen können, dass in den Fällen, in denen eine Erbenermittlung von Amts wegen einzuleiten ist, das Gericht die Erben von Amts wegen ermittelt oder sich dabei der Mitwirkung der Beteiligten bedient.		§§ 26, 27 FamFG	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen wissen und vornehmen können.		§ 356 FamFG	III	Familienrecht BSH der GS § 1640 BGB, MiZi XVII
5 Verfahren zur Ausschlagung der Erbschaft	1	§ 342 Abs. 1 Nr. 5 FamFG		
Die Anwärter müssen die sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit erläutern können.		§ 23a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GVG, §§ 343, 344 Abs. 7 FamFG, § 3 Nr. 1f RPflG	II	
Die Anwärter müssen zwischen der „Aufnahme der Erklärung bei dem für die Erbenermittlung zuständigen Nachlassgericht“ und „der Aufnahme der Erklärung bei dem Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Ausschlagende seinen Wohnsitz hat“ unterscheiden können.		§ 344 Abs. 7 FamFG	II	
6 Verfahren zur Erteilung eines Erbscheins	2	§ 342 Abs. 1 Nr. 6 FamFG	II	
Die Anwärter sollen den Ablauf des Verfahrens zur Erteilung eines Erbscheins darstellen können.			II	
6.1 Die Anwärter müssen wissen, dass ein Erbschein nur auf Antrag erteilt wird und welche Angaben der Antrag enthalten muss.		§§ 14, 23, 352 FamFG	II	§ 2353 BGB
6.2 Verfahrensgang				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit erläutern können.		§ 23a Abs. 1 II Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GVG, § 343 FamFG, § 3 Nr. 2c, §§ 16, 19 RPfIG, § 2 AufhRiVbV		
Die Anwärter sollen die erforderlichen Angaben des Antrags auf Erteilung eines Erbscheins sowie erforderliche Nachweise der Richtigkeit dieser Angaben erläutern können.		§ 352 FamFG	II	
Die Anwärter müssen die, neben dem Antragsteller, am Verfahren Beteiligten benennen können. Sie sollen die Ermittlungspflicht des Nachlassgerichts kennen.		§§ 26, 345 FamFG	I	FamFG AT
6.3 Nachlasstermin				
Die Anwärter sollen, aufbauend auf den bereits vermittelten Kenntnissen des FamFG allgemeiner Teil, den Nachlasstermin als Teil des Erbscheinserteilungsverfahrens einordnen können.		§ 32 FamFG	II	
Die Anwärter müssen die gerichtliche Verfügung (Terminsbestimmung, Anordnungen) ausführen und deren Bekanntgaben durchführen können. Sie müssen daraus folgende Ladungen samt eventueller Belehrungen und Mitteilungen beherrschen.		§§ 15, 32, 33, 34 FamFG	III	FamFG AT
6.4 Entscheidung				
Die Anwärter müssen wissen, dass zur Erteilung eines Erbscheins ein vorheriger Feststellungsbeschluss zwingend erforderlich ist und erst im Anschluss daran der Erbschein erteilt werden kann, soweit kein Rechtsmittel gegen den Feststellungsbeschluss eingelegt wird.		§§ 352e, 38, 39 FamFG	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses sowie dessen allgemeine Form und Inhalt feststellen können. Sie müssen erkennen, wann der Beschluss wirksam wird.		§ 14 Abs. 3, §§ 38, 39, 352e FamFG, § 130b ZPO	II	
Sie müssen einordnen können, dass im Regelfall keine Einwendungen gegen den Feststellungsbeschluss zu erwarten sind und dieser daher mit Erlass wirksam und der Erbschein erteilt wird.		§ 352e Abs. 1, § 38 Abs. 3, 4 Nr. 2 FamFG	II	
Sie müssen wissen, dass ausnahmsweise Einwendungen gegen den Feststellungsbeschluss vorliegen oder zu erwarten sind.		§ 352e Abs. 2, §§ 38, 39, 40, 41, 45 FamFG	II	
Die Anwärter müssen das weitere gerichtliche Verfahren nach Erlass des Beschlusses beherrschen. Sie müssen wissen, was verfahrensrechtlich veranlasst ist. Sie müssen erforderliche Vermerke auf der Urschrift anbringen können, Abschriften erstellen und beglaubigen können, sowie ggf. erforderliche Rechtsbehelfsbelehrungen (Statthaftigkeit, Adressat, Form, Frist) erteilen können. Hierbei müssen die Anwärter beherrschen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§§ 7, 15 Abs. 2, § 38 Abs. 3 Satz 3, §§ 39, 41, 352e FamFG	III	FamFG allgemeiner Teil
Die Anwärter müssen hinsichtlich der Versendung des Beschlusses Feststellungen zum Empfänger und Übermittlungsweg treffen können. Sie müssen die Dokumente zur Versendung vorbereiten können.		§ 14 Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 1 FamFG, § 130a Abs. 4, § 173 ZPO	III	FamFG allgemeiner Teil
Die Anwärter müssen das weitere Verfahren im Rahmen der Erteilung der Ausfertigung und Übergabe bzw. Bekanntmachung (was, wem, in welcher Form) des Erbscheins beherrschen.		§§ 15, 352e FamFG	III	

6.5 Erbscheinsarten

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen folgende Erbscheinsarten angeben können: Alleinerbschein, Teilerbschein, gemeinschaftlicher Erbschein, Erbschein für Vorerben, gegenständlich beschränkter Erbschein.		§ 2253 Alt. 1, 2 BGB, §§ 352a, 352b, 352c FamFG	I	
Ferner sollen sie die Vermutung der Richtigkeit bzw. des öffentlichen Glaubens des Erbscheins kennen.		§§ 2365, 2366 BGB	I	
6.6 Europäisches Nachlasszeugnis			I	
Die Anwärter sollen die Grundzüge des Verfahrens über die Erteilung des europäischen Nachlasszeugnisses kennen.				
6.7 Nebenverfahren			I	
Die Anwärter sollen im Hinblick auf die folgenden Verfahren den Anlass und die Grundzüge der Ausführung wissen:				
<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren zur Einziehung eines erteilten Erbscheins 		§ 2361 Satz 1 BGB § 353 FamFG		
<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren zur Kraftloserklärung eines Erbscheins 		§ 2361 Satz 2 BGB, § 353 FamFG		§§ 185 bis 188 ZPO
<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren zur Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses 		§ 2368 BGB, § 354 FamFG		
7 Rechtsbehelfe in Nachlasssachen				
Die Anwärter müssen wissen, dass die Rechtsbehelfe nach dem allgemeinen Teil des FamFG Anwendung finden.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXVII. BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE IN NACHLASS- UND TEILUNGSSACHEN MIT VERKNÜPFUNG UND EDV				
1 Ziel				
<p>Die Anwärter müssen selbständig alle anfallenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle auf Grundlage der Kenntnisse in den allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle sowie der bereits vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse und unter Anwendung der EDV beherrschen.</p> <p>Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Was ist verfahrensrechtlich veranlasst?• Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? <p>Es ist insbesondere die Einteilung der einzelnen Tätigkeiten in Eingangsbehandlung, registermäßige, aktenmäßige, statistische und geschäftstypenmäßige Behandlung zu beachten.</p> <p>Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.</p> <p>Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstellen in Nachlass- und Teilungssachen sind neu zu vermitteln:</p>				Nachlassverfahren, Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
2 Einführung				
<p>Die Anwärter sollen, unter Einbeziehung der EDV, an die Kenntnisse des Faches „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ anknüpfen. Dies soll anhand einzelner, spezieller Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen erfolgen. Ferner sollen einzelne spezielle Tätigkeiten erlernt werden.</p>				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Einteilung der einzelnen Tätigkeiten in „Eingangsbehandlung, registermäßige, aktenmäßige, statistische und geschäftsstellenmäßige Behandlung“ ist, unabhängig davon, ob eine Papier- oder elektronische Akte vorliegt, zu beachten.				
Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.				
Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstellen in Nachlass- und Teilungssachen sind neu zu vermitteln.				
3 Verfahren der besonderen amtlichen Verwahrung von letztwilligen Verfügungen				
3.1 Verfahreseinleitung	4		III	
Die Anwärter sollen sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsstelle bei Eingang einer Verfügung von Todes wegen zur besonderen amtlichen Verwahrung beherrschen. Hierunter fallen insbesondere: Die Anträge durch persönliches Erscheinen des Testators/ der Testatoren, die Eingänge über den Notar, die Eingänge durch das alte Verwahrgericht zur Weiterverwahrung.		§ 12 Abs. 6 AGO, §§ 3, 8 Abs. 1 Buchst. f, §§ 30, 31 GAbRZwIns, § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, §§ 3, 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1, § 34 Anlage 1 AktO, § 1 Abs. 2 Anlage 1 GÜ, Nrn 4.2, 15, 25, 3.3, 3.4 KostVfg		§ 3 Abs. 2, § 13 Satz 2, § 22 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 3 Abs. 2 KVNr. 12100 GNotKG, §§ 346, 347 Abs 1, § 351 FamFG

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang B
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle in Nachlass- und Teilungssachen mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 32

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.2 Verfahrensbeendigung	2	Nrn 1.3, 1.2.1, 1.1, 1.2.2 NachSachBen, §§ 1, 2, 3 Abs. 2 ZTRV, § 78f Abs. 1 Satz 3 BNotO, XVII/1 Abs. 1 Nr. 1 MiZi	III	
Die Anwärter sollen sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsstelle, bezüglich der verwahrten Verfügungen von Todes wegen, bei Verfahrensbeendigung beherrschen. Hierzu zählen insbesondere: Der Übergang eines Verwahrverfahrens in ein Nachlassverfahren beim jeweils zuständigen Gericht, die Herausnahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung auf Antrag des Testators sowohl beim Verwahrgericht als auch beim Rechtshilfegericht, die Herausnahme aus der besonderen amtlichen Verwahrung auf Antrag zur Weiterverwahrung bei einem anderen Gericht, Herausnahme zur Eröffnung nach § 350 FamFG.		§ 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Anlage Nr. 1114.17 JAktAV, Nrn 10.1.1, 10.1.2 AussondBek. Justiz		§ 347 Abs. 3 FamFG

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4	Todesanzeigenverfahren	1		III	
	Die Anwärter sollen sämtliche Tätigkeiten bei Eingang einer Sterbefallbenachrichtigung des ZTRs sowie einer Todesanzeige vom Standesamt, bei dem kein Nachlassverfahren durchzuführen ist, vom Verfahrenseingang bis zur Verfahrensbeendigung beherrschen.		§ 12 Abs. 1, 2 AGO, § 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1, § 35 Abs. 1 Sätze 2, 3, Abs. 4, Anlage 1 AktO, § 31 GAbRZwIns, § 4 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1114.20 b) bb) JAktAV, Nrn 10.1.1, 10.1.2.15, 10.2.2 AussondBek. Justiz		
5	Verfahren zur Erbenermittlung				
5.1	Verfahrenseinleitung	2		III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsstelle bei Mitteilung des Todes beherrschen durch: Sterbefallmitteilung durch das ZTR, Todesanzeige durch das Standesamt.</p>		<p>§ 31 GAbRZwIns, § 12 Abs. 1, 2, 6 AGO, § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1, 3, § 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1, § 35 Anlage 1 AktO, § 1 Abs. 2, Nr. 130200 Anlage GÜ</p>		
<p>5.2 Im Laufe des Verfahrens</p>	<p>3</p>		<p>III</p>	
<p>Die Anwärter sollen sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsstelle im Laufe des Verfahrens beherrschen. Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitung bei Rückkunft der Formblattanfrage • Ausschlagungsverfahren beim zuständigen Nachlassgericht 		<p>§ 32 GAbRZwIns, §§ 3, 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1 AktO</p> <p>§ 35 Abs. 1 Satz 2 AktO</p>		<p>§ 1945 BGB, § 3 Nr. 2c RPfIG</p>

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Ausschlagungsverfahren beim zuständigen Gericht nach § 344 Abs. 7 FamFG 		§ 35 Abs. 1 Sätze 2, 3 AktO, § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3, Anlage 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AktO		§ 344 Abs. 7 Satz 1, § 342 Abs. 1 Nr. 5 FamFG, § 1945 BGB, § 3 Nr. 2c RPfIG
<ul style="list-style-type: none"> Eingänge von letztwilligen Verfügungen zum Nachlassverfahren 		§ 12 Abs. 1, 2, 6 AGO, §§ 3, 34 Abs. 6 Nr. 5, § 35 Abs. 1, AktO, § 1 Abs. 2, Nr. 130120 Anlage GÜ		§ 2259 BGB, § 350 FamFG
<ul style="list-style-type: none"> Vor- und Nachbereitung des Erbscheinverfahrens inkl. Rechtshilfeantrag bei einem anderen Gericht 		§ 7 Abs. 2, §§ 9, 14, 19, 31 GAbRZwIns, § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, §§ 11, 12 Abs. 1, 3 Satz 2 AktO		§ 352 FamFG
5.3 Verfahrensbeendigung Die Anwärtler sollen sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsstelle bezüglich des Nachlassverfahrens bei Verfahrensbeendigung beherrschen. Hierzu zählen insbesondere:	2		III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5.3.1 Abarbeitung der Schlussverfügung		§ 31 GAbRZwIns, §§ 3, 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1 AktO		
<ul style="list-style-type: none"> • Versendung des Erbscheins 				
<ul style="list-style-type: none"> • Aufbewahrung eines gemeinschaftlichen Testaments, das nicht in besonderer amtlicher Verwahrung war und Verfügungen für den zweiten Todesfall enthält ohne Antrag auf besondere amtliche Verwahrung 		§ 34 Abs. 5 Satz 1, § 35 Abs. 1 Satz 6, AktO, §§ 1, 2, 3 Abs. 2 ZTRV, XVII 1 Nr. 2 MiZi		§ 351 FamFG
<ul style="list-style-type: none"> • Aufbewahrung eines gemeinschaftlichen Testaments mit Verfügungen für den zweiten Todesfall, dass in besonderer amtlicher Verwahrung war oder für das ein Antrag auf Verwahrung gestellt wird 		§ 58 Abs. 1, 2 GAbRZwIns, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 34 Anlage 1 AktO, § 1 Abs. 2 Anlage 1 GÜ, Nrn 4.2, 15, 25, 3.3, 3.4 KostVfg, Nrn. 1.3, 1.2.1, 1.1, 1.2.2 NachSachBen, §§ 1, 2, 3 Abs. 2 ZTRV, § 78f Abs. 1 Satz 3 BNotO, XVII/1 Abs. 1 Nr. 1 MiZi		§§ 349, 347 Abs. 2 FamFG, § 1 Abs. 2, § 42 BeurkG

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Irrelevanzmitteilung an das Zentrale Testamentsregister • Mitteilungen zu steuerlichen Zwecken • Mitteilungen bei Zugehörigkeit eines Grundstücks, eines Handelsgeschäfts etc. • Mitteilungen über den Erwerb von Vermögen von Todes wegen durch ein minderjähriges Kind 		<p>XVII / 2 MiZi, Nrn. 3, 4 Satz 1 MiZi</p> <p>XVII / 4 MiZi, Nrn. 3, 4 Satz 1 MiZi</p> <p>XVII / 5 MiZi, Nrn. 3, 4 Satz 1 MiZi</p>		
5.3.2 Weglage		§ 10 AktO, § 7 Abs. 1, Anlage Nr. 1114.20 der JAktAV, Nrn. 10.1.1, 10.1.2.15, 10.2.2 AussondBek. Justiz		
6 Nachlasspflegschaft, Nachlassverwaltung	1		I	
Die Anwärter sollen die zusätzlich anfallenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle bei einer Nachlasspflegschaft oder einer Nachlassverwaltung kennen.		§ 35 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 1, 2, § 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 2 AktO, XVII Nr. 2 Abs. 1 Nr. 6 MiZi		§ 1960 BGB, § 3 Nr. 2c RPfIG, § 342 Abs. 1 Nrn. 2, 8 FamFG

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>7 EDV</p> <p>Die Anwarter sollen folgende Tätigkeiten in der EDV beherrschen: Eintragung bei Eingang der Verfahren (Verwahrung, Sterbefall beim zuständigen Gericht (Sterberegister und Todesanzeigenregister), Sterbefall beim Sterbegericht), Umwandlung eines Todesanzeigenverfahrens in ein Nachlassverfahren, Herausgabe eines Testaments durch Rückgabe und durch Übergang ins Nachlassverfahren, Aktenverwahrung, Wiederverwahrung, Anforderung von Beiakten, Erstellung und Abarbeitung der Schlussverfügung eines Nachlassverfahrens insbesondere Versendung der MiZi, Schlussbehandlung von Verwahrakten und Nachlassakten inkl. Todesanzeigenverfahren.</p>	8		III	
<p>8 Verknüpfung Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen mit „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Nachlass- und Teilungssachen“.</p> <p>In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Verfahrensrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der „Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle“ und den Kenntnissen des Unterrichts „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Nachlass- und Teilungssachen“ zu verknüpfen. Die Anwarter sollen hierzu Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer angewandt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.</p>	9		III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXVIII. KONFLIKTMANAGEMENT	12			
1 Ziel				
Die Anwärter sollen Konflikte als Chance zur persönlichen Weiterentwicklung und Verbesserung der Zusammenarbeit erkennen.				
2 Einführung				
2.1 Die Anwärter sollen die unterschiedlichen Konfliktformen kennen				
<ul style="list-style-type: none"> • Innere Konflikte • Äußere Konflikte 				
2.2 Die Anwärter sollen Konfliktursachen - insbesondere aufgrund fehlender Kommunikation - erkennen.			III	Kommunikation
2.3 Die Anwärter sollen Konflikte am Arbeitsplatz -auch Teamkonflikte- rechtzeitig erkennen und Anzeichen für bestehende Konflikte identifizieren.			III	
3 Die Anwärter sollen die Eskalationsstufen nach Glasl kennenlernen.			I	
4 Bewältigung von Konflikten: Die Anwärter sollen den Begriff der Konfliktfähigkeit kennen und ihre eigene Konfliktfähigkeit beurteilen.			III	
4.1 Die Anwärter sollen die verschiedenen Konfliktstile und ihre Vor- und Nachteile kennen und sich ihr eigenes Konfliktprofil bewusst machen.			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Durchsetzung • Kompromiss 				

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung • Nachgeben • Problemorientiert 			
4.2 Die Anwärter sollen Strategien zur Konfliktbewältigung („Poker“- und Problemlösungsstrategie) kennen.		I	
4.3 Die Anwärter sollen die wichtigsten Regeln der Kommunikation in Konfliktsituationen/Konfliktgesprächen mittels praktischer Übungen anwenden.		III	Kommunikation
5 Konfliktstress: Die Anwärter sollen erarbeiten, wie mit Konfliktstress präventiv und situativ umgegangen werden kann.		II	
6 Die Anwärter sollen Ursachen und Auswirkungen von Mobbing sowie Hilfsangebote kennen.		I	
7 Die Anwärter sollen den Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten trainieren.		III	
8 Interkulturelle Kompetenz Die Anwärter sollen verschiedene Definitionen kennenlernen, kritisch über Vorurteile nachdenken und im Unterricht Perspektivwechsel versuchen. In diesem Zusammenhang sollen sie auch über den Umgang mit schwierigen Personen nachdenken.			Kommunikation

Ausbildungsabschnitt: Praktischer Ausbildungsabschnitt II
Lehrgebiet: Familien-, Betreuungs- und Unterbringungs-, Grundbuch-, Handels-, Register-, Nachlass-, Insolvenz-, Zwangsversteigerungs-, Zivil- (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten) und allgemeine Zwangsvollstreckungssachen

Unterrichtseinheiten: 78 (+12)

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XXXIX. PRAKTISCHER AUSBILDUNGSABSCHNITT II				
1 Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen einschließlich Kosten und Protokoll				
2 Grundbuchsachen				
3 Handels- und Registersachen				
4 Nachlasssachen				
5 Insolvenzrecht/Zwangsversteigerung				
6 Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten)				
7 Zwangsvollstreckung allgemein				
8 Zusatzstunden bei Bedarf	12			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>XL. STRAFRECHT</p>				
<p>1 Ziel</p> <p>Die Anwärter müssen im Hinblick auf ihre Tätigkeit im Strafprotokoll selbständig entscheiden können, welche Elemente einer Aussage wichtig für das Vorliegen einer Straftat und damit für die Urteilsfindung sind, um die Notwendigkeit deren Aufnahme im Strafprotokoll beurteilen zu können. Des Weiteren ist der spätere Justizfachwirt grundsätzlich zuständig für die Aufnahme von Strafanträgen und muss in der Lage sein, die relevanten Angaben in die Niederschrift aufzunehmen. Dazu müssen die Anwärter anhand eines Sachverhalts in der Lage sein, die Strafnormen im Rahmen der im besonderen Teil aufgeführten Delikte zu finden und anhand des dreistufigen Verbrechensaufbaus zu subsumieren. Diese Prüfung ist bis zur Beendigung des Lehrgebiets in Form eines Gutachtens zu verfassen und somit in LZS III einzuordnen; die einzelnen Prüfungsstufen sind auf der LZS I bis II anzusetzen.</p> <p>Grundkenntnisse der Rechtsfolgen einer Straftat sowie die Begriffe der Tateinheit und Tatmehrheit sind erforderlich, da der spätere Justizfachwirt als Kostenbeamter zuständig ist für die Bewertung der Gebühren und als Geschäftsstelle in der Strafvollstreckung für die Mitteilungen u.a. zum Bundeszentralregister.</p> <p>Die Anwärter sollen dabei methodisch in der Lage sein, auch einfache unbekannte Straftatbestände zu prüfen, wobei die Definitionen und rechtliche Würdigung unbekannter Tatbestandsmerkmale nicht verlangt werden kann.</p>				<p>Strafprotokoll, Verfahren in Strafvollstreckung Strafkosten</p>
<p>2 Einführung</p> <p>Die Anwärter sollen den Aufbau und die Systematik des StGB kennenlernen und Straftatbestände in ihre Voraussetzungen und Rechtsfolgen zerlegen können. Sie sollen das materielle vom formellen Recht unterscheiden können.</p>	2		I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.1 Die Anwärter sollen den staatlichen Strafanspruch und den Zweck der Strafe erkennen.				Zivilrecht
2.2 Die Anwärter sollen die folgenden Grundsätze des Strafrechts nennen können.				
• Gesetzlichkeitsprinzip		§ 1 StGB		
• Täter kann nur eine natürliche Person sein				
• Im Zweifel für den Angeklagten				
• Grundsatz der materiellen Rechtskraft		Art. 103 GG		
3 Die Anwärter sollen ein Verbrechen von einem Vergehen abgrenzen können.		§ 12 StGB	II	
4 3-stufiger Verbrechensaufbau			III	
4.1 1. Prüfungsstufe: Tatbestand der Tat	4		II	
4.1.1 Die Anwärter sollen die objektiven Tatbestandsmerkmale erkennen und mittels einfacher Beispiele subsumieren. Sie sollen wissen, dass bei Nichtvollendung der Tat eine Strafbarkeit wegen Versuches in Betracht kommen kann; der Versuch ist allerdings nicht zu behandeln.				
4.1.2 Die Anwärter sollen die subjektiven Tatbestandsmerkmale voneinander abgrenzen können:				
• Formen des Vorsatzes - direkter, indirekter und bedingter Vorsatz (eine Abgrenzung zwischen den verschiedenen Formen ist nicht erforderlich)		§ 15 StGB		
• Die (bewusste) Fahrlässigkeit soll nur im Hinblick auf die objektive Sorgfaltspflichtverletzung geprüft werden				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale am Beispiel der Zueignungsabsicht erkennen.		§ 242 StGB		
4.2 2. Prüfungsstufe: Rechtswidrigkeit der Tat	4	§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB	II	
4.2.1 Die Anwärter sollen erkennen, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt und anhand des Sachverhalts subsumieren.				
• Notwehr/Nothilfe		§ 32 StGB		
• Einwilligung		§ 228 StGB		
• Ausübung einer Dienst- oder Amtspflicht		§ 758 Abs. 2 ZPO		
• Vorläufige Festnahme		§ 127 StPO		Strafprozessrecht
4.2.2 Die Anwärter sollen anhand der Nötigung die Rechtswidrigkeit (Verwerflichkeit) abwägen.		§ 240 StGB		
4.3 3. Prüfungsstufe: Schuld	2			
4.3.1 Die Anwärter sollen erkennen, ob der Täter schuldfähig ist (Hinweis, dass bei Schuldunfähigkeit zwar keine Strafe, aber dennoch eine Maßregel verhängt werden kann). Sie sollen wissen, dass bei einer Rauschtat eine Strafbarkeit wegen Vollrausch (§ 323a StGB) in Betracht kommen kann; der Vollrausch ist allerdings nicht zu prüfen.		§§ 19, 20, 21, 61, 323a StGB	II	
4.3.2 Die Anwärter sollen die Überschreitung der Notwehr als Entschuldigungsgrund erkennen und anhand des einfachen Sachverhalts subsumieren.		§ 33 StGB	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5 Die Anwärter sollen die Arten der Täterschaft und Teilnahme voneinander abgrenzen können. Eine Prüfung im Rahmen des 3-stufigen Verbrechensaufbaus ist nicht erforderlich.	1		II	
5.1 Täterschaft (Allein- und Mittäter; ohne mittelbaren Täter und sukzessive Mittäterschaft).		§ 25 StGB		
5.2 Teilnahme (Anstiftung, Beihilfe in Abgrenzung zur Mittäterschaft)		§§ 26, 49, 27 Abs. 1, 2 StGB		
6 Die Anwärter sollen die Rechtsfolgen einer Straftat aufzählen und einordnen (in 2 Hauptstrafe, Nebenstrafe, Nebenfolge, Maßregel).	2		I	Strafprozessrecht Verfahren in Strafvollstreckungssachen, Strafkosten
6.1 Hauptstrafen charakterisieren.				
• Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung		§§ 38, 39, 56 bis 56f StGB		
• Geldstrafen sowie Verwarnung mit Strafvorbehalt		§§ 40 bis 43, 59 StGB		
6.2 Nebenstrafen hinsichtlich Voraussetzungen und Wirkung kennen.				
• Fahrverbot		§ 44 StGB		
• Mögliche Aberkennung der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit		§ 45 Abs. 2 StGB		
• Mögliche Aberkennung des aktiven Wahlrechts		§ 45 Abs. 5 StGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.3 Nebenfolgen am Beispiel des automatischen Verlusts der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit hinsichtlich Voraussetzungen und Wirkung kennen.		§ 45 Abs. 1 StGB		
6.4 Maßregeln der Besserung und Sicherung hinsichtlich Voraussetzungen und Wirkung kennen.		§ 61 Nrn. 1 bis 6, §§ 63, 64, 66, 68, 69, 69a, 70 StGB		
6.5 Die Anwärter sollen einen Überblick über den Zweck, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Einziehung von Taterträgen im Unterschied zu der Einziehung von Tatprodukten, Tatmittel und Tatobjekten (in Abgrenzung zur Sicherstellung von Beweismitteln §§ 94, 98 StPO) als Rechtsfolge eigener Art erhalten.		§§ 73,73c, 74,74c, 75 Abs. 1 StGB		
6.6 Die Anwärter sollen die Voraussetzungen des Absehens von einer Strafe nennen.		§ 60 StGB		
7 Die Anwärter sollen von Tateinheit und Tatmehrheit hinsichtlich der Voraussetzungen und Rechtsfolgen (eine Strafe/Gesamtstrafe) abgrenzen und die Möglichkeit der nachträglichen Gesamtstrafenbildung nennen.		§ 52 Abs. 1, § 53 Abs. 1, § 55 StGB	I	
8 Besonderer Teil				
8.1 Die Anwärter sollen abgrenzen können, wann eine vorsätzliche bzw. fahrlässige Körperverletzung oder eine Qualifikation zur gefährlichen Körperverletzung vorliegt. Sie sollen die Körperverletzung im Amt als Qualifikation anhand von Beispielen aus ihrem Tätigkeitsbereich subsumieren.	4	§§ 223, 224, 229, 340, 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB	II	
8.2 Beleidigung	1	§ 185 StGB		
8.3 Nötigung		§ 240 StGB		
8.4 Hausfriedensbruch	1	§ 123 StGB		
8.5 Sachbeschädigung		§ 303 StGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
8.6 Betrug	5	§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 4 StGB		
8.7 Die Anwärter sollen die Urkundenfälschung von der Falschbeurkundung im Amt abgrenzen können.		§ 267 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 4, § 348 StGB, § 415 ZPO		
8.8 Verwahrungsbruch (in Bezug auf ihre Tätigkeit)	1	§ 133 Abs. 1, 3 StGB		Nachlassrecht
8.9 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes sowie Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen. Die Anwärter sollen hierbei im Hinblick auf den eigenen verantwortungsvollen Umgang mit den digitalen Medien und auf ihre Tätigkeiten im Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten sensibilisiert werden. Eine Prüfung dieser Straftatbestände ist nicht erforderlich.	1	§ 201 Abs. 1, § 201a Abs. 1 StGB	I	
8.10 Verletzung des Briefgeheimnisses (Hinweis auf Aufgaben nach der AGO)		§ 202 Abs. 1 StGB	II	
8.11 Die Anwärter sollen den Diebstahl von der Unterschlagung insbesondere hinsichtlich der Wegnahme und der Zueignungsabsicht bzw. Zueignung als objektiven Tatbestand abgrenzen. Sie sollen die Qualifikation zum Wohnungseinbruchdiebstahl zu den besonders schweren Fällen des Diebstahls auch aufbautechnisch abgrenzen können.	3	§§ 242, 246, 243 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2, Abs. 2, § 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB	II	
8.12 Falsche uneidliche Aussage (Besonderheit: Die Parteiaussage im Zivilprozess kein Fall des § 153 StGB)	1	§ 153 StGB, §§ 393, 402 ZPO, §§ 59, 60, 72 StPO		Strafprozessrecht, Zivilprozessrecht

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
8.13 Meineid		§ 154 StGB, §§ 391, 410, 452 ZPO, §§ 59, 72 StPO		Strafprozessrecht, Zivilprozessrecht
8.14 Falsche Versicherung an Eides Statt		§ 156 StGB		
<ul style="list-style-type: none"> • Zur Abnahme berechnigte Behörde • Zulässigkeit der eidesstattlichen Versicherung als Mittel der Glaubhaftmachung im Zivilverfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (z.B. §§ 294, 836 Abs. 3, § 883 Abs. 2, § 802c Abs. 3 ZPO, § 31 Abs. 1 FamFG, § 98 Abs. 1 InsO) 				Zwangsvollstreckung, FamFG AT
8.15 Die Anwärter sollen die Vorteilsannahme und Bestechlichkeit erkennen und voneinander unterscheiden können (kurzer Hinweis auf §§ 333, 334 StGB)	1	§ 331 Abs. 1, 3, § 332 Abs. 1, § 336 StGB	II	
8.16 Verletzung des Dienstgeheimnisses (in Bezug auf ihre Tätigkeit)		§ 353b Abs. 1 StGB	I	
8.17 Trunkenheit im Verkehr	1	§ 316 StGB	II	
9 Strafantrag				
9.1 Die Anwärter sollen anhand der oben genannten Straftatbestände selbständig ermitteln können, ob es sich jeweils um ein Antragsdelikt handelt. Hierbei sollen sie auch das absolute vom relativen Antragsdelikt unterscheiden können.	2	§ 205 Abs. 1, §§ 230, 194 Abs. 1 Satz 1, § 205 Abs. 1 Satz 1, §§ 247, 248a, 303c, 123 Abs. 2, § 263 Abs. 4 StGB	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
9.2 Die Anwärter sollen die Stellung eines Strafantrags als Prozessvoraussetzung bei Antragsdelikten nennen.		§ 158 Abs. 2 StPO	I	Strafprozessrecht
9.3 Die Anwärter sollen die zur Antragstellung berechtigten Personen feststellen.		§ 77 Abs. 1, 3, 4, § 77a Abs. 1, § 194 Abs. 3 Satz 1, § 230 Abs. 2 Satz 1 StGB		Zivil-, Familien-, Vormundschaftsrecht, Beamtenrecht
9.4 Die Anwärter sollen die Antragsfrist von drei Monaten sowie den Fristbeginn nennen können (eine Berechnung ist nicht erforderlich).		§ 77b Abs. 1, 2 StGB		
9.5 Die Anwärter sollen die Voraussetzung sowie die prozessualen und kostenrechtlichen Folgen der Zurücknahme des Strafantrags nennen.		§ 77d Abs. 1 StGB, § 470 StPO, § 3 Abs. 2 Anlage 1 KV Nr. 3200 GKG		Strafkosten
9.6 Die Anwärter sollen als zuständige Urkundsbeamte der Geschäftsstelle einen Strafantrag formell richtig zu Protokoll aufnehmen können. Dies soll anhand von Rollentrainings eingeübt werden.	2	§ 158 Abs. 2 StPO, § 153 GVG, §§ 5, 7 GeschStV, § 3Nr. 3e, § 24 RPfIG	III	Kommunikation

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
-----------	----	--------------	-----	-------

XLI. STRAFPROZESSRECHT

1 Ziel

Die Anwarter mussen innerhalb des Strafprozesses Aufgaben beherrschen, die in ihren Zustandigkeitsbereich fallen, sie mussen insbesondere:

- Aufforderungen und Belehrungen im Rahmen der Ausfuhrung staatsanwaltlicher oder gerichtlicher Verfugungen beherrschen;
- die erforderlichen Manahmen bezuglich Terminsbestimmungen kennen und den Inhalt schriftlicher Terminsbekanntmachungen (Ladungen) beherrschen;
- die Behandlung gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen beherrschen;
- Sie mussen samtliche Bekanntmachungen und Beglaubigungen innerhalb des Strafprozesses selbstandig durchfuhren konnen. Hierbei mussen sie beherrschen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen konnen;
- prozessuale Fristen berechnen konnen;

Die Anwarter sollen die formellen Verfahrensablaufe beherrschen, um zu wissen, welche Verfahrensschritte jeweils Tatigkeiten in den Geschaftsstellen auslosen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:

- Was ist verfahrensrechtlich veranlasst?

Unterricht
Verfahrensrecht

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? <p>Die Anwärter sollen die Verfahrensabschnitte Ermittlungs-, Zwischen-, Haupt- und Vollstreckungsverfahren abgrenzen und den jeweils zuständigen Behörden und Organen zuordnen können.</p>				Unterricht Geschäftsstelle
<p>2 Einführung</p> <p>Die Anwärter sollen Wesen und Ziel des Strafprozesses kennenlernen. Sie sollen den Aufbau der Strafprozessordnung kennen und das materielle Strafrecht vom formellen Strafprozessrecht unterscheiden können. Sie sollen die Organe der Strafrechtspflege kennenlernen und deren Zusammenwirken aufzeigen können.</p> <p>Die Anwärter sollen den Begriff Strafsachen definieren können. Sie sollen den Instanzenzug beherrschen und die Einordnung des Strafprozesses in Abgrenzung zu den Zivilsachen kennenlernen. Sie sollen die Organe der Strafrechtspflege benennen und deren Zusammenwirken aufzeigen können.</p>	0,5	§ 13 GVG	I	Einführung in das Recht
<p>3 Bekanntmachungen</p> <p>Die Anwärter sollen die Bekanntmachung gerichtlicher Entscheidungen in den Verfahrensabschnitten Ermittlungs-, Zwischen-, Hauptverfahren sowie die elektronische Übermittlung beherrschen.</p> <p>Dabei müssen sie Feststellungen zum Empfänger und Übermittlungsweg treffen können. Sie müssen die Dokumente zur Versendung vorbereiten können.</p>	1	§§ 32a bis 32e, §§ 35, 36 Abs. 1 StPO	III	1. Buch StPO Abschnitte 4a, 4b
<p>3.1 Verkündung und Mitteilung</p>		§ 32a Abs. 4, §§ 32b, 37 Abs. 1 StPO, §§ 169, 173 ZPO	III	
		§ 35 Abs. 1, 2 Satz 2 StPO		Nr. 7 ZuMSt

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3.2 Zustellung				
Die Anwärter müssen selbständig feststellen können, in welchen Fällen eine Zustellung erfolgen muss. Sie müssen folgende Besonderheiten im Strafprozessrecht beherrschen:		§§ 32a bis 32e, §§ 35, 37 Abs. 1 StPO, §§ 166 bis 190 ZPO		Zivilprozessrecht, ZuMSt
<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung der öffentlichen Zustellung 		§ 40 StPO		§§ 185 bis 188 ZPO
<ul style="list-style-type: none"> • Zustellung an die Staatsanwaltschaft 		§ 41 StPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Zustellung an Gefangene 		§ 35 Abs. 3 StPO		Nr. 4 ZuMSt
<ul style="list-style-type: none"> • Zustellung an den Verteidiger 		§§ 145a, 37 Abs. 1 StPO, Nrn. 108, 154 RiStBV		
4 Anklageverfahren - Ermittlungsverfahren	10			
Die Anwärter müssen einordnen können, dass zur Eröffnung eines gerichtlichen Strafverfahrens die Anklageerhebung, durch die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde, erforderlich ist und die Privatklage als Ausnahme nennen können.		§§ 151, 152 Abs. 1 StPO	II	2. Buch StPO Abschnitt 1; 5. Buch StPO Abschnitt 2
Die Anwärter sollen einordnen können, dass zunächst das Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage durchzuführen ist (Ermittlungsverfahren) an dessen Ende die Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage steht.			I	2. Buch StPO Abschnitte 1, 2
4.1 Verfahreseinleitung			II	
Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie die jeweiligen Zuständigkeiten beherrschen.		§§ 32a, 158, 160 StPO		§ 32d StPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens aufgrund Anfangsverdachts einordnen können. Dabei sollen sie erläutern können:		§ 152 Abs. 2 StPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Strafanzeige: Die Anwärter müssen wissen, dass die Strafanzeige eine einfache Mitteilung darstellt, die jedermann vornehmen kann. Sie müssen die zuständigen Stellen und die erforderliche Form beherrschen. 		§ 158 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 StPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Strafantrag: Die Anwärter müssen den Strafantrag als notwendige Voraussetzung der Strafverfolgung erkennen können und von der Strafanzeige abgrenzen können. Sie müssen die zuständigen Stellen und die erforderliche Form und Frist benennen können. 		§ 158 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Abs. 2 StPO		Unterricht StGB
<ul style="list-style-type: none"> • amtliche Wahrnehmung 				
4.2 Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang, zur Prüfung des Anfangsverdachts und der Zuständigkeit, dem zuständigen Staatsanwalt vorzulegen ist.			II	
Die Anwärter sollen die sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bestimmen können. Sie sollen nur einen Hinweis auf die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft und der Generalbundesanwaltschaft erhalten.			II	
<ul style="list-style-type: none"> • sachlich 		§§ 141, 142 Abs. 1 Nr. 2 GVG, Art. 13 Abs. 1 AGGVG, Nr. 1 OrgStA		
<ul style="list-style-type: none"> • örtlich 		§ 143 GVG, Art. 13 Abs. 1 AGGVG, Nr. 1 OrgStA, §§ 7 bis 9 StPO, Nr. 2 RiStBV		Art. 4 GerOrgG

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> funktionell 		§§ 142, 144 GVG, Nr. 2 OrgStA		
4.3 Beteiligte des Ermittlungsverfahrens				
4.3.1 Die Staatsanwaltschaft				
Die Anwarter sollen deren Aufgaben verstehen: Sie ist Herrin des Ermittlungsverfahrens, vertritt die Anklage im Hauptverfahren und leitet das Vollstreckungsverfahren.			II	
Die Anwarter sollen die Aufbauorganisation der Staatsanwaltschaft kennenlernen:		§§ 141, 142 GVG		
<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb der Behorde 		§ 144 GVG		
<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des Bezirks der Generalstaatsanwaltschaft 		Nrn. 1, 2 OrgStA		
Sie sollen die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltel im Gegensatz zur richterlichen Unabhangigkeit einordnen konnen.		§§ 146, 147, 151 GVG		
Die Anwarter sollen die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft kennen, grundsatzlich wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten (Legalitatsgrundsatz).		§ 152 Abs. 2 StPO		
Die Anwarter sollen wissen, dass durch die Staatsanwaltschaft jede Art von Ermittlung vorgenommen und angeordnet werden kann (Generalermittlungsklausel).		§ 161 Abs. 1 StPO		
4.3.2 Sie sollen die Helfer im Ermittlungsverfahren kennen:				
<ul style="list-style-type: none"> Gerichtshilfe 		§ 160 Abs. 3 StPO	I	§ 46 StGB

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Polizei und Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft <p>Sie sollen die Aufgaben der Polizei und Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft einordnen können. Sie sollen Zeitpunkt und Form der Übermittlung der Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft einordnen können.</p>		§ 152 GVG, § 161 Abs. 1, § 163 StPO, Nr. 11 RiStBV	II	
<ul style="list-style-type: none"> Ermittlungsrichter <p>Die Anwörter sollen einordnen können, dass die Staatsanwaltschaft die Vornahme ermittelungsrichterlicher Maßnahmen beantragen kann.</p> <p>Die Anwörter sollen die Rolle des Ermittlungsrichters einordnen können und die Notwendigkeit einer richterlichen Entscheidung bei Eingriffen in Grundrechte verstehen. Dabei sollen sie auch den Begriff der „Gefahr im Verzug“ kennenlernen.</p>		§ 162 StPO	II	§ 32b StPO
4.3.3 Die Anwörter sollen Bezeichnung und Stellung des Beschuldigten einordnen können.		§ 165 StPO	II	
4.3.4 Die Anwörter sollen den Verteidiger als Organ der Rechtspflege einordnen können. Sie sollen Wahl- und Pflichtverteidiger voneinander abgrenzen können.		§ 157 StGB	II	
4.3.5 Die Anwörter sollen die Rolle des Verletzten im Strafverfahren einordnen können. Sie sollen seine Rolle im Strafverfahren insbesondere im Hinblick auf die Opferrechte verstehen.		§§ 137, 140, 141 Abs. 2, § 142 Abs. 3 Nrn. 1, 2 StPO	II	
4.4 Durchführung des Ermittlungsverfahrens		Hinweis: 5. Buch StPO	I	Opferrechte vgl. Ziffer 13

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen einordnen können, dass die Anklagebehörde alle be- und entlastenden Umstände sowie die Umstände zu ermitteln hat, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind.		§ 160 Abs. 2, 3 StPO	I	§ 46 Abs. 2 StGB
Die Anwärter müssen das Einholen von Behördenauskünften (BZR, FAER, ZStV und andere) beherrschen.		§ 161 Abs. 1 Satz 1 StPO	III	§ 3 Abs. 8 AktO
Die Anwärter sollen verschiedene weitere Maßnahmen im Ermittlungsverfahren kennen.			I	Buch 1 StPO; Abschnitte 6 bis 9
<ul style="list-style-type: none"> • Beschuldigtenvernehmung 		§§ 163a, 136 StPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Zeugen- und Sachverständigenvernehmung, Gutachtenerstattung durch Sachverständige 		§§ 161a, 48, 72 StPO		§§ 51, 77 StPO
<ul style="list-style-type: none"> • Beschlagnahme 		§§ 94, 98 StPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis 		§ 111a StPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Durchsuchung 		§§ 102, 105 StPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Blutprobe 		§ 81a StPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Verhaftung: Die Anwärter sollen die Haft von der vorläufigen Festnahme abgrenzen können. 		Art. 104 GG, §§ 112, 114, 125, 127 StPO	II	
Sie müssen die Behandlung und Bekanntmachung des Haftbefehls beherrschen.		§§ 35, 114a StPO	III	
Die Anwärter sollen wissen, dass eine Vorführung vor den Richter zu erfolgen hat (Vernehmung und Haftbefehlseröffnung). Sie sollen dessen Entscheidungsmöglichkeiten kennenlernen.		Art. 103 Abs. 1, Art. 104 GG, §§ 115, 115a, 116, 120, 128 StPO	II	§§ 140, 141 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen die Möglichkeiten des Verhafteten, einen Antrag auf Haftprüfung zu stellen bzw. Haftbeschwerde einzulegen, erläutern können.		§§ 117, 304 StPO	II	
Die Anwärter müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Haftprüfungsfristen samt Vorlagepflicht an das Oberlandesgericht und die Auswirkungen der Nichtbeachtung kennen und überwachen können. Dabei muss den Anwärtern die Bedeutung der Eilbedürftigkeit von Haftsachen, sowie die Wichtigkeit der Überwachung von Fristen als UdG vermittelt werden.		§§ 121, 122 StPO	III	§ 6 AktO
4.5 Abschluss des Ermittlungsverfahrens				
Die Anwärter sollen einen Hinweis auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beendigung eines Ermittlungsverfahrens erhalten.		§ 170 StPO	I	
Die Anwärter sollen die Bedeutung der Beendigung des Ermittlungsverfahrens nach Erstellung des Abschlussvermerks, insbesondere im Hinblick auf die Akteneinsicht, kennenlernen.		§ 147 Abs. 2, § 169a StPO, Nr. 109 RiStBV	II	
Einstellung des Verfahrens				
Die Anwärter sollen die verschiedenen Gründe für eine Einstellung des Verfahrens und die Mitteilungspflichten an den Verletzten samt der Möglichkeit der Klageerzwingung kennen. Hierbei sollen die Anwärter wissen, dass die Bekanntmachung des Einstellungsbescheids auf Verfügung des Staatsanwalts erfolgt. Sie müssen durchführen können, wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§ 170 Abs. 2 Satz 2 §§ 171, 172, 406d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO, Nrn. 88, 89, 91, 108 RiStBV	II	Opferrechte vgl. Ziffer 13.3
Die Anwärter sollen im Rahmen der Einstellung des Verfahrens das Opportunitätsprinzip kennen und wissen, dass das Verfahren unter Umständen auch aus prozessualen Gründen einzustellen ist.		§§ 153, 153a, 154, § 170 Abs. 2 StPO	I	
Anklageerhebung				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen einordnen können, dass die Erhebung der Anklage durch Einreichung der Anklageschrift beim zuständigen Gericht erfolgt und damit der nächste Verfahrensabschnitt beginnt. Sie müssen die Übermittlung der Verfahrensakte samt Anklageschrift von der Staatsanwaltschaft an das Gericht beherrschen.		§§ 32b, 170 Abs. 1, § 199 Abs. 2 StPO	II III	§ 32a Abs. 4 StPO, § 41 AktO
Die Anwärter müssen einordnen können, dass die Staatsanwaltschaft, statt Anklageerhebung, einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls ohne Hauptverhandlung stellen kann.		§ 407 StPO	II	6. Buch StPO; Abschnitt 1
5 Anklageverfahren - Zwischenverfahren	4			
Die Anwärter sollen einordnen können, dass nunmehr das gerichtliche Verfahren zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens durchgeführt wird.				2. Buch StPO; Abschnitt 4
5.1 Verfahrenseinleitung - Anklagegrundsatz				
Die Anwärter sollen erkennen, dass das Zwischenverfahren mit Einreichung der Anklageschrift beim zuständigen Gericht beginnt und das gerichtliche Strafverfahren damit anhängig ist. Sie müssen Zweck und Bedeutung des Zwischenverfahrens verstehen und diesem Verfahren die Bezeichnung „Angeschuldigter“ zuordnen können.		§§ 32a, § 32b, 151, 157, 199 StPO	II	§ 396 Abs. 1 Satz 2 StPO
5.2 Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang, zur Prüfung der Zuständigkeit und Durchführbarkeit des Verfahrens, dem zuständigen Richter vorzulegen ist.			II	
Die Anwärter sollen die in die Zuständigkeit der Strafgerichtsbarkeit fallenden strafbaren Handlungen und Unterlassungen nach dem StGB von den rechtswidrigen, vorwerfbaren Handlungen des OWiG abgrenzen können.			I	§ 1 StGB, § 1 OWiG

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die sachliche Zuständigkeit des Strafgerichts sowie die Zuordnung zum Strafrichter oder Schöffengericht selbständig bestimmen können. Sie müssen die erstinstanzliche Zuständigkeit des Landgerichts bestimmen können. Sie sollen die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in erster Instanz abgrenzen können.		§ 1 StPO, §§ 24, 25, 28, 74, 120 GVG	II I	
Die Anwärter sollen das Amt des Schöffen kennenlernen und einen Hinweis auf die Schöffenwahl erhalten. Sie sollen die Bedeutung der Schöffenliste im Hinblick auf den gesetzlichen Richter kennenlernen. Sie sollen die Begriffe Strafkammer, Schwurgericht und Senate kennenlernen und einen Hinweis auf deren Besetzung erhalten.		§§ 29 bis 31, 36, 42, 44, 45, 49, 76, 122 GVG	I	
Die Anwärter müssen die örtliche Zuständigkeit des Gerichts erläutern können.		§§ 7 bis 9, § 12 StPO	II	1. Buch StPO; Abschnitt 1
Die Anwärter sollen einordnen können, dass das Gericht die Durchführbarkeit des Verfahrens (Ordnungsmäßigkeit der Anklageschrift, hinreichender Tatverdacht) prüft und weitere Beweiserhebungen anordnen kann.		§§ 200, 202, 203 StPO, Nr. 110 RiStBV		
5.3 Notwendige Verteidigung				
Die Anwärter sollen die Notwendigkeit, den Zeitpunkt sowie Zuständigkeit und Ablauf des Verfahrens zur Bestellung eines Pflichtverteidigers kennen.		§§ 140, 141, 142 StPO	II	
Hierbei sollen sie die erforderlichen Aufforderungen und Belehrungen kennen und beherrschen, wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§ 142 Abs. 5 Satz 1 StPO	III	§§ 166 bis 190 ZPO
Die Anwärter müssen die Behandlung des Bestellungsbeschlusses kennen und beherrschen wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§ 142 Abs. 5 Satz 3 Abs. 7 Satz 1, §§ 311, 35, 37 Abs. 1 StPO	III	§ 32a Abs. 4, §§ 32b StPO, §§ 166 bis 190 ZPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5.4 Übermittlung der Anklageschrift				
Die Anwärter müssen die Übermittlung der Anklageschrift samt gerichtlicher Aufforderungen, Fristsetzungen und Belehrungen kennen und beherrschen wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§ 35 Abs. 2, § 37 Abs. 1, § 201 StPO	III	§ 32a Abs. 4, §§ 32b StPO, §§ 166 bis 190 ZPO
5.5 Die Anwärter sollen wissen, dass in einer Erörterung des Verfahrens eine Verständigung zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten stattfinden kann. Sie sollen einordnen können, was Gegenstand der Verständigung sein kann.		§§ 202a, 257c StPO		§ 243 Abs. 4 Satz 1 StPO
5.6 Die Anwärter sollen wissen, dass das Verfahren vorläufig eingestellt werden kann.		§ 205 StPO	I	
5.7 Beendigung des Zwischenverfahrens				
Die Anwärter müssen wissen, welche Entscheidungen das Gericht am Ende des Verfahrens über die Eröffnung des Hauptverfahrens treffen kann. Sie müssen einordnen können, dass zur Durchführung des Hauptverfahrens die Prozessvoraussetzungen vorliegen müssen.		§ 199 Abs. 1, § 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2, § 154 Abs. 2, §§ 32b, 203 204, 207 StPO	II	§§ 13, 18 bis 20 GVG, §§ 19, 78 StGB, § 158 Abs. 2 StPO
Sie müssen die Behandlung der Entscheidungen und deren Bekanntmachung beherrschen. Sie müssen beherrschen wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§§ 32b, 35 Abs. 2, §§ 35a, 37, 41, 145a, 215, 397 Abs. 1 Satz 5 StPO		§ 210 Abs. 2, § 400 Abs. 2 Satz 1 StPO, § 32a Abs. 4 StPO, §§ 166 bis 190 ZPO
6 Anklageverfahren - Hauptverfahren	4			
Die Anwärter sollen einordnen können, dass zunächst das Verfahren zur Vorbereitung der Hauptverhandlung durchzuführen ist und am Ende die Hauptverhandlung steht.				2. Buch StPO; Abschnitte 5, 6

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>6.1 Verfahrenseinleitung</p> <p>Die Anwarter sollen erkennen, dass das Hauptverfahren mit Erlass des Eroffnungsbeschlusses beginnt und das Strafverfahren damit rechtshangig ist. Sie mussen Zweck und Bedeutung des Hauptverfahrens verstehen und die Hauptverhandlung als Kernstuck des Hauptverfahrens einordnen konnen. Sie mussen dem Hauptverfahren die Bezeichnung „Angeklagter“ zuordnen konnen.</p>		<p>§§ 203, 156, 157 StPO</p>	<p>II</p>	
<p>6.2 Verfahren zur Vorbereitung der Hauptverhandlung</p> <p>Die Anwarter sollen wissen, dass das Gericht den Termin zur Hauptverhandlung bestimmt und die Ladungen verfugt.</p> <p>Die Anwarter mussen den Inhalt schriftlicher Terminsmitteilungen und Ladungen beherrschen und wissen, wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist.</p> <p>Die Anwarter sollen hierbei die Vorfuhrungsandrohungsanordnung kennenlernen und einen Hinweis auf die Begriffe Vorfuhrungs- und Bereitstellungsersuchen (Vorfuhrbefehl) erhalten.</p> <p>Die Anwarter mussen die Ladungsfrist und deren Berechnung beherrschen. Sie mussen die Folgen der Nichteinhaltung der Ladungsfrist kennen.</p> <p>Die Anwarter sollen wissen, dass auch im Hauptverfahren eine Erorterung des Verfahrens sowie eine Verstandigung stattfinden kann.</p>		<p>§§ 213, 214 StPO</p> <p>§ 35 Abs. 2, § 37 Abs. 1, § 145a Abs. 2, §§ 214, 216 217, 218, 222, 222a, 233, 48, 51, 72, 77 StPO, Nr. 117 RiStBV</p> <p>§§ 217, 218, 228 Abs. 3 StPO</p> <p>§§ 202a, 212, 257c StPO</p>	<p>II</p> <p>III</p> <p>III</p> <p>I</p>	<p>§§ 45, 50 GVG</p> <p>§ 397 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, § 32a Abs. 4, § 32b StPO, §§ 166 bis 190 ZPO</p> <p>§ 397 Abs. 1 Satz 2, § 398 Abs. 2 StPO</p> <p>§ 243 Abs. 4 Satz 1 StPO</p>

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.3 Hauptverhandlung				§ 243 StPO Strafprotokoll
Die Anwärter sollen wissen, dass für die Hauptverhandlung und das Urteil die Grundsätze der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit gelten.		§§ 250, 261, 264 Abs. 1 StPO, § 169 GVG	II	
Die Anwärter müssen die gesetzmäßigen Teilnehmer der Hauptverhandlung bestimmen können.		§§ 137, 226, 227, 230, 397 Abs. 1 Satz 1, § 48 Abs. 1 Satz 1, §§ 72, 73 StPO, § 184 GVG	II	§ 406h Abs. 1 Satz 1, § 406d Abs. 1 Nr. 2 StPO
Sie müssen hinsichtlich des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen die Folgen des Nichterscheinens in der Hauptverhandlung zuordnen können.		§§ 230 bis 232, § 48 Abs. 2, §§ 51, 77 StPO	II	
6.4 Beendigung des Hauptverfahrens				
Die Anwärter müssen wissen, welche Entscheidungen das Gericht im Hauptverfahren treffen kann.		§§ 260, 268a, 153 Abs. 2, § 153a Abs. 2, § 154 Abs. 2, § 409 StPO	II	
Sie müssen Form und Inhalt des Urteils kennen.		§ 260 Abs. 4, 5, § 268 Abs. 1, § 275 Abs. 2, 3, §§ 267, 464 Abs. 1 StPO	II	§ 32b Abs. 1 StPO
Sie müssen die Verkündung des Urteils samt Belehrungen erläutern können. Sie müssen einordnen können, dass ein Bewährungsbeschluss mit dem Urteil zu verkünden ist.		§ 35 Abs. 1 Satz 1, §§ 35a, 268 Abs. 2, 3, § 268a Abs. 1 StPO	II	§§ 257c, 273 StPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen das Verfahren und die Fristen nach der Verkündung des Urteils kennen.		§ 275 Abs. 1 StPO	I	
Sie müssen hinsichtlich des Urteils beherrschen wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§ 35 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, §§ 35a, 232 Abs. 4, §§ 145a, 316 Abs. 2, § 343 Abs. 2 StPO, Nr. 140 RiStBV	III	§ 32a Abs. 4, §§ 32b, 37 Abs. 1 StPO, §§ 166 bis 190 ZPO
7 Akteneinsicht durch den Verteidiger				
Die Anwärter müssen die Voraussetzungen, Zuständigkeit, Umfang und Durchführung der Akteneinsicht des Verteidigers einordnen können.	0,25	§§ 32f, 147 StPO Nrn. 183, 186, 187 RiStBV	II	
8 Besondere Verfahren – Strafbefehlsverfahren	2			6. Buch StPO; Abschnitt 1
Die Anwärter sollen die Zulässigkeit, die Entscheidungsmöglichkeiten des Richters, sowie Form und Inhalt des Strafbefehls erläutern können. Sie sollen die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Einspruchs erläutern können. Sie sollen das Einspruchsverfahren sowie das weitere Verfahren nach Einlegung des Einspruchs, kennen und den Eintritt der Rechtskraft bestimmen können.		§§ 32b, 407, 408, 409, 410, 411, 464 Abs. 1 StPO, §§ 79, 109 JGG	II	§ 12 StGB, §§ 24, 25 GVG; Allgemeiner Teil des StGB; Abschnitt 3
Bei Erlass des Strafbefehls müssen sie beherrschen was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§ 35 Abs. 2, §§ 35a, 145a, 409 Abs. 2, § 410 StPO		§§ 32a Abs. 4, §§ 32b, 37 Abs. 1 StPO, §§ 166 bis 190 ZPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
9 Besondere Verfahren – beschleunigtes Verfahren	0,75			6. Buch StPO; Abschnitt 2a
Die Anwärter sollen die Zulässigkeit, die Entscheidungsmöglichkeiten des Richters über die Durchführung des beschleunigten Verfahrens, sowie das weitere Verfahren und die Entscheidungsmöglichkeiten im weiteren Verfahren, erläutern können.		§§ 417 bis 420 StPO		§ 32a Abs. 4, § 32b StPO,
10 Fristen				
Die Anwärter müssen Dauer, Beginn und Ende gesetzlicher Handlungs- und Erklärungsfristen der Verfahrensbeteiligten selbständig berechnen können. Sie müssen die Fristberechnung beherrschen und anhand von Beispielen durchführen können.		§§ 42, 43 StPO	III	Berechnung der Rechtsmittelfristen
Sie müssen Zweck und Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einordnen können.		§§ 44 bis 47 StPO	II	Versäumnis Rechtsmittelfrist
11 Rechtskraft	5			
Die Anwärter sollen die Bedeutung der Rechtskraft in Strafsachen einordnen können.		§ 449 StPO	II	Unterricht Strafvollstreckung
Sie müssen den Eintritt der Rechtskraft, auch Teilrechtskraft, bei sämtlichen Entscheidungen selbständig feststellen und berechnen können. Sie sollen diesem Verfahrensabschnitt die Bezeichnung „Verurteilter“ zuordnen können.		§§ 34a, 302, 303, 311, 314, 341 StPO	III	
Die Anwärter müssen den Eintritt der formellen Rechtskraft als Voraussetzung der Strafvollstreckung einordnen können. Hinsichtlich der materiellen Rechtskraft müssen sie die Wirkung des Strafklageverbrauchs zuordnen können.		§ 449 StPO	II	Eintragungen im BZR, FAER

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die Erforderlichkeit, Zuständigkeit und Form der Bescheinigung der Rechtskraft beherrschen. Sie müssen zudem die Dringlichkeit der Übersendung einer solchen bei Untersuchungshaft verstehen.		§ 451 StPO, § 13 StVollstrO, § 153 GVG, §§ 5, 7 GeschStV	III	§ 9 AktO
12 Rechtsbehelfe	6			
Die Anwärter sollen den Instanzenzug im Strafverfahren kennen und einen Hinweis auf die Besetzung der Rechtsmittelgerichte sowie der Staatsanwaltschaft im Rechtsmittelverfahren, erhalten.		§ 74 Abs. 3, §§ 76, 121, 122, 135, 139, 142 Abs. 1 GVG, § 10 Abs. 2 EGGVG, Art. 12 Nr. 1, Art. 13 AGGVG, Nr. 1 OrgStA	I	§§ 24, 74, 120 GVG, § 9 EGGVG
Die Anwärter sollen die Rechtsbehelfe in Rechtsmittel und förmliche Rechtsbehelfe einteilen können und die Wirkungen der Einlegung kennen. Sie sollen den gerichtlichen Entscheidungen den jeweils statthaften Rechtsbehelf zuordnen können.		§§ 304, 310, 311, 312, 117, 333, 410 StPO	II	§§ 316, 343 StPO
Die Anwärter sollen wissen, dass mit Eingang des Antrags die Entscheidung anzufechten (Rechtsmitteleinlegung) das Rechtsmittelverfahren beginnt.		§§ 306, 314, 341 StPO	II	
Die Anwärter sollen erkennen, dass es im Strafverfahren mehrere Rechtsmittelberechtigte gibt, für die jeweils die Frist läuft. Sie müssen verstehen, dass Rechtskraft eintritt, wenn die Fristen für alle Berechtigten abgelaufen sind.		§§ 296, 297, 298, 299, 400, 401 StPO	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
12.1 Berufung				3. Buch StPO; Abschnitt 3
Die Anwärter müssen wissen, dass die Berufung auf bestimmte Teile beschränkt werden kann, und müssen die Teilrechtskraft in diesen Fällen selbständig feststellen können.		§ 318 StPO	III	
Die Anwärter müssen die Zulässigkeit einer Berufung nach folgendem Schema prüfen können: Statthaftigkeit, Adressat, Form, Frist, Berechtigung und Beschwer, Begründung samt Adressaten, Form und Frist.		§§ 32d, 312, 314, 317, 401, 296, 297, 298 StPO, Nr. 150 Abs. 1 RiStBV	II	§ 43 StPO
12.1.1 Die Anwärter müssen die sachliche und örtliche Zuständigkeit, sowie die Besetzung des Berufungsgerichts bestimmen können.		§ 321 StPO, § 74 Abs. 3, § 76 Abs. 1 GVG	II	
12.1.2 Die Anwärter müssen das weitere Verfahren nach Einlegung der Berufung kennen und die Tätigkeiten der Geschäftsstelle selbständig durchführen können.			II III	
Einlegung durch die Staatsanwaltschaft:				
Die Anwärter müssen wissen, wann das Urteil spätestens zuzustellen ist. Sie müssen hierbei auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 316 Abs. 2, § 41 StPO	III	
Die Anwärter müssen erkennen, dass die Akten nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist der Staatsanwaltschaft vorzulegen sind. Sie müssen wissen, dass die Zustellung der Berufungsschrift samt evtl. Begründung an den Angeklagten oder Verteidiger durch die Staatsanwaltschaft veranlasst wird.		§ 320 StPO	III	
Einlegung durch den Angeklagten, Verteidiger:				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen wissen, dass das Urteil an den Berufungsführer zugestellt wird. Sie müssen hierbei auch die Art der Zustellung bestimmen können.		§ 320 StPO	III	
Die Anwärter müssen erkennen, dass die Akten nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist der Staatsanwaltschaft vorzulegen sind.			III	
12.1.3 Die Anwärter müssen den weiteren Verlauf beim Berufungsgericht beherrschen.		§§ 322a, 323 StPO	III	
Die Anwärter müssen die Besonderheiten bei Vorbereitung und Gang der Hauptverhandlung beim Berufungsgericht beherrschen.		§§ 324, 326, 329 StPO	III	Strafprotokoll
Die Anwärter müssen den Inhalt des Berufungsurteils sowie den Grundsatz „reformatio in peius“ kennen.		§§ 328, 331 StPO		
Die Anwärter müssen die Möglichkeit des Verzichts und der Rücknahme der Berufung und deren Wirkungen beherrschen.		§ 302 StPO		
12.2 Revision				3. Buch StPO; Abschnitt 4
Die Anwärter müssen die Zulässigkeit einer Revision nach folgendem Schema prüfen können: Statthaftigkeit, Adressat, Form, Frist, Berechtigung und Beschwerde, Begründung samt Adressaten, Form und Frist.		§§ 32d, 333, 335, 337, 338, 341, 343, 344, 345, 401, 296, 297, 298 StPO	II	§ 3 Nr. 3e, § 24 Abs. 1 Nr. 1b RPflG
12.2.1 Die Anwärter müssen die Zuständigkeit des Revisionsgerichts und seine Besetzung selbstständig bestimmen können.		§ 121 Abs. 1 Nr. 1b, § 122 Abs. 1, § 135 Abs. 1, § 139 GVG	II	§ 142 Abs. 1 GVG, Art. 13 AGGVG, Nr. 1 OrgStA

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
12.2.2 Die Anwärter müssen das weitere Verfahren nach Einlegung der Revision und die Tätigkeiten der Geschäftsstelle selbständig durchführen können.		§ 347 Abs. 1, §§ 41, 37 Abs. 1, § 145 a StPO	III	
Die Anwärter müssen wissen, dass das Urteil und die Revisionschrift zu übersenden sind und dabei jeweils beherrschen, wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§ 347 Abs. 1 StPO	III	
Die Anwärter müssen beherrschen, dass der Revisionsgegner eine Gegenerklärung einreichen kann. Diese Frist müssen sie berechnen und selbständig überwachen können.		§ 347 Abs. 1 StPO	II	
Die Anwärter müssen wissen, dass nach Ablauf dieser Frist die Akten der für die Revisionsinstanz zuständigen Staatsanwaltschaft vorzulegen sind, welche dann die Akten dem Revisionsgericht vorlegt.		§ 347 Abs. 2, § 335 Abs. 2 StPO	II	
12.2.3 Die Anwärter sollen den weiteren Verlauf des Revisionsverfahrens beim Revisionsgericht sowie die Besonderheiten bei Vorbereitung und bei Gang der Hauptverhandlung kennen.		§§ 349 bis 351 StPO	I	Strafprotokoll
12.2.4 Die Anwärter sollen die Entscheidungsmöglichkeiten und den Inhalt des Revisionsurteils kennen.		§§ 353, 354 StPO		
12.2.5 Die Anwärter müssen die Möglichkeit des Verzichts und der Rücknahme der Revision und deren Wirkungen beherrschen.		§ 302 StPO		
12.3 Beschwerde				3. Buch StPO; Abschnitt 2
Die Anwärter müssen Wesen und Wirkung der Beschwerde von der sofortigen Beschwerde abgrenzen können.			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die Zulässigkeit der Beschwerde nach folgendem Schema prüfen können: Statthaftigkeit (sie sollen die Ausnahmen bei Zuständigkeit des Oberlandesgerichts (erste Instanz) kennen), Adressat, Form, Frist, Berechtigung und Beschwer, keine Begründung.		§ 304 Abs. 1, 2, §§ 305, 306, 296, 297, 298, 401 StPO	II	
Die Anwärter sollen das weitere Verfahren kennen, sie sollen insbesondere wissen, dass für das Gericht die Möglichkeit der Abhilfe besteht. Im Falle der Nichtabhilfe sollen sie die Zuständigkeit des Gerichts bestimmen können.		§ 306 Abs. 2 StPO, §§ 73, 121 Abs. 1 Nr. 2 GVG	II	
12.4 Sofortige Beschwerde				
Die Anwärter sollen verstehen, dass es sich hierbei um eine Sonderform der Beschwerde handelt, für welche, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften gelten,		§ 311 StPO	II	
Die Anwärter sollen die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde anhand des folgenden Schemas prüfen können: Statthaftigkeit, Adressat, Form, Frist, Berechtigung und Beschwer, keine Begründung.		§ 311 StPO	II	
Die Anwärter sollen das weitere Verfahren kennen, sie sollen insbesondere wissen, dass für das Gericht die Möglichkeit der Abhilfe nicht besteht.			II	
12.5 Weitere Beschwerde				
Die Anwärter sollen wissen, dass eine weitere Beschwerde nur in gesetzlich bestimmten Fällen statthaft ist.		§ 310 StPO	II	
13 Opferrechte				
Die Anwärter sollen die Bedeutung des Opferschutzes und der Rechte von Opfern im Strafverfahren grundsätzlich kennenlernen und auf die Stiftung Opferhilfe Bayern hingewiesen werden.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
13.1 Opferrechte - Nebenklageverfahren	0,75			5. Buch StPO; Abschnitt 3
Die Anwärter sollen Wesen und Berechtigte des Nebenklageverfahrens einordnen können. Sie müssen den Zeitpunkt, Form und die Auswirkung des Anschlusses einordnen können.		§§ 395, 396 StPO	II	§§ 32a, 32d StPO
Sie sollen die Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts über die Zulassung zur Nebenklage kennen und den statthaften Rechtsbehelf kennen.		§§ 304, 396 Abs. 2 StPO	I	§ 32b Abs. 1 StPO
Die Anwärter müssen die Übermittlung der Entscheidung des Gerichts über die Zulassung durchführen können. Sie müssen wissen, wem, was, in welcher Form bekanntzumachen ist.		§§ 35, 145a StPO	III	§ 32a Abs. 4, § 32b StPO
Sie müssen die Übermittlung der Anklageschrift an den Nebenkläger sowie den Nebenklageberechtigten durchführen können.		§ 201 Satz 2, § 145a StPO	III	§ 32b Abs. 4 Satz 1 StPO
Die Anwärter müssen die Übermittlung der Entscheidung des Gerichts über die Eröffnung des Hauptverfahrens durchführen können.		§ 35 Abs. 2, § 36 Abs. 1, §§ 35a, 203 204, 397 Abs. 1 Satz 5, § 400 Abs. 2 Satz 1 StPO	III	§§ 145a, 32a Abs. 4, §§ 32b, 37 Abs. 1 StPO, §§ 166 bis 190 ZPO
Im Hauptverfahren müssen die Anwärter die Ladungsfrist sowie die Folgen der Nichteinhaltung der Ladungsfrist kennen. Sie müssen die Ladung des Nebenklägers und seines Vertreters durchführen können.		§ 35 Abs. 2, § 36 Abs. 1, § 217 Abs. 1, § 397 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, § 398 Abs. 2 StPO	III	§§ 145a, 32a Abs. 4, §§ 32b, 37 Abs. 1 StPO, §§ 166 bis 190 ZPO
Sie müssen die Rechte des Nebenklägers einordnen können.		§§ 400, 401, 397 Abs. 1 Satz 1 StPO	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
13.2 Opferrechte - Privatklageverfahren	0,5			
Die Anwärter sollen Wesen und Berechtigte des Privatklageverfahrens einordnen können. Sie sollen die Form der Erhebung der Privatklage sowie die Vorschusspflicht kennen. Das Verfahren sollen sie in Grundzügen kennenlernen.		§§ 32a, 32d, 374, 379a, 381 StPO, § 80 JGG, § 3 Nr. 3c, § 24 Abs. 2 Nr. 2 RPflG Hinweis: §§ 383 384, 385, 390, 391 StPO	I	5. Buch StPO; Abschnitt 2
13.3 Weitere Opferrechte	0,25			5. Buch StPO; Abschnitt 4
Die Anwärter sollen einen Einblick in die Themen Täter-Opfer-Ausgleich, Zeugenbeistand, Zeugenbetreuung, Klageerzwingungsverfahren und Adhäsionsverfahren erhalten.		Hinweis: §§ 68b, 155a, 155b 172, 403 StPO, Nr. 173 RiStBV	I	§§ 46, 46a StGB
14 Jugendstrafverfahren	3			
14.1 Einführung in das JGG				
Die Anwärter sollen den Aufbau (Jugendgerichtsverfassung und Jugendstrafverfahren) sowie den Anwendungsbereich (Jugendliche und Heranwachsende) des JGG sowie die definierten Begriffe Jugendlicher, Heranwachsender und Verfehlung kennen und einordnen können.		§ 1 JGG	I	JGG Teile 1, 2 und 3
Sie sollen einordnen können, dass ein Jugendstrafverfahren stattfindet, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.		§ 1 Abs. 1 JGG		StGB

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Sie sollen die Rechtsfolgen der Jugendstraftat erläutern können und verstehen, dass hier der Erziehungsgedanke im Vordergrund steht.		§ 2 Abs. 1, §§ 5, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 JGG		
Die Anwörter sollen erkennen, dass das Verfahren grundsätzlich wie beim Anklageverfahren gegen Erwachsene durchgeführt wird. Sie müssen einordnen können, welche Verfahren ausgeschlossen sind.		§ 2 Abs. 2, § 80 JGG		§ 78 Abs. 3 OWiG
Die Anwörter sollen die Begriffe Jugendstaatsanwalt, Jugendrichter und Jugendschöffe kennenlernen und die besonderen Anforderungen erklären können.		§§ 34 bis 36 JGG		
Die Anwörter müssen die besondere Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter verstehen und einordnen können. Sie müssen die Ausführung von Bekanntmachungen und Ladungen an diese beherrschen.		§ 50 Abs. 2, §§ 67, 67a JGG	II III	§§ 1626, 1629, 1789 BGB §§ 32b, 37 Abs. 1 StPO, §§ 166 bis 190 ZPO
Die Anwörter sollen die Rolle der Jugendgerichtshilfe und ihre Aufgaben verstehen. Die Übersendung der Terminsmitteilung an diese müssen sie beherrschen.		§§ 38, 50 Abs. 3, §§ 72a, 72b JGG	II III	
14.2 Die Anwörter sollen einordnen können, dass das Ermittlungsverfahren wie beim Anklageverfahren gegen Erwachsene, jedoch durch den Jugendstaatsanwalt, durchgeführt wird.		§ 2 Abs. 2, § 36 JGG	II	2. Buch StPO Abschnitte 1, 2
14.3 Die Anwörter sollen einordnen können, dass das Zwischenverfahren wie beim Anklageverfahren gegen Erwachsene durchgeführt wird. Sie müssen die sachliche Zuständigkeit des Strafrichters als Jugendrichter sowie des Jugendschöffengerichts und der Jugendkammer des Landgerichts, feststellen können und einen Hinweis auf deren Besetzung erhalten. Sie müssen die örtliche Zuständigkeit einordnen können.		§ 2 Abs. 2, §§ 33, 34 Abs. 1, §§ 39, 40, 41, 42 JGG	II	2. Buch StPO Abschnitt 4; §§ 7 bis 9 und 12 StPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
14.4 Die Anwärter sollen einordnen können, dass die Vorbereitung der Hauptverhandlung und die Hauptverhandlung grundsätzlich wie beim Anklageverfahren gegen Erwachsene durchgeführt werden. Sie sollen die Besonderheiten kennen.		§ 2 Abs. 2, §§ 48, 50 JGG		2. Buch StPO Abschnitte 5, 6
14.5 Die Anwärter sollen einordnen können, dass die Rechtsmittelverfahren grundsätzlich wie beim Anklageverfahren gegen Erwachsene durchgeführt werden, und Besonderheiten, insbesondere die Anfechtbarkeit von Entscheidungen, kennen.		§ 2 Abs. 2, § 55 Abs. 1, 2, § 67 Abs. 2 JGG		3. Buch StPO
15 Bußgeldverfahren bei Ordnungswidrigkeiten	1			
Die Anwärter sollen den Begriff Ordnungswidrigkeit vom Begriff Straftat abgrenzen und das OWiG, sowie dessen Aufbau, kennen. Sie sollen die Bezeichnung „Betroffener“ diesem Verfahren zuordnen können und die Rechtsfolgen der Ordnungswidrigkeit kennen.		§§ 1, 17 OWiG	I	§ 25 StVG
15.1 Die Anwärter sollen wissen, dass die Verwaltungsbehörden (zentrale Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt, Bußgeldstellen der Landratsämter und andere) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind. Die Anwärter sollen einen Hinweis auf die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde erhalten. Sie sollen Beispiele für Ordnungswidrigkeiten nennen können.		Hinweis: §§ 35 bis 39 OWiG	I	
Die Anwärter sollen wissen, dass das Verfahren bei der Verwaltungsbehörde mit Einstellung, Verwarnung oder dem Erlass eines Bußgeldbescheides endet und den Einspruch als statthaften Rechtsbehelf einordnen sowie die Zulässigkeit prüfen können.		§§ 47, 50, 56, 65, 67 OWiG	II	
15.2 Die Anwärter müssen wissen, dass das Verfahren bei Einspruch, durch die Verwaltungsbehörde an die Staatsanwaltschaft übersandt wird, und diese, vor Abgabe an das zuständige Gericht, eine Stellungnahme hierzu abgibt.		§ 68 Abs. 3, §§ 69, 70 OWiG, § 57 GZVJu, Nr. 284 RiStBV	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen einordnen können, dass sich das weitere gerichtliche Verfahren nach dem Verfahren nach zulässigem Einspruch gegen einen Strafbefehl richtet und Besonderheiten dazu kennen. Sie sollen die Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts nennen können.		§ 47 Abs. 2, § 71 Abs. 1, §§ 72, 73, 75 Abs. 1 Satz 1, §§ 77, 78 Abs. 2 OWiG, §§ 32, 411, 213 StPO	II	5. Abschnitt Ziffer II. OWiG; 6. Buch StPO Abschnitt 1
Sie müssen die Rechtsbeschwerde als statthaften Rechtsbehelf gegen die gerichtliche Entscheidung, einordnen können und erkennen, dass die Zulassung der Rechtsbeschwerde beantragt werden kann.		§§ 79, 80 OWiG, § 121 GVG	I	
Sie müssen bestimmen können, wann der Bußgeldbescheid, bzw. die Entscheidung des Gerichts, rechtskräftig wird.		§ 46 Abs. 1, § 89 OWiG, § 34a StPO	II	§ 46 Abs. 1 OWiG, § 34a StPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XLII. BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE STAATSANWALTSCHAFT (ERMITTLUNGSVERFAHREN) MIT VERKNÜPFUNG UND EDV				
1 Ziel				
<p>Die Anwärter müssen selbständig alle anfallenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle auf Grundlage der Kenntnisse in den allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle sowie der bereits vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse und unter Anwendung der EDV beherrschen.</p>				Strafprozessrecht, Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
<p>Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				
2 Einführung				
<p>Die Anwärter sollen, unter Einbeziehung der EDV, an die Kenntnisse des Faches „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ anknüpfen. Dies soll anhand einzelner, spezieller Tätigkeiten im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft erfolgen. Ferner sollen einzelne spezielle Tätigkeiten erlernt werden.</p>				
<p>Die Einteilung der einzelnen Tätigkeiten in „Eingangsbehandlung, registermäßige, aktenmäßige, statistische und geschäftsstellenmäßige Behandlung“ ist, unabhängig davon, ob eine Papier- oder elektronische Akte vorliegt, zu beachten.</p>				
<p>Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.</p>				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstellen Staatsanwaltschaft (Ermittlungsverfahren) sind neu zu vermitteln.				
3 Das Ermittlungsverfahren				
3.1 Verfahreseinleitung			III	
Die Anwärter sollen sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsstelle bei folgenden Eingängen beherrschen:		§ 13 AGO, §§ 41, 3, 4, 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 1, 2, § 39 Abs. 2 Nr. 1, § 38 Abs. 1, 2 AktO, §§ 1, 2, 4, StA-Statistik		
<ul style="list-style-type: none"> • Strafantrag sowie Strafanzeige gegen einen bekannten Täter 	2	§ 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 AktO, § 3 GAbRZwIns, § 1 Abs. 2, §§ 2, 4, Anlagen StA-Statistik		
<ul style="list-style-type: none"> • Strafanzeige gegen einen unbekanntem Täter 	0,5	§ 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 AktO, § 1 Abs. 3, § 7 Anlage 6 StA-Statistik		
<ul style="list-style-type: none"> • Asservate 	0,5	Nrn. 74, 75 RiStBV, Nr. 107 VSJu, § 40 AktO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen die besonderen Tätigkeiten hinsichtlich der verhafteten Beschuldigten beherrschen.	2	Nrn. 52, 56 Abs. 2 RiStBV, § 38 Abs. 2, 4, 5, § 6 Abs. 3 AktO		
3.2 Im Laufe des Verfahrens			III	
Die Anwärter sollen sämtliche Tätigkeiten bei Bekanntwerden eines Täters, während bereits ein UJs Verfahren anhängig ist, beherrschen.	2	§ 41 Abs. 5 Nr. 10 AktO		
Die Anwärter sollen die registermäßige Behandlung bei Abgabe, Verbindung und Trennung von Verfahren beherrschen.	1	§ 7 Abs. 1, 2, § 41 Abs. 4 Satz 5, § 39 Abs. 3 Satz 4, 5 AktO, § 6 Abs. 3 StA-Statistik		§ 237 StPO
Die Anwärter sollen, auf der Grundlage der bereits in „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ vermittelten Kenntnisse, die Mitteilungspflichten in Strafsachen beherrschen.	0,5	Nrn. 4, 5, 9, 11, 13, 15, 19, 32, 42, 45 MiStra, Nr. 7 ZuMSt		
Die Anwärter sollen das Einholen der BZR-, FAER-, ZStV- und Erziehungsregisterauszüge beherrschen sowie deren Funktion und Begriff erklären können.	0,5	Nr. 16 RiStBV	II	
Die Anwärter sollen Anträge auf Akteneinsicht bearbeiten können und aufzeigen, welchen Personen Auskünfte und Akteneichsicht gewährt werden kann und in welchem Umfang. Sie sollen die Zuständigkeit und die Gewährung der Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle beherrschen.	1	§ 9 Abs. 3, § 13 AGO, Nrn. 16, 186, 187 Abs. 3, RiStBV, § 71 Abs. 1 GAbRZwIns	III	§§ 474, 475 StPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Auch sollen die Anwarter die geschaftsstellenmaige Behandlung bei der Akteneinsicht durch Aktenversendung beherrschen, sie sollen die Aktenversendungspauschale einfordern konnen.		Nr. 16 Abs. 2, Nrn. 186, 187 Abs. 1, 2 RiStBV, Nr. 805 VSJu Ziffer 1.2.1		KV-Nr. 9003 GKG
3.3 Beendigung des Ermittlungsverfahrens			III	
Die Anwarter sollen samtliche Tatigkeiten bei Beendigung des Ermittlungsverfahrens beherrschen durch: Anklageerhebung, Antragstellung (Strafbefehl, beschleunigtes Verfahren), Einstellung des Verfahrens.	1	§ 6 StA-Statistik, §§ 3, 41 Abs. 5 Nr. 8, § 41 Abs. 4, § 5 Abs.1, 4, § 6 Abs. 1 AktO, Nr. 7 ZuMSt		
Dazu gehort auch die ggfls. notwendige Anlage einer Handakte.		§ 41 Abs. 4 AktO		
Die Anwarter sollen die verschiedenen Tatigkeiten vor Weglegung der Akte und bei Verfahrensbeendigung bei Einstellungen beherrschen.	1	§§ 10, 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, § 41 Abs. 5 Nr. 9 AktO, § 5 Nr. 1143.2j JAktAV, Nrn. 10.1.6., 10.1.7, 10.1.8 AussondBek. der Justiz		
Ferner sollen die Anwarter wissen, dass in allen ubrigen Verfahren die Schlussbehandlung erst nach rechtskraftiger Entscheidung im Rahmen der Strafvollstreckung erfolgt.				BSh der GS in Strafvollstreckungssachen
4 EDV				

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang C
Lehrgebiet: Besonderheiten der Geschäftsstelle Staatsanwaltschaft
 (Ermittlungsverfahren) mit Verknüpfung und EDV

Unterrichtseinheiten: 19

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwarter sollen folgende Tatigkeiten in der EDV beherrschen: Eintragung eines Verfahrens in das Js, UJs Register sowie die Umtragung aus dem UJs ins Js, Erstellung der erforderlichen MiStra'en, Versendung von Dokumenten an das Gericht, Fuhrung eines Beschuldigten in Haft, Gewahrung von Akteneinsicht.	4		III	
Erstellung der Anklage und eines Strafbefehls.			II	
5 Verknupfung Strafprozessrecht mit „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Besonderheiten der Geschäftsstelle Staatsanwaltschaft (Ermittlung)“	3		III	
In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Strafprozessrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der „Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle“ und den Kenntnissen des Unterrichts „Besonderheiten der Geschäftsstelle Staatsanwaltschaft (Ermittlung)“ zu verknupfen. Die Anwarter sollen hierzu Verknupfungsfalle bearbeiten, anhand derer angewandt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgefuhrt wird.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XLIII. BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE IN STRAFSACHEN GERICHTE MIT VERKNÜPFUNG UND EDV				
1 Ziel				
<p>Die Anwärter müssen selbständig alle anfallenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle auf Grundlage der Kenntnisse in den allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle sowie der bereits vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse und unter Anwendung der EDV beherrschen.</p> <p>Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Was ist verfahrensrechtlich veranlasst?• Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus?				Strafprozessrecht Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
2 Einführung				
<p>Die Anwärter sollen, unter Einbeziehung der EDV, an die Kenntnisse des Faches „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ anknüpfen. Dies soll anhand einzelner, spezieller Verfahren in Strafsachen bei Gericht erfolgen. Ferner sollen einzelne spezielle Tätigkeiten erlernt werden.</p> <p>Die Einteilung der einzelnen Tätigkeiten in „Eingangsbehandlung, registermäßige, aktenmäßige, statistische und geschäftsstellenmäßige Behandlung“ ist, unabhängig davon, ob eine Papier- oder elektronische Akte vorliegt, zu beachten.</p> <p>Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.</p> <p>Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstellen in Strafsachen sind neu zu vermitteln:</p>				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
3 Strafverfahren gegen Erwachsene (Anklage) und gegen Jugendliche	5			
3.1 Verfahrenseinleitung			III	
Die Anwärter sollen sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsstelle beim Eingang einer Anklage beherrschen.		§§ 2, 3, 4, 5, 6, 46, 47, 48, Anlage 1 AktO, §§ 1, 4, 7 StP/OWi-Statistik, § 12 AGO, § 32 GAbRZwIns		Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle, StPO
3.2 Im Laufe des Verfahrens			III	
Die Anwärter sollen, aufbauend auf den vermittelten Grundkenntnissen im Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ alle erforderlichen Tätigkeiten beherrschen bei:				
<ul style="list-style-type: none"> • Zwischenverfahren • Beendigung des Zwischenverfahrens • Hauptverfahren 				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter beherrschen bereits die übrigen Tätigkeiten bei den verschiedenen Behandlungsarten. Sie sollen ferner wissen, dass damit nur folgende geschäftsstellenmäßigen Besonderheiten verbunden sind: Zustellung des Eröffnungsbeschlusses und Ladung der Beteiligten zur Hauptverhandlung, Herstellung der benötigten Abschriften mit Anlagen, Wahl der Zustellform, entsprechende Versendung, Eintrag in den Hauptverhandlungskalender, Terminmitteilung an Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe in Jugendsachen, Schöffen sowie Form deren Versendung.		Nrn. 117, 118 RiStBV, §§ 5, 6 AktO, § 7 Abs. 2 Satz 1, §§ 9, 10, 14, 19, 34, 35, 57, 58 GAbRZwIns, Nrn 1.1, 2.1, 7.2, 7.5 ZuMst, Nrn. 2, 3, 4 Abs. 3 Nr. 5 Abs. 1, 2, Nr. 9 Abs. 5, Nr. 32 MiStra	III	§ 201 StPO, § 21 Abs. 2 Satz 1 EGGVG
Die Anwärter müssen die Sachbehandlung bei Abgabe, Verbindung und Trennung von Verfahren beherrschen.		§§ 7, 39 Abs. 3 AktO	III	
Die Anwärter müssen die Überwachung der Haftfristen durch Führen der Haftliste beherrschen.		§ 1 Abs. 2, § 38 Abs. 4, § 6 Abs. 3 AktO	III	
3.3 Verfahrensbeendigung			III	
Die Anwärter müssen die geschäftsstellenmäßige Behandlung bezüglich des Abschlusses des Hauptverfahrens durch Einstellung mittels Beschlusses und Erlass eines Urteils beherrschen. Hierbei sollen sie insbesondere folgende Tätigkeiten beherrschen:		Nr. 141 Abs. 2 RiStBV		Strafprozessrecht
Die Anwärter müssen den Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs des Urteils in der Geschäftsstelle auf der Entscheidung formulieren und anbringen können.				§ 275 Abs. 1 StPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Erstellung des Rechtskraftvermerks und Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses.		§ 9 AktO, §§ 63, 65 GAbRZwIns		§ 451 Abs. 1 StPO
Die Anwärter müssen wissen, wann, an wen, in welcher Form eine Versendung des Urteils zu erfolgen hat, sie müssen die Versendung des Urteils zum richtigen Zeitpunkt an die notwendigen Beteiligten ausführen können.		Nr. 140 RiStBV, §§ 5, 6 AktO, § 7 Abs. 2 Satz 1, §§ 9, 10, 14, 19, 34, 35, 56, 57, 58, 61 GAbRZwIns, Nrn. 1.1, 2.1 ZuMst		
Die Anwärter müssen wissen, dass und an wen das Urteil nach Einlegung eines Rechtsmittels zuzustellen ist und die Ausführung der Zustellung beherrschen.				§ 316 Abs. 2, § 343 Abs. 2, § 41 StPO
Die Anwärter müssen die Aufnahme der Niederschrift zu Protokoll der Geschäftsstelle im Allgemeinen und speziell bei Einlegung von Rechtsbehelfen beherrschen.		§ 3 GAbRZwIns, § 150 RiStBV		
Die Anwärter sollen auf der Grundlage der bereits in „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ vermittelten Kenntnisse die Mitteilungspflichten bei Abschluss des Strafverfahrens beherrschen.		Nrn. 4, 9, 11, 13, 32, 45, 50 MiStra		
Die Anwärter müssen wissen, dass eine Weglage zu dem Zeitpunkt nicht stattfindet. Weiter müssen sie die Zuleitung der Akte nach Erledigung des gerichtlichen Verfahrens der Staatsanwaltschaft zur Vollstreckung beherrschen.		§ 39 Abs. 2 Nr. 3 AktO		
4 Strafbefehlsverfahren				
4.1 Verfahrenseinleitung			III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsstelle sowohl beim Eingang in Papierform als auch als elektronischem Eingang, eines Strafbefehls beherrschen.		§§ 2, 3, 4, 5, 6, 46, 47, 48, Anlage 1 AktO, § 12 AGO, § 32 GAbRZwIns		
4.2 Im Laufe des Verfahrens			III	
Die Anwärter sollen, aufbauend auf den vermittelten Grundkenntnissen im Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“, folgende erforderlichen Tätigkeiten beherrschen:				
<ul style="list-style-type: none"> • Versendung des erlassenen Strafbefehls 		§§ 5, 6 AktO, § 7 Abs. 2 Satz 1, §§ 9, 10, 14, 19, 34, 35, 56, 57, 58, 61 GAbRZwIns, Nrn 1.1, 2.1 ZuMst		
<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme eines Protokolls bei Einspruchseinlegung 		§ 3 GAbRZwIns, § 150 RiStBV		
<ul style="list-style-type: none"> • sämtliche Tätigkeiten bei Eingang bei Einlegung eines Einspruchs zum Strafbefehl 		§ 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Satz 2, §§ 7 Anlagen 1, 14, Anlage 1 StP/OWi Statistik		
4.3 Verfahrensbeendigung			III	
Die Anwärter müssen wissen, dass eine Weglage zu dem Zeitpunkt nicht stattfindet. Weiter müssen sie die Zuleitung der Akte nach Erledigung des gerichtlichen Verfahrens der Staatsanwaltschaft zur Vollstreckung beherrschen.		§ 39 Abs. 2 Nr. 3 AktO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5 Verfahren über einzelne richterliche Anordnungen				
5.1 Verfahrenseinleitung			III	
Die Anwärter sollen sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsstelle sowohl beim Eingang eines Antrags auf Erlass einer einzelnen richterlichen Anordnung in Papierform als auch als elektronischen Eingang beherrschen.		§ 1 Abs. 1 Satz 1, Anlagen 1, 2, §§ 3, 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AktO, § 32 GAbRZwIns, § 1 Abs. 3, § 7, Anlage 14 StP/OWi-Statistik		
5.2 Im Laufe des Verfahrens				
Die Anwärter sollen, aufbauend auf den vermittelten Grundkenntnissen im Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“, alle erforderlichen Tätigkeiten bei Erlass einer Entscheidung beherrschen.		§§ 9, 39 Abs. 2 Nr. 2 AktO, Nr. 141 RiStBV	III	
5.3 Verfahrensbeendigung				
Die Anwärter sollen nach Abschluss des Verfahrens sämtliche Tätigkeiten beherrschen.		§ 39 Abs. 2 Nr. 1, 2 AktO	III	
6 Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten				
6.1 Ordnungswidrigkeiten staatsanwaltschaftlich				
6.1.1 Verfahrenseinleitung				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsstelle sowohl bei Eingang eines Papierbußgeldverfahren als auch eines elektronischen Bußgeldverfahrens, bei dem ein Einspruch eingelegt worden ist, beherrschen.</p>		<p>§ 12 AGO, §§ 2, 3, 5, 6, 39, 46 AktO, §§ 1, 4, Anlage 3 StP/OWi-Statistik, § 32 GAbRZwIns</p>	<p>III</p>	<p>§§ 70 ff. OWiG</p>
<p>6.1.2 Im Laufe des Verfahrens</p>			<p>III</p>	
<p>Die Anwärter sollen, aufbauend auf den vermittelten Grundkenntnissen im Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“, alle erforderlichen Tätigkeiten beherrschen, insbesondere bei:</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Einstellung des Verfahrens und Erlass eines Urteils • der Behandlung der Akten. Sie müssen wissen, dass die Akten der Verwaltungsbehörde Bestandteil der staatsanwaltschaftlichen Akten bleiben. Im Übrigen vgl. Hauptverfahren/Verfahrensbeendigung durch gerichtliche Entscheidung. • Rücknahme oder Verwerfung des Einspruchs • Die Anwärter sollen beherrschen, dass hier bei den verschiedenen Behandlungsarten keine Besonderheiten vorliegen mit Ausnahme der aktenmäßigen und geschäftsstellenmäßigen Behandlung. 		<p>§§ 5, 6 AktO, § 7 Abs. 2 Satz 1, §§ 9, 10, 14, 19, 57, 58, 60, 61 GAbRZwIns, Nrn 1.1, 2.1 ZuMst</p>		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Akten werden getrennt, die bei Gericht angefallenen Schriftstücke sind zurückzubehalten, den Akten der Verwaltungsbehörde ist eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung oder eine begl. Abschrift der Rücknahmeerklärung beizufügen.				
6.1.3 Verfahrensbeendigung			III	
Die Anwärter müssen die Trennung der Aktenbestandteile sowie die Rück- und Zusendung der Akten an die zuständigen Stellen beherrschen.		§ 41 Abs. 6 AktO		
6.2 Originäre Ordnungswidrigkeiten				
6.2.1 Verfahreseinleitung				
Die Anwärter sollen sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsstelle sowohl bei Eingang eines Papierantrags auf Erlass einer Erzwingungshaft als auch eines elektronischen Antrags beherrschen.		§ 1 Abs. 1 Satz 1, §§ 3, 5, 6, 39 Abs. 2 Satz 1, 2, § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5b AktO	III	§ 96 OWiG
6.2.2 Im Laufe des Verfahrens				
Die Anwärter sollen, aufbauend auf den vermittelten Grundkenntnissen im Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“, alle erforderlichen Tätigkeiten beherrschen, insbesondere bei:			III	
<ul style="list-style-type: none"> • Erlass eines Erzwingungshaftbeschlusses 		§ 39 Abs. 2 Satz 10 AktO		
<ul style="list-style-type: none"> • Gewährung von Ratenzahlung 		§ 39 Abs. 2 Satz 11 AktO, Nr. 3.1.1 KostVfg		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.2.3 Verfahrensbeendigung Die Anwärter müssen die Trennung der Aktenbestandteile sowie die Rück- und Zusendung der Akten an die zuständigen Stellen beherrschen.			III	
Die Anwärter sollen nach Abschluss des Verfahrens die akten-, geschäftsstellen-, statistische sowie registermäßige Behandlung samt Weglage- und Archivsachenvermerk beherrschen.		§§ 10, 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, § 46 Abs. 5 Nr. 6, § 47 Abs. 4 Nr. 7 AktO, § 6 Anlagen, ZP-Statistik, § 4 Abs. 1, Nr. 1113.1 JAktAufbewV, § 3 Abs. 6 Satz 1 AktO, Nr. 3.5 KostVfg		
7 Verfahren auf Akteneinsicht				§§ 474, 475 StPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen Anträge auf Akteneinsicht bearbeiten können und aufzeigen, welchen Personen Auskünfte und Akteneinsicht gewährt werden können, sowie wer darüber entscheidet. Sie sollen sowohl die Gewährung der Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle als auch durch Übersendung in die Geschäftsräume des Einsichtnehmenden beherrschen.</p>		<p>Nrn. 186, 187 Abs. 3 RiStBV, § 71 Abs. 1 GAbRZwIns, Nr. 16 Abs. 2 RiStBV, § 32 GAbRZwIns, Bek StMJ Behandlung von Kleinbeträgen Ziffer 1.2.1, Nr. 1143.3 JAktAV, Ziffern 10.1.1, 10.1.6 AussondBek. Justiz</p>	<p>III</p>	
<p>Die Anwärter müssen beherrschen, dass die Zahlungsaufforderung für die Versendungspauschale mit der Aktenversendung erfolgt und dies ausführen können.</p>			<p>III</p>	<p>§ 3 Abs. 2, KVNr. 9003 GKG</p>
<p>Die Anwärter müssen beherrschen, dass die Akte an den Antragsteller zu übersenden ist und die BZR- und FAER-Auskünfte herauszunehmen sind, außer bei Versendung an die Staatsanwaltschaft, oder an den Verteidiger sowie dass die Rückkunft durch Eintragung einer Wiedervorlage zu überwachen ist.</p>		<p>§§ 5, 6 AktO, § 71 GAbRZwIns</p>	<p>III</p>	
<p>8 Rechtsmittelverfahren</p>				
<p>Die Anwärter müssen auf der Grundlage der bereits vermittelten Kenntnisse aus „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ die Registrierung von Beschwerden und Berufungen beherrschen.</p>			<p>III</p>	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>9 Die Anwärter sollen folgende Tätigkeiten in der EDV beherrschen:</p> <p>Die Anwärter sollen den Ablauf eines Strafverfahrens beim Gericht mittels forumSTAR/eIP beherrschen. Hierunter fallen unter anderem:</p> <p>Den Zeitpunkt des Eingangs des Urteils in der Geschäftsstelle in der EDV vermerken können („Vollstreckungsflasche“). Übernahme eines Strafverfahrens und Strafbefehlsverfahren von der Staatsanwaltschaft, Veraktung von Dokumenten, Umgang mit Textsystem und dem Kurztext, Erstellen von Dokumenten im Allgemeinen, Vermerk des Eingangs des Urteils in der Geschäftsstelle in der EDV, Übergabe zur Vollstreckung inkl. Systemweglage des Verfahrens, Abschluss der Statistik, Eintragung eines Termins in den Verhandlungskalender inkl. Erstellung der Ladungen, Erstellung einer Niederschrift, Erstellung eines Rechtskraftzeugnisses.</p>	6		III	
<p>10 Verknüpfung Strafprozessrecht mit „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafsachen“</p> <p>In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Strafprozessrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der „Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle“ und den Kenntnissen des Unterrichts „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafsachen (Strafgericht)“ zu verknüpfen. Die Anwärter sollen hierzu Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer angewandt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.</p>	9		III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XLIV. STRAFPROTOKOLL EINSCHLIEßLICH EDV				
1 Ziel				
Die Anwärter sollen auf Grund der bereits vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse die anfallenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Protokollführung beherrschen.				
2 Einführung				
Die Anwärter sollen den Zweck der Protokollführung kennen und wissen, dass für jede Hauptverhandlung ein Protokoll zu erstellen ist. Die Anwärter sollen die verschiedenen Möglichkeiten der Protokollerstellung kennenlernen (Sofortprotokoll, nachgefertigtes Protokoll) mit dem Hinweis, dass von der Hinzuziehung eines Protokollführers abgesehen werden kann. Die Anwärter sollen hierbei auch darlegen können, dass für die Erstellung des Protokolls der UdG im Sinne des § 5 GeschStV zuständig ist.				
Hierbei soll das aktuelle EDV-Programm praxisgerecht bezogen werden. Die Anwärter müssen anhand des Verhandlungsablaufes in der Lage sein, ein vollständiges Protokoll zu erstellen.				
3 Die Anwärter müssen Umfang und Grenzen der Beweiskraft des Protokolls beherrschen, sowie die Möglichkeiten und Auswirkungen einer Berichtigung einordnen können.	1	§ 274 StPO, § 144 RiStBV	II	§ 271 StPO § 153 GVG, §§ 5, 7 GeschStV
4 Die Anwärter müssen einen Protokollkopf unter Beachtung der nachfolgenden Punkte fertigen können.	3	§ 272 StPO	III	
4.1 Aktenzeichen				
4.2 Öffentliche/nicht öffentliche Verhandlung		§ 169 GVG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen hierzu auch die Möglichkeiten des Ausschlusses der Öffentlichkeit kennenlernen		§ 48 JGG, §§ 171a bis 172 GVG		
4.3 Ort und Tag der Verhandlung				
4.4 Die Anwärter müssen beherrschen, wer unter „Gegenwärtig“ aufzuführen ist:		§§ 238, 226 StPO		§§ 24, 25, 28 GVG
• Vorsitzender (bzw. Strafrichter)				
• evtl. Schöffen				
• Vertreter der Staatsanwaltschaft				§§ 141, 142 GVG
• Urkundsbeamter der Geschäftsstelle				§ 153 GVG, §§ 5, 7 GeschStV
• Dolmetscher		§§ 184 bis 186 GVG		StGB
4.5 Die Anwärter müssen die Bezeichnung des Verfahrens im Protokollkopf beherrschen (gegen....wegen....)				
5 Die Anwärter müssen den Gang der Hauptverhandlung bis zur Beweisaufnahme in das Protokoll umsetzen können.	7	§§ 243, 273 Abs. 1 Satz 1 StPO	III	
5.1 Aufruf der Sache				
5.2 Bei Zuziehung eines Dolmetschers müssen die Anwärter folgende Punkte formulieren können:				
• Die Vernehmung zur Person				
• Die Belehrung		§ 189 GVG		§§ 154, 161 StGB

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Die Vereidigung 				
5.3 Anwesenheitsfeststellung: Die Anwärter müssen beherrschen, wer unter „erschieden“ aufzuführen ist:				
5.3.1 Angeklagter				§§ 216, 217 StPO
Die Anwärter müssen hierbei folgende Besonderheiten selbstständig erkennen und beherrschen:				
Für den Fall der Nichteinhaltung der Ladungsfrist:		§ 217 Abs. 2, §§ 218, 228 Abs. 3 StPO		§ 228 StPO
<ul style="list-style-type: none"> Die Anwärter sollen die Feststellungen des Vorsitzenden im Protokoll formulieren können. Die Anwärter sollen die Belehrung des Angeklagten formulieren können. Die Anwärter sollen die Erklärung des Angeklagten protokollieren können: Verzicht/Nichtverzicht. Die Anwärter sollen ggf. den Aussetzungsbeschluss des Vorsitzenden formulieren können. 				
Für den Fall des Nichterscheinens des Angeklagten:				
<ul style="list-style-type: none"> Die Anwärter sollen die Feststellungen des Vorsitzenden im Protokoll formulieren können (Voraussetzungen für den Erlass eines Vorführ- oder Haftbefehls). 				§§ 230, 236 StPO
<ul style="list-style-type: none"> Die Anwärter müssen die Entscheidungsmöglichkeiten des Vorsitzenden kennen und für das Protokoll formulieren können. 		§ 408a StPO	I	
<ul style="list-style-type: none"> Die Anwärter sollen den Ablauf des Verfahrens auf Erlass eines Strafbefehls formulieren können (Antrag und Entscheidung). 			III	§ 228 StPO
<ul style="list-style-type: none"> Die Anwärter sollen gegebenenfalls den Aussetzungsbeschluss des Vorsitzenden formulieren können. 				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen für den Fall des Erscheinens im verhandlungsunfähigen Zustand den weiteren Verlauf kennenlernen.			I	
5.3.2 Verteidiger			III	§ 218 StPO
Die Anwärter sollen hierzu wissen:				
<ul style="list-style-type: none"> dass die Vorschriften über die Nichteinhaltung der Ladungsfrist auch für den Verteidiger gelten. 		§ 218 Satz 2, § 217 StPO		§§ 137, 138, 228 StPO
<ul style="list-style-type: none"> dass ein mitgebrachter Verteidiger seine Vollmacht nachzuweisen hat 				
<ul style="list-style-type: none"> die Anwärter sollen weitere Beteiligte kennen und wissen, wer noch Beteiligter sein kann, z.B. Sachverständige, Bewährungshelfer, ges. Vertreter 				
<ul style="list-style-type: none"> die Anwärter sollen hierzu wissen, dass nur geladene Zeugen aufzuführen sind 				
5.4 Die Anwärter müssen die Zeugenbelehrung formulieren können:				
<ul style="list-style-type: none"> Bezeichnung des Verfahrensgegenstandes und Name des Angeklagten. 		§ 57 StPO		
<ul style="list-style-type: none"> Belehrung bezüglich der Wahrheitspflicht (Person und Sache), die Möglichkeit der Vereidigung sowie jeweils die strafrechtlichen Folgen einer Falschaussage. 		§§ 68, 69 StPO		§§ 153, 154, 161 StGB
5.5 Die Anwärter müssen die Sachverständigenbelehrung formulieren können:				
<ul style="list-style-type: none"> Bezeichnung des Verfahrensgegenstandes und Name des Angeklagten. 		§§ 57, 72 StPO		§§ 153, 154, 161 StGB

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Belehrung bzgl. der Wahrheitspflicht im Hinblick auf die Angaben zur Person und Verpflichtung zur unparteiischen Erstattung des Gutachtens sowie über die Möglichkeit der Vereidigung sowie jeweils die strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes und die Möglichkeit der Bezugnahme auf die allgemeine Vereidigung. 		§§ 72, 68, 69, 79 StPO		
5.6 Die Anwärter müssen wissen, dass die Zeugen nunmehr vorläufig entlassen werden, der Sachverständige jedoch anwesend bleibt.		§ 80 Abs. 2 StPO		
5.7 Die Anwärter müssen die Aussage des Angeklagten zur Person protokollieren können.		§ 273 Abs. 1 Satz 1 StPO	III	
5.8 Die Anwärter müssen wissen, dass es die Möglichkeit der Erörterung und/oder Verständigung zwischen sämtlichen Verfahrensbeteiligten vor oder während der Hauptverhandlung gibt und jeweils die Feststellungen des Vorsitzenden hierzu protokollieren können.		§ 273 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Sätze 1, 2, §§ 202a, 212, 257b StPO		
5.9 Die Anwärter müssen beherrschen, dass nunmehr der Anklagesatz verlesen wird und die Feststellungen zur Zulassung der Anklage formulieren können.				§§ 199, 203, 207, 200 Abs. 1 StPO
5.10 Die Anwärter müssen beherrschen, dass der Angeklagte nunmehr über sein Aussageverweigerungsrecht zu belehren ist und sodann die Erklärung des Angeklagten hierzu protokollieren können.				
5.11 Die Anwärter müssen die Aussage des Angeklagten zur Sache protokollieren können.				
6 Die Anwärter müssen die Protokollierung der Beweisaufnahme beherrschen.	8	§ 273 Abs. 1 Satz 1 StPO	III	
6.1 Die Anwärter müssen die Beweismittel differenzieren und den Verlauf der Beweisaufnahme im Protokoll umsetzen können:				
Hierbei müssen sie bzgl. der Zeugen im Einzelnen beherrschen und formulieren können:		§§ 48 bis 71 StPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Zeugen werden einzeln aufgerufen und vernommen. • Die Angaben der Zeugen zur Person sowie ein etwaiges Zeugnisverweigerungsrecht oder Auskunftsverweigerungsrecht • Die Angaben zur Sache • Ein etwaiges Eidesverweigerungsrecht • Die Vereidigung sowie das Verbot der Vereidigung 				
<ul style="list-style-type: none"> • Die Entlassung • Als Besonderheit müssen sie die Belehrung später erschienener Zeugen einordnen können 		§§ 248, 71 StPO		JVEG
<ul style="list-style-type: none"> • Als besondere Form der Zeugenvernehmung sollen die Anwärter die kommissarische Vernehmung von Zeugen kennenlernen • Die Anwärter müssen wissen, dass die Vernehmung mitgebrachter Zeugen zu protokollieren ist 		§§ 223, 251 StPO	I III	
<p>Hierbei müssen sie bzgl der Sachverständigen im Einzelnen beherrschen und formulieren können:</p>		§§ 72 bis 80, §§ 68, 68a, 69 StPO		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Angaben des Sachverständigen zur Person • Die Erstattung des Gutachtens • ggf. die Vereidigung bzw. die Bezugnahme auf den allgemein geleisteten Eid • Die Entlassung 		§§ 248, 84 StPO		JVEG

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Hierbei müssen sie bzgl. des Augenscheines im Einzelnen beherrschen und formulieren können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Einnahme des Augenscheines im Sitzungssaal • die Einnahme des Augenscheines außerhalb des Sitzungssaales: hierbei müssen die Anwörter beherrschen, dass die Öffentlichkeit zu wahren und ein Sitzungsaushang herzustellen ist. 				
<p>Hierbei müssen sie bzgl. des Urkundenbeweises im Einzelnen beherrschen und formulieren können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Verlesung • das Absehen von der Verlesung 		§ 249 StPO		
<p>6.2 Die Anwörter müssen die Formulierung eines Beweisantrages und dessen Protokollierung beherrschen (Beweismittel, Beweisthema).</p>				
<p>6.3 Die Anwörter müssen die Protokollierung des Beschlusses hierzu (auch ablehnend) beherrschen.</p>		§ 244 Abs. 6 StPO	II	
<p>6.4 Die Anwörter müssen die Formulierung und Protokollierung eines Hinweises auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes beherrschen.</p>		§ 265 StPO	III	
<p>6.5 Die Anwörter müssen wissen, dass der Vertreter der Staatsanwaltschaft während der Hauptverhandlung Nachtragsanklage erheben kann. Sie sollen die damit zusammenhängenden Formalitäten kennenlernen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhebung • Erklärung des Angeklagten 		§ 266 StPO	II	§ 200 StPO

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Entscheidung des Gerichts Belehrung des Angeklagten 		§ 266 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2 StPO		§§ 228, 229 StPO
6.6 Die Anwärter müssen die Feststellungen des Vorsitzenden zum Inhalt von Registerauszügen selbstständig protokollieren können.		§ 243 Abs. 5 Sätze 3, 4 StPO	III	
6.7 Die Anwärter müssen den sog. Negativvermerk beherrschen		§ 273 Abs. 1a Satz 3 StPO		
6.8 Die Anwärter müssen die Schließung der Beweisaufnahme einordnen und protokollieren können.		§§ 58, 240, 241a, 257 StPO		
7 Die Anwärter müssen den Gang der Hauptverhandlung nach der Beweisaufnahme bis zur Verkündung einer Entscheidung beherrschen.	0,5	§§ 258, 273 Abs. 1 Satz 1 StPO	III	
7.1 Die Anwärter müssen einordnen können, dass zunächst der Vertreter der Staatsanwaltschaft seinen Schlussvortrag hält; sie müssen die Protokollierung seiner Anträge beherrschen.				
7.2 Die Anwärter müssen einordnen können, dass danach der Angeklagte (ggf. der Verteidiger und danach der Angeklagte) seinen Schlussvortrag hält; sie müssen die Protokollierung seiner Anträge beherrschen.				
7.3 Die Anwärter müssen das letzte Wort des Angeklagten und dessen Protokollierung beherrschen.				
8 Die Anwärter müssen beherrschen, welche Formalitäten bei Entscheidungen im Laufe einer Hauptverhandlung zu beachten sind:	0,5	§§ 33, 35, 34 StPO, § 192 Abs. 1, 3, § 194 Abs. 1 GVG	III	
<ul style="list-style-type: none"> Anhörung der Beteiligten 				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Unterbrechung zur Beratung • Verkündung • ggf. Begründung 				
<p>9 Die Anwärter müssen beherrschen, welche Entscheidungen am Ende einer Hauptverhandlung ergehen können und wie diese zu protokollieren sind.</p>	1,5	§§ 260, 268, 273 Abs. 1 Satz 1 StPO	III	
<p>9.1 Urteil</p>				
<p>Die Anwärter müssen beherrschen, dass Urteile immer im Namen des Volkes verkündet werden.</p>				
<p>Die Anwärter müssen beherrschen, dass die Urteilsformel immer im vollen Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen ist, die mündliche Mitteilung der Urteilsgründe lediglich zu vermerken ist.</p>				
<p>9.2 Bewährungsbeschluss</p>		§ 268a StPO		
<p>Die Anwärter müssen beherrschen, dass der Bewährungsbeschluss immer nach dem Urteil verkündet wird und inhaltlich in das Protokoll aufzunehmen ist.</p>				
<p>9.3 Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft durch Beschluss</p>		§ 268b StPO		
<p>Die Anwärter müssen beherrschen, dass die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft oder die Aufhebung des Haftbefehls immer nach dem Urteil verkündet wird und inhaltlich in das Protokoll aufzunehmen ist.</p>				
<p>9.4 Einstellung des Verfahrens durch Beschluss</p>				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die verschiedenen Arten der Einstellung durch Beschluss kennen und die Formulierung und Protokollierung des Beschlusses beherrschen. Hierzu müssen sie einordnen können, dass die Einstellung auch im Verlauf der Hauptverhandlung möglich ist.				§§ 153, 153a, 154 StPO
10 Die Anwärter müssen sämtliche notwendigen Belehrungen beherrschen.	1	Nr. 142 RiStBV	III	§§ 35a, 296 ff., 304, 312, 333 StPO
10.1 Die Anwärter müssen beherrschen, welches Rechtsmittel statthaft ist und den entsprechenden Vordruck selbstständig aushändigen können.				
10.2 Die Anwärter müssen die Protokollierung der Rechtsmittelbelehrung und des Verzichts auf Rechtsmittelbelehrung beherrschen.				
10.3 Die Anwärter müssen die qualifizierte Rechtsmittelbelehrung nach erfolgter Verständigung beherrschen.				
10.4 Die Anwärter müssen wissen, dass bei Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung lediglich eine mündliche Belehrung erfolgt, und müssen diese protokollieren können.		§ 268a Abs. 3 StPO		
10.5 Die Anwärter müssen die Belehrung bei Verhängung eines Fahrverbotes kennen und den entsprechenden Vordruck selbstständig aushändigen können.		§ 268c StPO		
11 Die Anwärter müssen einen Rechtsmittelverzicht selbstständig protokollieren können und wissen, dass nach erfolgter Verständigung ein Rechtsmittelverzicht nicht erklärt werden kann.		§§ 302, 273 Abs. 3 StPO, Nr. 143 RiStBV	III	
12 Die Anwärter müssen wissen, dass folgende Handlungen des Gerichts in jedem Stadium der Hauptverhandlung geschehen können und jeweils die Protokollierung beherrschen.	3		III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
12.1 Sie müssen den Ablauf einer Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten kennen und die Aufnahme ins Protokoll beherrschen.		§§ 257c, 273 Abs. 1a Satz1 StPO	I	
12.2 Sie müssen Unterbrechung und Aussetzung der Hauptverhandlung unterscheiden können und jeweils die Protokollierung samt Fortsetzung beherrschen.		§§ 228, 229 StPO Nr. 137 Abs. 1, 2 RiStBV	III	
12.3 Sie müssen die Folgen des Nichterscheinens von Zeugen und Sachverständigen beherrschen und die dazu ergehenden Entscheidungen formulieren und protokollieren können (Ordnungsgeldbeschluss und dessen eventuelle Aufhebung).		§§ 51, 34, 77, 304 Abs. 2, § 305 Satz 2 StPO, Art. 6 EGStGB		
12.4 Sie müssen die sitzungspolizeilichen Befugnisse des Vorsitzenden bei Ungebühr und Ungehorsam einordnen können und die Aufnahme in das Protokoll beherrschen.		§§ 176, 177, 181, 182 GVG, Art. 6 EGStGB	II	
13 Die Anwärter müssen einordnen können, unter welchen Voraussetzungen die Ablehnung und Ausschließung von Gerichtspersonen erfolgen kann und die Protokollierung beherrschen.	1	§§ 22, 24, 26, 31, 74 StPO	II	
13.1 Die Anwärter müssen wissen, dass die Möglichkeit für Richter, Schöffen, Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, Sachverständige und Dolmetscher gegeben ist.				
13.2 Die Anwärter müssen wissen, welche Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen statthaft sind.		§ 28 StPO		
14 Die Anwärter müssen folgende Besonderheiten bei der Beteiligung eines Nebenklägers am Verfahren beherrschen:			III	
• Nennung im Protokollkopf		§ 272 Nr. 4 StPO		
• Nennung unter „Erschienen...“		§ 397 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 StPO		
• Anwesenheitsrecht		§ 397 Abs. 1 Satz 1 StPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Frage- und Antragsrecht • Recht auf Schlussvortrag • Rechtsmittelrecht/Rechtsmittelbelehrung/Rechtsmittelverzicht 		§ 397 Abs. 1 Satz 3 StPO § 397 Abs. 1 Satz 3 StPO		§§ 400, 401 StPO
15 Die Anwärter müssen die Besonderheiten der Protokollerstellung nach Einspruch gegen den Strafbefehl beherrschen:	1	§§ 409, 410, 411, StPO	II	§ 303 Satz 1 StPO
<ul style="list-style-type: none"> • Verlesung Anklagesatz aus Strafbefehl • Feststellungen über die Einspruchseinlegung • Verfahren bei Rücknahme/Beschränkung des Einspruchs mit Zustimmung des Gegners 				
16 Die Anwärter müssen die Besonderheiten der Protokollerstellung am Landgericht beherrschen:	1		III	
16.1 Die Anwärter müssen beherrschen, welche Spruchkörper erstinstanzlich bzw. in der Rechtsmittelinstanz unter gegenwärtig aufzuführen sind.				§§ 74, 76 Abs. 1, 2 GVG
16.2 Die Anwärter müssen wissen, dass keine inhaltliche Protokollierung der Aussagen erfolgt.		§ 273 Abs. 2 StPO		
16.3 Die Anwärter müssen sämtliche Besonderheiten im Ablauf der Hauptverhandlung in der Rechtsmittelinstanz kennen.		§§ 324, 325, 326 StPO		
17 Die Anwärter müssen die Besonderheiten der Protokollerstellung in folgenden Verfahren beherrschen:	3		III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
17.1 Verfahren nach Jugendrecht <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeit • Gegenwärtig • Protokollkopf • Beteiligung Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter • Mitwirkung Jugendgerichtshilfe • Rechtsmittelberechtigung • Belehrung bei Weisungen und Auflagen 		§§ 10,11,15, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 33a Abs. 1, §§ 48, 50 Abs. 2, §§ 67, 50 Abs. 3, §§ 51, 55 JGG		
17.2 Die Anwärter sollen einen Überblick über die Besonderheiten der Protokollierung einer Hauptverhandlung im Bußgeldverfahren erhalten.		§ 272 Nr. 4 StPO § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 JGG §§ 65, 66 OWiG	I	§ 298 StPO §§ 75, 71 OWiG, § 411 Abs. 1 StPO §§ 374 ff. StPO
17.3 Die Anwärter sollen einen Überblick über die Besonderheiten der Protokollierung einer Hauptverhandlung im Privatklageverfahren erhalten				
18 Die Anwärter müssen beherrschen, wann ein Protokoll fertiggestellt ist und wer es unterschreibt. Die Anwärter müssen beherrschen, wie eine Protokollberichtigung vorgenommen wird und die Bedeutung einer unrichtigen Ausführung einordnen können.	0,5	§§ 271, 273 Abs. 4 StPO, Nr. 144 RiStBV	III	§ 267 StGB

Ausbildungsabschnitt: Fachtheoretischer Lehrgang C
Lehrgebiet: Strafprotokoll einschließlich EDV

Unterrichtseinheiten: 34

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
19 EDV Die Anwärter sollen das erlernte Protokollwissen mittels des EDV-Programmes umsetzen können. Hierbei sollen die Anwärter nicht nur Protokolle mittels EDV schreiben, sondern auch die vorhandenen Module verwenden und teilweise - den Vorschriften entsprechend – ergänzen oder abändern.	2			forumSTAR/ eIPStraf

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
-----------	----	--------------	-----	-------

XLV. VERFAHREN IN STRAFVOLLSTRECKUNGSSACHEN

1 Ziel

Die Anwarter mussen innerhalb des Verfahrens in Strafvollstreckungssachen Aufgaben beherrschen, die in ihren Zustandigkeitsbereich fallen, sie mussen insbesondere:

- Aufforderungen und Belehrungen im Rahmen der Ausfuhrung staatsanwaltschaftlicher Verfugungen beherrschen;
- die erforderlichen Manahmen bezuglich des Strafantritts (Aufnahmeersuchen) kennen und den Inhalt schriftlicher Ladungen zum Strafantritt beherrschen;
- Sie mussen samtliche Bekanntmachungen innerhalb der Strafvollstreckung selbstandig durchfuhren konnen. Hierbei mussen Sie beherrschen, was, wem, in welcher Form bekanntzumachen ist und bei erforderlichen Zustellungen auch die Art der Zustellung bestimmen konnen;
- die Bewahrungszeit berechnen sowie den Beginn des Fahrverbotes und der Sperre fur die Wiedererteilung feststellen konnen.

Die Anwarter sollen die formellen Verfahrensablaufe beherrschen, um zu wissen, welche Verfahrensschritte jeweils Tatigkeiten der Geschaftsstelle auslosen. Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:

- Was ist verfahrensrechtlich veranlasst?
- Wie fuhre ich das in der Geschaftsstelle aus?

Unterricht
Verfahrensrecht

Unterricht
Geschaftsstelle

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>2 Einführung</p> <p>Die Anwarter sollen die Strafvollstreckungssachen als Strafsachen einordnen konnen und den Aufbau des siebten Buches der StPO kennen. Sie sollen das Verhaltnis StPO und Strafvollstreckungsordnung einordnen konnen.</p> <p>Die Anwarter sollen auf der Grundlage der bisher vermittelten Kenntnisse im materiellen und formellen Strafrecht die Verfahren in Strafvollstreckungssachen kennenlernen.</p> <p>Hierbei sollen sie das Strafvollstreckungsverfahren im Hinblick auf die vorausgegangenen Verfahrensabschnitte (Ermittlungs-/Zwischen- und Hauptverfahren) richtig einordnen konnen.</p> <p>Sie sollen die Strafvollstreckungsorgane, Staatsanwaltschaft bzw. Jugendgericht, das Zusammenwirken mit anderen betrauten Stellen, z.B. der Strafvollstreckungskammer, Fuhrungsaufsichtsstelle, Bewahrungshelfer, Gerichtshilfe, sowie Vermittlungs- und Arbeitsstellen kennenlernen.</p> <p>Die Anwarter sollen einen Uberblick uber die verschiedenen Arten des Strafvollstreckungsverfahrens erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollstreckung von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewahrung • Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbuen • Vollstreckung von Maregeln der Besserung und Sicherung • Vollstreckung von Jugendstrafe mit und ohne Bewahrung • Vollstreckung von Erziehungsmaregeln und Zuchtmitteln 	1	<p>§ 13 GVG, §§ 449 bis 473a StPO, § 1 StVollstrO</p>	I	
			I	
			I	
			I	
			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Vollstreckung von Fahrverboten • Vollstreckung von Erzwingungshaft <p>Die Anwärter sollen ferner einen Hinweis auf das Gnadenverfahren erhalten.</p>				
<p>3 Vollstreckung von Freiheitsstrafen ohne Bewährung</p>	2		II	
<p>3.1 Verfahrenseinleitung</p>				
<p>Die Anwärter müssen wissen, dass nach Abschluss des Hauptverfahrens die Akten der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung zugeleitet werden.</p>		§ 451 Abs. 1 StPO, § 4 Nr. 1 StVollstrO		
<p>3.2 Die Anwärter müssen selbständig ausführen können, dass der Vorgang, zusammen mit einem aktuellen Auszug des Bundeszentralregisters, dem zuständigen Rechtspfleger zur Einleitung der Strafvollstreckung vorzulegen ist.</p>		§ 10 StVollstrO, § 3 Nr. 4c, § 31 Abs. 2 Satz 1 RPfIG	III	BSH der GS Strafvollstreckung
<p>Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens folgende Voraussetzungen vorliegen müssen: Zuständigkeit (sachlich, örtlich, funktionell), Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen (vollstreckungsfähige Entscheidung, Rechtskraft der Entscheidung, Bescheinigung der Rechtskraft, kein Vorliegen von Vollstreckungshindernissen).</p>		§ 3 Abs. 1 StVollstrO	II	
<p>Die Anwärter sollen die sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft kennen und deren örtliche Zuständigkeit selbständig bestimmen können. Sie sollen die funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers kennen.</p>		§ 451 Abs. 1 StPO, § 4 Nr. 1, §§ 7, 10 StVollstrO, § 143 Abs. 1 GVG, § 3 Nr. 4c, § 31 Abs. 2 Satz 1 RPfIG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter müssen wissen, dass eine zur Strafvollstreckung geeignete Entscheidung vorliegen muss. Sie sollen in diesem Zusammenhang die verschiedenen Arten einordnen können:</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Urteil 		§§ 260, 449 StPO, II § 13 StVollstrO		
<ul style="list-style-type: none"> • Strafbefehl 		§§ 407, 409 StPO II		
<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtstrafenbeschluss 		§ 53 Abs. 1, § 55 I StGB, § 460 StPO, § 8 StVollstrO		
<p>Hinsichtlich des Gesamtstrafenbeschlusses sind keine vertieften Kenntnisse erforderlich.</p>			I	
<p>Die Anwärter müssen wissen, dass die Entscheidung rechtskräftig sein muss.</p>		§ 449 StPO, § 13 Abs. 1 StVollstrO	II	Strafprozessrecht
<p>Bescheinigung der Rechtskraft</p>				
<p>Die Anwärter müssen wissen, dass das Vorliegen der formellen Rechtskraft, durch den Rechtspfleger, anhand des Rechtskraftvermerks auf der Entscheidung, überprüft wird.</p>		§ 451 Abs. 1 StPO, § 13 Abs. 2 StVollstrO		Strafprozessrecht
<p>Die Anwärter müssen wissen, dass die Vollstreckung nur beginnen darf, sofern keine Vollstreckungshindernisse vorliegen. Sie müssen die Vollstreckungshindernisse aufzählen können. Diese sind bei der Freiheitsstrafenvollstreckung:</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • Einstellung der Vollstreckung durch das Gericht 		§ 47 Abs. 2, § 360 Abs. 2, § 458 Abs. 3 StPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Strafausstand, vorübergehender Aufschub, Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung, Überstellung oder Ausweisung • Vollstreckungsverjährung 		§§ 455 bis 456a StPO, § 17 Abs. 1, §§ 45 bis 46a StVollstrO §§ 79, 79a StGB		
3.3 Einleitung des Strafvollstreckungsverfahrens	4		II	
Die Anwärter sollen wissen, dass der Rechtspfleger bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Strafvollstreckung einleitet, dabei überprüft, ob der Verurteilte sich bereits in Gewahrsambefindet und andernfalls eine Ladung zum Strafantritt erfolgen muss. Sie sollen die Bestimmung der Ladungsfrist durch den Rechtspfleger kennen, und müssen wissen, dass, immer ein Aufnahmeersuchen nebst Anlagen zu erstellen ist. Die Anwärter sollen einen Hinweis auf die Möglichkeit eines Überführungsersuchens erhalten.		§§ 27 bis 31 StVollstrO Hinweis: §§ 22 bis 26 StVollstrO	II	BSH der GS Strafvollstreckung
Die Anwärter müssen bezüglich der Ladung und des Aufnahmeersuchens beherrschen, wem, was in welcher Form bekanntzumachen ist.		§§ 27, 29 bis 31, StVollstrO, § 37 StPO	III	BSH der GS Strafvollstreckung
Die Anwärter sollen wissen, dass der Vorgang nach dem Strafantrittstermin dem zuständigen Rechtspfleger vorzulegen ist und dieser überprüft, ob der Verurteilte die Strafe angetreten hat. Sie sollen den Haftbefehl und die Ausschreibung zur Fahndung, als Möglichkeiten im Falle des Nichtantrittes kennen.		§§ 33 bis 36 StVollstrO, § 457 StPO, Nrn. 39 bis 41, 43 RiStBV	I	
Sie sollen wissen, dass der tatsächliche Strafantritt (Aufnahmemitteilung der JVA) der Strafzeitberechnung zugrunde gelegt wird. Sie sollen die Begriffe Strafzeit und Prüfungstermin sowie vorzeitige Haftentlassung kennen. Die Bestimmung des Strafbeginns und eine Berechnung der Strafzeit durch die Anwärter werden nicht verlangt.		Hinweis: §§ 37, 38 StVollstrO	I	
Die Anwärter sollen das weitere Verfahren bis zur Prüfung einer vorzeitigen Haftentlassung durch den Rechtspfleger skizzieren können.			I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Prüfung der Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung				
Die Anwärter sollen einordnen können, wann eine Stellungnahme der JVA einzuholen ist und dass diese zusammen mit dem Vorgang dem Vollstreckungsstaatsanwalt vorgelegt wird.			II	
Sie sollen erkennen, dass die Prüfung aufgrund eines Antrags des Vollstreckungsstaatsanwalts durch die sachlich und örtlich zuständige Strafvollstreckungskammer erfolgt. Die funktionelle Zuständigkeit liegt bei dem/den Richter(n) der Strafvollstreckungskammer.		§§ 57, 57a StGB, §§ 454, 462a Abs. 1 StPO, § 36 Abs. 2 StVollstrO, §§ 78a, 78b GVG	II	
Die Anwärter sollen einen kurzen Hinweis auf den Ablauf der Prüfung durch die Strafvollstreckungskammer erhalten und deren Entscheidungsmöglichkeiten kennen.		§§ 57, 57a StGB, § 454 StPO	I	
Die Anwärter sollen wissen, dass die Entscheidung dem Vollstreckungsstaatsanwalt vorzulegen ist und dieser die Möglichkeit hat, gegen den Beschluss den Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde einzulegen.		§ 454 Abs. 3 StPO	I	
Die Anwärter müssen einordnen können, dass der Vorgang nach Rechtskraft des Beschlusses durch die Strafvollstreckungskammer an die Staatsanwaltschaft zurückgeleitet wird.			II	
Sie sollen wissen, dass der Vorgang nun dem zuständigen Rechtspfleger vorzulegen ist und der Rechtspfleger bei positiver vorzeitiger Strafaussetzungsentscheidung eine Entlassungsanordnung an die Justizvollzugsanstalt veranlasst und dass die restliche Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Siehe hierzu „Freiheitsstrafenvollstreckung (mit Bewährung)“. Sie sollen wissen, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe und damit das Vollstreckungsverfahren mit Eingang einer Entlassungsmitteilung der JVA bei der zuständigen Staatsanwaltschaft beendet ist.			II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Bei negativer vorzeitiger Strafaussetzungsentscheidung sollen sie das weitere Verfahren nach Strafende kennen.			I	
4 Vollstreckung von Freiheitsstrafen mit Bewährung	1		I	BSH der GS Strafvollstreckung Strafkosten webStA
Die Anwarter mussen die Bedeutung der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewahrung kennen.		§ 56 StGB	I	
Sie sollen die gerichtlichen Entscheidungen sowie deren Inhalt zur Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewahrung einordnen konnen.			II	§ 260 StPO
Sie sollen wissen, dass das Verfahren trotz Aussetzung zur Bewahrung durch die zustandige Staatsanwaltschaft eingeleitet wird, die Vollstreckung der Strafe aber zunachst unterbleibt.		§§ 56a bis 56e StGB	I	
Sie sollen wissen, dass das Verhalten des Verurteilten, wahrend der Bewahrungszeit, zu uberwachen ist und diese uberwachung durch das Gericht des ersten Rechtszuges erfolgt.		§§ 453, 453b, 462a Abs. 2 StPO, BewHBek Nr. 1	I	
Die Anwarter mussen die Bewahrungszeit berechnen konnen.		§ 56a StGB	II	
Sie sollen die verschiedenen Fallgestaltungen innerhalb eines Bewahungsverfahrens nennen konnen (Straferlass nach Ablauf der Bewahrungszeit, Verlangerung der Bewahrungszeit, Widerruf der Strafaussetzung).		§ 56a Abs. 2 Satz 2, §§ 56f, 56g StGB	I	
Die Anwarter sollen in diesem Zusammenhang erkennen, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach Widerruf der Strafaussetzung zur Bewahrung gema dem oben geschilderten „Verfahren zur Freiheitsstrafenvollstreckung (ohne Bewahrung)“ erfolgt.			I	
5 Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbuen	3			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>5.1 Verfahrenseinleitung</p> <p>Die Anwärter sollen wissen, dass das Verfahren wie bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen eingeleitet wird.</p>			I	
<p>5.2 Vorlage an Sachbearbeiter</p> <p>Siehe „Verfahren zur Freiheitsstrafenvollstreckung (ohne Bewährung)“: Vorlage an den Sachbearbeiter.</p> <p>Die Anwärter müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens dieselben, wie unter dem „Verfahren zur Freiheitsstrafenvollstreckung (ohne Bewährung)“ genannten, Voraussetzungen vorliegen müssen.</p>			I	
<p>5.3 Sie müssen dabei folgende Besonderheiten kennen:</p> <p>Die Anwärter sollen die sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft kennen. Die Anwärter müssen wissen, dass bei Rechtskraft des Bußgeldbescheides durch Einspruchsrücknahme für die Vollstreckung der Geldbuße die Verwaltungsbehörde zuständig ist. Örtliche und funktionelle Zuständigkeit siehe „Verfahren zur Freiheitsstrafenvollstreckung (ohne Bewährung)“.</p> <p>Die Anwärter müssen wissen, dass grundsätzlich die Strafvollstreckungsvoraussetzungen (wie bei der Freiheitsstrafenvollstreckung ohne Bewährung) mit folgenden Besonderheiten vorliegen müssen:</p> <p>Bei dem Prüfungspunkt „vollstreckungsfähige Entscheidung“ ist bei der Vollstreckung von Geldbußen ein Urteil oder Beschluss im Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich.</p>		<p>§§ 451, 459 StPO, §§ 92, 91 OWiG, § 4 Abs. 1, § 48 StVollstrO, § 2 Abs. 1 JBeitrG, § 2 Nr. 1 EBAO</p>	II	
		<p>§§ 72, 89 bis 92 OWiG, § 260 StPO</p>		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Bei dem Prüfungspunkt „kein Vorliegen von Vollstreckungshindernissen“ ist ein Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe möglich. Nur bei der Vollstreckung von Geldbußen, ist § 34 OWiG, hinsichtlich der Vollstreckungsverjährung, anzuwenden.		§ 459f StPO, § 34 OWiG	I	
5.4 Einleitung des Strafvollstreckungsverfahrens			II	
Die Anwärter sollen wissen, dass der Rechtspfleger beim Vorliegen aller Voraussetzungen die Strafvollstreckung einleitet.				
5.5 Sie sollen die Durchführung des Verfahrens erläutern können:			II	BSH der GS Strafvollstreckung Strafkosten webStA
<ul style="list-style-type: none"> • Versendung einer Zahlungsaufforderung 		§ 459 StPO, § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 2 JBeitrG, §§ 48, 87 StVollstrO, §§ 1, 3 bis 5 EBAO		
<ul style="list-style-type: none"> • Versendung mit Zahlungserleichterung 		§§ 459a, 459b StPO, §§ 93, 94 OWiG, § 8 Abs. 3 EBAO		
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Geldstrafen: Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe 		§ 459f StPO		
Die Anwärter sollen wissen, dass in der Kostenrechnung eine Frist zur Zahlung gesetzt wird. Sie sollen ferner wissen, dass neben der zu vollstreckenden Strafe auch die Verfahrenskosten (Strafkosten) mit angesetzt werden.		§ 4 Abs. 2, § 3 Abs. 2 EBAO		
5.6 Die Anwärter sollen das weitere Verfahren nach Versendung der Zahlungsaufforderung kennen, und zwar:			I	Strafkosten

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung der Zahlungsaufforderung über die LJK mittels EDV und Überwachung der Beitreibung der Geldbuße, bzw. Geldstrafe durch die LJK • Mahnung des Verurteilten im Falle des Zahlungsverzugs durch die LJK <p>Die Anwärter sollen wissen, dass, sofern keine Reaktion auf die Mahnung erfolgt, die Anordnung der weiteren Beitreibung durch den Vollstreckungsrechtspfleger der Staatsanwaltschaft vorgenommen wird.</p>		§ 2 Abs. 1 JBeitrG		webStA
		§ 5 Abs. 2 JBeitrG		
		§ 459c StPO		
5.7 Beitreibung durch den Vollstreckungsrechtspfleger der Staatsanwaltschaft				
Die Anwärter müssen die Entscheidungsmöglichkeiten des Vollstreckungsrechtspflegers kennen (Beitreibung der Geldstrafe/ Beitreibung der Geldbuße).			I	
Sie müssen bei der Beitreibung der Geldstrafe die Möglichkeit der Anordnung erkennen sowie die Höhe einer Ersatzfreiheitsstrafe bestimmen können und dabei erkennen, dass das Vollstreckungsverfahren im Wesentlichen der Vollstreckung der Freiheitsstrafe, gemäß dem Verfahren zur Freiheitsstrafenvollstreckung (ohne Bewährung), entspricht. Sie sollen die Möglichkeit der Gewährung von gemeinnütziger Arbeit kennen.		§ 43 StGB, § 459e StPO, §§ 49, 50, 51 StVollstrO, Hinweis: Art. 293 EGStGB, § 31 BayGnO	II	
Die Anwärter sollen den Ablauf der zwangsweisen Beitreibung der Geldbuße durch Beantragung, Anordnung und Vollstreckung der Erzwingungshaft durch die zuständige Behörde darstellen können.		§§ 92, 95 bis 97 OWiG, § 87 Abs. 2 Nr. 3 StVollstrO	I	
6 Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung	3		I	
6.1 Die Anwärter wissen bereits aus dem materiellen Strafrecht, welche Maßregeln der Besserung und Sicherung es gibt. Sie sollen deren Charakter kennen:		§ 61 StGB, §§ 53, 54a, 56 StVollstrO		Strafrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus 		§ 63 StGB		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in einer Entziehungsanstalt 		§ 64 StGB		
<ul style="list-style-type: none"> • Führungsaufsicht 		§ 68 StGB		
<ul style="list-style-type: none"> • Entziehung der Fahrerlaubnis 		§§ 69, 69a, 69b StGB		
<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis: Berufsverbot 		§ 70 StGB		
6.2 Zuleitung der Akten an die Staatsanwaltschaft				
Die Anwärter müssen wissen, dass nach Abschluss des Hauptverfahrens die Akten der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung zugeleitet werden.		§ 451 Abs. 1 StPO, § 4 Nr. 1 StVollstrO	II	
Die Anwärter müssen selbständig ausführen können, dass der Vorgang zusammen mit einem aktuellen Auszug des Bundeszentralregisters dem zuständigen Rechtspfleger zur Einleitung der Strafvollstreckung vorzulegen ist.		§ 10 StVollstrO, § 3 Nr. 4c, § 31 Abs. 2 Satz 1 RPfIG	III	BSH der GS Strafvollstreckung
Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens dieselben wie unter dem „Verfahren zur Freiheitsstrafenvollstreckung (ohne Bewährung)“ genannten Voraussetzungen vorliegen müssen.			II	
6.3 Strafvollstreckungsverfahren				
Die Anwärter sollen wissen, dass der Rechtspfleger beim Vorliegen aller Voraussetzungen die Strafvollstreckung einleitet.			I	
Die Anwärter müssen in diesem Zusammenhang wissen, dass der Rechtspfleger bei der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel überprüft, ob der Verurteilte sich bereits in Gewahrsam befindet.			I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen einordnen können, dass das weitere Verfahren grundsätzlich dem der Freiheitsstrafenvollstreckung (mit und ohne Bewährung) entspricht, jedoch abweichende Prüfungsfristen und Fristen zur Höchstdauer zu beachten sind.		§ 67 Abs. 1, 4, §§ 67b, 67d Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4, 5, 6, § 67e StGB, § 53 StVollstrO	II	
Die Anwärter kennen aus dem materiellen Strafrecht den Charakter der Führungsaufsicht. Zudem müssen sie wissen, dass die Führungsaufsicht auf Anordnung oder kraft Gesetzes eintritt. Die Anwärter sollen wissen, dass das Führungsaufsichtsverfahren dem Wesen und Ablauf nach der Freiheitsstrafenvollstreckung mit Bewährung ähnlich ist und die verurteilte Person einer Aufsichtsstelle untersteht. Auf den Straftatbestand „Verstoß gegen die Weisungen der Führungsaufsicht“ soll hingewiesen werden.		§§ 68, 68a Abs. 1 bis 6, § 145a StGB, § 54a StVollstrO	I	
Sie sollen das Zusammenwirken mit der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht des Wohnsitzes des Verurteilten kennenlernen.		Hinweis: BewHBek Nrn. 1, 3		
Die Anwärter kennen aus dem materiellen Strafrecht die Voraussetzungen, Dauer und Wirksamwerden sowie die Wirkung der Entziehung der Fahrerlaubnis. Die Anwärter müssen die Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis nicht berechnen, jedoch (im Hinblick auf die Tätigkeiten der Geschäftsstelle) den Fristbeginn bestimmen können.		§ 69a Abs. 5 StGB	II	
7 Vollstreckung von Jugendstrafsachen	1		I	
7.1 Vollstreckung von Jugendstrafe				
Die Anwärter sollen wissen, dass die Vollstreckung der Jugendstrafe mit und ohne Bewährung erfolgen kann. Diesbezüglich siehe „Freiheitsstrafenvollstreckung mit/ohne Bewährung“ mit der Besonderheit, dass die Einleitung grundsätzlich nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch das Jugendgericht erfolgt.		§ 82 Abs. 1 JGG, § 1 Abs. 3 StVollstrO	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die sachliche und örtliche Zuständigkeit selbst bestimmen und die funktionellen Zuständigkeiten erklären können.		§§ 82, 84, 85 JGG, § 1 Abs. 3 StVollstrO, Abschnitt I RiJGG §§ 82 bis 85, § 3 Nr. 4c, § 31 Abs. 2, 5 RPfIG	II	
Die Anwärter müssen wissen, dass die Akten nach Abschluss des Hauptverfahrens bei dem Gericht verbleiben und müssen selbständig ausführen können, dass der Vorgang zusammen mit einem aktuellen Auszug des Bundeszentralregisters/Erziehungsregisters dem zuständigen Jugendrichter als Vollstreckungsleiter zur Einleitung der Strafvollstreckung vorzulegen ist.			III	BSH der GS Strafvollstreckung
Sie müssen erkennen, dass für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens dieselben wie unter dem „Verfahren zur Freiheitsstrafenvollstreckung (ohne Bewährung)“ genannten Voraussetzungen vorliegen müssen.			I	
Die Anwärter müssen wissen, dass die Strafvollstreckungsvoraussetzungen (wie oben) vorliegen müssen.		§ 3 Abs. 1 StVollstrO, Hinweis: Richtlinien JGG	II	
Die Anwärter sollen wissen, dass der Richter beim Vorliegen aller Voraussetzungen die Strafvollstreckung einleitet und die weiteren Geschäfte anschließend dem Rechtspfleger überträgt.		§ 82 Abs. 1 JGG		
Die Anwärter sollen lediglich einen Hinweis auf die Unterschiede zur Freiheitsstrafenvollstreckung erhalten und wissen, dass statt der Mitteilung an das Bundeszentralregister eine Mitteilung an das Erziehungsregister zu prüfen ist. Weiter sollen Sie einen Hinweis darauf erhalten, dass sich eine vorzeitige Haftentlassung nach den Vorschriften des JGG richtet.		§ 88 JGG		Unterricht MiReg

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>7.2 Vollstreckung von Erziehungsmaßregeln, Verwarnung, Auflagen und Jugendarrest bei Jugendstrafvollstreckung</p> <p>Die Anwarter sollen erkennen, dass die Verfahrenseinleitung, die Zustandigkeit sowie die Strafvollstreckungsvoraussetzungen sich nicht von dem der Jugendstrafvollstreckung unterscheidet.</p> <p>Sie mussen wissen, dass sich das weitere Verfahren nach den zu vollstreckenden Erziehungsmaregeln (Erteilung von Weisungen, Anordnung, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen) und Zuchtmitteln (Verwarnung, Erteilung von Auflagen, Jugendarrest) richtet. Sie sollen lediglich einen ublick uber den jeweiligen Verfahrensablauf erhalten.</p> <p>Die Anwarter sollen wissen, dass bei Vollstreckung des Zuchtmittels der Verwarnung diese lediglich ausgesprochen wird und dadurch vollzogen ist.</p> <p>Sie sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass die Verurteilten bei Vollstreckung von Erziehungsmaregeln und dem Zuchtmittel Auflage aufgefordert werden, diese bei geeigneten Stellen zu erbringen und dies uberwacht wird. Die Anwarter sollen wissen, dass die Vollstreckungsbehore hierbei mit Arbeits- und Vermittlungsstellen sowie sozialen Einrichtungen zusammenarbeitet.</p> <p>Die Anwarter sollen wissen, dass Jugendarrest in Arrestanstalten verbut wird, eine Aussetzung der Bewahrung nicht stattfindet und Jugendarrest neben einer zur Bewahrung ausgesetzten Jugendstrafe vollstreckt werden kann.</p>		<p>§§ 9 bis 16 JGG</p> <p>Richtlinien zum JGG</p>	<p>I</p>	<p>Strafprozessrecht</p>
<p>8 Vollstreckung sonstiger Strafen</p>	<p>3</p>			
<p>8.1 Vollstreckung von Fahrverboten</p>			<p>II</p>	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter kennen aus dem materiellen Strafrecht die Nebenstrafe „Fahrverbot“ sowie dessen Voraussetzungen, Dauer, Wirksamwerden und Wirkung des Fahrverbotes. Sie wissen auch, dass sich die Verfahrenseinleitung nach der jeweiligen Hauptstrafe richtet.				
Die Anwärter müssen die Dauer des Fahrverbotes nicht berechnen, jedoch (im Hinblick auf die Tätigkeiten der Geschäftsstelle) den Fristbeginn bestimmen können.		§ 44 StGB, § 59a StVollstrO		Strafrecht, BSH der GS Strafvollstreckung
8.2 Vollstreckung von Erzwingungshaft			I	
Die Anwärter wissen müssen einordnen können, dass die Erzwingungshaft ein Beugemittel darstellt. Den Anwärtern ist der Ablauf der Vollstreckung der Erzwingungshaft zu skizzieren.		§§ 91, 92, 96, 97 OWiG, § 87 Abs. 2 StVollstrO		BSH der GS Strafvollstreckung
9 Gnadenverfahren			I	
Die Anwärter sollen einen Hinweis darauf erhalten, dass es die Möglichkeit eines Gnadenerweises gibt.		§ 452 StPO, Art. 60 Abs. 2 GG, §§ 1, 20 BayGnO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XLVI. BESONDERHEITEN DER GESCHÄFTSSTELLE IN STRAFVOLLSTRECKUNGSSACHEN MIT VERKNÜPFUNG UND EDV				
<p>1 Ziel</p> <p>Die Anwärter müssen selbständig alle anfallenden Tätigkeiten der Geschäftsstelle, auf Grundlage der Kenntnisse in den allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle sowie der bereits vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse und unter Anwendung der EDV beherrschen.</p> <p>Hierbei sollen sie insbesondere unterscheiden zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was ist verfahrensrechtlich veranlasst? • Wie führe ich das in der Geschäftsstelle aus? 				Strafvollstreckungsverfahren, Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle
<p>2 Einführung</p> <p>Die Anwärter sollen, unter Einbeziehung der EDV, an die Kenntnisse des Faches „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ anknüpfen. Dies soll anhand einzelner, spezieller Verfahren in Strafvollstreckungssachen erfolgen. Ferner sollen einzelne spezielle Tätigkeiten erlernt werden.</p> <p>Die Einteilung der einzelnen Tätigkeiten in „Eingangsbehandlung, registermäßige, aktenmäßige, statistische und geschäftsstellenmäßige Behandlung“ ist, unabhängig davon, ob eine Papier- oder elektronische Akte vorliegt, zu beachten.</p> <p>Die Kenntnisse aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ sind lediglich zu vertiefen.</p>				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Folgende Tätigkeiten der Geschäftsstellen in Strafvollstreckungssachen sind neu zu vermitteln:				
3 Verfahren			III	
Die Anwärter sollen anhand der bereits vermittelten Strafvollstreckungs-Vorschriften in den Verfahrensarten:				
• Vollstreckung von Freiheitsstrafen ohne Bewährung	1,5			
• Vollstreckung von Freiheitsstrafen mit Bewährung	1,5			
• Vollstreckung von Geldstrafen/Geldbußen	1			
• Vollstreckung von Fahrverboten/Entziehung der Fahrerlaubnis	1			
nachfolgende Tätigkeiten beherrschen:				
3.1 Verfahrenseinleitung		§ 13 AGO, §§ 5, 38, 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 41 Abs. 4 Satz 4, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2, 3, § 51 Abs. 1, 3, Anlage 1 AktO	III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsstelle, bei Einleitung eines Strafvollstreckungsverfahrens beherrschen.		§§ 15, 16 StVollStrO, § 1 Abs. 3, Anlagen 10, 11, 12 StA-Statistik, § 1 Abs. 3, § 7, Anlage 14, 15 StP/OWi-Statistik		Nr. 16 RiStBV, § 5 Abs. 1 BZRG
3.2 Im Laufe des Verfahrens			III	
Die Anwärter sollen, aufbauend auf den vermittelten Grundkenntnissen im Fach „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“, alle erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit: BZR- und FAER-auszügen, Vollstreckungsheften, Erledigung der Strafverfolgungsstatistik, Ladung zum Strafantritt samt Aufnahmeersuchen JVA, Behandlung Führerschein bei Entziehung der Fahrerlaubnis, Behandlung Führerschein bei Fahrverbot und Berechnung des Wirksamkeitszeitpunktes des Fahrverbots, Bewährungsüberwachung am Gericht, Bewährungsheft und dessen Inhalt, Mitteilungspflichten in Strafsachen beherrschen.		§§ 57, 58 GAbRZwIns, § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 1 Satz 4, § 38 Abs. 2, §§ 39, 50 Abs. 2, § 51 Abs. 2, 3, 4 AktO, §§ 15, 16, 27 Abs. 1, 2, §§ 29, 31, 56, 59a Abs. 2, 5 StVollStrO, Nr. 1 Abs. 1, Nrn. 3, 11, 13, 15, 32, 42, 45, 45 Abs. 2 MiStra, Nrn. 7.1, 7.2, 7.5 ZuMSt		§§ 22 bis 26, §§ 35, 36 StVollStrO, § 12 EGGVG
3.3 Weitere Verfahren	1		II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen, anhand der bereits vermittelten Strafvollstreckung-Vorschriften, alle erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Jugendstrafen mit und ohne Bewährung, erklären und erläutern können.		§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3, § 51, Anlage 1 AktO, §§ 1 Abs. 3, 7, Anlagen 10, 11 StA-Statistik, §§ 1 Abs. 3, 7, Anlage 14, 15 StP/OWi-Statistik		§ 1 Abs. 3 StVollStrO, § 82 Abs. 1 JGG, Vollstreckung von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung
Die Anwärter sollen, anhand der bereits vermittelten Strafvollstreckungs-Vorschriften, Hinweise auf die allgemeinen Tätigkeiten der Geschäftsstellen erhalten, in:	1		I	
<ul style="list-style-type: none"> • Erzwingungshaftverfahren und Privatklageverfahren 		§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3, Anlage 1 AktO		§ 97 Abs. 1 OWiG, § 1 Abs. 3 StVollStrO
<ul style="list-style-type: none"> • Gnadenverfahren 				§ 20 BayGnO
<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben/Tätigkeiten der Strafvollstreckungskammern 		§§ 49, 50 Abs. 1, Anlage 1 AktO		
<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben/Tätigkeiten bei den Führungsaufsichtsstellen 				§ 68a StGB, Nr. 3.2.1 BewHBek
3.4 Verfahrensbeendigung		§ 5 Nrn. 1143.0 bis 1143.5 JAktAV, Nrn. 10.1.6., 10.1.7, 10.1.8. AussondBek. Justiz	III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen nach Abschluss des Verfahrens die akten-, geschäftsstellen-, statistische sowie registermäßige Behandlung samt Weglage- und Archivsachenvermerk beherrschen inkl. Vorlagepflichten an den Kostenbeamten.</p> <p>4 EDV</p>	8	<p>§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, §§ 10, 39, 41 Abs. 5 Nr. 9, § 50 Abs. 1 Satz 2, § 51 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Nr. 6 AktO</p>	III	
<p>Die Anwärter sollen folgende Tätigkeiten in der EDV beherrschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung von Stammdaten; • Erfassung der HV-Entscheidung in web.sta bei Geld- und Freiheitsstrafen, sowie Durchführung des HV-Abschlusses; • Erledigung der Statistik; • mindestens eine einfache Mitteilung in MIREG zum BZR und/oder FAER. 				
<p>5 Verknüpfung Verfahren in Strafvollstreckungssachen mit „Allgemeine Grundlagen der Geschäftsstelle“ und „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafvollstreckungssachen“.</p> <p>In diesen Unterrichtseinheiten sind Kenntnisse des bereits vermittelten Verfahrensrechts methodisch mit den erworbenen Kenntnissen der „Allgemeinen Grundlagen der Geschäftsstelle“ und den Kenntnissen des Unterrichts „Besonderheiten der Geschäftsstelle in Strafvollstreckung“ zu verknüpfen. Die Anwärter sollen hierzu Verknüpfungsfälle bearbeiten, anhand derer angewandt wird, was verfahrensrechtlich veranlasst ist und wie dies in der Geschäftsstelle ausgeführt wird.</p>	3		III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XLVII. STRAFKOSTEN EINSCHLIEßLICH EDV				
1 Ziel				
Die Anwarter mussen selbststandig auf Grundlage der bereits vermittelten verfahrensrechtlichen Kenntnisse und unter Anwendung der EDV die Anforderung von Kosten und die Erstellung von Schlusskostenrechnungen beherrschen.				
2 Einfuhrung				
Die Anwarter sollen (unter Bezugnahme auf die bereits vermittelten Kenntnisse der Kosten der ordentlichen Gerichtsbarkeit) die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes uber die Gerichtskosten (GKG) insbesondere den Geltungsbereich, die Falligkeit, den Kostenansatz und Kostenhaftung nun auch auf das Strafverfahren anwenden konnen.				
3 Allgemeines	3			Zivilkosten
Die Anwarter mussen die Grundlagen der Kostenentscheidung im Strafverfahren nennen konnen.				
		§§ 464, 465 StPO	I	
Die Anwarter sollen die Zusammensetzung der Kosten im Strafverfahren aufzeigen konnen.				
		§ 464a StPO	I	JVEG
Die Anwarter sollen den Kostenansatz zum Kostenfestsetzungsverfahren abgrenzen konnen.				
		§ 19 GKG, Nr. 4 KostVfg, § 464b StPO	II	
Die Anwarter mussen den Begriff der Gerichtskosten erklaren konnen.				
			II	
• Gebuhren und Auslagen		§ 3 Abs. 2 GKG	II	
• Kodifikationsgrundsatz		§ 1 GKG	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter müssen die Zuständigkeiten für die Anordnung und Einforderung, die Aufgaben und die Stellung des Kostenbeamten sowie des Mitarbeiters in der Geschäftsstelle, im Rahmen des Kostenansatzes kennen und erläutern können.		§ 19 Abs. 2 GKG, Nrn. 1, 2, 5 KostVfg, §§ 5, 7 GeschStV	II	§ 143 Abs. 1 GVG, § 7 Abs. 1 StVollstrO, GerOrgG, § 3 Nr. 4c, § 31 Abs. 2 RPfIG, § 3 Abs. 1 EBAO, § 1 JBeitrG
Die Anwärter sollen den Aufbau (Form und Inhalt) bei der Erstellung einer Kostenrechnung erklären können.		Nrn. 4.1, 24 KostVfg	II	Zivilkosten
Die Anwärter sollen den Begriff des Rechtszugs und die Rechtsfolgen einer Straftat Erwachsener bzw. Verfehlung Jugendlicher nennen.				Strafrecht, Strafprozessrecht
4 Die Anwärter müssen die Grundsätze der Fälligkeit anwenden und die Kosten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form einziehen können.		§ 8 GKG, Nr. 15.1 KostVfg	III	
5 Die Anwärter sollen den Kostenschuldner für Gebühren und Auslagen (auch bei mehreren Verurteilten) in Straf-, Bußgeld- und Privatklageverfahren feststellen können.				
6 Die Anwärter müssen die Gebühren im Strafverfahren kennen und diese anhand von 8 Beispielen selbständig berechnen und einziehen können. Weiterhin müssen die Anwärter die Vorbemerkungen 3.1 Abs. 1 bis 7 KG-GKG bei der Berechnung der Gebühren anwenden können.			III	
6.1 Bewertung der Gebühren im ersten Rechtszug				Strafrecht

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Gebühren für Freiheitsstrafen 		Nrn. 3110 bis 3115 KV-GKG		
<ul style="list-style-type: none"> Gebühren für Maßregeln der Besserung und Sicherung 		Nr. 3116 KV-GKG		
<ul style="list-style-type: none"> Gebühren für die Strafaussetzung zur Bewährung 		§§ 51, 56, 57 StGB, § 21 JGG		
<ul style="list-style-type: none"> Gebühren für Geldstrafe mit Einforderung der Geldstrafe unter Beachtung von anrechenbaren freiheitsentziehenden Maßregeln 		§§ 1, 4 EBAO, § 51 Abs. 1 StGB, § 39 StVollstrO		
<ul style="list-style-type: none"> Gebühren für die Verwarnung mit Strafvorbehalt 		§ 59 StGB		
6.2 Bewertung der Gebühren im Berufungsverfahren				
<ul style="list-style-type: none"> Beendigung mit Urteil 		Nr. 3120 KV-GKG		
<ul style="list-style-type: none"> Beendigung ohne Urteil 		Nr. 3121 KV-GKG		
6.3 Bewertung der Gebühren im Revisionsverfahren				
<ul style="list-style-type: none"> Beendigung mit Urteil oder Beschluss 		Nr. 3130 KV-GKG		§ 349 Abs. 2, 4 StPO
<ul style="list-style-type: none"> Beendigung ohne Urteil oder Beschluss 		Nr. 3131 KV-GKG		§ 349 Abs. 2, 4 StPO
6.4 Besonderheiten bei der Bewertung im Rechtsmittelverfahren				
<ul style="list-style-type: none"> Zurückverweisung 				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • beschränkte Rechtsmittel 		Vorbemerkung 3.1 Abs. 7 KV-GKG		
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsmittel gegen die Anordnung der Einziehung oder verwandten Maßnahmen 		Vorbemerkung 3.4 KV-GKG, Nrn. 3430 bis 3441 KV-GKG		
6.5 Bewertung der Gebühren im Strafbefehlsverfahren unter Beachtung von Einspruch und Teileinspruch	2	Nrn. 3118 bis 3119 KV-GKG Vorbemerkung 3.1 Abs. 7 KVGKG		
6.6 Bewertung der Gebühren im Beschwerdeverfahren	1	Nrn. 3600, 3602 KV-GKG		
6.7 Die Anwärter sollen die Möglichkeiten der Gesamtstrafenbildung nennen	3			
<ul style="list-style-type: none"> • ursprüngliche Gesamtstrafenbildung 		§ 53 Abs. 1 StGB		
<ul style="list-style-type: none"> • nachträgliche Gesamtstrafenbildung zwischen mehreren Freiheitsstrafen und Freiheitsstrafen mit Geldstrafen 		§ 55 Abs. 1 StGB, § 460 StPO		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.8 Die Anwärter sollen die besonderen Gebühren für Sanktionen gegen Jugendliche und Heranwachsende, die von den Gebührevorschriften in Verfahren gegen Erwachsene abweichen, bewerten, einziehen und im Rahmen der Zuständigkeit des Kostenbeamten betreiben können.	3			
<ul style="list-style-type: none"> • Gebühr für Jugendstrafe • Gebühren für Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel • Gebühren für Maßregeln der Besserung und Sicherung • Gebühr für Einheitsjugendstrafe • Absehen von der Kostenauflegung 		Nrn. 3110 bis 3115 KV-GKG Nr. 3116 KV-GKG § 31 Abs. 2 JGG § 74 Abs. 2 JGG		
7 Die Anwärter müssen die Gebühren im Bußgeldverfahren kennen und diese anhand von Beispielen selbständig berechnen und einziehen können.	3		III	
7.1 Gebühren im ersten Rechtszug				
<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren im Offizialverfahren (Verhängung von Strafe und Geldbuße in einem Urteil). • Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid. 		Nr. 3117 KV-GKG Nr. 4110 bis 4112 KV-GKG		
7.2 Gebühren für Rechtsmittel (Berufung und Revision) bei Strafe und Geldbuße in einem Urteil.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
7.3 Gebühren im Rechtsbeschwerdeverfahren. <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren mit Urteil oder Beschluss • Verfahren ohne Urteil oder Beschluss 		Nrn. 3120 bis 3131 KV-GKG		
		Nr. 4120 KV-GKG		§ 79 Abs. 5 OWiG.
		Nr. 4121 KV-GKG		§ 79 Abs. 5 OWiG.
8 Die Anwärter sollen die Auslagen insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten für Straf- und Bußgeldverfahren ermitteln.	2	Nrn. 9000 bis 9019 KV-GKG, Nrn. 3510 bis 3531 KV-GKG	III	
9 Die Anwärter sollen die Gebühren der Nebenklage nennen können und unter Beachtung der Zuständigkeit den Vorschuss im Privatklageverfahren berechnen und anfordern sowie die Gebühren nennen können.	2	§ 16 GKG, Nrn. 3310 bis 3331 KV-GKG	III	
10 Die Anwärter sollen die Möglichkeiten der Beitreibung der Kosten (Vollstreckungsauftrag, eidesstattliche Versicherung, Vollstreckung in bewegliches und unbewegliches Vermögen) im Überblick nennen. Eine Vertiefung der Beitreibung findet im Rahmen des Strafvollstreckungsunterrichts statt.			I	
11 EDV Die Anwärter sollen folgende Tätigkeiten in der EDV beherrschen: Eingabe Kostenansatz, Angabe Zweitschuldner, Mithaftvermerk, Kostenansatz bei mehreren Kostenschuldnern.			III	Unterricht Strafvollstreckung, Zivilkosten, Familienkosten

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XLVIII. BEAMTENRECHT II				
1 Ziel				
<p>Der Anwärter befindet sich von Anbeginn seiner Ausbildung in einem Beamtenverhältnis und muss deshalb frühzeitig grundlegende Kenntnisse des Beamtenrechts haben. Er muss wissen, warum hoheitliche Gewalt nur von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ausgeübt werden darf. Der Anwärter muss sich selbst einordnen können in die Gruppe der Mitarbeiter der Justiz, sachliche Unterschiede benennen und erklären können sowie die hierarchische Struktur der Justizbehörden kennen. Der Anwärter muss die Bedeutung des Beamtenverhältnisses als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis verstehen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie mögliche Konsequenzen bei der Nichterfüllung dieser (auch während der Widerrufsphase) kennen. Für sein späteres Berufsleben als Beamter muss der Anwärter wissen, was rechtlich vorgesehen/möglich ist und Fachbegriffe wie die der Beförderung, Beurteilungen, der Versetzung/Abordnung kennen/verwenden und verstehen können. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Staatshaftung sowie die Voraussetzungen für einen möglichen Rückgriff.</p>				
2 Einführung				
2.1 Grundgedanken des Berufsbeamtentums	1	Art. 33 GG		Beamtenrecht I
<p>Die Anwärter sollen auf der Grundlage der im Beamtenrecht I vermittelten Kenntnisse, die Grundgedanken des Berufsbeamtentums in der Verfassung nun erläutern können.</p>				
2.1.1 Leistungsprinzip		Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 20 BayBG, Art. 22 LlbG	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.1.2 Diskriminierungsverbot		§ 9 BeamStG, Art. 33 Abs. 3 GG	I	
2.1.3 Funktionsvorbehalt		Art. 33 Abs. 4 GG	I	
2.1.4 Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums		Art. 33 Abs. 5 GG	II	
<p>Die Anwärter sollen die wesentlichen hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums aufzählen und am Ende des Unterrichts anhand von Beispielen erläutern können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlich-rechtliche Natur des (gegenseitigen) Treueverhältnisses • Laufbahnprinzip • Lebenszeitprinzip • Alimentationsprinzip • Streikverbot 				
2.2 Geschichtlicher Überblick				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Die Anwärter sollen begreifen, dass das besondere Verhältnis, das zwischen Dienstherrn und Beamten besteht („öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis“) seine Wurzeln in früheren Kulturen hat. Um zu erkennen, wie dies historisch begründet, bedingt und gewachsen ist, sollen sie einen kurzen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Beamtentums erhalten (Antike – Mittelalter – Neuzeit – Weimarer Republik – NS-Zeit – Nachkriegszeit – Moderne). Eine Wiedergabe dieser Inhalte durch die Anwärter ist nicht erforderlich.</p>				
<p>3 Beamtengesetzgebung</p>	1	Art. 33 Abs. 4 GG, § 3 Abs. 1 BeamtStG		
<p>3.1 Rechtsordnung in der Bundesrepublik Deutschland</p>			I	
<p>Die Anwärter sollen die wichtigsten Rechtsquellen für Beamte (Verfassung – Beamtengesetze Bund/Länder (BayBG, LlbG, BayBesG, BayBeamtVG, BayDG) – Verordnungen (z.B. UrIMV, AzV, BayNV, ZAPO-J) sowie deren wesentlichen Inhalte nennen.</p>				
<p>3.2 Zuständigkeit für Beamtengesetzgebung</p>				
<p>Die Anwärter sollen auf Grundlage des Unterrichts „Staatsrecht“ die Zuständigkeit für die Beamtengesetzgebung erklären können. Sie sollen die aufgrund dieser Kompetenzen erlassenen wesentlichen bayerischen Gesetze benennen.</p>		Art. 70 GG		
<ul style="list-style-type: none"> • ausschließliche Gesetzgebung 		Art. 71, 73 Abs. 1 Nr. 8 GG		
<ul style="list-style-type: none"> • konkurrierende Gesetzgebung 		Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 27 GG		
<p>4 Begriffsbestimmungen „öffentlicher Dienst“</p>	1			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
4.1 Die Anwärter sollen den Begriff des „öffentlichen Dienstes“ definieren können.		Art. 33 Abs. 4 GG, § 3 Abs. 1 BeamtStG	I	
4.2 Angehörige des öffentlichen Dienstes Die Anwärter sollen die Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Beamte, Arbeitnehmer, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten) einordnen und die Unterschiede zwischen Arbeitnehmern und Beamten aufzählen können. Hinweis auf eigene Gesetze (DRiG und SG).			I	
4.3 Aufgaben des öffentlichen Dienstes Die Anwärter sollen den Begriff des hoheitlichen Handelns definieren und den Funktionsvorbehalt erläutern können.		Art. 33 Abs. 4 GG, § 3 Abs. 1 BeamtStG	II	
5 Dienstherr und seine Organe; Dienstaufsicht	2			
5.1 Die Anwärter sollen angeben können, wer dienstherrnfähig ist.		§ 2 BeamStG	I	
5.2 Die Anwärter sollen die Organe des Dienstherrn nennen und die Dienstvorgesetzten von den Vorgesetzten anhand von Beispielen unterscheiden können. Sie müssen die Dienstaufsicht in ihrer Hierarchie darstellen können und daraus den Dienstweg ableiten können.		Art. 2, 3 BayBG, Art. 19, 20 AGGVG, § 10 ZAPO-J	II	
6 Amtsbegriff			I	
6.1 Amt im organisatorischen Sinn Die Anwärter müssen das Amt im organisatorischen Sinn anhand von Beispielen angeben können.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
6.2 Amt im statusrechtlichen Sinn Die Anwärter müssen die allgemeine Bezeichnung des besoldungsrechtlichen Status nennen und angeben können, wann das erste Amt verliehen wird (kurzer Hinweis auf Besoldungstabellen, insbesondere Besoldungstabelle A).		§ 8 Abs. 3 BeamtStG		
6.3 Amt im funktionellen Sinn Die Anwärter sollen das Amt im abstrakt-funktionellen und konkret-funktionellen Sinn anhand von Beispielen darstellen können.				
7 Beamtenbegriff	2			
7.1 Beamter im staatsrechtlichen Sinn Die Anwärter sollen wissen, dass Beamte gewählt oder ernannt werden.		Art. 94 Abs. 1 BV	I	
7.2 Beamter im strafrechtlichen Sinn Die Anwärter sollen die Wirkung der Amtsträgereigenschaft im Strafrecht erläutern und die echten von den unechten Amtsdelikten unterscheiden können.		§ 11 Abs. 1 Nr. 2, §§ 331 bis 333, 340, § 133 Abs. 3, § 240 Abs. 4, §§ 258a, 120 Abs. 2 StGB	II	Strafrecht
7.3 Beamter im haftungsrechtlichen Sinn Die Anwärter sollen den Schadensersatzanspruch des Bürgers gegen einen Beamten als Anspruchsgrundlage nennen sowie den Übergang der Haftung auf den Staat angeben können.		§ 839 BGB, Art. 34 Satz 1 GG	II I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Sie sollen die Möglichkeit des Rückgriffs des Staats gegen Beamten darstellen und dabei anhand von einfachen Beispielen beurteilen, ob die Pflichtverletzung vorsätzlich/grob fahrlässig oder nur fahrlässig begangen wurde.		§ 48 BeamStG, Art. 34 Satz 2 GG	II	
8 Arten der Beamtenverhältnisse	4			
Die Anwärter sollen die Arten der Beamtenverhältnisse nach folgenden Kriterien einordnen und voneinander unterscheiden können:		§ 3 Abs. 2 BeamStG	II	
8.1 nach dem Dienstherrn;		§ 2 BeamStG, Art. 1 BayBG	I	
8.2 nach Laufbahn und Qualifikation;		Art. 5 LfB-G	I	
8.3 nach der Dauer und Bindung.			II	
Die Anwärter sollen das Beamtenverhältnis nach Dauer in ihrer zeitlichen Reihenfolge darstellen können. Dabei sollen sie insbesondere:				
<ul style="list-style-type: none"> den Beginn und das Ende des „Beamten auf Widerruf“ nennen und die Bedeutung erläutern; 		§ 4 Abs. 4, § 22 Abs. 4 BeamStG		
<ul style="list-style-type: none"> den Beginn und das Ende des „Beamten auf Probe“ nennen. Sie sollen die Bedeutung der Probezeit erläutern und die regelmäßige Dauer sowie deren Verlängerung bzw. Verkürzung darstellen können; 		§ 4 Abs. 3, § 10, § 23 Abs. 3 BeamStG, Art. 12 Abs. 2 Satz 2, Art. 28 Abs. 2 Satz 2, Art. 36 LfB-G		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> den „Beamten auf Lebenszeit“ als Regelbeamtenverhältnis und Wesen des Berufsbeamtentums angeben können; die „Beamten auf Zeit“ nur beispielhaft nennen können. 		Art. 33 Abs. 5 GG, § 4 Abs. 1 BeamtStG, Art. 25 BayBG		
9 Ernennung				
9.1 Ernennungsfälle			I	
Die Anwärter sollen die Ernennungsfälle anhand des Werdegangs eines Justizfachwirts voneinander unterscheiden können.				
9.1.1 Einstellung als Beamter auf Widerruf bzw. als Beamter auf Probe		§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG, Art. 2 Abs. 1 LbG		
9.1.1.1 Die Anwärter sollen die Einstellungsvoraussetzungen aufzählen können				
<ul style="list-style-type: none"> Staatsangehörigkeit Verfassungstreue 		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG		
		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Befähigung (Hinweis auf Auswahlverfahren/Schulabschluss bzw. Bestehen der Qualifikationsprüfung) 		§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BeamStG, Art. 6, 7, 22 LlbG		
<ul style="list-style-type: none"> • Keine unveränderlichen Merkmale der Erscheinung 		§ 7 Abs. 1 Satz 2 BeamStG		
<ul style="list-style-type: none"> • Eignung (Gesundheit und Charakter) 		§ 9 BeamStG, Art. 94 Abs. 2 BV		
<ul style="list-style-type: none"> • Altersgrenze 		Art. 23 BayBG		
<ul style="list-style-type: none"> • PC-Tastschreiben 		§ 17 Abs. 2 ZAPO-J		
<p>9.1.2 Umwandlung vom Beamten auf Probe zum Beamten auf Lebenszeit</p>		§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG		
<p>Die Anwärter sollen die Ernennungsvoraussetzung (Eignung, Leistung, Befähigung) im Hinblick auf das Bestehen der Probezeit nennen.</p>		§ 9 BeamStG, Art. 55 LlbG		
<p>9.1.3 Beförderung</p>		§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG, Art. 2 Abs. 2 LlbG		
<p>Die Anwärter sollen die Ernennungsvoraussetzung (Eignung, Leistung, Befähigung) nennen. (Hinweis auf Wechsel der Amtsbezeichnung der 2. Qualifikationsebene.)</p>		Art. 58 LlbG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
9.2 Ernennungsbehörde/Zuständigkeit Die Anwärter sollen die Ernennungsbehörde angeben können.		Art. 18 Abs. 1 Satz 4 BayBG	I	
9.3 Form Die Anwärter müssen die Form der Ernennung angeben können.		§ 8 Abs. 2 BeamtStG, § 126 BGB	I	
9.4 Wirksamwerden Die Anwärter müssen das Wirksamwerden der Ernennung anhand einfacher Fälle prüfen können.		§ 8 Abs. 2, Abs. 4 BeamtStG, Art. 18 Abs. 3 BayBG	II	
10 Pflichten des Beamten	1			
10.1 Die Anwärter müssen, die im Beamtenrecht I bereits vermittelten Pflichten eines Beamten erläutern und anhand von weiteren Beispielen darstellen können (Wiederholung). Hierbei ist insbesondere das Verbot der Annahme von Geschenken durch die VV-BeamtR zu § 42 BeamtStG zu ergänzen.		§§ 33 bis 38, §§ 40, 42 BeamtStG, VV-BeamtR (VSJu Nr. 131)	II	Beamtenrecht I
10.2 Die Anwärter sollen die Remonstrationspflicht auch als Recht erkennen und deren Wahrnehmung darstellen können.		§ 36 Abs. 2 BeamtStG	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
10.3 Sie sollen Grundrechtsbeschränkungen anhand von Beispielen darstellen und deren Zweck erläutern können.		Art. 1 bis 12, 33 Abs. 4 GG, §§ 33 bis 41 BeamStG	II	
11 Disziplinarrechtliche Maßnahmen				
Die Anwärter sollen, neben den strafrechtlichen Folgen, die (materiellen) Voraussetzungen (Dienstvergehen) für disziplinarrechtliche Maßnahmen sowie die verschiedenen Disziplinarmaßnahmen nach ihrer Schwere nennen können.		§ 47 Abs. 1 BeamStG, Art. 6 BayDG		
12 Rechte des Beamten (= Pflichten des Dienstherrn)	2		I	
12.1 Schutz- und Fürsorgepflichten				
12.1.1 Alimentationspflicht		Art. 33 Abs. 5 GG, Art. 5 BayBG		
Die Anwärter müssen die Bedeutung der Alimentationspflicht und ihre Ausgestaltung (Besoldung und Versorgung) nennen können.				
<ul style="list-style-type: none"> Die Anwärter müssen darstellen können, wie Beamte besoldet werden (Besoldungstabelle A) und wie die Besoldung zusammengesetzt ist (Hinweis auf Grundgehalt, Familienzuschlag, Vergütungen, Zulagen). Die Anwärter müssen die Versorgungsfälle (Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung) nennen können (Hinweis auf BeamVerG). Auf die Voraussetzungen und die Höhe des Ruhegehalts soll kurz eingegangen werden; eine Wiedergabe des Wissens ist nicht erforderlich. 				
12.1.2 Förderungspflichten				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Die Anwärter sollen den Dienstpostenwechsel als Möglichkeit der Förderung nennen können. • Die Anwärter müssen die Arten, den Zeitpunkt und den Zweck der dienstlichen Beurteilungen nennen können (Hinweise auf Inhalt, Zuständigkeit und Eröffnung der periodischen Beurteilung). 		Art. 54 bis 61 LibG		
12.1.3 Weitere Pflichten				
Die Anwärter sollen die weiteren Schutz- und Fürsorgepflichten anhand von Beispielen aufzählen können:				
<ul style="list-style-type: none"> • Anhörungs- und Beratungspflichten; • Schadensabwehrpflicht: <ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherheit am Arbeitsplatz; ○ Gesundheitsschutz; • Beistandspflicht (z.B. Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Beihilfe, Dienstbefreiung); • Personalakte (Hinweis auf Möglichkeit der Akteneinsicht); Personalvertretung. 		§§ 50, 51 BeamtStG		
<p>13 Versetzung Abordnung, Umsetzung, Zuweisung</p> <p>Die Anwärter sollen den Unterschied zwischen Umsetzung, Abordnung, Versetzung und Zuweisung kennen sowie an einfachen Beispielen einordnen können.</p>	1	Art. 47, 48, 49 BayBG	I	
<p>14 Beendigung des Beamtenverhältnisses</p>			I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
Die Anwärter sollen die Bestimmungen über die Beendigung der Beamtenverhältnisse nennen und die Beendigungstatbestände aufzählen können.		§§ 21 ff. BeamtStG, Art. 55 ff. BayBG		
<ul style="list-style-type: none"> • Entlassung 		§§ 22, 23 BeamtStG, Art. 55 BayBG		
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust der Beamtenrechte 		§ 24 BeamtStG, Art. 59 bis 61 BayBG		
<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung aus dem Dienst 		§ 39 BeamtStG, BayDG		
<ul style="list-style-type: none"> • Eintritt in den Ruhestand 		§§ 25 ff. BeamtStG, Art. 62 ff. BayBG		
<ul style="list-style-type: none"> • Entlassung auf eigenen Antrag 		Art. 57 BayBG, § 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG		
Entlassung von Beamten auf Probe				
<ul style="list-style-type: none"> ○ wegen eines Dienstvergehens 		§ 23 Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG		
<ul style="list-style-type: none"> ○ wegen mangelnder Bewährung 		§ 23 Abs. 3 Nr. 2 BeamtenStG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
15 Verwaltungshandeln und Rechtsschutz	1		I	
15.1 Die Anwärter sollen die Verwaltung als Teil der Staatsgewalt (Exekutive) nennen können.				
15.2 Die Anwärter sollen in Bezug auf ihre persönliche Rechtsstellung als Beamte folgende Entscheidungen mit Außenwirkung (Verwaltungsakte) beispielhaft nennen/aufzählen können: Ernennung, Mitteilung Prüfungsergebnis, Bescheid Kürzung Anwärterbezüge, Versetzung, Abordnung, Entlassung (z.B. als Beamter auf Probe), Disziplinarmaßnahmen (nur Verweis, Geldbuße und Kürzung Dienstbezüge), Reisekostenabrechnung, Beihilfebescheid. (Hinweis: Der Verwaltungsakt soll als Maßnahme der Verwaltung genannt, nicht definiert werden, d.h. die Tatbestandsmerkmale des Verwaltungsakts müssen dabei nicht gelehrt werden.)				
15.3 Die Anwärter sollen darlegen können, dass gegen Entscheidungen mit Außenwirkung wahlweise möglich ist: <ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch: die Anwärter sollen hierzu wissen, dass die Angelegenheit bei einem Widerspruch (Widerspruchsverfahren) an der Behörde bleibt. • Klage vor dem Verwaltungsgericht: die Anwärter sollen hierzu wissen, dass die Angelegenheit dann zum Gericht geht (und die Behörde verlässt). 		§ 54 BeamtStG		
15.4 Die Anwärter sollen von den oben genannten Entscheidungen mit Außenwirkung innerdienstliche Maßnahmen unterscheiden können und dafür beispielhaft nennen können: Beurteilung, Umsetzung, Organisationsmaßnahmen, innerdienstliche Weisungen. Sie sollen darlegen können, dass sie sich auch gegen innerdienstliche Maßnahmen wehren können.				
15.5 Die Anwärter sollen wissen, dass gegen jede Maßnahme außergerichtliche (formlose) Rechtsbehelfe (Anträge und Beschwerden auf dem Dienstweg) möglich sind und dass auch hier ein Wahlrecht zu den förmlichen Rechtsbehelfen (Widerspruch; Klage) besteht.		Art. 7 BayBG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
XLIX. VERFASSUNGS- UND EUROPARECHT				
1 Ziel				
<p>Die Anwärter sollen die Grundlagen unseres Staatswesens im Kontext der Europäischen Union verinnerlichen und wiedergeben können. Sie sollen einen Überblick über den verfassungsgeschichtlichen Kontext, in dem das Grundgesetz entstanden ist, erhalten. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland und der Organe der Europäischen Union sollen sie erklären können. Die Bedeutung des Grundgesetzes sowie die Schutzfunktion der Grundrechte sowie das Gesetzgebungsverfahren müssen sie erläutern können. Rechtssetzungsakte der Europäischen Union sowie deren Auswirkungen auf nationales Recht sollen sie benennen können.</p>				
2 Einführung und rechtliche Grundlagen der Bundesrepublik und der Europäischen Union	2			
<p>Die Anwärter sollen das Grundgesetz und das Recht der Europäischen Union unterscheiden und einordnen können; insbesondere müssen sie im Wesentlichen:</p>				
<ul style="list-style-type: none"> • die Elemente eines Staates benennen und erläutern können; 			II	
<ul style="list-style-type: none"> • den Begriff und die Bedeutung einer Verfassung wiedergeben können; 			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Normen in die Rangordnung der Rechtsvorschriften einordnen können; 			II	
<ul style="list-style-type: none"> • die Entstehung des Grundgesetzes in den verfassungsgeschichtlichen Kontext einordnen und die Entwicklung der Europäischen Union beschreiben können sowie 			I	
<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Inhalt des Grundgesetzes wiedergeben können sowie dessen Änderungen erklären können. 	Art. 79 GG		II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>3 Grundsätze der Verfassung</p> <p>Die Anwärter sollen einen Überblick über die tragenden Grundsätze der Verfassung erhalten. Hierzu müssen sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Staatsprinzipien aufzählen können; • die Wesensmerkmale der Demokratie, insbesondere Wahlen, Mehrheitsprinzip und -arten, den Gleichheitsgrundsatz, die besondere Stellung der Parteien, nennen und erklären sowie unmittelbare und mittelbare Demokratie erklären und unterscheiden können; • die grundlegenden Merkmale des Rechtsstaats erläutern können, insbesondere: den Grundsatz der Gewaltenteilung, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das Prinzip der Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns (Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, Rückwirkungsverbot), die Garantie des Rechtswegs. 	3			
<p>4 Bundesorgane und Organe der Europäischen Union</p> <p>4.1 Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Die Anwärter sollen folgende Verfassungsorgane der Bundesrepublik aufzählen und sie anhand nachfolgender Kriterien voneinander abgrenzen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl, Zusammensetzung, Stellung und Aufgabe des Bundestages • Zusammensetzung, Stellung und Aufgabe des Bundesrates • Stellung und Aufgaben des Bundespräsidenten und seine Wahl durch die Bundesversammlung 	6			

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Stellung und Aufgaben der Bundesregierung • Aufgaben und Struktur des Bundesverfassungsgerichts 		Art. 62 ff. GG Art. 93, 94, 100 GG		
4.2 Organe der Europäischen Union Die Anwärter sollen folgende Organe der Europäischen Union sowie deren Zusammensetzung beschreiben und deren Aufgaben voneinander abgrenzen können: Europäisches Parlament, Europäischer Rat, Rat der Europäische Union, Europäische Kommission, Europäischer Gerichtshof.		Art. 14, 15, 16, 17, 19 EUV	I	
5 Gesetzgebungsverfahren	3			
5.1 Gesetzgebungsverfahren für Bundesgesetze Die Anwärter müssen das Gesetzgebungsverfahren für Bundesgesetze erläutern können. Dabei müssen sie insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • die Gesetzgebungskompetenzen nach dem Grundgesetz unterscheiden und einordnen können; • das Gesetzgebungsverfahren nach dem Grundgesetz in seinen wesentlichen Zügen erläutern können. 		Art. 70 bis 74 GG Art. 76 bis 78, Art. 82 GG	II	
5.2 Europäische Union				
5.2.1 Die Anwärter sollen Richtlinien und Verordnungen als Rechtsakte der Europäischen Union benennen und abgrenzen sowie deren Wirkung in den Mitgliedsstaaten beschreiben können.		Art. 288 AEUV	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
5.2.2 Die Anwärter sollen das Rechtsetzungsverfahren der Europäischen Union wie folgt schildern können: Initiative durch die Europäische Kommission, Verfahren unter Beteiligung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union, Ausfertigung und Verkündung.		Art. 17 Abs. 2 EUV, Art. 289 AEUV	I	
6 Grundrechte Die Anwärter sollen die Bedeutung, den Inhalt und die Wirkung der Grundrechte erklären können. Die Anwärter sollen bestimmte Grundrechte nach ihrem Schutzbereich, den staatlichen Eingriffen und im Hinblick auf Schranken auch auf konkrete Sachverhalte anwenden können.				
6.1 Funktion der Grundrechte	3			
6.1.1 Die Anwärter sollen die Grundrechte als Abwehrrechte und objektive Werteordnung beschreiben und nach folgenden Kriterien voneinander abgrenzen können: Freiheitsrechte, Gleichheitsrechte, Justizgrundrechte, Institutsgarantien.		Art. 1 bis 17, Art. 20 Abs. 4, Art. 33, 38, 101, 103, 104 GG	II	
6.1.2 Die Anwärter sollen Umfang und Grenzen der Grundrechtsfähigkeit natürlicher und juristischer Personen beschreiben und hinsichtlich der Grundrechtsberechtigung zwischen Menschen- und Bürgerrechten unterscheiden können.		Art. 1 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG	II	
6.1.3 Die Anwärter sollen die Grundrechtsschranken und die Absicherung, die das Grundgesetz für die Grundrechte vorsieht, erklären können. Dabei sollen sie <ul style="list-style-type: none"> • verfassungsunmittelbare Schranken, Gesetzesvorbehalt und verfassungsimmanente Schranken voneinander unterscheiden können; • Zitiergebot, Wesensgehaltsgarantie und den besonderen Schutz der Menschenwürde einordnen und erklären können. 		Art. 19 Abs. 1, 2, Art. 1, 79 Abs. 3 GG	II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>6.2 Schema für die Grundrechtsprüfung</p> <p>Die Anwärter sollen folgendes Schema auf bestimmte Grundrechte anwenden können (vgl. Ziffer 6.3): Erkennen einschlägiger Grundrechte, persönlicher und sachlicher Schutzbereich, staatlicher Eingriff, Schranke/n.</p>			II	
<p>6.3 Prüfung konkreter Grundrechte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Menschenwürde • Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit • Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person • Gleichheit vor dem Gesetz • Recht der freien Meinungsäußerung, Medienfreiheit • Versammlungsfreiheit • Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis • Unverletzlichkeit der Wohnung • Eigentum 	6	<p>Art. 1 Abs. 1 GG</p> <p>Art. 2 Abs. 1 GG</p> <p>Art. 2 Abs. 2 GG</p> <p>Art. 3 GG</p> <p>Art. 5 Abs. 1 GG</p> <p>Art. 8 GG</p> <p>Art. 10 GG</p> <p>Art. 13 GG</p> <p>Art. 14 GG</p>	II	
<p>6.4 Rechtsschutz bei Grundrechtsverletzungen</p> <p>Die Anwärter sollen die Verfassungsbeschwerde gegen Grundrechtsverletzungen nennen und deren Voraussetzungen aufzählen können.</p>		<p>Art. 19 Abs.4, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG</p>	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
L. JVEG EINSCHLIEßLICH EDV, HAUSHALTS- UND KASSENWESEN				
1 Ziel				
Die Anwärter sollen aufgrund der vermittelten Kenntnisse die Vergütung bzw. die Entschädigung von Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und Schöffen beherrschen. Im Fall der Dritten sollen sie die Entschädigung erklären und erläutern können.				
Hierbei sollen sie insbesondere beherrschen:				
• Vergütungsprinzip bei Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern		§ 1 JVEG		
• Entschädigungsprinzip bei Zeugen, Schöffen, Dritten		§ 1 JVEG		
2 Die Anwärter sollen die Unterschriftsbefugnisse und Zuständigkeiten der 1 2. Qualifikationsebene, insbesondere im Hinblick auf die Auszahlungen nach dem JVEG kennen.			I	
• Anordnungsbefugnis in Rechtssachen		Art. 34 BayHO Nrn. 4.2.1, 4.2.5 VV, §§ 5, 7 GeschStV, Art. 70 BayHO Nr. 10.1 VV, § 79 BayBG		
• Anordnungsbefugnis in Verwaltungssachen		Art. 34 BayHO Nr. 2.2.2 VV		
• Feststellung der sachlichen Richtigkeit				
• Feststellung der rechnerischen Richtigkeit		Art. 70 BayHO Nrn. 6, 8, 8.3 VV		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> Sachliche und rechnerische Richtigkeit können zusammengefasst werden Handhabung im Fachverfahren forumSTAR 		Art. 70 BayHO Nr. 6.3 VV		BayStMJ für das IT-Fachverfahren forumSTAR
3 Die Anwärter sollen den Oberbegriff „Kassenanordnungen“ zuordnen können in: <ul style="list-style-type: none"> Zahlungsanordnungen: a) Auszahlungsanordnung mit Muss-/Sollinhalt und Berichtigung und dem Grundsatz der unbaren Zahlung; b) Annahmeanordnung Grundsatz der unbaren Auszahlung 	0,5	Art.70 BayHO VV Nr. 1.1	I	
4 Die Anwärter sollen den Geltungsbereich und die Anspruchsberechtigten nach dem JVEG erläutern können. <ul style="list-style-type: none"> Vergütungen: Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer Entschädigungen: ehrenamtliche Richter, Zeugen und Dritte Begriff der Heranziehung 	0,5	§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JVEG	II	
5 Die Anwärter sollen die Geltendmachung, das Erlöschen der Ansprüche und die Belehrungspflicht nach dem JVEG beherrschen.	2	§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn 2, 3 JVEG	III	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Und zwar: Geltendmachung binnen 3 Monaten bei der heranziehenden Stelle, Geltendmachung bzw. Fristbeginn bei mehrfacher Heranziehung, Antrag auf Fristverlängerung, unverschuldetes Nichteinhalten der Frist durch den Anspruchsberechtigten, Fehlen des Verschuldens bei der Nichteinhaltung der Frist, Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung bei unverschuldeter Fristversäumung, Rechtsmittel bei Ablehnung der Wiedereinsetzung, Verjährung des Anspruches bei Einhaltung der Frist nach § 2 Abs. 1 Sätze 1, 2 Nr. 1 bis 5 JVEG, Verjährung des Anspruchs der Staatskasse bei zuviel gezahlter Vergütung und Entschädigung.</p>		<p>§ 1 Abs. 5, § 2 Abs. 1 Sätze 1, 2, 3, 4, 5, Abs. 2 Sätze 2, 3 bis 6, Abs. 3, 4 JVEG</p>		
<p>6 Die Anwärter sollen die Möglichkeit der Bewilligung eines angemessenen Vorschusses auf Antrag der Berechtigten kennen.</p>	0,5		I	
<p>Voraussetzung der einschlägigen Vorschrift des JVEG entnehmen und den jeweiligen Anspruchsberechtigten zuordnen können.</p>		§ 3 JVEG		
<p>7 Die Anwärter sollen den Ablauf des Verfahrens auf gerichtliche Festsetzung erläutern können.</p>	1			
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsbehelfsbelehrung 		§ 4c JVEG		
<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf gerichtliche Festsetzung durch den Anspruchsberechtigten oder die Staatskasse 		§ 4 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 5 JVEG		
<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung durch Gerichtsbeschluss 		§ 4 Abs. 7 Sätze 1 bis 3, § 1 Abs. 5 JVEG		
<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerdemöglichkeit gegen den ergangenen Gerichtsbeschluss 		§ 1 Abs. 5, § 4 Abs. 3, 6 Sätze 1 bis 3 JVEG		

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<ul style="list-style-type: none"> • Beschwerdegericht • Möglichkeit der weiteren Beschwerde • Gebührenfreiheit • Wirkung gegen den Kostenschuldner 		<p>§ 1 Abs. 5, § 4 Abs. 4 Satz 1 JVEG</p> <p>§ 1 Abs. 5, § 4 Abs. 5 JVEG</p> <p>§ 4 Abs. 8 JVEG</p> <p>§ 4 Abs. 1, 2, 4, 9 JVEG</p>		
8 Die Anwärter sollen die Möglichkeit der Anhörungsrüge kennen.	0,5		I	
9 Die Anwärter sollen einordnen können, dass die Vorschriften bezüglich elektronischer Akten und elektronischer Dokumente für das JVEG übernommen werden können.	0,5	§ 130a ZPO, § 41a StPO, § 4b JVEG	I	
10 Die Anwärter sollen die Berechnung der Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern beherrschen.	2	§§ 8 bis 14 JVEG	III	
Und zwar: berücksichtigungsfähige Zeit; Fahrtkosten, Aufwandsentschädigung, sonstige Aufwendungen; besondere Aufwendungen; Gemeinkosten und der mit der Erstattung des Gutachtens oder Übersetzung üblicherweise verbundene Aufwand; Vorbereitungskosten, Hilfskräfte, verbrauchte Stoffe und Werkzeuge; Lichtbilder und Ausdrucke; Schreibauslagen und Ablichtungen (auch in Farbe); Umsatzsteuer, Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nebst Pauschale anstelle der tatsächlichen Aufwendungen.		§§ 5, 6, 7, 12 JVEG		
11 Die Anwärter sollen den Begriff „Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer aus dem Ausland“ und die Möglichkeit einer abweichenden Entschädigung kennen.	0,5	§ 8 Abs. 4 JVEG	I	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
12 Die Anwärter sollen die Voraussetzungen für die Gewährung der „Besonderen Vergütung“ erläutern können.	0,5	§ 13 JVEG	II	
13 Die Anwärter sollen die Möglichkeit der „Vergütungsvereinbarung“ kennen.	0,5	§ 14 JVEG	I	
14 Die Anwärter sollen die verschiedenen Formen der Berechnung der Vergütung für die erbrachte Leistung der Sachverständigen beherrschen.				
Und zwar: Stundensätze eingeteilt nach Sachgebieten; Erhöhung der Stundensätze bei Leistungserbringung an Sonn- und Feiertagen, sowie zwischen 23 Uhr und 6 Uhr; Honorar für besondere Leistungen; Honorar gemäß der GOÄ; Honorar für zusätzlich erforderliche Zeit; Umsatzsteuer.	1	§ 8 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 6 Anlage 1, § 10 Abs. 1, 2, 3, Anlage 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 JVEG	III	
Die Anwärter sollen die Besonderheiten bei der Vergütung von Dolmetschern beherrschen, und zwar: Leistungsvergütung und Ausfallentschädigung des Dolmetschers; Erhöhung der Stundensätze bei Leistungserbringung an Sonn- und Feiertagen, sowie zwischen 23 Uhr und 6 Uhr; Fahrtkosten, Aufwandsentschädigung, sonstige Aufwendungen; Umsatzsteuer.	1	§§ 5, 6, 7, 8 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 5, 6, § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 JVEG	III	
15 Die Anwärter sollen die Besonderheiten bei der Vergütung von Übersetzern beherrschen.				
Und zwar: Zeilensatz pro Anschläge; Maßgebende Anzahl der Anschläge; Mindestentschädigung; Vergütung der Übersetzertätigkeit ohne die Anfertigung einer schriftlichen Übersetzung; Fahrtkosten, sonstige Aufwendungen; Umsatzsteuer.	2	§§ 5, 7, 11, 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 JVEG	III	
16 Die Anwärter sollen die Berechnung der Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern beherrschen.				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
<p>Und zwar: Fahrtkosten, Aufwandsentschädigung, sonstige Aufwendungen; entschädigungsfähige Zeit; Entschädigung für Zeitversäumnis; Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung; Entschädigung für Verdienstaussfall.</p>	3	§§ 5, 6, 7, 15 bis 18 JVEG	III	
<p>17 Die Anwärter sollen die Berechnung der Entschädigung von Zeugen beherrschen.</p>				
<p>Und zwar: Fahrtkosten, Aufwandsentschädigung, sonstige Aufwendungen; Entschädigungsfähige Zeit; Entschädigung für Zeitversäumnis; Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung; Entschädigung für Verdienstaussfall.</p>	3	§§ 5, 6, 7, 19 bis 22 JVEG	III	
<p>18 Die Anwärter sollen die Berechnung der Entschädigung von Dritten erläutern können.</p>				
<p>Und zwar: Telekommunikationsüberwachung oder Auskunftserteilung; Vorlage und Inaugenscheinnahme von Urkunde etc.; Aufwendungen des Dritten für Arbeitnehmer; Benutzung einer Datenverarbeitungsanlage (fremde oder eigene Anlage).</p>	0,5	§ 23 JVEG	II	
<p>19 Die Anwärter sollen die Übergangs- und Schlussvorschriften kennen.</p>	0,5	§§ 24, 25 JVEG	I	

Lernziele		UE	Vorschriften	LZS	Bezug
LI.	TEAMFÄHIGKEIT	8			
1	Ziel				
	Die Anwärter sollen anhand verschiedener Formen und Methoden der Teamarbeit die Bedeutung, Notwendigkeit und den Nutzen von teamfähigem Verhalten gegenüber Kollegen und Vorgesetzten erkennen und durch teamorientierte Zusammenarbeit die Effizienz und Effektivität steigern. Zusammenarbeit im Team soll als die Summe aller Schlüsselkompetenzen verstanden werden.				
2	Einführung/Begriffsbestimmung			I	
2.1.1	Die Anwärter sollen die Merkmale eines Teams kennen.				
2.1.2	Die Anwärter sollen den Unterschied zwischen einem Team und einer Gruppe kennen.				
2.1.3	Die Anwärter sollen den Begriff Serviceeinheit kennen.				
3	Grundlagen der Gruppendynamik				
3.1	Die Anwärter sollen die verschiedenen Rollen und Normen in einem Team erkennen.			II	
3.2	Die Anwärter sollen die Phasen der Teamentwicklung erkennen und typische Merkmale der einzelnen Phasen beschreiben können. Hierbei sollen sie reflektieren, dass sie als neuer Mitarbeiter in der Serviceeinheit Einfluss auf diese Teamentwicklung haben und zunächst eine Integration stattfinden muss.			II	
4	Bedeutung, Notwendigkeit und Nutzen von teamorientierter Zusammenarbeit				

Lernziele	UE Vorschriften	LZS	Bezug
4.1 Die Anwärter sollen an praktischen Beispielen erkennen, dass teamorientierte Zusammenarbeit eine Basis für effektives und effizientes Arbeiten ist. Sie sollen die Merkmale effektiver Teamarbeit kennzeichnen. Sie sollen wissen, dass „Teamverhalten“ ein Superkriterium in der Beurteilung ist.		II	Kommunikation, Konfliktmanagement, Organisation
4.2 Die Anwärter sollen an praktischen Beispielen teamorientierte Zusammenarbeit mit Kollegen (z. B. mit anderen Anwärtern oder in den Serviceeinheiten) und mit dem Vorgesetzten umsetzen. Hierfür sollen sie insbesondere die Arten der Regelkommunikation (z. B. regelmäßige Dienstbesprechungen) kennenlernen und erarbeiten, wie derartige Besprechungen gestaltet werden können.		III	Kommunikation, Konfliktmanagement
4.3 Die Anwärter sollen die Auswirkungen von Homeoffice und eAkte sowohl auf die Teamentwicklung als auch auf das bestehende Team erarbeiten.		II	

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
LII. ZEITMANAGEMENT UND MOTIVATION	8			
1 Zeitmanagement				
Die Anwärter sollen ihren Aufgabenbereich rational organisieren und ihre Zeit effektiv einteilen.				
1.1 Die Anwärter sollen folgende Zeitbegriffe und den Begriff der Arbeitszeit erklären:			I	
• Verteilzeiten			II	
• Arbeitsbelastung				
• Flexibilisierung der Arbeitszeit				
1.2 Die Anwärter sollen Zeitfresser identifizieren und Möglichkeiten zu deren Beseitigung entwickeln können.			III	
1.3 Die Anwärter sollen ihre Arbeitszeit und die Zeit der Prüfungsvorbereitung im Rahmen ihrer Möglichkeiten effektiv planen können. Ziele setzen, Aufgaben zusammenstellen, Prioritäten setzen, Entscheidungen für die Zeitplanung treffen, Ergebniskontrolle.			III	
2 Motivation				
2.1 Die Anwärter sollen die Notwendigkeit und den Nutzen von Motivation im Berufsalltag und hinsichtlich der Prüfungsvorbereitung verstehen. Sie sollen lernen, wie Motivation funktioniert und wie man sich selbst motivieren kann.				
2.1.1 Die Anwärter sollen sich erarbeiten:			II	
• Warum man in die Arbeit geht				
• Was in der Arbeit motiviert/demotiviert				

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
2.1.2 Die Anwärter sollen wissen, welche empirischen Ergebnisse zum Thema „Motivation“ vorliegen (Umfrageergebnisse).			I	
2.2 Die Anwärter sollen die folgenden Begriffe verstehen:			II	
<ul style="list-style-type: none"> • Intrinsische und extrinsische Motivation • Allgemeine und spezifische Motivation • Selbstmotivation und Fremdmotivation 				
2.3 Die Anwärter sollen erkennen, welche Motivationsbarrieren es gibt und gleichzeitig nach Lösungsansätzen für ihren Arbeitsalltag suchen.				
2.3.1 Die Anwärter sollen innere und äußere Motivationsbarrieren unterscheiden können.			I	
2.3.2 Die Anwärter sollen Möglichkeiten finden, Motivationsbarrieren zu überwinden durch Zieldefinition, Zeitmanagement, Stressbewältigung etc.; hierbei sollen sie insbesondere die Bedeutung der Setzung von Zielen erkennen und Ziele selbst formulieren können.			III	
2.3.3 Die Anwärter sollen die Zusammenhänge von Motivation und guter Leistung erkennen. Sie sollen befähigt werden, Probleme bezüglich Motivationsbarrieren in der Praxis zu erkennen und diese zu überwinden.			III	Kommunikation

Ausbildungsabschnitt: Praktischer Ausbildungsabschnitt III
Lehrgebiet: Strafsachen

Unterrichtseinheiten: 96

Lernziele	UE	Vorschriften	LZS	Bezug
LIII. PRAKTISCHER AUSBILDUNGSABSCHNITT III	96			
1 Strafsachen (Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollstreckung, Strafkosten, Strafprotokoll, Geschäftsstellen)				
2 Justizvergütungs- und Entschädigungsrecht				
3 Wiederholung aus allen Fächern der gesamten Ausbildung nach Bedarf				
4 Vorbereitung auf die Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirtedienst				

Ausbildungsabschnitt: Abschlusslehrgang
Lehrgebiet:

Dauer:

1 Woche

Lernziele

UE Vorschriften

LZS

Bezug

LIV. ABSCHLUSSLEHRGANG

Im Abschlusslehrgang sollen die Anwärter fächerübergreifend auf die Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirdienst vorbereitet werden. Die Vorbereitung soll im Rahmen einer einwöchigen Veranstaltung insbesondere anhand von Übungsfällen erfolgen, mittels denen klassische Klausurprobleme, rechtliche Grundprinzipien sowie die wichtigsten Aufbau- und Prüfungsschematas wiederholt werden. Ferner erfolgt eine Einweisung in den Prüfungsablauf sowie in die rechtlichen Grundlagen der Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirdienst.